Digitized by Google

4° Bor. 103 q/L 1852 (37)

Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1852.

Siebenunddreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

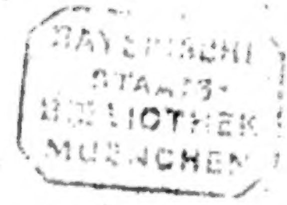
BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 8ten Januar 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 3468). Das Privilegium, wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.; und

(№ 3469). Die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. November 1851.

№ 43. enthält:

(№ 3470). Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten October 1851., betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(№ 3471). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1851., betreffend den Tarif für das zu Uckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-Hafen- und Winterlage-Geld.

(№ 3472). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1851., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten December 1849. aufzunehmende Staats-Anleihe von sechszehn Millionen Thalern; und

(№ 3473). Die Bekanntmachung, über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Königliche Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1852. № 2.

 Ver-

Digitized by Google

Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel für nothwendig befunden. Diese Veränderungen sind den Kreis-Physikern mitgetheilt worden und es wird den Apothekern deren sorgfältige Beachtung mit dem Beifügen zur Pflicht gemacht, daß Exemplare der Veränderungen durch den Verlags-Buchhändler H. Schultze in Leipzig und durch inländische Buchhandlungen zu erhalten sind. Oppeln, den 23. December 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 3. Vom 1sten Januar 1852. ab, werden bei der Post-Anstalt in Ujest, Extrapost- und Courierpferde nicht mehr gestellt. Oppeln, den 26. December 1851.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Den bisherigen Rathsherren, Kaufmann Herber und Bäckermeister Adam zu Neisse, ist der Titel „Stadtälteste" verliehen worden.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Catechet in Meffersdorf, Burghart, als Pastor in Schawoine, Trebnitzer Kreises, und der Predigt-Amts-Candidat Milisch als Pastor in Pilgramsdorf, Lübener Kreises, bestätiget worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Landrathe und Landes-Aeltesten Grafen v. Monts zu Constadt, den St. Johanniter-Orden zu verleihen — der Sanitäts-Rath Dr. Ehrlich zu Brieg, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, zum Hausarzte der Provinzialständischen Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg ernannt — der seitherige Kreis-Richter Richter zu Flatow (Regierungs-Bezirk Marienwerder) ist zum Regierungs-Assessor ernannt und an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt — der Regierungs-Canzlist Theodor ist zum Regierungs-Secretair befördert — und der Militair-Supernumerarius Pr. Lieutenant a. D., v. Iwonski, ist zum Regierungs-Canzlisten ernannt worden — der invalide Unteroffizier Köhl hat die Kreis-Cassen-Boten-Stelle zu Creutzburg erhalten — dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Moritz Neumann zu Myslowitz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt — und dem seitherigen Lehrer in Koska, Franz Kolibius, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Militsch, Coseler Kreises, verliehen worden.

Bei

Digitized by Google

Bei der Kreis=Ersatz=Commission des Plesser Kreises pro 1852.—54. sind ernannt worden:

der Gutsbesitzer v. Schipp zu Jedlin,
der Bürgermeister Sowade zu Pleß,
der Bürgermeister Lipinski zu Nicolai,
und der Schulze Pilch zu Wilkowy,
} zu Deputirten;

der Gutsbesitzer v. Lange zu Golassowitz,
der Rathmann Gierich zu Pleß,
der Rathmann Schabon zu Nicolai,
und der Schulze Mischke zu Creuzdorf,
} zu Stellvertretern.

Der evangelische Lehrer Cantor Janus zu Pitschen, Creutzburger Kreises, ist verstorben.

Nach Einführung der Gemeinde=Ordnung ist:

zu Patschkau, Neisser Kreises, der Bürgermeister Bergmann daselbst, in Stelle des seitherigen Polizei=Anwalts Kämmerer Frikel zum Polizei=Anwalt für den Gemeinde=Bezirk der Stadt und der nunmehrige Beigeordnete Frikel zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen bestellt worden;

zu Sohrau, Rybniker Kreises, sind die polizeianwaltlichen Functionen für den Polizei=Bezirk der Stadt von dem bisherigen Polizei=Anwalt Stefke auf den Bürgermeister Schabon übergegangen und Ersterer nur noch für den ländlichen Bezirk der dasigen Kreis=Gerichts=Commission als Polizei=Anwalt in Function verblieben. Stellvertreter des ꝛc. Schabon in Verhinderungsfällen ist der Beigeordnete Kaufmann Lipinski;

zu Groß=Strehlitz sind die Functionen der Polizei=Anwaltschaft für den städtischen Bezirk von dem seitherigen Polizei=Anwalt Görlitz — welchem nur noch der ländliche Bezirk verblieben — auf den Bürgermeister Käuffer übergegangen, welcher in Verhinderungsfällen durch den Beigeordneten der Stadt Groß=Strehlitz, ꝛc. Haack, vertreten wird. Vertreter des ꝛc. Görlitz ist der Kämmerer Fuchs zu Groß=Strehlitz geblieben.

Personal=Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee=Corps.

1) Der Intendantur=Rath v. Kempski ist gestorben;
2) der überzählige Assessor Kausch, ist zum etatsmäßigen Intendantur=Assessor ernannt;
3) der Intendantur=Secretair Lange ist zur Intendantur des 4ten Armee=Corps;
4) der Intendantur=Secretair Nickse, von der Intendantur des 2ten zu der des 6ten Armee=Corps versetzt worden;

5) der

Digitized by Google

5) der überzählige Intendantur-Secretair Thäder, wurde von der Intendantur des 8ten zu der des 6ten Armee-Corps versetzt und zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair befördert;
6) der Secretariats-Assistent Koßmaly, ist von der Intendantur des 8ten zu der des 6ten Armee-Corps versetzt worden;
7) desgl. der Secretariats-Assistent Merkel, von der Intendantur des 2ten Armee-Corps;
8) desgl. der Secretariats-Assistent Freudenberg von der Intendantur des 6ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps;
9) der provisorische Registratur-Assistent Apstein von der Intendantur des 6ten Armee-Corps, ist nach abgelegter Prüfung als Assistent bei dem Proviant-Amte zu Königsberg angestellt worden;
10) dem Hauptmann und Rendanten des Train-Depots zu Breslau, Mikeleitis, wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 20sten October c. der erbetene Abschied mit dem Charakter als Major, der Erlaubniß zur Tragung der Train-Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen für Verabschiedete, und mit Pension bewilligt;
11) der int. controlführende Casernen-Inspector 1ster Klasse, Hagen, zu Schweidnitz, hat die Bestätigung in diesem Amte erhalten;
12) der Proviant-Meister Häusler zu Cosel, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;
13) der Proviant-Amts-Controlleur Riedel zu Posen, wurde zum Proviant-Meister in Cosel befördert;
14) der Proviant-Amts-Controlleur Kling zu Cosel, ist nach Posen versetzt;
15) der Proviant-Amts-Assistent Henke zu Königsberg, zum Controlleur in Cosel;
16) der Proviant-Amts-Assistent Giese zu Schweidnitz zum Controlleur ernannt worden;
17) der Proviant-Amts-Assistent Rosenstedt zu Breslau, wurde als Verwalter eines Depot-Magazins nach Tilsit berufen;
18) desgleichen der Proviant-Amts-Assistent Heerde zu Coblenz, nach Grottkau;
19) desgleichen der Proviant-Amts-Assistent Langner zu Breslau, nach Beeskow;
20) desgleichen der Proviant-Amts-Assistent Ulbrich zu Breslau, nach Lissa;
21) der Proviant-Amts-Assistent Schröder ist von Cüstrin;
22) der Proviant-Amts-Assistent Heller von Thorn nach Breslau versetzt worden;
23) der Proviant-Amts-Applikant Scharff zu Neisse, wurde nach bestandener Prüfung zum Assistenten ernannt;
24) der Proviant-Amts-Applikant Kachel zu Neisse, zur Wahrnehmung einer Assistentenstelle nach Königsberg versetzt, und
25) der Proviant-Amts-Applikant Hoffmann zu Breslau, desgleichen nach Potsdam.

Breslau, den 20. December 1851.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 1.

Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei Weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22sten September 1840. festgesetzten strengen Maaßregeln keineswegs erfordert. № 1.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschäl-Krankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind. Es ist daher auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten von dem Lehrer-Collegium der Thierarznei-Schule in Berlin unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodlof aus Zirke und des Ober-Roßarztes Dr. Knauert, die hier unten abgedruckte „Belehrung über die sogenannte Beschäl-Krankheit der Pferde" ausgearbeitet worden, nach deren Inhalt die Königlichen Thierärzte sich in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Zugleich ist dabei bestimmt worden, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschäl-Krankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber zum Unterschiede, „Beschäl-Ausschlag" oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und daß die Bestimmungen der Verordnung vom 22sten September 1840. nur auf die eigentliche Beschäl-Krankheit, nicht aber auf den Beschäl-Ausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und drei bis vier Wochen nach erfolgter Heilung, von der Begattung auszuschließen.

Oppeln, den 16. December 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Be-

Digitized by Google

Belehrung
über
die sogenannte Beschäl=Krankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschäl=Krankheit (Schanker=Krankheit, venerische oder Nerven=Krankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair=polizeiliche Maaßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) die eigentliche Beschäl=Krankheit,

welche man auch die bösartige Beschäl=Krankheit genannt hat, und

2) der Bläschen=Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl=Ausschlag,

den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschäl=Krankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschäl=Krankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengsten

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstert; die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weitern Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauch und dem Nabel eine flache ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt, doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament, oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopathisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen wahrzunehmen waren.

Mit Verlauf von zwei, drei und mehreren Wochen nach dem Beginne der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend, und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa ein bis zwei Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhtem Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis Letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an andern Stellen wieder.

Diese Haut-Anschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen, als sehr characteristische Merkmale der Beschäl-Krankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insectenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkt sich vergrößern und dieser die verletzte Stelle auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nessel-Ausschlag halten; aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zum Erscheinen der Beulen

** das

das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größern Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschäl-Krankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar. Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprung-Gelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fessel-Gelenke mehrentheils nach vorn über. Hiezu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheile noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist. —

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungs-Vermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohrs, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuz-Lähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; ebenso hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuz-Lähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile danieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab, und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung. Einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm, und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschäl-Krankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechts-Organe deuten; die Schleimhaut der Schaamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblichweißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flecken bildet und aus dem untern Schaamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Schaam und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen;

an

an der Schaam entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand. Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle grade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren. Nach einiger Zeit, — bei einzelnen Pferden aber etwa nach acht Tagen bis vier Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Schaam sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Schaam nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Schaam fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen, sowohl in der Schaam, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif, braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile, und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung; in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer sechs bis acht Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w. Die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in

seltenen

seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eiteriger Auflösung. An den Bauch-Eingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Ebenso größtentheils an den Brust-Organen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet, und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert, mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, der Sehnerv dünner aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaaßen:

A. Bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittlern Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhren-Mündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch, während einiger Tage, der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an andern Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden. Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblichweiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen, und dann eben so vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdickt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht.

nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun, und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an; ihre Ränder werden hart (callös), der Grund wird tiefer, und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

B. Bei Stuten.

Zuerst schwillt die Schaam bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Schaam sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die *Thiere gewöhnlich* etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Schaam finden sich in der äußern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abtheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben, sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Schaam verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt:

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und eben so bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann; —
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbrei-

tet

tet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. October 1851.

Königliche Thier-Arznei-Schul-Direction.
gez. Gurlt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 15ten Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Rent-Amts- und Forst-Cassen-Assistenten Carl Schwertner hierselbst, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen aus den Ortschaften des Domainen-Rent-Amts Oppeln, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 22. December 1851. № 4.

In der Stadt Gleiwitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März v. J. auf den 15ten Januar 1852. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 30. December 1851. № 5.

Der Gärtner Lorenz Marek aus Klein-Lassowitz, Rosenberger Kreises, hat am 9ten November d. J. die in den Grunowitzer Mühlteich gefallene 8jährige Tochter des Gärtners Johann Jagiela, vom Ertrinken gerettet. № 6.
Oppeln, den 21. December 1851.

Es sind nachstehende Patente und zwar:

unter dem 27sten December 1851., an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahn-Wagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

unter dem 3ten Januar 1852., dem Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Eßmannsdorf bei Artern,

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Januar 1852.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13ten August 1850. ertheilte Patent, auf eine Darre, ist aufgehoben.

Oppeln, den 12. Januar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 7. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts im Geschäfts-Jahr 1852. wird am 9ten Februar c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 7. Januar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Amtsdiener und Executor Jarosch zu Cosel, ist in gleicher Eigenschaft bei der Königlichen Domainen-Rent- und Forst-Casse zu Proskau angestellt worden. — Dem invaliden Sergeanten Ignatz Schwiertz ist die interimistische Verwaltung des Executor-Postens bei der Königlichen Domainen-Rent- und Forst-Casse in Cosel übertragen worden.

Personal-Veränderungen aus dem Amts-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

der bisherige Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath Weger zu Danzig, zum Appellations-Gerichts-Rath;

der Auscultator v. Koscielski zum Referendarius;

der invalide Unteroffizier Ignatz Kurka zum interimistischen Boten.

B. Bei

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen:

der bisherige Civil-Supernumerarius Geyer, zum interimistischen Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor;

die Hilfsboten und Executoren Beer, Kopitzara, Kotzek und Grunitzki zu etatsmäßigen Boten und Executoren;

der Hilfs-Gerichtsdiener Kobiolka zum etatsmäßigen Gerichtsdiener.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creutzburg:

der Hilfsbote und Executor Reh zum etatsmäßigen Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg:

der Büreau-Assistent Gustav Schmidt zu Krappitz, zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

der interimistische Appellations-Gerichtsbote Ullmann zum interimistischen Gefangen-Aufseher;

der Hilfs-Gerichtsdiener Pogorzalek zum interimistischen Gefangenwärter;

der interimistische Bote und Executor Szostek zum etatsmäßigen Boten und Executor.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

der Civil-Supernumerarius Proske zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten;

der bisherige Polizei-Commissarius Kreker zu Neustadt, zum interimistischen Gefangen-Aufseher;

der interimistische Bote und Executor Walter zum etatsmäßigen Boten und Executor;

die Hilfsboten und Executoren Quose, Grunwald, Häckel, Hadamek und Giesa zu interimistischen Boten und Executoren.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

die interimistischen Boten und Executoren Sonnenbrodt und Botta zu etatsmäßigen Boten und Executoren;

der Hilfsbote und Executor Carl Schneider zum interimistischen Boten und Executor.

Versetzt:

der Kreis-Richter v. Schirnding zu Lublinitz, an das Kreis-Gericht zu Leobschütz;

der Kreis-Richter Friedrich zu Leobschütz, an das Kreis-Gericht zu Lublinitz.

Ausgeschieden:

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Juppe zu Creutzburg auf seinen Antrag;

der interimistische Gefangen-Aufseher Rohowski zu Oppeln;

der Kreis-Gerichts-Bote und Executor Adam zu Oppeln, ist seines Amtes entsetzt worden.

Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Rath Müller zu Ratibor;

der Rechts-Anwalt und Notar, Oeconomie-Commissions-Rath Cuno zu Ratibor;

der Kreis-Richter Kuschel zu Leobschütz;

der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent **Kontny** zu Cosel;
die Kreis-Gerichts-Gefangenwärter **Krause** und **Kahl** zu Neisse.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Friedrichsgrätz	Oppeln	Schul-Adjuvant Albert **Dowerg** zu Friedrichsgrätz.
2	Polnisch-Würbitz, Groß- und Klein-Deutschen	Creutzburg	Schullehrer Friedrich **Jentsch** zu Polnisch-Würbitz.
3	Wüttendorf I. und II., Ober-Ellguth, Schloß-Ellguth	dito	Schulze Samuel **Krzük** zu Schloß-Ellguth.
4	Pollanowitz, Birkenfeld	dito	Schullehrer Gustav **Schmidt** zu Pollanowitz.
5	Grüben	Falkenberg	Schullehrer Carl **Janisch** zu Grüben.

Ratibor, den 31. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 22sten Januar 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 8.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Unter dem Titel: № 9

„Die Lage der Weber und Spinner im Schlesischen Gebirge und die Maaßregeln „der Preußischen Staats-Regierung zur Verbesserung ihrer Lage, unter Benutzung „amtlicher Quellen zusammengestellt von A. von Minutoli, Königl. Preußischem „Regierungs-Rath zu Liegnitz",

ist bei W. Hertz in Berlin im vergangenen Jahre eine kleine, acht Druckbogen starke Broschüre erschienen, welche in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient, und die wir daher bestens empfehlen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreisblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 8. Januar 1852.

Unter Erneuerung der Bekanntmachung vom 20sten September 1827. (Amtsblatt pro 1827. Seite 196. und mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung № 10.

vom 11ten März 1850. bestimmen wir:

1) daß in der Regel Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf;

2) daß eine frühere Beerdigung außer den Fällen, in welchen sie (wie z. B. bei gewissen Epidemien) geboten worden, nur in den Fällen zulässig ist,

wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo kein Arzt wohnt, der Gemeinde-Vorsteher mit zwei erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis vom 31sten October 1794. angegebenen Vorsichtsmaaßregeln, den Zustand der Leiche und die sonstigen Verhältnisse genau untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Die Pfarrer und jüdischen Cultus-Beamten müssen wir besonders verpflichten, daß sie die sorgfältige Ausführung dieser, die Verhütung des Lebendigbegrabens bezweckenden polizeilichen Verordnung überwachen.

Nach §. 345. Abschnitt 1. des Strafgesetzes vom 14ten April 1851. soll Derjenige mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden, welcher den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt.

Oppeln, den 9. Januar 1852.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet, in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühling, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewiß-

wißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen, anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren. Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.
2. Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.
3. Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.
4. Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.
5. Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.
6. Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.
7. Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und
8. Diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig, vom Tode an, verlaufenen Stunden, begraben.

Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel als möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Frühjahr, Sommer und Herbst können die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen.

Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa wachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. October 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

№ 11. Bei der fortdauernden gelinden Witterung finden wir uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. für dieses Jahr auf den 1sten Februar d. J. festzusetzen, und werden die betreffenden Polizei-Behörden etwaige Contraventionen gegen diese Anordnung, zu überwachen haben. Oppeln, den 16. Januar 1852.

Fol-

Folgende Personen sind für Rettung aus der Gefahr des Ertrinkens mit Geld-Prämien von uns belohnt worden, als:

1) der Landwehrmann Vincent Leszczinski aus Czarnuchowitz, Kreis Pleß, für die mit großer körperlicher Anstrengung vollbrachte Rettung des Knaben Woitek Zmuda, und
2) der Auszügler Franz Schmidt aus Lassott, Kreis Neisse, welcher mit eigener Gefahr die vierjährige Tochter des Einwohner August Vogler, Vornamen Anna, gerettet hat.

Diese menschenfreundlichen Handlungen bringen wir zugleich unter lobender Anerkennung des bewiesenen Eifers und Muthes zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 17. Januar 1852.

Dem Locomotiv-Führer Effertz aus Bielefeld, ist unter dem 10ten Januar 1852. ein Patent,

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen, zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampf-Bremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 19. Januar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg, wird hiermit auf den 18ten und 19ten März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director, der 17te März c., Nachmittag um 2 Uhr, festgesetzt. № 12.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 11ten März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem, demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung;

Atte-

Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

5) eine schriftliche, von den Orts-Behörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 4. Januar 1852.

Der Seminar-Director.
(gez.) Bock.

Bekanntmachung.

№ 13 Die Königliche Darlehns-Cassen-Agentur zu Gleiwitz wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 15ten d. M. aufgelöst werden. Die Abwickelung der bis dahin noch nicht erledigten Geschäfte hat die Bank-Commandite zu Gleiwitz übernommen.

Berlin, den 9. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Lamprecht.

№ 14. In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1828. bis einschließlich 1851., nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis und zwar aus den Jahren 1828. bis einschließlich 1851.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	26	—	1	12	10	1	1	4	—	23	2
2	Cosel	1	20	5	1	8	1	—	27	1	—	19	5
3	Creutzburg	1	22	1	1	6	5	—	28	4	—	19	3
4	Gleiwitz	1	22	5	1	9	4	1	—	3	—	20	4
5	Leobschütz	1	20	1	1	6	10	—	26	1	—	18	10
6	Lublinitz	1	25	—	1	9	8	1	—	8	—	23	1
7	Neisse	1	22	4	1	9	6	—	28	4	—	19	6
8	Neustadt	1	21	6	1	8	9	—	26	7	—	19	3
9	Oppeln	1	23	6	1	8	10	—	29	1	—	19	9
10	Patschkau	1	21	—	1	10	8	—	27	11	—	20	3
11	Ratibor	1	18	2	1	6	1	—	26	9	—	18	11
12	Groß-Strehlitz	1	22	3	1	8	4	—	28	7	—	21	8

bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Januar 1852.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1851. wie folgt: № 15.

№

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1851.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel.											
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	22	6	1	25	6	1	15	—	—	25	6
2	Cosel	2	4	1	1	23	9	1	10	9	—	24	3
3	Creuzburg	2	7	5	1	22	10	1	10	9	—	25	4
4	Gleiwitz	2	8	8	1	22	10	1	13	—	—	24	6
5	Leobschütz	2	3	9	1	22	—	1	9	6	—	23	6
6	Lublinitz	2	2	—	1	27	6	1	12	—	—	26	1
7	Neisse	2	6	1	1	23	6	1	10	1	—	23	10
8	Neustadt	2	6	3	1	22	6	1	9	5	—	23	6
9	Oppeln	2	6	8	1	19	7	1	13	5	—	23	6
10	Patschkau	1	27	—	1	20	—	1	10	—	—	25	6
11	Ratibor	2	3	10	1	21	6	1	11	—	—	23	7
12	Groß-Strehlitz	2	5	8	1	20	8	1	10	8	—	27	8

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1852.

Königliche General-Commission für Schlesien.

№ 16. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit stattgehabter Vereinbarung mit den übrigen Zollvereins-Staaten die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften der §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. für die Provinz Schlesien, vom 1sten Februar d. J. mit der Beschränkung bis auf Weiteres außer Kraft treten, daß dieselben hinsichtlich

1) der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und

und Zeugen, so wie

2) des Weins,

in dem Binnenlande der Grenz-Kreise Pleß, Rybnik, Gleiwitz, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Münsterberg, Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg, Landeshut und Hirschberg, noch ferner in Wirksamkeit verbleiben.

Ebenso bleiben allgemein die im §. 36. Punkt 1. und 4. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838. enthaltenen Vorschriften, wonach:

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenz-Bezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungs-Ort begleitet sein müssen;

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenz-Bezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben, sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zoll-Ordnung noch fernerhin in Kraft bleiben.

Breslau, den 15. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Oberberg-Amtes für die schlesischen Provinzen in dem 2ten Semester 1851., soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königliche Regierung zu Oppeln berühren.

1) der Berg-Rath v. Pannewitz zu Tarnowitz, ist in den Ruhestand versetzt worden;

2) desgleichen der Oberberg-Geschworne Mannweiler zu Hohenlohehütte;

3) der Hüttenmeister Teichmann zu Creutzburger-Hütte, ist als Materialien- und Producten-Verwalter an das Hütten-Amt zu Malapane versetzt worden;

4) der Hütten-Eleve Abt ward als Hütten-Schreiber bei dem Malapaner Hütten-Amte angestellt;

5) der Obermeister Scharf zu Rybnik, ist zum Hütten-Schreiber bei dem Gleiwitzer Hütten-Amte ernannt worden;

6) der Hütten-Eleve Prommnitz zum Hütten-Schreiber bei dem Creutzburger Hütten-Amte;

7) der Schichtmeister und Hütten-Factor Schnakenberg von der Königl. Friedrichshütte als Hütten-Schreiber an das Rybniker Hütten-Amt versetzt;
8) der Hütten-Eleve Petzeld dagegen an dessen Stelle zum Rechnungsführer auf der Königl. Friedrichshütte angestellt;
9) der Hütten-Eleve Bannerth zum Obermeister auf den Rybniker Werken.

Personal-Veränderungen
in dem Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Juli bis Ende December 1851.

Ernannt wurden:

der Geheime Regierungs-Rath Schellwitz zum General-Commissarius und Director der General-Commission;

der Geheime Regierungs-Rath Koch zugleich zum Director der Rentenbank für die Provinz Schlesien;

der Oeconomie-Commissarius Wendt in Namslau, zum Oeconomie-Commissions-Rath;

der Protocollführer Renowitzky zum Oeconomie-Commissions-Gehilfen;

die Oeconomen Fritze und Knüttel zu Protocollführern.

Ausgeschieden sind:

der Ober- und Geheime-Regierungs-Rath und Director der General-Commission Elwanger, wegen Uebernahme des Amtes als Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau;

der Special-Commissarius, Ober-Gerichts-Assessor Klábisch in Sprottau, wegen seines Uebertritts zur Königlichen Regierung zu Potsdam.

Das Sach-Register zum Amtsblatt pro 1851. der hiesigen Königlichen Regierung, hat die Presse bereits verlassen und ist das Exemplar für 10 Sgr. zu haben bei der

Amtsblatt-Redaction.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 29sten Januar 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 3474). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1851., betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien, bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienste im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

(№ 3475). Das Statut des Mühlberger Deich-Verbandes. Vom 29sten November 1851.

(№ 3476). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Hehrhan über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 18ten April 1823. (Amtsblatt Stück 17. Seite 141. Nr. 57.) die Eichung von gußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden für unzulässig erklärt worden, ist später den Eichungs-Behörden eine Declaration zugegangen, wonach dieses Verbot nicht auf solche Gewichte Anwendung finden sollte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffs dienendes pyramidalisches Loch geht. Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß Gewichte der letzteren Art leicht verfälscht werden können, und es wird daher hierdurch, in Folge des Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 26sten November v. № 17.

J. anderweit bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1855. ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei u. drgl. m. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden sollen, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zoll-Gewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Blei-Pfropfens geeignet ist.

Die Königliche Departements-Eichungs-Commission und die Eichungs-Aemter haben hiernach zu verfahren. Oppeln, den 4. Januar 1852.

№ 18. Dem Schullehrer Kirsch zu Polnisch-Neudorf, hiesigen Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen von Polnisch-Neudorf, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 6. Januar 1852.

№ 19. Dem Kaufmann Emanuel Herzberg zu Rosenberg ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 12ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 8. Januar 1852.

№ 20. Nachdem bereits über die Bestrafung der Forst-Contraventionen in Königlichen Forsten die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten Juni 1849. (Extraordinaire Beilage zum Stück **XXVIII.**) von uns erlassen worden, wird rücksichtlich der Bestrafung der Uebertretungen in Privat-Forsten, unter Aufhebung der dieserhalb seither bestandenen und diesen Festsetzungen zuwider laufenden Verordnungen, mit Bezug auf die Bestimmung des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung, Nachstehendes verordnet:

I. Bestrafung der Hütungs-Contraventionen.

1. Bei vorhandener Hütungs-Berechtigung.

§. 1.

Der Hütungsberechtigte hat sein Vieh nur unter der Aufsicht eines Hirten hüten zu lassen.

Als Hirten werden jedoch Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Wo das Hütungsrecht einer Gemeinde zusteht, dürfen die Mitglieder der Gemeinde das Vieh nicht einzeln auf die Hutung schicken, sondern dasselbe muß durch einen gemeinschaftlichen zuverläßigen Hirten ausgetrieben und gehütet werden.

§. 2.

In Betreff des Nachthütens verbleibt es bei unserm Erlasse vom 7ten December

1835.

1835. (Amtsblatt 1835., Seite 277.), wonach in Fällen des örtlichen Bedürfnisses der Nachthütung, auf den Antrag des Interessenten jedesmal durch die Local-Behörde diejenigen von uns zu bestätigenden Modificationen festzusetzen sind, welche nöthig, um den Nachbaren genügenden Schutz zu gewähren und alle sittenverderblichen Einrichtungen zu hindern. Die Uebertretung dieser Vorschriften hat die im §. 29. dieser Verordnung angedrohte Polizeistrafe zur Folge.

§. 3.

Der Hütungsberechtigte darf nur in den ihm angewiesenen Districten hüten. Reichen die zur Hütung eröffneten Flächen nicht aus, oder glaubt der Berechtigte durch die getroffene Auswahl der Hütungsflächen in seinem Rechte verletzt zu sein, so bleibt ihm überlassen, den Weg der Beschwerde an den Forst-Eigenthümer zu beschreiten, oder den Rechtsweg einzuschlagen.

Bis zur Erlangung einer andern Entscheidung aber muß der Berechtigte sich mit der angewiesenen Fläche begnügen.

§. 4.

Kein Hütungsberechtigter darf eine größere Zahl Vieh auftreiben, als wozu er berechtigt ist.

2. Contraventionen ohne Hütungs-Berechtigung.

§. 5.

Niemand darf ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh auf fremden Eigenthume hüten lassen.

3. Im Allgemeinen.

§. 6.

Das Hüten von Ziegen in den Forsten ist gänzlich verboten.

Ebenso ist das Hüten in den Schonungen untersagt.

§. 7.

Das Hüten in den hiezu nicht ausdrücklich geöffneten Mast-Revieren ist verboten.

§. 8.

Das Hüten auf den Ufern der Flößbäche und Gräben, so wie das Treiben des Viehes durch die Flößbäche und Gräben wird untersagt.

II. Gräserei-Contraventionen.

§. 9.

Derjenige, welcher die Gräserei-Befugniß ausübt, muß mit einem Ausweise über seine Berechtigung versehen sein.

Niemand darf auf den für eine andere Person ausgefertigten Erlaubnißschein auf fremden Grundstücken grasen.

§. 10.

Auch wer sich bei der Gras-Entnahme zwar durch einen Zettel legitimiren kann, darf dennoch nur an dem ihm von dem Wald-Eigenthümer oder dessen Forst-Beamten angewiesenen Orte oder während der von diesen bestimmten Zeit, grasen. Als

Transportmittel darf der Berechtigte sich nur dann eines Wagens bedienen, wenn ihm dies von dem Wald-Eigenthümer ausdrücklich gestattet worden.

§. 11.

Das Grasen in Schonungen, die nicht etwa ausdrücklich hierzu angewiesen worden, ist verboten.

§. 12.

Das Hauen des Grases mit der Sense zwischen lebendigem und jungen Holze ist verboten.

Werden mehrere der in den §§. 9. 10. 11. 12. bezeichneten Uebertretungen auf einmal verübt, so wird für jede einzelne die Strafe besonders festgesetzt.

III. Waldstreu-Contraventionen.

§. 13.

In Betreff der Bestrafung der Waldstreu-Contraventionen behält es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Orders vom 5ten August 1838. und vom 4ten Mai 1839., so wie bei der vorläufigen Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5ten März 1843. (Ges.-S. 1843. Seite 105.) sein Bewenden.

IV. Holz-Contraventionen.

1. Bei vorhandener Holz-Berechtigung.

§. 14.

Nach §. 214. Tit. 22. Theil I. A. L.-R. ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzaufsehers Holz zu fällen und abzuführen. Jeder zu Raff- und Leseholz Berechtigte oder Derjenige, welcher von dem Ersteren mit dem Holzsammeln beauftragt ist, muß sich, sofern er in den Forsten Holz sammelt, durch einen Legitimations-Zettel ausweisen.

Niemand darf Raff- und Leseholz, welches ihm nur zu seinem eignen Bedarf zu holen erlaubt ist, veräußern, verschenken, oder auf andere Weise sein Recht mißbrauchen.

§. 15.

Außerhalb der zum Sammeln und Abholen des Raff- und Leseholzes festgesetzten Tage oder Stunden darf Niemand Holz im Walde sammeln und abfahren. Ebenso wenig ist es erlaubt, die Anweisung der Forst-Beamten in Betreff der Districte, in welchen die Berechtigung auszuüben ist, und in Betreff der Transportmittel z. B. der Wagen, Radwer u. s. w. zu überschreiten oder in Schonungen und gänzlich geschlossenen Districten Raff- und Leseholz zu sammeln.

2. Bei nicht vorhandener Holz-Berechtigung.

§. 16.

Die unbefugte Entnahme von Holz aus den Forsten wird nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. und der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten Juni 1844. (G.-S. 1844. Seite 252.), als Diebstahl bestraft.

3. Im

3. Im Allgemeinen.

§. 17.

Die Ausübung der Raff- und Leseholz-Berechtigung mit einer Axt oder anderen Werkzeugen, so wie auch nur die Führung derselben zu diesem Zwecke im Walde ist verboten. Außer der Polizeistrafe wird nach §. 220. Th. I. Tit. 22. des Landrechts der Verlust der Werkzeuge verwirkt.

§. 18.

Das Laubstreifen in den Forsten, das Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume, — das Maiensetzen auf Philippi, Jacobi, — an Kirchweih- und Kirmes-Tagen, so wie das Abschneiden der Wipfel zum sogenannten Sommer, ferner das Abschneiden der Zöpfe der Bäume, das Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume, und die Entnahme der Wurzeln ist verboten.

Außer der Strafe tritt noch der Ersatz des Holzwerthes der beschädigten Bäume ein.

§. 19.

Das unbefugte Roden grüner Laubholz-Stöcke im Niederwalde und das Kiehn-Roden ohne Anweisung des Orts oder außerhalb des dazu angewiesenen Districts ist untersagt.

Jeder Kiehngräber ist verpflichtet, die Kiehnlöcher mit Erde, aber nicht mit Reisig oder Holz, auszufüllen und den Boden wieder gleich zu machen.

V. Andere Forst-Polizei-Contraventionen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, auch zum Schutze der Forsten, sind mit Berücksichtigung des A. L.-R. Th. II. Tit. 17. §. 10., noch folgende Anordnungen nöthig geworden.

§. 20.

Das unbefugte Fahren und Viehtreiben in den Forsten außerhalb der Wege und Triften und das unbefugte Reiten und Gehen ebendaselbst, so wie die Benutzung eines vergrabenen oder mit Wischen bezeichneten Weges ist untersagt.

§. 21.

Das Feuermachen in den Forsten und auf den Feldern, die an Holzungen stoßen, ist in der Zeit von Ostern bis Michaelis verboten.

Das Verbrennen von Abraum und alten Stöcken, so wie von Moos und Quecken oder dergl. auf anstoßenden Aeckern und Wiesen, darf nur mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde und unter Aufsicht eines Forst-Beamten geschehen. Kein Theerofen darf ohne vorgängige Meldung bei dem Forst-Eigenthümer oder dessen Forst-Beamten angezündet werden.

Köhler dürfen ohne Anweisung des betreffenden Forst-Beamten keine Meilerstelle wählen, und dürfen sich weder bei Tage noch zur Nachtzeit über hundert Schritte von einem im Feuer stehenden Meiler entfernen.

§. 22.

Das Tabakrauchen in den Forsten aus Pfeifen ohne Deckel, so wie das Fort-

werfen

werfen noch glühender Tabaksasche oder Cigarren im Walde ist verboten.

§. 23.

Die Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln und Gestellpfählen wird, sofern der Beschädiger sich nicht eines criminalrechtlich strafbaren Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, polizeilich geahndet.

Auch verwirkt derjenige, welcher Warnungs- und Schonungstafeln, Schonungswische und Wegweiser in den Forsten beschädigt, Polizeistrafe.

§. 24.

Bauhölzer dürfen nicht ohne Genehmigung der Forst-Verwaltung im Walde beschlagen werden.

§. 25.

Ohne Erlaubniß der Forst-Verwaltung dürfen Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf Forstgrunde nicht abgelagert werden.

§. 26.

Den Schiffern wird verboten, die Anker der Oderkähne an die Ufer, welche an Forsten grenzen, einzuwerfen, oder die Oderkähne an die zu Forsten gehörigen Bäume am Ufer anzubinden.

§. 27.

Wer Moos, Waldbeeren, Pilze oder andere Waldfrüchte in den Forsten sammeln will, bedarf hierzu eines Legitimations-Zettels der Forst-Verwaltung.

Niemand darf die ihm von den Forst-Bedienten ertheilte Anweisung zum Sammeln der Waldprodukte überschreiten.

§. 28.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Forst-Verwaltung aus deren Forsten Sand, Lehm, Rasen, Erde, Steine, Erze oder andere Materialien der Art entnehmen.

Wer dawider handelt, verfällt, insofern nicht die Strafe des Diebstahls eintritt, in Polizeistrafe.

§. 29.

Jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, sofern nicht ein mit härterer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen obwaltet oder in dieser Verordnung auf eine andere Strafbestimmung Bezug genommen ist, mit einer Polizeistrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß geahndet. Die Gefängnißstrafe ist nach §. 18. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. dergestalt festzusetzen, daß einer Geldbuße von 3 Rthlr. eine viertägige, und einer Geldbuße von 10 Rthlr. eine vierzehntägige Gefängnißstrafe gleich geachtet wird.

Diese Polizei-Verordnung ist auch in die Kreisblätter von den landräthlichen Behörden aufzunehmen.

Oppeln, den 10. Januar 1852.

Dem

Dem Gemeindeschreiber und Schullehrer Rduch zu Nieder=Schwirklan, Kreis Rybnik, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen von Ober=Schwirklan, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations=Atteste auszustellen. Oppeln, den 10. Januar 1852. № 21.

Für das Jahr 1852. werden aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit im hiesigen Regierungs=Bezirk an zehn Stationsorten, und zwar: № 22.

1.	im Kreise	Ratibor zu Ratibor	3 Beschäler,
2.	= =	Ratibor zu Zauditz	3 =
3.	= =	Cosel zu Sacrau	3 =
4.	= =	Neustadt zu Steinau	3 =
5.	= =	Neustadt zu Mochau	3 =
6.	= =	Beuthen zu Roßberg	3 =
7.	= =	Neisse zu Mährengasse	5 =
8.	= =	Creutzburg zu Kochelsdorf	4 =
9.	= =	Grottkau zu Grottkau	3 =
10.	= =	Grottkau zu Gauers	3 =

aufgestellt werden und die Beschäler am 1sten Februar d. J. von Leubus in die genannten Stations=Orte abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von diesen Hengsten Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt=Verordnung vom 11ten April 1818. (Amtsblatt pro 1818. Seite 152.) wegen der Auswahl guter Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets=Order vom 22sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840. S. 227).

Das Fohlenbrennen wird auch in diesem Jahre nicht mehr an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten vorgenommen werden, sobald hierzu mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20sten Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths=Amte anzubringen und sind von diesem bis zum 1sten August d. J. die Original=Gesuche der Gestüt=Verwaltung zu übersenden, worauf das Brennen, nach vorher angesetzten Terminen, stattfinden wird.

Oppeln, den 16. Januar 1852.

Da die bei unserer Amtsblatt=Redaction, namentlich von den Gerichts=Behörden eingehenden Inserate für den öffentlichen Anzeiger, öfter, insbesondere die Orts= und Personen=Namen so undeutlich geschrieben sind, daß Druckfehler in dieser Beziehung gar № 23.

gar nicht zu vermeiden sind, so werden alle öffentlichen Behörden und Privaten hierdurch wiederholt auf die genaue Befolgung der in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten Juli 1847. (Stück 29. Pag. 164. Nr. 156.) enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, indem im Unterlassungsfalle die Amtsblatt-Redaction von uns die Anweisung erhalten hat, solche bei derselben eingehende Schreiben, welche sich auf abzudruckende Inserate beziehen, unerlediget zurückzusenden, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß nach der Bekanntmachung vom 18ten November v. J. (Amtsblatt Stück 47. Pag. 340. Nr. 359.) das Amtsblatt nebst öffentlichen Anzeiger vom Monat Januar des laufenden Jahres ab, wöchentlich am Donnerstag und die folgenden Tage ausgegeben wird.

Oppeln, den 18. Januar 1852.

Der am 23sten April d. J. zu Falkenberg anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf den 22sten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 17. Januar 1852.

Es sind nachstehende Patente und zwar:

1. am 16ten Januar 1852. an den Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist; und
2. am 20sten Januar 1852. an den Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin, auf eine Reversions-Lupe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

beide auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 26. Januar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 24. Zur Beseitigung eines hervorgetretenen Bedürfnisses, ist den Neben-Zoll-Aemtern I. zu Patschkau und Ziegenhals im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt — jedoch vorerst nur versuchsweise und widerruflich — die Befugniß beigelegt worden, nach Oesterreich ausgehende transitirende Fabrik-Materialien abzufertigen und die darüber sprechenden Begleitscheine selbstständig zu erledigen, wovon das betheiligte

ligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 17. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 13ten December 1841. № 25.
setze ich das betheiligte Publicum hierdurch davon in Kenntniß, daß der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt ist.

Breslau, den 19. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 6ten December v. J., dem Landbriefträger Franz Sennwitz in Cosel, für die vollführte Rettung des Knaben Ferdinand Olbrich ebendaselbst, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben dem Polizei-Districts-Commissarius Freiherrn v. Bock zu Lenkau, Coseler Kreises, für die vollführte Lebensrettung der verehelichten Nowakowsky das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Nachdem dem Schulen-Inspector und Pfarr-Administrator Strauß zu Nimsdorf, die Pfarre in Guttentag verliehen worden, ist an dessen Stelle der Erzpriester und Pfarrer Hoffmann in Kostenthal, zum Schulen-Inspector des Coseler Kreises ernannt worden. — Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat die dem seitherigen Lehr-Amts-Candidaten Jehrisch von dem Magistrate zu Görlitz ertheilte Vocation als Lehrer der Vorbereitungs-Klasse gedachter Anstalt bestätigt. —

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Pfarr-Verweser Hache in Militsch, als Diaconus in Steinau — und der Predigt-Amts-Candidat Hain, als Pastor in Conradswaldau, Schönauer Kreises, bestätiget worden.

Digitized by Google

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten haben Lehrerstellen erhalten:
Franz Grundey, die zweite Lehrerstelle zu Cosel,
Carl Grundrum, die Schullehrerstelle zu Wilkowy, Plesser Kreises,
Thomas Stanjeck, die Schullehrerstelle zu Zernick, Tost-Gleiwitzer Kreises,
und Anton Jaischick, dto. zu Alt-Kupp.

Dem jüdischen Schul-Amts-Candidaten Lippman Klempner zu Rybnick, ist die Genehmigung zu Errichtung einer Privat-Lehr-Anstalt ertheilt worden.

Verstorben ist:
der Regierungs-Rath Rättig.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schullehrer Halama zu Zembowitz, zur Vertretung des Schullehrer Prudlo zu Frei-Kadlub, in dessen schiedsmännischen Geschäften für etwanige Verhinderungsfälle von uns ermächtigt worden ist.

Ratibor, den 16. Januar 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Ser. I.	**56**
Ser. II.	109
Ser. IV. ..	**123. 465. 480**

№ 26.

II. Dur

D

Hertwigswaldau Nieder SJ. ...	4
	5
	6. 7. 8. 9. 10
	11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.
	18. 19
	20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.
	27. 28. 29
	30. 31
	33. 34. 35
	36
	37
	38
	39. 40. 41. 42. 43
	45. 46. 47. 48. 49. 50
	51

№ 27.

Direktion.

Pfandbriefe sind

97. 98	30
Pillgramsdorf Ober Ndr., Kr. Goldberg LW. 22. 23. 25. 29	800
101. 102. 103	600
107	500
111. 112. 113. 114. 115. 116	400
141. 142	40
171. 172	1000
173. 174	500
175	200
176. 177. 178. 179. 180. 181	100
182. 183	50
184. 185	30
186. 187	20

au.

B. Neue Schlesische Pfandbriefe

1. à 4 Prozent.

bi Rthlr.		à Rthlr.		à Rthlr.
000	Ser. V. 149	50	Ser. VII. 132	25
2500	Ser. VI. 18. 78. **100. 105.**		Ser. VIII. **38.** 224	20
100	**106.**	30		

2. à 3½ Prozent.

Ser. VIII. .... **18** und **20** à 20 Rthlr.

zu
m

---

h Umtausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe.

---

ie altlandschaftlichen Pfandbriefe der Güter

Rthlr.		à Rthlr.		à Rthlr.
1000	Hertwigswaldau Nieder SJ. ... 80	1000	Kottwitz Ober Nieder GS. 17. 18	1000
500	81	500	20. 21	100
100	82	200	22	60
	83	30	35. 36. 37. 38. 39. 40	1000
1000	Hertwigswaldau Ober SJ. 1. 2. 3.		41. 42. 43. 44	500
1	4. 5. 6. 7	1000	45. 46. 47. 48. 49. 50	400
100	8	600	51. 52. 53. 54. 56. 58. 59.	
1000	9	500	60. 61	300
100	10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.		63. 64. 65. 66. 67. 68. 69	200
30	17. 18	100	70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77.	
900	19	1000	78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85.	
100	21	100	86. 87. 88. 89. 90. 91. 92	100
1000	22	70	93	40
100	24	90	94	400
40	25	1000	95	300
[illegible]	26	200	96	500

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 5ten Februar 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848. geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capital-Betrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8. №. 26.

am 1sten April d. J.

in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst (Taubenstraße Nr. 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1sten März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Casse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staats-Papiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Cassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1sten April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capital-Beträge auf. Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, werden in Gemäßheit einer Verordnung desselben vom 12ten d. M. alle diejenigen im Jahre 1848. emittirten und durch das Schwarzburg-Rudolstädtische Gesetz vom 30sten Mai 1851. №. 27.

zum 1sten Januar d. J. präcludirten Cassenbillets, nur noch bis zum 15ten Februar d. J., Mittags 12 Uhr, bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Casse zu Rudolstadt gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Cassen-Anweisungen eingelöst, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 28. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 28. Da nach §. 146. des Straf-Gesetzbuches vom 14ten April v. J. die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht durch das Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Anordnungen bedingt wird, so bestimmen wir durch die gegenwärtige Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche diesem Polizei-Verbote zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach §. 146. des Straf-Gesetzbuches Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre, oder, sofern sie Ausländerin sind, Landesverweisung zu gewärtigen.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß die Uebertretungen dieses Verbotes den Herren Staats-Anwälten zur Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens angezeigt werden. Oppeln, den 20. Januar 1852.

№ 29. Die Wichtigkeit der Entwässerung der Aecker durch Thonröhren (Drainage) für die Landes-Cultur, sowie das lebhafte Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Acten zu veröffentlichen.

Indem wir die Landwirthe auf diese Druckschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe für den Preis von Zwölf Silbergroschen von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin bezogen werden kann.

Oppeln, den 21. Januar 1852.

№ 30. Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 16ten September v. J. (A. d. J. X. Nr. 1491 b/.) betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt pro 1851. Nr. 38. S. 280.), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir als deutsch-mährischen Präparanden-Bildner den Lehrer Schneider in Nassiedel, Kreis Leobschütz, ernannt haben.

Der Bildungs-Cursus nimmt sofort seinen Anfang.

Die

Die Anmeldungen sind bei dem genannten Lehrer und dem Orts-Pfarrer, Herrn Kinner, anzubringen. Oppeln, den 23. Januar 1852.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise, von neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 23. Januar 1852.

Najwyższym rozkazem Gabinetowym z dnia 19tego kwietnia 1824. r. wyraznie rozporządzono, że młodzi mężowie, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi. Nakazuje się niniejszém, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowych, albo innym stósownym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 23. Stycznia 1852. № 31.

In der Stadt Pitschen ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 15ten Februar d. J. festgesetzt worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. № 32.

Oppeln, den 24. Januar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Behufs besserer Einrichtung der Chausseegeld-Erhebung auf der Kronprinzen-Straße, ist die bisher zu Königshütte stattgefundene Erhebung, nach der Colonie Lipine in das daselbst errichtete Hebe-Local vom 1sten Februar d. J. an, verlegt worden. Diese Veränderung wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht. № 33.

Breslau, den 28. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurk-Gerichts beginnt am 26sten Februar c. und wird etwa drei Wochen dauern. Ratibor, den 31. Januar 1852. № 34.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die

№ 35. Die Provinzial-Land-Feuer-Societät ist im zweiten Semester des verflossenen Jahres von weniger Brandschäden, als im vorausgegangenen, heimgesucht worden. Es sind nämlich zur Vergütigung gekommen:

im Monat Juli 1851	43,975	Rthlr.	10	Sgr.	2	Pf.,
„ „ August „	14,209	„	28	„	—	„
„ „ September 1851.	8,466	„	17	„	—	„
„ „ October „	18,949	„	14	„	2	„
„ „ November „	6,151	„	10	„	—	„
„ „ December „	22,982	„	—	„	—	„
überhaupt	114,734	Rthlr.	19	Sgr.	4	Pf.,

unter welcher Summe 41,084 Rthlr. 19 Sgr. für durch 17 Brände eingeäscherte Dominial-Gebäude sich befinden.

Hierzu treten die Ausgaben eines halben Jahres:

an Spritzen- und anderen Prämien	1,232	Rthlr.,
an Meilengeldern bei Revision der Taxen und Aufnahme der Brandschäden	1,260	„
Brand-Abschätzungs-Kosten an Werkmeister	153	„
an Bureau-Kosten-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren	2,475	„
an Tantieme für die Steuer-Einnehmer	2,139	„
an Prozeß-Kosten	149	„

7,408 „ — „ — „

Es stellt sich daher die zu deckende Gesammt-Ausgabe auf eine Summe von ... 122,142 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug am 1sten Juli 1851 .... 45,038,980 Rthlr., hat sich aber durch Abmeldungen, Herabsetzungen von Versicherungen, so wie durch Abgang in Folge Brand im zweiten Semester pr. um circa ... 1,627,370 Rthlr.

vermindert, so daß das Cataster ultimo des Jahres 1851. nur noch mit einer Summe von etwa ... 43,411,610 Rthlr. abschließen wird. Das Beitrags-Simplum giebt einen Ertrag von ... 49,070 Rthlr., und wird daher die Ausschreibung eines

zwei und ein halbfachen

Beitrags-Simplums nothwendig, so daß von jedem Hundert Versicherung

in

in der ersten Klasse.... 5 Sgr.,
in der zweiten Klasse.. 6 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse... 8 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse... 10 Sgr.

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des §. 28. des Reglements vom 6ten Mai 1842. bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den Monaten Februar und März, und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 15ten April d. J. bewirkt werden muß, welcher Termin als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände ohne weitere Verwarnung von den Restanten executivisch beigetrieben werden. Breslau, den 25. Januar 1852.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Zur wissenschaftlichen Prüfung der für den einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, sind für den hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1852. vier Termine und zwar: № 36.

auf den 26sten März,
" " 11ten Juni,
" " 13ten August,
" " 26sten November,

festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen Militairdienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihren Gesuchen einzureichen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein wissenschaftliches Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß der Gesuchsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasii sich befindet und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne; oder sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgang vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserm Ermessen abhängt;
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Körperbeschaffenheit des Gesuchstellers, wo möglich von einem Kreis-Physicus, Regiments- oder Bataillons-Arzte ausgefertigt;
4. ein Moralitäts-Attest, insofern das Nöthige über die Führung des Gesuchstellers nicht aus dem unter 2. gedachten Zeugnisse hervorgeht. Diejenigen, welche

welche das Gymnasium oder die Universität verlassen haben, haben jederzeit ein Moralitäts-Attest einzureichen;

5. eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einen einjährigen Dienst zu genügen, einverstanden ist;

6. ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staatsangehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Gemeinde-Vorstande, wenn derselbe aber auf dem Lande wohnt, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen zur Prüfung durch die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Commission, denen jederzeit die unter Nr. 1. 3. 4. 5. und 6. vorerwähnten Atteste beigefügt sein müssen, werden 3 bis 4 Wochen vor den Prüfungs-Terminen, schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Jahr erreicht, Gesuche um Ertheilung der Qualification zum einjährigen Militairdienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Hierbei verweisen wir auf die älteren Vorschriften bezüglich der Qualification zum einjährigen Militairdienste, namentlich auf die Instruction vom 22sten Januar 1822. und die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 2ten März 1826., welche dieselbe mit Ergänzungen veröffentlicht. (Amtsblatt pro 1826. außerordentliche Beilage zum Stück XI). Oppeln, den 20. Januar 1852.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Major und Bataillons-Commandeur. Graf Rittberg.

Regierungs- und Militair-Departements-Rath. Behrnauer.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Friedrich, August Bergau aus Förstgen, alt 25 Jahr;
Carl, Johann, Friedrich Schneider aus Neusalz, alt 25¾ Jahr;
Herrmann Schwarzer aus Eisenberg, alt 25 Jahr;
Carl, Julius, Oscar Weber aus Ochelhermsdorf, alt 26½ Jahr; und
Friedrich, Wilhelm, Gustav Hänisch aus Haynau, 34 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt, erhalten haben.

Breslau, den 12. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 12ten Februar 1852.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes: № 37.

1. Das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.
2. Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter, Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etats-Verhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Stockhausen.

An
das Kriegs-Ministerium.

Der vorstehende Allerhöchste Cabinets-Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung gebracht, denselben auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen.
Oppeln, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 38. **Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.**

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abtheilung.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee ein-

eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thlrn., um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1sten April bis 1sten Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a. Taufschein;
   b. Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit;
   c. Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn;
   d. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Orts-Behörde, oder die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando;
   e. das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule;
   f. den Impfschein;
   g. den Confirmations-Schein;
   h. eine durch die Orts-Behörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12. Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20sten Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:
   a. des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844. vorgeschriebenen Nationals,
   b. des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes,
   c. des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, zu welchem Zwecke dieselbe auch in die Kreis-Blätter aufzunehmen ist.

Oppeln, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 39. Im 44sten Stück des vorjährigen Amtsblattes Seite 323. ist die Instruction des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 29sten September 1851. über den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen, abgedruckt.

Das Schema zu dem nach §. 3. dieser Instruction von der absendenden Behörde an die betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen lautenden Requisitions-Scheine ist Nachfolgendes:

Die Verwaltung der (oberschlesischen) Eisenbahn wird ersucht, nachverzeichneten Transport, welcher am ten d. J. in (Schweidnitz) sein soll und

aus zwei Transporteuren: (Johann Müller)
(Caspar Schmidt),

und vier Transportaten: N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

besteht, auf der Eisenbahn von (Löwen) bis (Breslau) Behufs der Ablieferung an (die Direction des Corrections-hauses zu Schweidnitz) befördern zu lassen.

Anmerkung. Berührt der Transport mehrere Eisenbahnen, so ist an jede einzelne Direction eine besondere Requisition für die betreffende Bahnstrecke zu richten.

(Falkenberg), den ten 1852.

Königliches Landraths-Amt.

(L. S.) Unterschrift.

Oppeln, den 17. Januar 1852.

№ 40. Obgleich wir durch unsere Bekanntmachung vom 16ten April 1849. das Publicum durch die öffentlichen Blätter darüber aufgeklärt haben, welcher Weg bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung aus dem Militair-Dienst resp. auf Befreiung von der Militair-Dienstpflicht 2c. einzuschlagen sei, so hat sich die Zahl der für die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, zur Entscheidung noch nicht reifen Reclamationen doch wieder auf eine, den Geschäftsbetrieb wesentlich erschwerende Weise vermehrt, und es haben die genannten Königlichen Ministerien wegen Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse, die stets ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunsten der Antragsteller vorgetragen werden, sich fast immer darauf beschränken müssen, dergleichen Gesuche entweder an die Pro-

Digitized by Google

Provinzial-Behörden zur Ermittelung und Anzeige des Sachverhältnisses abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Instanzenweg zu verweisen.

Ebenso wird das mitunterzeichnete Königliche General-Commando und die einzelnen Truppentheile häufig durch Entlassungs- und Urlaubs-Gesuche mit Umgehung der Civil-Behörden angegangen, durch welche Abweichung von dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege, den Antragstellern selbst nur nachtheilige Verzögerungen, den Behörden aber unnütze Mehrarbeiten erwachsen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, das Publicum wiederholt darauf hinzuweisen, daß alle derartige Reclamations-Gesuche zunächst stets bei den Königlichen Kreis-Landräthen anzubringen sind.

Wenn diese das Gesuch zurückweisen, bleibt es dem Antragsteller freigestellt, bei der Königlichen Regierung, demnächst aber bei uns vorstellig zu werden, ein Recurs an die Königlichen Ministerien ist aber erst dann zulässig, wenn der Antrag von dem unterzeichneten General-Commando bezüglich vom Ober-Präsidium, oder gemeinschaftlich von uns abgewiesen worden ist.

Hierbei müssen wir noch das Publicum in seinem Interesse namentlich darauf hinweisen, daß bei jedem Recurse die vorhergegangene abschlägliche Bescheidung der betreffenden Behörde originaliter eingereicht werden muß, da sonst zum Nachtheil des Beschwerdeführers zeitraubende und der Sache nachtheilige Verzögerungen unvermeidlich sind, die sich der Betreffende durch die Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung dann selbst zuzuschreiben hat. Breslau, den 6. Januar 1852.

Der interimistisch commandirende General des 6ten Armee-Corps.
v. Lindheim.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß sowohl zu Reclamations-Gesuchen, Behufs der Entlassung vom stehenden Heere, als auch zu den Physikats-Attesten über die Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit u. s. w. der Angehörigen der Reclamaten, das tarifmäßige Stempel-Papier und zwar zu Gesuchen um Entlassung vom stehenden Heere zu 5 Sgr., zu Physikats-Attesten aber zu 15 Sgr. verwendet werden muß.

In den Fällen, in welchen diese Vorschrift nicht beachtet wird, sind wir, falls nicht das Unvermögen des Gesuchstellers zur Aufbringung des Stempelbetrages von der Orts-Behörde auf dem Gesuche oder Atteste selbst amtlich attestirt ist, genöthigt, außer der Nachcassirung des vorschriftsmäßigen Stempel-Papiers, die im §. 23. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822. (Gesetz-Sammlung 1822. S. 57.) und in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten October 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 308.) bestimmten Strafen, ersterenfalls von dem Gesuchsteller, bezüglich der Atteste aber von den Kreis-Physikern unmittelbar einzuziehen. Oppeln, den 20. Januar 1852.

In

№ 41. In der Stadt Zülz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 15ten d. M. festgesetzt worden, von welchem Zeitpunkte ab, nach §. 156. derselben alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 2. Februar 1852.

№ 42. In der Stadt Beuthen ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 15ten d. M. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 2. Februar 1852.

Es sind nachstehende Patente:

unter dem 26sten Januar 1852.:

dem Schlossermeister Benecke zu Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Bramaschlössern;

unter demselben Datum:

dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca ebendaselbst,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist; und

unter demselben Datum:

dem Fedor Meister zu Chemnitz,

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadel-Gewehr, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

und zwar alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. Februar 1852.

Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, J. F. Lausmann zu Düsseldorf, unter dem 30sten November 1848. ertheilte Patent:

auf eine Doppel-Locomotive zum Befahren geneigter Ebenen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 10. Februar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 43. Durch den Tod des Diaconus Pfennigkauffer zu Ohlau, ist das Diaconat an der evan-

evangelischen Kirche daselbst erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein Dienst-Einkommen von 500 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 22. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Mit dem freihändigen Ankauf von Naturalien für die Königlichen Magazine für das Jahr 1852., sind die nachgenannten Magazin-Beamten von uns beauftragt worden: № 44.

1) der Proviant-Meister, Kriegs-Rath Körte in Breslau, für das Proviant-Amt zu Breslau;
2) der Proviant-Meister Mascus in Neisse, für das Proviant-Amt zu Neisse;
3) der Depot-Magazin-Verwalter Heerde zu Grottkau, für das dortige Depot-Magazin;
4) der Proviant-Meister Grosse in Glatz, für das Proviant-Amt zu Glatz;
5) der interimistische Proviant-Meister Waltsgott in Silberberg, für das Proviant-Amt zu Silberberg;
6) der Proviant-Meister Jachtow in Schweidnitz, für das Proviant-Amt zu Schweidnitz;
7) der Proviant-Meister Riedel in Cosel, für das Proviant-Amt zu Cosel;
8) der Reserve-Magazin-Rendant Jäserich für das Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien, die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer, aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90. und 150. Theil I. Tit. 13. des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Casse, keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Januar 1852.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Allgemeine Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte. № 45.

Im Artikel XX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche ist bestimmt:

„Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Straf-

Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizei-Gerichten eine höhere Competenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden."

Diese in Beziehung auf die neben dem Strafgesetzbuche bestehen gebliebenen besonderen Strafgesetze gegebene gesetzliche Vorschrift, wird durch die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 6ten August v. J. (J.-M.-Bl. 1851. S. 266.), welche die im 3ten Theile des Strafgesetzbuchs abgehandelten Uebertretungen den Polizei-Anwälten und den Polizei-Gerichten zuweiset, nicht berührt. Es haben deshalb die Polizei-Anwälte und nicht die Staats-Anwälte sich der Verfolgung der Vergehen, welche in §§. 177. 178. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und in dem §. 74. der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9ten Februar 1849. mit Strafen bedroht sind, auch fernerhin zu unterziehen, insofern nicht auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe zu erkennen ist.

Ratibor, den 2. Februar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Schwark.

№ 46. Nachdem die Chaussee von Ratibor bis Rybnick vollendet ist, wird für die Benutzung der zweiten Hälfte derselben in der zu Radoschau errichteten Hebestelle, vom 1sten März d. J. ab, das Chausseegeld für 1½ Meile erhoben werden, wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 5. Februar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem die Candidaten des Predigt-Amtes:

Johann, Jaroslav Flicek aus Klenowic in Böhmen, alt 26 Jahr, und
Johann Sramek aus Krtietitz in Böhmen, alt 33 Jahr,

in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro ministerio bestanden und das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 25. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es

Es sind ernannt worden: der Ober-Post-Secretair Wölfert in Ratibor und der Post-Secretair Peters in Gleiwitz, zu Post-Directoren und der Post-Secretair Miklis hieselbst, zum Ober-Post-Secretair. Der commiss. Post-Inspector, Post-Secretair Kolitz hieselbst, ist als Post-Inspector, der frühere Sergeant Wanjura in Gleiwitz, als Post-Expedient bei dem Post-Amte daselbst, und der Landwehr-Unteroffizier Nicolaus Bieneck in Cosel, als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition daselbst bestätigt worden.

Versetzt sind: der Post-Secretair Müller von Oppeln nach Gleiwitz, der Post-Secretair Gehlig von Gleiwitz nach Neisse, der Post-Secretair Lampel von Neisse nach Oppeln und der Post-Expediteur Igel von Malapane nach Ruda.

Die Post-Expediteure Sulke in Siemianowitz, Gaidziek in Ruda und Böhme in Kattowitz, sind aus dem Post-Dienste geschieden.

Die Post-Expedition in Malapane ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Halpaus von hier und die Post-Expedition in Siemianowitz dem Post-Expeditions-Gehilfen Reiner von hier, übertragen worden. Oppeln, den 3. Februar 1852.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Albinus.

Personal-Veränderungen
beim Königlichen Appellations-Gericht zu Ratibor.

Ernannt:

die bisherigen Auskultatoren Rudolph Bönisch und Herrmann Bartsch zu Appellations-Gerichts-Referendarien;

der interimistische Controlleur und Sportel-Revisor Julius Arndt definitiv zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gericht zu Rosenberg;

der Hilfsbote und Actenträger Leber, zum interimistischen Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Versetzt:

der Auskultator v. Könneritz von dem Kammer-Gericht zu Berlin, und

der Auskultator Eugen v. Selchow von dem Appellations-Gericht zu Glogau, in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Salarien-Cassen-Rendant und Secretair, Rechnungs-Rath Rumbaum zu Ratibor, wegen seines Uebertritts zur Verwaltung;

der Kreis-Richter v. Ernst zu Grottkau, behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Schneider zu Ratibor;

der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Mielay zu Cosel;

der Kreis-Gerichts-Diener und Gefangenwärter Thomas Herrmann zu Lublinitz.

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Trawnig	Cosel	Schul-Adjuvant Leonhard Machulla in Trawnig.
2	Autischkau	dito	Bauerstellen-Besitzer Bartholomäus Szczasny zu Autischkau.
3	Niewodnik	Falkenberg	Schullehrer Joseph Januschke zu Norok.
4	Pitschen	Creutzburg	Kaufmann Christian Otschik zu Pitschen.
5	Schloß-, Mittel-, Nieder- und Ober-Goldmannsdorff, Johannendorff und Pniowek	Pleß	Schullehrer Dlugosch zu Schloß-Goldmannsdorff.
6	Hohengiersdorff und Niclasdorff	Grottkau	Schullehrer Franz Buhl zu Hohengiersdorf.
7	Guhrau	dito	Kretsch. W. Theuser z. Guhrau.
8	Striegendorff	dito	Schulze Albert Mittmann zu Striegendorff.
9	Würben	dito	Ritterguts-Besitzer Baron von Lorenz zu Würben.
10	Borkendorff	Neisse	Gärtner Joseph Elsner zu Borkendorff.
11	Groß-Kunzendorff	dito	Bauer Franz Stenzel zu Groß-Kunzendorff.
12	Odersch, Schlausewitz, Schreibersdorff und Wrbkau	Ratibor	Gemeinde-Schreiber Theodor Sylvester in Odersch.
13	Cielnietz und Paprotzau	Pleß	Schulleh. Nowak zu Paprotzau.
14	Langenbrück	Neustadt	Mühlenbesitzer Joseph Kiesewetter zu Langenbrück.
15	Wiese, Gräflich	dito	Bauer Michael Heisig zu Wiese, Gräflich.
16	Zeiselwitz	dito	Bauer Caspar Hettwer zu Zeiselwitz.

Ratibor, den 1. Februar 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 19ten Februar 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 3477). Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1851., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

(№ 3478). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1851., betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisoren der Ober-Gerichte.

(№ 3479). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksstraße bei Erkelenz, mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen.

(№ 3480). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaltenkirchen nach Strälen.

(№ 3481). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1851., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Hunteburg.

(№ 3482). Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen, im Betrage von 270,000 Thlrn. Vom 29. December 1851.

(№ 3483). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten December 1851., betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erben=Tages und Deich=Stuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich=Wyler, behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen, durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

(№ 3484). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten December 1851., betreffend die Annahme von Schuld=Verschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats=Anleihe als pupillen= und depositalmäßige Sicherheit.

(№ 3485). Die Verordnung, über die Organisation der Verwaltungs=Behörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.; und

(№ 3486). Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs=Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm=Revier. Vom 12. Januar 1852.

Verordnungen der höchsten Staats=Behörden.

№ 47. Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Capital=Beträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5ten und 9ten September v. J. verzeichneten Schuld=Verschreibungen

der Staats=Anleihen vom Jahre 1848. und 1850.,

welche in den Verloosungen vom 5ten und beziehungsweise 9ten September v. J. gezogen worden sind, vom 1sten April d. J. ab, bei der Controlle der Staats=Papiere hierselbst, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs=Haupt=Cassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuld=Verschreibungen mit denjenigen Zins=Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1sten April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. Nro. 8. und beziehungsweise Serie I. Nro. 4. — 8. zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Capital bei einer Regierungs=Haupt=Casse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuld=Verschreibung nebst Coupons schon am 1sten März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Documente durch die Controlle der Staats=Papiere geprüft werden muß.

Vom 1sten April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuld=Verschreibungen auf. Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Ver=

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 16ten September v. J. (A. d. J. X. 1491 b.) betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt pro 1851. Nr. 38. Seite 280.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den Ratiborer Kreis als Präparanden-Bildner und zwar: № 48.

a. als deutsch-polnische die Lehrer Nowak in Altendorf und Onderka in Lubowitz, und

b. als deutsch-mährischen den Lehrer Steuer in Kranowitz,

ernannt haben.

Der Bildungs-Cursus nimmt sofort seinen Anfang.

Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei dem betreffenden Orts-Pfarrer, dem Herrn Kreis-Schulen-Inspector Poppek in Altendorf, Herrn Grațza in Lubowitz und Herrn Fleischer in Kranowitz anzubringen.

Oppeln, den 7. Februar 1852.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß die Bestimmungen des Reglements vom 16ten September 1836., betreffend den Debit der Arznei-Waaren (G.-S. für 1836. S. 41.) und sonstige polizeiliche Verordnungen über die Aufbewahrung und den Verkauf von Arzeneien und Giften und wider den Handel mit Geheimmitteln, häufig von Kaufleuten und Krämern unbeachtet bleiben. № 49.

Unter Hinweisung auf §. 345. des Straf-Gesetzbuches vom 14ten April 1851., wonach mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft wird: („wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft, oder sonst an Andere abläßt," und ebenso „wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Gift-Waaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen, oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt"), warnen wir die Betheiligten vor Uebertretungen.

Gleichzeitig werden hierdurch die Orts-Polizei-Behörden angewiesen, in Gemäßheit des §. 6. des Reglements vom 16ten September 1836., öfters unvermuthete Revisionen bei denjenigen Kaufleuten und Krämern, welche mit Arzenei-Waaren und Giften handeln, vorzunehmen, und jede dabei wahrgenommene Contravention unverzüglich zur Kenntniß des Polizei-Anwalts zu bringen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreis- und Stadt-Blätter aufzunehmen.

Oppeln, den 9. Februar 1852.

№ 50. Nach Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, werden fortan die amtlichen Bekanntmachungen der unterzeichneten Regierung und der ihr untergeordneten Behörden, welche einer weitern Verbreitung als durch die Amts- und Local-Blätter bedürfen, ausschließlich der conservativen Zeitung für Schlesien zur Insertion zugefertigt werden, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Oppeln, den 15. Februar 1852.

Der zu Neisse alljährlich stattfindende sogenannte Palm-Viehmarkt (Roß- und Viehmarkt) wird in diesem Jahre am 3ten April abgehalten werden.

Oppeln, den 5. Februar 1852.

Dem Knecht Johann Maron aus Krzizanzowitz, ist für die Lebens-Rettung der Ehefrau des Maurers Prausner in Landsberg aus der Gefahr des Ertrinkens in dem angeschwollenen Hüttenkanal bei Krzizanzowitz, eine Geld-Prämie bewilliget worden.

Oppeln, den 5. Februar 1852.

Nachstehende Patente, als:

unter dem 2ten Februar 1852., an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,

auf eine Nähe-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 7ten Februar 1852.,

a. dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und andern harten Körpern und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

b. dem Carl, Friedrich Weithas zu Leipzig,

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

c. dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin,

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Hülfs-Vorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender electrischer Telegraphen,

auf die Dauer von fünf Jahre und zwar alle drei Patente für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. Februar 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch die Amts-Niederlegung des Pastors Weigelt, ist die evangelische Pfarrstelle in Kauern und Carlsmarkt, Kreis Brieg, erledigt und geht die Wiederbesetzung von uns aus. Das Einkommen derselben beträgt etwa 600 Rthlr. jährlich. № 51.

Nur der polnischen Sprache ganz mächtige Bewerber können zugelassen werden.

Breslau, den 30. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Herr Justiz-Minister hat in dem, den Herren Staats-Anwälten mittelst Circular-Verfügung vom 4ten Februar 1850. mitgetheilten Rescripte vom 31sten Januar 1850., zur Ersparung von Kosten, angeordnet: № 52.

daß die Untersuchung gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher mit Edictal-Citation derselben (§. 25. der Verordnung vom 3ten Januar 1849.) nur dann zu beantragen, wenn das Straf-Erkenntniß ein practisches Resultat haben kann.

Diese Anordnung scheint nicht überall beachtet zu werden. Ich bringe sie daher den Herren Staats- und Polizei-Anwälten des Departements mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ein practisches Resultat von einem Straf-Erkenntnisse gegen einen abwesenden, oder flüchtigen Verbrecher in der Regel nur dann zu erwarten sein wird, wenn die Strafe ganz oder theilweise auf Geldbuße gerichtet und nach den Umständen anzunehmen ist, daß dieselbe aus dem zurückgelassenen Vermögen des Schuldigen beizutreiben sein wird.

In anderen Fällen, namentlich also dann, wenn die zu erwartende Strafe lediglich in Ehren- oder Freiheitsstrafen besteht, ist das weitere Verfahren so lange auszusetzen, bis es gelungen ist, des Angeschuldigten habhaft zu werden.

Ratibor, den 9. Februar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Schwarz.

Der am 4ten November v. J. in Bunzlau verstorbene pensionirte Königliche Waisenhaus-Rendant Peterke, hat in seinem am 6ten November v. J. publicirten Testamente der Königlichen Waisen-Anstalt in Bunzlau ein Capital von circa 10,000 Rthlrn. letztwillig zugewendet, und hat diese Erbschaft unterm 29sten December v. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Breslau, den 31. Januar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 26sten Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Kaufmann Emanuel Brühl zu Neisse, hat die auf Grund unserer Genehmigung vom 11ten October 1850. übernommene Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, wogegen dem Kaufmann August Möcke ebendaselbst gestattet worden ist, für dieselbe Anstalt als Agent zu fungiren, was in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. bekannt gemacht wird. № 53.

Oppeln, den 2. Februar 1852.

Obrigkeitliche Atteste, welche den, ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbsfähigkeit, so wie überhaupt das Vorhandensein derjenigen Erfordernisse zu bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme Neuanziehender nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31sten December 1842. (Gesetz-Sammlung Nr. 2317. Jahrg. 1843. Seite 5.) versagt werden darf, sollen nach einer von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern am 7ten Mai 1847. ertheilten Entscheidung wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses, stempelfrei ausgestellt werden. № 54.

Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck dieser Atteste, oder daß sie dem Inhaber Behufs der beabsichtigten Veränderung seines Wohnortes ertheilt worden, in demselben ausdrücklich angegeben ist, indem solche Atteste die Stelle der von der Ortsobrigkeit des neuen Wohnortes im polizeilichen Interesse einzuziehenden Auskunft über die Verhältnisse der Anziehenden in denjenigen Fällen vertreten, in welchen es sich um einen Wechsel des Wohnortes und um eine im Sinne der §§. 1. und 8. des Gesetzes vom 31sten December 1842. beabsichtigte Niederlassung handelt.

Dagegen sind obrigkeitliche Führungs-Atteste, welche einer Person nur Behufs eines vorübergehenden Aufenthaltes an einem andern Orte ertheilt werden, stempel-

 pflich-

pflichtig. Die Polizei-Obrigkeiten haben sich hiernach bei Ertheilung von solchen Führungs-Attesten, welche nicht das polizeiliche, sondern das Privat-Interesse der Betheiligten betreffen, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten October 1836. (G.-S. S. 306.) bestimmten nachtheiligen Folgen, zu achten.

Oppeln, den 10. Februar 1852.

№ 55. Für die Stadt Grottkau ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten März d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 18. Februar 1852.

№ 56. Die Tuchbeschaffungen für die Armee sind bisher Seitens des Königl. Militair-Deconomie-Departements durch directe alljährliche Bestellungen nach bestimmten Normal-Proben und Etatspreisen bei den Tuchmacher-Gewerken und bewährten Fabrikanten ausgeführt worden. Die fernere Leitung dieses Geschäfts ist jedoch nunmehr denjenigen Intendanturen übertragen worden, zu deren Geschäfts-Ressorts die Montirungs-Depots gehören, in welche die Tucheinlieferungen erfolgen, und es sind die einzelnen Intendanturen, rücksichtlich der Uebertragung dieser Lieferungen auf die Tuchmacher-Gewerke und Fabrikanten bestimmter Bezirke hingewiesen. Der Lieferungs-Bezirk der Intendantur des 6ten Armee-Corps für das Montirungs-Depot zu Breslau umfaßt die Provinz Schlesien und die dem genannten Depot nahe liegenden Gewerke Rawicz, Bojanowa und Jutroczin im Großherzogthum Posen, welche schon seit langen Jahren an das Breslauer Depot geliefert haben.

Wir bringen das Vorstehende zur Kenntniß, und weisen außerdem sämmtliche Communal-Behörden, in deren Amts-Bezirk Tuchmacher-Innungen oder Tuch-Fabriken bestehen, hierdurch an, die betreffenden Innungen und Fabrikanten schleunig auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 20. Februar 1852.

№ 57. Der Schulze Macziek Kuliberda aus Ellguth — Kreis Rosenberg — welcher den in einen tiefen Brunnen gestürzten Knecht Johann Schwitalla mit eigener Gefahr herausgebracht und dadurch vom Tode gerettet, sowie die verehelichte Bergmann Stas aus Mikultschütz — Kreis Beuthen — für Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens, sind beide für diese lobenswerthen Handlungen mit Geld-Prämien betheilt worden.

Oppeln, den 5. Februar 1852.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft das Reglement für die Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winter-Hafen. № 58.

Bei Hammer (Saabor), Grünberger Kreises, ist schon seit einigen Jahren ein Winter-Hafen in der Oder eingerichtet worden, welcher einer beträchtlichen Anzahl von Schiffen einen sicheren Zufluchtsort gegen Hochwasser und Eisgang darbietet. Indem wir das schifffahrttreibende Publicum hierauf aufmerksam machen, bringen wir das, höheren Orts genehmigte Reglement nebst Tarif für die Benutzung des Winter-Hafens bei Hammer hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Reglement
für die Benutzung der alten Oder bei Hammer und Saabor als Winterhafen.

§. 1.

Der Führer des Schiffs, welches in den genannten Oderlauf angelegt werden soll, hat sich sofort bei dem Prinzlichen Rent-Amte zu Saabor zu melden und das sub §. 9. festgesetzte Hafengeld pränumerando gegen Quittung zu entrichten.

§. 2.

Der Platz, an welchem das betreffende Fahrzeug am Ufer oder neben andern bereits aufgestellten Schiffen festzulegen, wird durch einen, mit den desfallsigen Anordnungen beauftragten, gehörig legitimirten Beamten alsbald angegeben werden. Den Anordnungen dieses Beamten ist jederzeit unweigerlich Folge zu geben. Insbesondere darf bei großer Frequenz keines der Fahrzeuge so aufgestellt resp. verankert werden, daß solches der freien Bewegung der Schiffe, nach der Länge des Hafens oder der Ausübung der Fischerei innerhalb desselben hinderlich würde.

§. 3.

Für den Fall, daß an den Ufern der alten Oder Waaren, Güter ɾc. zur Verschiffung eingenommen, resp. dergleichen Gegenstände ausgeladen werden müßten, darf zu diesem Zwecke ausschließlich nur derjenige Theil des Ufers benutzt werden, welchen der betreffende Hafen-Beamte anweist. — Für die Benutzung dieses Ufers hat der Schiffer die sub §. 9. bestimmte Entschädigung zu gewähren.

Wegen Anlegung und Unterhaltung der mit einer solchen Ablage in Verbindung zu setzenden Zu- und Abfuhrwege werden besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 4.

Ist ein Schiffsführer wegen Beschädigung seines Fahrzeugs genöthigt, in diesen Hafen einzulaufen, um demnächst eine Reparatur am Schiffe zu bewirken, so wird ihm zu diesem Zwecke gleichfalls eine angemessene Strecke des Ufers angewiesen und eingeräumt werden, dessen Grenze er nicht überschreiten darf. — Das betreffende Ufergeld (siehe §. 9.)

ist

ist gleichfalls pränumerando zu erlegen. — Jede Beschädigung des Ufers, welche in Verfolg der auszuführenden Schiffsbauarbeiten eintreten möchte, ist vom betreffenden Schiffsführer vollständig zu vertreten.

§. 5.

Das Eingraben von Anker, Einschlagen von Pfählen in das Ufer Behufs Anlegung der Fahrzeuge ist nicht verstattet, vielmehr dürfen die Schiffe ausschließlich nur an den, auf dem Ufer zu errichtenden Haltpfählen festgemacht werden. — Die Aufstellung derselben erfolgt, der örtlichen Verhältnisse wegen, meist an niedrigen Punkten der erwähnten Ufer. — Sollte ein Schiff daher, bei sehr hohem Wasserstande, wenn die Haltpfähle überfluthet sind, in den Hafen einlaufen, so hat der betreffende Schiffsführer sich zuvor über die Stellung der Pfähle zu informiren, damit er sein Fahrzeug vor der Beschädigung sichern könne.

§. 6.

Die Verunreinigung des Hafens Seitens der betreffenden Schiffsbemannung muß nach Möglichkeit vermieden werden. — Soll ein Fahrzeug innerhalb der alten Oder Ladung einnehmen und die Reinigung desselben würde zu diesem Zwecke erforderlich, so muß solches jederzeit in der freien Oder erfolgen.

§. 7.

Die Schiffsbemannung ist gehalten, sich der Betretung des Ufers und der zu demselben führenden Wege außerhalb der von dem Hafen-Aufseher angewiesenen Grenze gänzlich zu enthalten.

§. 8.

In Nothfällen ist auch den Führern von Holzflößen verstattet, die letzteren zeitweilig in den Hafen aufzustellen. — Dieselben müssen zuvor aber von allem Schlamm und sonstigen Unrath befreit werden. — Diese Führer haben sich von den vorerwähnten polizeilichen Vorschriften, insoweit dieselben auf sie Anwendung finden, ebenfalls zu unterrichten.

§. 9.

Für die Benutzung des Hafens wird an das Prinzliche Rent-Amt zu Saabor pränumerando entrichtet:

A. Für ein Stromfahrzeug, welches in einem nachgewiesenen Nothfalle in den Hafen einzulaufen veranlaßt wird und daselbst 14 Tage bis 4 Wochen liegen bleibt, ohne das Ufer anderweitig als zur Kommunikation für die Mannschaft zu benutzen:

a. für jedes Schiffsgefäß unter und bis incl. 500 Ctr. Tragfähigkeit	—	Rtlr.	15 Sgr.
b. für jedes Schiffsgefäß über 500 Ctr. Tragfähigkeit	—	„	20 „
B. für ein Holzfloß desgleichen	—	„	20 „

C. für ein Stromfahrzeug, welches den Hafen länger als 4 Wochen, jedoch nicht mehr als 4 Monate, benutzt, resp. in demselben überwintert:

a. für jedes Schiffsgefäß unter und bis incl. 500 Ctr. Trag-

fähig-

fähigkeit .... 1 Rtlr. — Sgr.
b. für jedes Schiffsgefäß über 500 Ctr. Tragfähigkeit ...... 1 „ 15 „
D. für ein Holzfloß desgleichen .... 1 „ 15 „

Außer der Benutzung des Hafens wird noch entrichtet für die Benutzung des Ufers, nämlich:

E. Wenn Ladung gelöscht oder dergleichen eingenommen werden soll:
a. falls solches bei Frostwetter erfolgt und daher eine erhebliche Beschädigung des Terrains nicht stattfindet, pro Schiff ... 1 „ — „
b. wenn das Laden oder Löschen bei einem nicht gefrorenen Zustande des Terrains erfolgt, pro Schiff .... 2 „ — „

F. Wenn ein Stromfahrzeug reparirt und zu diesem Zwecke mehr oder weniger aufs Land gezogen, oder das Ufer zur Aufstellung von Baumaterialien, Ausarbeitung von Holzverbandstücken ꝛc. zu obigem Zwecke benutzt werden muß:
a. falls die Ausbesserung bei Frostwetter erfolgt, höchstens ... 5 „ — „
b. falls solche bei einem nicht gefrorenen Zustande des Ufers bewirkt wird, höchstens .... 10 „ — „

§. 10.

Eine Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

§. 11.

Alle der Wasserbau-Verwaltung gehörigen Schiffe und Fahrzeuge jeder Art sind von den, §. 9. bezeichneten Abgaben befreit und können den Hafen ungehindert benutzen, dürfen jedoch nur an dem zum Buhnenmeister-Etablissement gehörigen Ufer, welches zur ausschließlichen Benutzung des Königlichen Fiscus reservirt bleibt, anlegen.

Für die außerhalb des Ufers des Fiscus aufgestellten Schiffsgefäße werden die tarifmäßigen Sätze entrichtet. Liegnitz, den 8. December 1849.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Rescriptes des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30sten November d. J., unter Vorbehalt des Widerrufes, hierdurch intermistisch genehmigt. Liegnitz, den 8. December 1849.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 9114. v. Westphalen. v. Woringen. Reichenau.

Liegnitz, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1sten März c. die Sitzungen des hiesigen Schwur- № 59.

Schwur-Gerichts für die nächste Sitzungs-Periode im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen. Oppeln, den 13. Februar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 60. Die Truppen und Behörden des 6ten Armee-Corps sind angewiesen, für die Folge amtliche Bekanntmachungen nur durch die resp. Amtsblätter und die conservative Zeitung für Schlesien zu veröffentlichen. Breslau, den 15. Februar 1852.

Der int. commandirende General des 6. Armee-Corps.
(gez.) von Lindheim.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Oeconomie- und Hütten-Director Grundmann zu Kattowitz, Beuthener Kreises, den Character als Oeconomie-Rath zu verleihen.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau, ist der Lehr-Amts-Candidat Dr. Liebig zum Collaborator an dem Gymnasium zu Oels befördert worden.

Bei der Ersatz-Commission für den Lublinitzer Kreis sind erwählt und bestätigt worden:

der Coloniestellen-Besitzer Schulze Ortenburger zu Erdmannshain, als Mitglied,
der Schulze Reifland zu Jawornitz, als dessen Stellvertreter;

und

bei der Ersatz-Commission für die Stadt Oppeln:
der Apotheker Koch als Mitglied, und
der Kaufmann Trump als dessen Stellvertreter.

Der herzogliche Oberamtmann Menzel zu Guttentag, ist zum Kreis-Taxator für den Lublinitzer Kreis ernannt — und die Wahl des Wirthschafts-Inspectors Strutz zu Ellguth-Woischnick, desselben Kreises, als Mitglied des Bezirks-Vorstandes des VII. Bezirks zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde bestätigt worden. — Der zeitherige Pfarr-Administrator Gawenda hat die Pfarrei zu Groß-Gorczütz, Ratiborer Kreises, erhalten — dem Kaufmann und Rathmann Johann Gierich zu Pleß, ist der Titel „Stadtältester" beigelegt — und der seitherige Appellations-Gerichts-Referendarius v. Koscielski, ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst, ernannt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 4ten März 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 3487.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1852., betreffend die der Gemeinde Ranis, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crolpa, verliehenen fiscalischen Vorrechte.

(№ 3488.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1852., betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin.

(№ 3489.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783., nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 28sten Januar 1852.

(№ 3490.) Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2ten Februar 1852.

(№ 3491.) Die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldsche Kupferschieferbauende Gewerkschaft“ mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3ten Februar 1852.

(№ 3492.) Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rheinisch-Westfälischer Bergbau-Verein“ gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18ten Februar 1852., und

(№ 3493.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein“ gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19ten Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 61. Nachdem in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 2ten Januar v. J. (Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 11.) für das in Ratibor zu errichtende Gewerbe-Gericht die erforderlichen Wahlen erfolgt, die Gewählten vereidigt und in ihr Amt eingeführt worden sind, wird hierdurch das gedachte Gewerbe-Gericht für eröffnet erklärt. Zum Vorsitzenden ist der Kaufmann A. Polko, zu dessen Stellvertreter der Maler Hauck, zum Gerichtsschreiber der Actuarius Rothner und zum Gerichtsboten der Posamentierer Proske bestellt worden.

Den Gerichts-Bezirk bildet der Gemeinde-Bezirk der Stadt Ratibor.

Ueber die Competenz des Gewerbe-Gerichts, verweisen wir auf die hierunter abgedruckten §§. 2. und 3. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Oppeln, den 21. Februar 1852.

Die §§. 2. und 3. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten, (Gesetz-Sammlung) lauten folgendermaaßen:

§. 2.

Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, imgleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, so wie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrikarbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3.

Der Gerichtsbarkeit des Gewerbe-Gerichtes sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche:

a. innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
b. innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
c. für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

Mit

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1852. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht. Oppeln, den 14. Februar 1852. № 62.

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Oppeln pro 1852. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Name und Stand der Besitzer.
1	Siemianowitz ...	Beuthen	3	Graf Henkel von Donnersmark.
2	Klein-Ellguth...	Cosel	1	Franz Bilzer.
3	Sakrau	"	1	Isidor Kubera.
4	Wronin	"	1	Franz Schewior.
5	Ostrosnitz......	"	1	Mathes Potrzeba.
6	Jaborowitz.....	"	2	Johann Kfoll.
7	Friedewalde	Grottkau	1	Joseph Christoph.
8	Hennersdorf....	"	1	Joseph Hartmann.
9	Ottmachau	"	1	August Schwarzer.
10	Bladen........	Leobschütz	1	Johann Steier, Bauer.
11	Branitz	"	1	Ferdinand Kraus, Bauer.
12	Dirschel	"	1	Joseph Ziegahl, Bauer.
13	Dirschel	"	1	Gottlieb Petruschke II., Bauer.
14	Kaldaun.......	"	1	Peter Sonnek, Schulze.
15	Leisnitz.......	"	1	Carl Breitkopf, Anbauer.
16	Leobschütz......	"	1	Franz Kosch, Fuhrmann.
17	Piltsch	"	1	Georg Brzesowsky, Bauer.
18	Pommerswitz ...	"	1	Johann Groß, Bauer.
19	Rackau........	"	2	Miketta, Ritterguts-Besitzer.
20	Soppau	"	1	Joseph Janotta, Anbauer.
21	Steubendorf....	"	1	Franz Reisch, Bauer.
22	Taumlitz.......	"	2	Teller, Gastwirth.
23	Tschirmkau.....	"	1	Anton Melzer, Bauer.
24	Turkau........	"	1	Joseph Foltis, Häusler.
25	Jauchwitz......	"	1	Heidrich, Kretschmerwittwe.
26	Zülkowitz	"	1	Johann Breitkopf, Bauer.
27	Schmolitz......	Neisse	1	Michael Mählich, Bauer.

Nr.	Ort der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Name und Stand der Besitzer.
28	Wiesau........	Neisse	1	Warmbrunn, Gerichtsschulze.
29	Schwammelwitz .	„	1	Ignatz Ritter, Bauer.
30	Schwammelwitz .	„	1	Anton Rosenberger, Bauer.
31	Steinsdorf.....	„	2	Christoph Heinze, Bauer.
32	Polnischwette ...	„	1	Carl Winkler, Schulze.
33	Patschkau......	„	2	Franz Theinert, Grundbesitzer.
34	Beigwitz.......	„	1	May, Bauer.
35	Köppernig	„	1	George Kretschmer II., Bauer.
36	Oppersdorff	„	1	Alois Renelt, Kretschmer.
37	Stiebendorff....	Neustadt	2	Reymann, Gutsbesitzer.
38	Siebenhuben....	„	2	Joseph Otte, Bauer und Kretschmer.
39	Dobrau	„	2	Graf Seherr, Landes-Aelteste.
40	Kreiwitz	„	2	Joseph Rehmet, Erbscholtisei-Besitzer.
41	Deutsch-Rasselwitz	„	1	Anton Kassubek, Bauerguts-Besitzer.
42	Fröbel	„	1	Johann Dembczok, Gerichtsschulze.
43	Dittersdorf.....	„	2	Carl Fuchs, Kretscham-Besitzer.
44	Deutsch-Probnitz.	„	1	Joseph Barisch, Erbschulze.
45	Klein-Döbern...	Oppeln	1	Andreas Warzecha, Bauer und Kretschm.
46	Königl. Sakrau .	„	1	Franz Waletzko, Bauer.
47	Boguschütz	„	1	Piechatzek, Gerichtsschulze.
48	Boguschütz	„	1	Franz Chudalla, Bauer.
49	Dometzko	„	1	Joseph Lellek, Gärtner.
50	Straduna......	„	1	Joseph Kaisig, Müller.
51	Czarnowanz	„	1	Königl. Amtsrath Beyer.
52	Woinowitz	Ratibor	1	Dominium.
53	Binkowitz	„	1	Johann Karpisch, Bauer.
54	Köberwitz......	„	1	Anton Handlik, Bauer.
55	Bojanow	„	1	Vincent Schwierczik, Bauer.
56	Bojanow	„	2	Albert Ortlik, Bauer.
57	Kranowitz......	„	1	Franz Bialas, Häusler.
58	Baranowitz.....	Rybnik	1	Landrath Baron von Dürant.
59	Wyssoka.......	Gr.-Strehlitz	1	Baron von Stockmanns.
60	Olschowa	„	1	Graf von Renard.

In

In der Stadt Tost ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten März d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab, für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 21. Februar 1852. № 63.

Diejenigen, welche für die während des mobilen Zustandes der Armee, also in der Zeit vom 12ten November 1850. bis zum 14ten Februar 1851. bewirkten Kriegsleistungen, für welche nach dem §. 2. d. und e. und §. 3. der Verordnung vom 12ten November 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 493.) eine Vergütung aus Staatsfonds gewährt wird, noch Ansprüche an die Staats-Casse zu haben glauben, werden von uns in Gemäßheit der §§. 21. und 23. des Gesetzes vom 11ten Mai v. J. (Gesetzs. S. 362.) aufgefordert, dieselben binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 4ten Juni d. J. bei dem Landraths-Amte des Kreises, in welchem diese Leistungen erfolgt sind, anzumelden und nachzuweisen. Die bis zu diesem Termine nicht angemeldeten Ansprüche werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. № 64.

Oppeln, den 23. Februar 1852.

Nachstehend bringen wir das Programm für die Industrie-Ausstellung, welche in Breslau während der Zeit vom 24sten Mai bis zum 24sten Juli d. J. stattfinden wird, zur Kenntniß der Gewerbetreibenden unseres Regierungs-Bezirks und empfehlen eine recht zahlreiche Betheiligung an diesem nützlichen Unternehmen. № 65.

Sämmtliche Landraths-Aemter und Magisträte werden angewiesen, das Programm auch durch die Kreis- und Stadtblätter bekannt zu machen und die bei ihnen eingehenden Anmeldungen weiter zu befördern.

Oppeln, den 27. Februar 1852.

Programm.

Nachdem wir beschlossen haben, eine öffentliche Ausstellung für die Industrie-, Bergwerks- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse der gesammten Provinz Schlesien im Laufe dieses Jahres zu veranstalten, bringen wir dies mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche, rege Theilnahme finden möge, und machen in Nachstehendem die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe festgesetzt worden sind. № 66.

1.

Die Ausstellung findet am hiesigen Orte vom 24sten Mai a. c. acht Wochen hindurch statt.

2.

2.

Die auszustellenden Gegenstände sind bis zum 15ten April a. c. anzumelden und vom 1sten bis 15ten Mai spätestens einzuliefern.

3.

Zu dieser Ausstellung wird jedes schlesische Industrie-, Bergwerks- und landwirthschaftliche Erzeugniß zugelassen, wenn dasselbe von guter Beschaffenheit ist.

4.

Alle diejenigen, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben dieselben nach dem hier beigedruckten Schema A. zu declariren und das letztere unter der Adresse

An den Breslauer Gewerbe-Verein.
Ausstellungs-Angelegenheit.

einzusenden.

Die hochlöblichen landräthlichen Aemter und Magisträte der Provinz Schlesien werden in vorkommenden Fällen sicher geneigt sein, Anmeldungen nach obenerwähntem Schema ausgefertigt, anzunehmen und hierher zu befördern.

5.

Auf Grund der Anmeldung wird hier geprüft werden, ob sich der angemeldete Gegenstand für die Ausstellung eignet. Ist dies der Fall, so erfolgt keine weitere Benachrichtigung. Sollte, was nur ausnahmsweise vorkommen wird, der angemeldete Gegenstand sich für die Ausstellung nicht eignen, so wird dem Anmelder binnen acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, Nachricht ertheilt werden.

6.

Für die Empfangnahme und Aufstellung der eingesendeten Gegenstände wird eine besondere Commission von uns gebildet werden.

7.

Wir geben der Hoffnung Raum, daß zur Unterstützung unseres gemeinnützigen Unternehmens auf Ersatz der Transport-Kosten möglichst verzichtet werden wird. Wo aber die Tragung der Transport-Kosten durch uns beansprucht wird, muß es bei der Anmeldung (Schema A.) in der betreffenden Rubrik vermerkt werden. Wir werden sodann dem Anmelder schleunigst Nachricht geben, ob und wie weit wir die Transport-Kosten übernehmen können.

8.

Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von uns gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt werden.

9.

Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben der Commission (Nr. 6.) einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen bezeichneten Ge-

gen-

genstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr resp. durch die Post oder Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Ebenso ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen sind, der Commission namhaft zu machen. Behufs der Vermittelung des Verkaufs eingesendeter Gegenstände werden wir außerdem eine besondere Commission bilden, und steht dem Einsender frei, den Wunsch der Veräußerung durch diese auszusprechen und den Verkaufspreis anzugeben. Den eingesandten Gegenständen kann eine Preisangabe angeheftet werden, um so den Preis zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Zur Abwickelung des Verkaufsgeschäfts jedoch tritt sodann der obenerwähnte, namhaft zu machende Bevollmächtigte ein, da die Commission sich mit dieser nicht befassen kann.

10.

Für den Besuch der Ausstellung wird ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe haben jedoch freien Eintritt.

11.

Zur Ermöglichung einer Prämiirung der am vorzüglichsten befundenen Gegenstände sind von uns die nöthigen Schritte bei den höchsten Königlichen Behörden eingeleitet worden, auch ist uns sowohl von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien, als auch von mehreren hiesigen Innungen eine Beihülfe zu diesem Zwecke freundlichst zugesagt; endlich hoffen wir, durch das finanzielle Ergebniß der Ausstellung selbst hierzu noch Mittel zu gewinnen.

Breslau, den 7. Januar 1852.

Das Directorium des Breslauer Gewerbe-Vereins.

Steinbeck, Geheimer Ober-Berg-Rath. Bartsch, Bürgermeister. Elwanger, Geheimer Ober-Regierungs-Rath u. Oberbürgermeister.

Sche-

Schema A.

Anmeldung für die Industrie-Ausstellung zu Breslau
im Mai 1852.

Angemeldet von dem wohnhaft zu

Bemerkung. Die Anmeldungen sind bis zum 15ten April unter der Adresse: „Breslauer Gewerbe-Verein, Ausstellungs-Angelegenheit" abzuliefern.

Der einzusendenden einzelnen Stücke:		Wird der Ersatz der Transport-Kosten ganz oder theilweise beansprucht?	Angabe des nothwendigen Raumes nach □Fuß.	Summa des Versicherungs-Werthes der ausgestellten Stücke.		
№	Nähere Benennung und Bezeichnung			Rt.	Sgr.	Pf.

Daß die oben bezeichneten Gegenstände schlesisches Produkt sind, versichert durch Namens-Unterschrift:

den ten 1852.

Sche=

Schema B.

Einlieferungs-Declaration für die Industrie-Ausstellung zu Breslau
im Monat Mai 1852.

Eingesendet von dem　　　　　　　　　　　wohnhaft zu

Bemerkung. Die Einlieferung der Gegenstände muß vom 1sten bis spätestens den 15ten Mai geschehen.
Adresse: An den Breslauer Gewerbe-Verein, Ausstellungs-Angelegenheit.

Name und Wohnort des Producenten.	Der einzusendenden Gegenstände		Signatur des Collo, worin die Einsendung erfolgt	Fracht-Preis. Pro Ctr.			Quantum.	Preis.			Ist das eingesendete Stück für den Preis verkäuflich?	Namen des Bevollmächtigten in Breslau.	Summa des Versicherungs-Werthes für den Einsender.		
	№	Nähere Bezeichnung.		Rtlr.	Sgr.	Pf.		Rtlr.	Sgr.	Pf.			Rtlr.	Sgr.	Pf.

Daß die oben bezeichneten Gegenstände schlesisches Product sind, versichert durch Namens-Unterschrift:

den　　ten　　　　　　1852.

Anmerkung. Ist der Einsender Kaufmann und wünscht die Geheimhaltung des von ihm namhaft zu machenden Producenten, so hat er dies ausdrücklich hier anzugeben.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 67.

Ankündigung

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1852. bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre, Director Heinrich.

2) Specieller Pflanzenbau. 3) Wiesenbau. 4) Schaafzucht. 5) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Excursionen.	Administ. Settegast.

6) Ueber Trockenlegung der Felder mit besonderer Berücksichtigung der Röhren-Drainirung, verbunden mit Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. John.

7) Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer. 8) Landwirthschaftliche Botanik. 9) Land- und forstwirthschaftliche Zoologie. 10) Ueber Krankheiten der Pflanzen. 11) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen und Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben	Dr. Heinzel.
12) Botanische Excursionen. 13) Organische Chemie. 14) Landwirthschaftliche Technologie 15) Bodenkunde. 16) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	Dr. Krocker.

17) Angewandte Mathematik, Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen. Rendant Schneider.

18) Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen. Oberförster Wagner.

19) Obstbaumzucht und Demonstrationen im Instituts-Garten. Instituts-Gärtner Stoll.

20) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 21) Innere Krankheiten derselben, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende.	Departements-Thierarzt Kniebusch.

22) Landwirthschaftliche Baukunde.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 19ten April d. J. Anmeldungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten.

Das

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat die Ermäßigung des von den Studirenden der hiesigen Lehr-Anstalt zu entrichtenden Honorars auf diejenigen Beträge angeordnet, welche bei den übrigen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates entrichtet werden. Demgemäß sind vom 1sten April d. J. ab auch in Proskau nur:

für das	erste	Semester ...	40	Rthlr.,
=	=	zweite	=	30 =
=	=	dritte	=	20 =
=	=	vierte u. jedes folgende	10	=

an Honorar; außerdem aber von jedem Studirenden bei seinem Eintritt 6 Rthlr. an Eintrittsgeld zu entrichten, und haben die Theilnehmer an den practisch-chemischen Uebungen im Laboratorio, einen halbjährigen Beitrag von 1 Rthlr. für Reagentien und die Benutzung der erforderlichen Geräthschaften an die Instituts-Casse abzuführen. Studirende, welche bereits ein oder mehrere Semester an einer der übrigen höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates zubrachten, haben, wenn sie in Proskau eintreten, zwar das volle Eintrittsgeld, aber nur dasjenige Studien-Honorar zu entrichten, was von ihnen zu fordern sein würde, wenn sie von Anfang an ihre Studien in Proskau betrieben hätten.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direction der höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

(gez.) Heinrich.

Landwirthen oder Technikern, welche, ohne als Studirende bei der hiesigen Lehr-Anstalt einzutreten, die Ausführung von Drainirungs-Arbeiten aus eigner Anschauung kennen zu lernen wünschen, wird hierzu, sobald die für diesen Sommer projectirten Drainirungs-Arbeiten werden begonnen haben, die Gelegenheit dargeboten werden. Der Anfang dieser Arbeiten wird noch besonders bekannt gemacht werden. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß während des Monats Juni ein gedrängter theoretischer Vortrag über Drainage, von dem Lehrer der hiesigen Lehr-Anstalt, Herrn Dr. John, für die hier anwesenden Fremden gehalten werden soll. № 68.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

(gez.) Heinrich.

Durch den am 8ten d. M. erfolgten Tod des Superintendenten a. D. Pastor Auersbach in Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg, ist das evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Die Stelle ist Privat-Patronats und wird auf etwa 600 Rthlr. jährlich veranschlagt. Breslau, den 12. Februar 1852. № 69.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die

№ 70. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 19ten April d. J. beginnen. Neisse, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 71. Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts im Geschäftsjahr 1852. wird am 15ten März c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreis Gericht. Erste Abtheilung.

№ 72. Um den nach der Erfahrung sich herausstellenden vielfachen Weiterungen, bei Feststellung der von eingezogenen polizeilichen Geldstrafen zu gewährenden Denuncianten-Antheile, zu begegnen, werden die Herren Polizei-Anwälte des Departements, in Verfolg meiner Circular-Verfügung vom 11ten December 1851., resp. der Ministerial-Bestimmungen vom 14ten Mai 1850. und 5ten März 1851. hierdurch angewiesen:

in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen von polizeilichen Geldstrafen Denuncianten-Antheile zu zahlen sind, schon in der Anklageschrift den Namen und Wohnort des berechtigten Denuncianten zu bezeichnen.

Ratibor, den 26. Februar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Schwark.

Dem seitherigen Schullehrer in Hennerwitz, Johann Blazeck, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Bladen, Leobschützer Kreises, — dem seitherigen Lehrer in Mischline, Groß-Strehlitzer Kreises, die Lehrerstelle zu Zandowitz, desselben Kreises, — und dem Schul-Adjuvanten Johann Strzybny die neunte Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Elementarschule verliehen worden — die kath. Pfarre zu Sczedrzick, Oppelner Kreises, ist durch den Abgang des Pfarrers Meiß erledigt — dem Schul-Adjuvant Barthelt ist die Schullehrerstelle zu Miedar, Beuthener Kreises, verliehen — und der seitherige interimistische zweite Lehrer an der evangelischen Schule zu Beuthen, Gottfried Kreckwitz, ist definitiv angestellt worden.

Verstorben sind:
der Chorrector Lehrer Weiblich zu Leobschütz;
der kath. Pfarrer Halama zu Creutzburg;
der evangel. Schullehrer Czeczatka zu Branitz, Leobschützer Kreises, und
der emeritirte Superintendent, Pastor Auersbach zu Polnisch-Würbitz, Creutzburger Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 11ten März 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten, haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 1sten d. Mts. ermächtigt, für den Zeitraum, bis zum Ablauf des Monats August d. J. die Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. № 73.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Verfolg unsrer Bekanntmachung vom 16ten September v. J. (A. d. J. X. 1491b.) betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt pro 1851. Nr. 38. Seite 280.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den Rybniker Kreis als deutsch-polnische Präparanden-Bildner, № 74.

a. den Lehrer Fabian in Golkowitz, und
b. den Lehrer und Organisten Pendzialek in Pohlom,

ernannt haben.

Der Bildungs-Cursus nimmt zu Ostern seinen Anfang. — Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei den betreffenden Schul-Revisoren, dem Herrn Pfarr-

Administrator Abendroth in Godow und dem Herrn Pfarrer Fuchs in Pohlom anzubringen. Oppeln, den 29. Februar 1852.

№ 75. In der Stadt Krappitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 15ten März d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben unter dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkt ab, alle auf die bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 1. März 1852.

№ 76. In der Stadt Tarnowitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 15ten dieses Monats festgestellt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben unter dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab, alle auf die bisherige Verfassung der Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 1. März 1852.

Unter dem 14ten Februar d. J. ist dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ein Patent,

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhl-Rohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 23sten desselben Monats, dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld, ein dergleichen,

auf eine Dampf-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung, des derselben zum Grunde liegenden bekannten Princips der bekannten Theile zu beschränken,

auf die Dauer von acht Jahre;

unter dem 23sten desselben Monats,

a. dem Franz, Friedrich Patscher zu Meeden, ein dergleichen auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Hacken und Oesen,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

b. dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin, ein dergleichen auf eine durch Modell nachgewiesene Brief-Waage, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. März 1852.

Das

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unter dem 2ten Juli 1850. auf die Dauer von sechs Jahre ertheilte Patent,

wegen der Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze,

ist bis zum 27sten Februar 1858. verlängert.

Oppeln, den 8. März 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Flachsbau-Lehrer Eduard Richter aus Patschkau in Schlesien, ist, nachdem er durch eine Reise in verschiedenen Ländern sich noch weiter für seinen Beruf ausgebildet hat, unter folgenden Bedingungen als Techniker für Flachs- und Hanf-Culturen und für Drainirungs-Anlagen in der Provinz Schlesien und im Regierungs-Bezirk Posen eingetreten: № 77.

1. Er nimmt seinen Wohnsitz in Breslau und hat auf Requisition von Landwirthen aus den vorbezeichneten beiden Provinzen sich bei denselben einzufinden, diesen die Pläne für die von ihnen beabsichtigten Culturen und Anlagen nebst den Kosten-Ueberschlägen aufzustellen, ihnen bei der Anschaffung der Werkzeuge und Materialien behülflich zu sein, die Arbeiter zu instruiren und die Arbeitsausführung zu überwachen.
2. Er erhält außer dem ihm aus der Staats-Casse bewilligten Fixum, für die Arbeitstage 1 Rthlr. tägliche Diäten und an Reise-Entschädigung die Sätze dritter Klasse der Eisenbahnen und außerhalb derselben 5 Sgr. pro Meile.
3. Die Reise-Entschädigungen bis zu der dem Bestimmungs-Ort nächsten Eisenbahn- oder Post-Station, werden aus öffentlichen Fonds, die Diäten für die Arbeitstage und etwaige sonstige Reise-Kosten dagegen von den betreffenden Landwirthen gezahlt. Der Techniker kann in keinem Falle mehr als einfache Diäten liquidiren.
4. Der Techniker wird sich wegen guter und wohlfeiler Beschaffung der nöthigen Maschinen und Werkzeuge mit Maschinen-Fabrikanten, Schmieden und Holzarbeitern, wegen der Beschaffung der Drainröhren mit Ziegeleien oder Töpfereien und wegen Beschaffung geübter Arbeiter mit Unternehmern in beständiger Verbindung erhalten und stets mit den Preis-Couranten über diese Gegenstände versehen sein.

Die Geschäftsführung des Technikers wird der Curatel des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien, beziehungsweise seines Stellvertreters, unterworfen und können die Anträge wegen Ueberweisung des Technikers sowohl an den Curator, wie an ihn selbst, gerichtet werden.

Den Landwirthen, welche Verbesserungen in den vorbezeichneten Wirthschaftszweigen vornehmen und sich dabei der Hülfe des Richter bedienen wollen, wird nunmehr überlassen,

lassen, sich deshalb an ihn selbst oder an die vorbezeichnete Stelle in frankirten Briefen zu wenden. Berlin, den 20. Februar 1852.

Königliches Landes-Oeconomie-Collegium.

№ 78. Am 26sten März c. wird am Seminar zu Bunzlau eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden, und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 15ten März,

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf,
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehramte insbesondere,
4) Zeugnisse der Orts-Polizeibehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Lehramte,
5) ein Taufzeugniß,

dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Director Herrn Stolzenburg einzureichen.
Breslau, den 23. Februar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 79. Um den Landbewohnern den Ankauf von Franco-Marken und Couverts und somit die Benutzung der in den Ortschaften auf dem Lande aufgestellten Briefkasten zur Aufgabe von Franco-Briefen zu erleichtern, sollen sämmtliche Landbriefträger des Bezirks, vom 1sten März d. J. ab dergleichen Marken und Couverts mit sich führen, um solche zu den darauf bemerkten Geldbeträgen den Landbewohnern käuflich überlassen zu können.
Oppeln, den 27. Februar 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

№ 80. A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 5ten und 6ten April statt, und haben sich die Prüflinge deßhalb am Montage nach Dom. Palmar. früh um 7 Uhr, mit den nöthigen Schreibmaterialien versehen, in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 20sten März außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungs-Attesten, folgende Schriftstücke eingereicht:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;
2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich ihres Unterhalts während der Seminarzeit.

B. Außerdem wird die Bekanntmachung vom 12ten Juni 1851. hiermit in Erinnerung gebracht, daß in diesem Jahre die Aspiranten- oder Vorprüfung ausfälle, und kein

kein Aspirant zu der genannten Prüfung im zukünftigen Jahre zugelassen werden könne, welcher das 17te Lebensjahr überschritten hat.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter Individuen, ist in herkömmlicher Weise auf den Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, am 17ten und 18ten Mai c., anberaumt. — In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10ten Mai 1850. und P. S. C. 1685. d. d. 2ten Juli 1850. haben beiderlei Prüflinge die Erlaubniß zu der genannten Prüfung unter Beibringung der nöthigen Requisite bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder resp. die Extraprüfung abzulegen haben.

Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Nach- und Extraprüfling recht zeitig zu besorgen, um sie den an den Unterzeichneten bis zum 10ten Mai einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen.

Die persönliche, gemeinsame Anmeldung findet Montag, am 17ten Mai c., früh um 7 Uhr, im Prüfungs-Saale des Seminars statt.

Breslau, den 1. März 1852.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Baucke.

Personal-Chronik.

Verzeichniß

der im Bereich des Appellations-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt:

Der bisherige Gerichts-Assessor von Gersdorf zu Naumburg a. S., zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Der bisherige Auscultator Carl, Wilhelm Fuchs I., zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Der interimistische Büreau-Assistent Czirwitzki definitiv zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen.

Die Hülfsboten und Executoren Bielewitz und Franz Rother zu interimistischen Boten und Executoren bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen.

Die interimistischen Boten und Executoren Stein und Köhl zu etatsmäßigen Boten und Executoren bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel.

Ausgeschieden:

Der Rechts-Anwalt und Notar v. Garnier zu Creutzburg, in Folge seiner Anstellung als Syndicus bei der Fürstenthums-Landschaft von Oberschlesien in Ratibor.

Der

Der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Koscielski, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Willsch, wegen seines Uebertritts ins Departement Breslau.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Bielau, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, Behufs Uebernahme der Stelle als Bürgermeister in Neustadt O. S.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Lohnau	Cosel	ehemaliger Handlungsdiener Philipp Ryborz zu Lohnau.
2	Choszczitz	Oppeln	Schullehrer Dehnisch zu Choszczitz.
3	Dorf Friedland, Floste, Hammer, Ellguth-Friedland, Friedrichsfeld, Woistrasch, Julienthal, Hillersdorf, Ferdinandshof	Falkenberg	Krämer Joseph Feike zu Stadt Friedland.
4	Seiffersdorf, Schwedlich	Grottkau	Schullehrer Robert Quander zu Seiffersdorf bei Ottmachau.
5	Stadt Groß-Strehlitz	Groß-Strehlitz	Bürgermeister Kauffer zu Groß-Strehlitz.
6	Bleischwitz	Leobschütz	Müller Franz Lauffer zu Bleischwitz.
7	Liptin	dito	Amtmann und Polizei-Verwalter Heinrich Kosch zu Liptin.
8	Dürrkunzendorf	Neisse	Schullehrer Eduard Besser zu Dürrkunzendorf.

Ratibor, den 1. März 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 18ten März 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21sten v. Mts. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852. die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. und 1850. über den Capital-Betrag von 940,000 Rthlr. und beziehungsweise 95,000 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgeloost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capital-Betrag am 1sten October d. J. in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden), und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuld-Verschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1sten September c. ab eingereicht werden. Mit dem 30sten September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850. zugleich die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons der ersten Serie, Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten October 1852. bis zum 1sten October 1854. umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird. Wegen der darunter begriffenen nicht mit dem Reductions-Stempel versehenen Schuld-Verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848., verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J. № 81.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 82. Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsammlung 1839. S. 80.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1sten April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige №
1	Von der Bezirks-Grenze bei Schurgast über Oppeln, Gr.-Strehlitz, Peiskretscham, Gleiwitz, Nicolai, Neu-Berun bis zur Grenze mit Galizien bei Zabrzeg	15
2	Von Neu-Berun über Klein-Chelm bis zur Grenze auf Krakau	16
3	Von Oppeln über Malapane, Kieletzke, Tarnowitz, Beuthen, Königshütte, bis zur Grenze bei Myslowitz	36ª, 37, 38
4	Von Gleiwitz nach Königshütte	37
5	Von Gleiwitz nach Tarnowitz	37ª
6	Von Peiskretscham nach Beuthen	—
7	Von Nicolai über Pleß bis zur Landes-Grenze	—
9	Von Ratibor über Zauditz bis zur Landes-Grenze bei Klingebeutel unweit Troppau	—
10	Von Pleß über Sohrau, Rybnik bis Ratibor	—
11	Von Gleiwitz nach Rybnik	—
12	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Rosenhain über Grottkau, Neisse, Neustadt bis zur Landes-Grenze in der Richtung auf Jägerndorf	36
13	Von Neisse über Ottmachau, Patschkau bis zur Bezirks-Grenze auf Reichenstein	—
14	Von Neisse über Ziegenhals bis zur Landes-Grenze bei Zuckmantel	—
15	Von Ziegenhals bis zur Landes-Grenze bei Niclasdorf in der Richtung auf Gräffenberg	—

vom 22sten November 1839. und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31sten Mai 1842., 31sten Juli 1844., 28sten August 1845., 19ten Mai 1846. und 13ten Februar 1848. treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staatsstraße. Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde-straße. Meilen.	als Actien- oder Privatstraße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
19,1	19,1	—	—	—	Breslau — Oberschlesien.
0,7	0,7	—	—	—	
16,5	4,6	—	—	11,9	
2,7	2,7	—	—	—	
2,4	2,4	—	—	—	
3,0	0,9	—	1,1	1,0	Eine Meile ist Bergwerksstraße.
4,1	—	—	—	4,1	
3,4	—	—	—	3,4	
7,0	7,0	—	—	—	
3,3	3,3	—	—	—	
8,9	8,9	—	—	—	
4,0	—	—	—	4,0	
3,5	—	3,5	—	—	
0,5	—	—	0,5	—	

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 83. Mit Bezug auf §. 21. des Pensions-Reglements vom 12ten März 1835. bringen wir

Jahr.	Einnahme: Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			currente: Capitals-Zinsen.			currente: beitragspflichtige Schullehrer befanden sich:	beitragspflichtige Schullehrer zahlten zu dem reglements mäßigen Satze			beitragspflichtige Schullehrer zahlten erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 10/4. 1847.			An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheine, Prämien rc.			Total-Summe.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
1851.	4707	27	8	1	15	—	135	18	9	1090	1060	20	—	528	27	6	—	—	—	600	—	—	7034	18	11

Oppeln, den 13. März 1852.

№ 84. Dem Kaufmann Adolph Eliason zu Beuthen O. S., ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.
Oppeln, den 23. Februar 1852.

№ 85. In der Stadt Neustadt ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten April d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab, alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 5. März 1852.

unter

unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten April 1842. (Seite 71.) die Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer in der nachstehenden Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß:

Ausgabe							Bestand am Jahresschlusse.		Bemerkung.
	currente								
Reste aus dem Vorjahre.	pensionirte Schullehrer.		Pensions-Anwärter		Zum Ankauf von Capitalien und diverse 2c. 2c.	Total-Summe.	in Staats-Papieren.	baar.	
	waren vorhanden	empfingen an reglementsmäßiger Pension.	waren notirt	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützung					
Rtlr. sgr. pf.		Rtlr. sgr. pf.		Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr.	Rtlr. sgr. pf.	
357 10 —	32	1169 10 —	—	377 — —	541 10 4	2445 — 4	4175	414 18 7	

№ 86.

Die Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 1sten Mai v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1851. Seite 199.), wonach Reclamationen und Recurse gegen die Klassensteuer-Veranlagung, resp. die Entscheidung der Königlichen Regierung bei den Landräthen eingegeben werden sollen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle, den beregten Gegenstand betreffende Schriftstücke, welche, dem vorgeschriebenen Geschäftsgange zuwider, direkt der Königlichen Regierung, oder einer sonstigen nicht zuständigen Behörde eingereicht werden, den Uebersendern portopflichtig zur Selbst-Beförderung an das Landraths-Amt zurückgeschickt werden sollen.

Oppeln, den 9. März 1852.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 87. Nach der Anordnung des Herrn Justiz-Ministers, werden vom 1sten Juli d. J. ab folgende Veränderungen in den jetzt bestehenden Staats-Anwaltschafts-Bezirken des hiesigen Departements eintreten.

Es werden vereinigt:

I. die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Ratibor und Cosel zu einem Staats-Anwalts-Bezirk für den Staats-Anwalt Porsch, dessen Sitz in Ratibor ist;

II. die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Pleß und Rybnik für einen Staats-Anwalt in Pleß, indem der Staats-Anwalt Schück von Neustadt nach Pleß versetzt wird;

III. die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Oppeln und Falkenberg unter dem Staats-Anwalt Pohl zu Oppeln und mit Versetzung des Staats-Anwalts-Gehülfen Drenkmann von Groß-Strehlitz nach Oppeln;

IV. die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Leobschütz und Neustadt für den Staats-Anwalt Heimbrod, dessen Wohnsitz in Leobschütz verbleibt;

V. die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Gleiwitz und Groß-Strehlitz für den Staats-Anwalt Freitag, der seinen Sitz in Gleiwitz behält.

Die im Departement bestehenden Schwur-Gerichts-Bezirke bleiben unverändert.

Ratibor, den 10. März 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, pro Sommer-Semester 1852.

№ 88. Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, werden für das nächste Sommer-Semester am 19ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium. 2) Volkswirthschafts-Lehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Landwirthschaftliche Statistik. 5) Practische Uebungen im Bonitiren. Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 7) Wiesenbau. 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzucht. 11) Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. 12) Lehre vom Hufbeschlag. 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Pro-

Digitized by Google

Professor Dr. Haubner. 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, academischer Forstmeister Schultz — Wölker. 15) Organische Chemie. 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie, und Meteorologie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Bodenkunde, Dr. Trommer. 19) Systematische Botanik; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Professor Dr. Menzel. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1852.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Um den vielen, an die unterzeichnete Direction, eingehenden Anfragen zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem Renten auf die Rentenbank übernommen werden, — §. 15. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. — nach der Reihenfolge der bei der Direction eingehenden bestätigten Recesse erfolgt, daß wegen der bedeutenden Vorarbeiten in der Regel nur diejenigen bestätigten Recesse für den nächsten Uebernahme-Termin, den 1sten April oder 1sten October, berücksichtigt werden können, welche mindestens vier Wochen vor Eintritt dieses Termins bei der Rentenbank eingegangen sind, und daß überhaupt nur diejenigen Renten-Berechtigten auf ihre Abfindung zu dem zunächst bevorstehenden Termin Rechnung machen dürfen, welchen hiernach bis spätestens den 15ten April oder 15ten October die Benachrichtigung über die erfolgte Renten-Uebernahme von der unterzeichneten Direction zugeht. Wo dies nicht geschieht, hat die Uebernahme für den betreffenden Termin nicht erfolgen können, ist dann aber für den nächsten Termin vorzugsweise zu gewärtigen. № 89.

Anlangend die Ausreichung der Rentenbriefe, so ist solche bei der großen Zahl von Ausfertigungen, pro April-Termin nicht vor Ende Juni, und pro October-Termin nicht vor Ende December zu erwarten. Breslau, den 8. März 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Erlaß vom 28sten Januar d. J. dem Nagelschmied-Gesellen Joseph Rybka zu Pleß, für die vollführte Lebens-Rettung des Töpfer-Gesellen Joseph Kopperberg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, allergnädigst zu verleihen geruht.

Nach-

Nachweisung

der im Jahre 1851. vorgekommenen Zu- und Abgänge der Bauhandwerker im Regierungs-Bezirk Oppeln.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		Zugang.		
1	Creutzburg	Maurermeister	Wilhelm Deditius	Constadt
2	dito	dito	Carl Häusler	Pirschen
3	Neustadt	dito	Johann Mehr	Deutsch-Rasselwitz
4	Ratibor	dito	Wilhelm Krömer	Marquartowitz
5	Groß-Strehlitz	dito	Joseph Klein	Groß-Strehlitz
6	Grottkau	Zimmermeister	Carl Mende	Grottkau
7	Leobschütz	dito	Ernst Neumann	Leobschütz
8	Oppeln	dito	Robert Wruck	Oppeln
9	Rybnik	dito	Johann Idzikowski	Rybnik
10	Tost-Gleiwitz	dito	Reinhold Kurpan	Tost-Gleiwitz
11	Ratibor	Flickmaurer	Joseph Thomiczek	Ratibor
12	Neisse	Schieferdecker	Carl Hoffmann	Neisse
13	dito	dito	Hettwer	dito
14	Neustadt	dito	Johann Noglik	Ober-Glogau
15	Ratibor	dito	Friedrich Schreiber	Ratibor
16	Groß-Strehlitz	dito	Joseph Ehrlich	Groß-Strehlitz
		Abgang.		
1	Leobschütz	Maurermeister	Mathias Nowak	Fürstlich Langenau.
2	dito	dito	Johann Nowag	Dirschel.
3	Neisse	dito	Eduard Machinek	Patschkau.
4	Neustadt	dito	Heinrich Betz	Neustadt.
5	dito	dito	Julius Frühner	dito.
6	Leobschütz	Zimmermeister	Franz Bernard	Hohndorf.
7	dito	dito	Gustav Kornacker	Leobschütz.
8	dito	dito	Franz Ludwig	dito.
9	Ratibor	Flickmaurer	Peter Kunz	Ratibor.

Oppeln, den 4. März 1852.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 25sten März 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 3494). Das Privilegium, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.

(№ 3495). Das Privilegium, wegen Emission auf den Inhaber lautender 5procentiger Prioritäts-Obligationen, über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, von Einer Million Thaler. Vom 1. März 1852.; und

(№ 3496). Die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachener „Draht-Fabrik-Compagnie" als Aktien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handels-Reisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staats-Gebiete Waaren-Bestellungen aufsuchen wollen, vom 1sten März d. J. an, für diesen Gewerbe-Betrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1843. und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28sten Juli 1843. Folgendes: № 90.

1. Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28sten Juli 1843. angeordneten Steuersatzes von Sechszig Thalern, nur eine Jahres-Steuer von Dreißig

Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst, oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt.

2. Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, so wie von den Unterthanen aller anderen Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungs-Hauses umherziehend Waaren-Bestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3. Hinsichtlich der Handels-Reisenden aus den dem Zoll-Vereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen, behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden. Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
III. 4539.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 91. Dem Schulzen Gaida zu Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen von Keltsch und Borowian, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 5. März 1852.

№ 92. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September v. J. (A. d. J. X. 1491b.), betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt pro 1851. Nr. 38. Seite 280.), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den Oppelner Kreis als deutsch-polnische Präparanden-Bildner die Lehrer

a. Palenga in Zelasno und
b. Koslowski in Proskau,

ernannt haben.

Der Bildungs-Cursus nimmt sofort seinen Anfang.

Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei den betreffenden Orts-Geistlichen, dem Herrn Pfarrer Czogalla in Zelasno und beziehungsweise dem Herrn Pfarr-Administrator Stuchly in Proskau anzubringen.

Oppeln, den 10. März 1852.

№ 93. Das Fürstliche Dominium Pleß, hat in dem Walde von Emanuelssegen anstatt des früheren Forst-Etablissements zu Rytwin, auf dem Berge „Bialorzecka gora“ ein neues Forst-

Forst-Etablissement errichtet, und demselben den Namen: „Friedrich-Erdmannshöhe" beigelegt. Oppeln, den 10. März 1852.

Unter dem 28sten Februar 1852. ist:

a. dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt in Berlin, ein Patent
auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahre;

b. dem Kaufmann W. Elliot in Berlin, ein dergleichen
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrop zu befreien,
auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 8ten März 1852.,

a. dem Sattler- und Tapezierer-Meister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen, ein dergleichen,
auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polster-Federn aus Draht, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

b. dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ein dergleichen,
auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insofern dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaften Weißdorf, Dorf und Schloß Schurgast, von dem Schiedsmanns-Bezirke Polnisch-Leipe abgetrennt und der größeren Nähe wegen, dem Schiedsmanns-Bezirke von Stadt Schurgast zugeschlagen worden sind. № 94.

Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit des Schiedsmanns Bienewald zu Schurgast auch auf die oben genannten Ortschaften.

Ratibor, den 15. März 1852.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 95. Die Kreis-Thierarztstelle Schrodaer Kreises, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von fünfzig Thalern verbunden, ist durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Einike in die neu gegründete Kreis-Thierarztstelle Wreschener Kreises, erledigt.

Es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um jene Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen 6 Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen ihre Approbationen und Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 8. März 1852.

Königliche Regierung I.

№ 96. Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt den 26sten April c. und wird etwa drei Wochen dauern.

Ratibor, den 17. März 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 97. Das unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848., enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Rthlr. nicht die Nummern 3166. bis 3176., sondern nur die Nummern 3166. bis 3170. gezogen worden sind.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Personal-Chronik.

Der seither an der Klodnitz-Canal-Schleuse Nr. 14. angestellt gewesene Schleusen-Meister Klein, ist in gleicher Eigenschaft zur Schleuse Nr. 10. versetzt, und dem seitherigen Polizei-Sergeanten, Welzel in Peiskretscham, ist die dadurch erledigte Schleusen-Meister-Stelle an der Schleuse Nr. 14. verliehen worden.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, ist der seitherige Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg, Dr. Petermann, zum Prorector am evangelischen Gymnasio zu Groß-Glogau ernannt; die hierdurch erledigte erste Oberlehrer-Stelle landesherrlichen Compatronats am Gymnasio in Hirschberg, ist dem Lehrer Dr. Brix am Gymnasio zu Brieg übertragen, und dem Inhaber der zweiten Lehr-Stelle derselben Categorie am Gymnasio zu Hirschberg, Dr. Rößler, ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden; — Schul-Amts-Candidat Dr. Albrecht Zehma, hat die Civil-Inspector-Stelle an der Königlichen Ritter-Academie zu Liegnitz erhalten.

Crain LW. **63**
Cujau OS. **12**
57
Cullmickau LW. **55**
Cunzendorf Ober GS. **6**
Czienskowitz OS. **224**
Czwicklitz Ober Nieder OS. .. **31**
Dambrau rc. OS. 51
Dambritsch Ob. Mtl. Ndr. SJ. **78**
167
Dammer Ob. Mtl. Ndr. BB. **128**
Damsdorf Ober, I. Anth. SJ. **28**
Damsdorf Ob. Mtl. Ndr. SJ. **10**
Dieban LW. **102**
127. 130
Diehsa G. **202**
Dirschelwitz OS. 41
Dober rc. GS. 2
5. 12
15
18
29. 32. 33. 38. 39. 40
Dobischau OS. 16
29. 32. 38
42
51
Dobrau OS. **178**
Dobrischau OM. 8
13
25
34. 35. 36. 41. 45
52
56. 57. 58
62
88
94. 95
97. 103
Domanze rc. SJ. **171**
Dürrhartau BB. 7. 20
54. 55
Dürrkamitz NG. **12**
Dziewentline OM. **25**
Eckersdorf MG. 79
194
Elend BB. **23**
Ellguth, Bisthums-Landschaft, jetzt
NG. 37

		à Rthlr.
Goschütz BB.	110	100
	125	300
Grädiz, Bisthums-Landschaft,		
jetzt NG.	**17**	20
Greiffenstein SJ.	296	40
	317. 327. 342	20
Gröditzberg LW.	**97**	60
	101	50
Grüben, Bisthums-Landschaft,		
jetzt NG.	**92**	200
Grüben NG.	**282**	1000
Güttmannsdorf Groß Klein SJ.	75	60
Gugelwitz OM.	**44**	1000
Guhlau SJ.	**46**	100
Guhrau OS.	**22**	40
Gurkau Kr. Steinau LW.	**40**	50
Habendorf SJ.	40. 43	20
	48. 49	30
Hannsdorf Nieder MG.	12. 13	50
Hannsdorf Ober MG.	**70**	1000
Hartmannsdorf G.	105	100
Haunold MG.	**1**	1000
Heidersdorf Nieder G.	27	200
	53. 54	100
	56	50
Heinersdorf Antheil Lang GS.	**7**	1000
Heinrichauer ehem. Stiftsg. MG.	52	50
	233	500
	321. 331	100
	404. **434**	50
	415	80
	492	30
	517	25
Heinzenburger Güter GS.	131	300
	216	100
Hellwigsdorf, Langen- SJ.	138	50
Hermsdorf bei Bielitz, Bisthums-		
Landschaft, jetzt NG.	**63**	30
Herrmannsdorf BB.	4. 5	50
	21	500
	24	1000
(zum Umtausch.)		
Herrmannswaldau SJ.	52	20
Hertwigswalde, Bisthums-Land-		
schaft, jetzt NG.	**205**	400
Herwigsdorf GS.	**57**	100
Herzogswaldau NG.	**275**	300

		à Rthlr.
Kessel Deutsch GS.	**9**	1
	21	1
Kessel Polnisch GS.	82. 92. 97	1
Kieferstädtel OS.	142	
Kleppelsdorf SJ.	**15**	
Knurow OS.	**19**	1
Kochern BB.	**43**	1
Kochtzitz rc. OS	137	
	154	2
	217	10
	251	4
	277	3
	286	2
Köben GS.	**272**	30
Koppitz rc. NG.	**198**	50
Korkwitz (oder Gorkwitz), Bisthums-		
Landschaft, jetzt NG.	38	4
	47	20
	120	6
	122	5
Kornowatz OS.	27	2
Koschentin OS.	69	8
	73	6
	90	2
	120	10
	132	6
Koselwitz OS. 108. 115. 117.	129	10
	147	2
	156	5
Koslitz LW.	**7**	500
Kraschen OM.	**16**	100
Kratzkau rc. SJ.	**56**	800
Kreidelwitz GS.	9	20
	31	50
Krzizanowitz OS.	121	40
Kuchelna OS.	67. **147**	100
	179	20
	187	1000
	215	100
	267	20
	273	1000
	334. 351	100
Kühschmalz Nieder, Bisthums-		
Landschaft, jetzt NG.	21	200
	29	300
Kühschmalz Ober NG.	72	50
Külpenau GS.	11	500

		à Rthlr.
Schweinern ꝛc. BB.	98. 104. 110	50
	111. 114. 115. 118	100
	127	200
	129	300
	138. 140. 141	500
	153. 156	1000
	158	500
(zum Umtausch.)		
Schweinhaus ꝛc., SJ.	13. 14	100
Schweinitz GS.	**14**	200
Schwerta Ober Ndr. ꝛc. G.	**162**	100
Schwieben OS.	128	50
	136	30
Seichwitz Ober OS.	**88**	50
Seiffersdorf, Kr. Liegnitz LW.	**54**	100
Sibitschau BB.	**3**	50
Siebeneichen SJ.	78	300
	113. 118. 120	100
	142	80
Simmenau BB.	**23**	200
Skalung OM.	**71**	100
Skarsine OM.	**99**	100
Slawikau OS.	**203**	50
Slawitz OS.	26	25
Slupsko OS.	**61**	50
Sponsberg BB.	**25**	200
Stabelwitz BB.	5	50
Stanowitz Mittel Nieder SJ.	**51**	60
Stanowitz Ober SJ.	**74**	500
Starrwitz Ober Nieder, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**125**	300
Steinbach GS.	**5**	1000
Steine Mittel MG.	**19**	100
	47	500
Steinseiffersdorf SJ.	46	20
Stephanshayn SJ.	**168**	20
Strachwitz BB.	3. 5	50
	8. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 20. 24. 25. 27. 28. 31. 33. 35	100
	36. 37. 38	200
	41. 44	500
	53	800
	56. 64. 68. 72	1000
(zum Umtausch.)		
Stradam Neu, Buchwitz BB.	1. 6. 7. 8	50
	10. 11. 12. 13. 18. 20. 21. 23.	

	à Rtlr.
Stradam Neu, Buchwitz BB. 73. 74	30
(zum Umtausch.)	
Strebitzko Ober Nieder OM. .. 18	100
Striegendorf, Bisthums-Landschaft,	
jetzt NG. **226**	200
Stroppen u. OM. **20**	200
48	500
Stubendorf OS. 17	600
36. 38. 40	100
Sulau BB. **44**	20
Tarnast OM. **18**	400
Tarnau, Bisthums-Landschaft, jetzt	
NG. **30**	200
Tarnowitz Alt OS. 38	500
Taubnitz SJ. **3**	1000
Teichenau SJ. **6**	500
Teschenau OS. 14	100
23. 24	50
Thiemendorf Mittel SJ. 19	20
Thomaswalde Nieder SJ. ... **21**	20
Thule OS. **88**	100
Tillowitz OS. **288. 494. 511**	100
622	40
641	30
673	20
Tinz Groß BB. **72**	100
Tost OS. **115**	100
179	60
401	100
Tschepplau GS. 52	20
Turawa OS. 152. 155	50
178	130
243	100
Tworock OS. 57	100
98	50
104	20
163	100
169	40
181	400
Ujest, Bisthums-Landschaft, jetzt	
NG. **131. 362**	20
Ulbersdorf GS. 28	50
88	200
128	100
Urschkau u. LW. **194**	20
Uschütz OS. **38**	60
Vogtei-Vorwerk b. Patschkau, Bis-	

	à Rtlr.
Waltersdorf Alt Anth. MG. 26. 36.	
38. 49. 51	100
Weigwitz BB. **19**	100
Weißenhof LW. **20**	20
Wellenhof, Bisthums-Landschaft,	
jetzt NG. 37	50
42	25
46	40
Wettschütz GS. **61**	100
Wiersbel OS.	
Die vor dem 24. Juni 1850	
ausgefertigten Gutspfandbriefe 36	400
48	150
68. 72. 74. 75. 76. 79	100
88. 90. 91. 92. 93	60
95	50
123	300
126	140
128. 131. 132	100
134	80
136. 137	60
(zum Umtausch.)	
Wiersbie OS. **35**	100
Wiersewitz Groß LW. **21**	400
Wieschowa OS. 72. 82	100
95. 96. 98	50
Wilcza Ober OS. **11**	1000
39	500
106	100
119	80
121	60
125	40
Wilhelminenorth OM. **48**	200
Wilkau Groß BB. **35**	30
Wilkowitz Groß OS. 74	20
Wilmsdorf BB. **54**	500
Wilschau GS. **24**	200
Woischnick OS. **48. 49**	100
Woitsdorf SJ. **72**	100
Würbitz Deutsch OM. **35**	300
Wziesko Alt OS. **56**	100
Wziesko Neu OS. 96	100
Zabrze, Bisthums-Landschaft, jetzt	
NG. 197	20
358	30
427	40
Zacharzowitz OS. 32	40

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 1sten April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Verfolg unsrer Bekanntmachung vom 16ten September v. J. (A. d. J. X. 1491b.) betreffend die Errichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt pro 1851. Nr. 38. Seite 280.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu deutsch-polnischen Präparanden-Bildnern: № 99.

1) für den Plesser Kreis:
die Lehrer Lubetzki in Goczalkowitz, und
Tomanek in Studzinitz;
2) für den Groß-Strehlitzer Kreis:
die Lehrer Weiß in Ujest, und
Scharff in Himmelwitz; und
3) für den Tost-Gleiwitzer Kreis:
die Lehrer Staroszik in Kieferstädtel, und
Schablitzki in Xiondslas,

ernannt haben.

Der zweijährige Bildungs-Cursus nimmt zu Ostern seinen Anfang.

Die Anmeldungen sind bei den genannten Lehrern und bei den betreffenden Orts-Pfarrern, beziehungsweise bei den Herren Erzpriestern Lux in Goczalkowitz und Kosmeli in Pleß, dem Herrn Kreis-Schulen-Inspector Möser in Ujest und dem Herrn Pfarrer Honki in Kamienietz bei Peiskretscham anzubringen.

Oppeln, den 19. März 1852.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809., № 100.
betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffen selbst, in welche Categorie namentlich auch das Salz gehört,
wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufergegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen, bereits unterm 5ten Mai 1809. erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, wohl auch durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Aufeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, sowie die Magisträte und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren

schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salz-Ankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 23. März 1852.

In der Stadt Cosel ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 15ten k. M. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 25. März 1852. № 101.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 955,811 Seelen gehören, sind im Jahre 1851. vor 673 Schiedsmännern 16,808 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden: № 102.

a. durch Vergleich	13,991	Sachen,
b. durch Zurücknahme der Klage	741	»
c. durch Ueberweisung an den Richter	1,943	»
am Schlusse des Jahres blieben anhängig	133	»
zusammen	16,808	Sachen.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im	Kreise	Beuthen	durch	38	Schiedsmänner	1134	Sachen;
»	»	Cosel	»	36	dito	455	»
»	»	Creutzburg	»	26	dito	751	»
»	»	Falkenberg	»	33	dito	796	»
»	»	Gleiwitz	»	36	dito	651	»
»	»	Grottkau	»	53	dito	460	»
»	»	Leobschütz	»	60	dito	1069	»
»	»	Lublinitz	»	35	dito	1125	»

im

im	Kreise	Neisse	durch	77	Schiedsmänner	1497	Sachen;
„	„	Neustadt	„	44	dito	1418	„
„	„	Oppeln	„	69	dito	1063	„
„	„	Pleß	„	42	dito	835	„
„	„	Ratibor	„	45	dito	1061	„
„	„	Rosenberg	„	33	dito	512	„
„	„	Rybnik	„	29	dito	709	„
„	„	G. Strehlitz	„	17	dito	455	„

Folgende Schiedsmänner haben über 100 Vergleiche gestiftet:

1) der Schiedsmann Senftleben zu Neisse 317 Sachen; 2) der Schiedsmann Wagner zu Ratibor 233 Sachen; 3) der Schiedsmann S. Renner zu Creutzburg 201 Sachen; 4) der Schiedsmann Pierschke zu Schalkowitz, Kreis Oppeln, 190 Sachen; 5) der Schiedsmann Mehl zu Groß-Döbern, desselben Kreises, 168 Sachen; 6) der Schiedsmann Fabian zu Golkowitz, Kreis Rybnik, 153 Sachen; 7) der Schiedsmann Künzel zu Lublinitz 152 Sachen; 8) der Schiedsmann Bönisch zu Mittel-Lagiewnik, Kreis Beuthen, 152 Sachen; 9) der Schiedsmann Klug zu Pleß 151 Sachen; 10) der Schiedsmann Laska zu Tost 146 Sachen; 11) der Schiedsmann Seidel zu Schnellewalde, Kreis Neustadt, 142 Sachen; 12) der Schiedsmann Glatzel zu Neustadt 139 Sachen; 13) der Schiedsmann Schütz zu Zabrze, Kreis Beuthen, 137 Sachen; 14) der Schiedsmann Schwingel zu Ober-Glogau 132 Sachen; 15) der Schiedsmann Soßna zu Nendza, Kreis Ratibor, 132 Sachen; 16) der Schiedsmann Cebulla zu Zülz 131 Sachen; 17) der Schiedsmann Feike zu Friedland 131 Sachen; 18) der Schiedsmann Koschützky zu Gleiwitz 121 Sachen; 19) der Schiedsmann Wilkens zu Creutzburg 120 Sachen; 20) der Schiedsmann v. Brause zu Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, 120 Sachen; 21) der Schiedsmann Kunze zu Leschnitz 119 Sachen; 22) der Schiedsmann Pyrczek zu Wyrow, Kreis Pleß, 108 Sachen; 23) der Schiedsmann Hantschmann zu Zülz 108 Sachen; 24) der Schiedsmann Wicke zu Leobschütz 107 Sachen; 25) der Schiedsmann Wittke zu Grottkau 105 Sachen; 26) der Schiedsmann Seyfried zu Kochlowitz, Kreis Beuthen, 105 Sachen; 27) der Schiedsmann Frikel zu Patschkau 104 Sachen; 28) der Schiedsmann Slany zu Roschowitz, Kreis Cosel, 101 Sachen; 29) der Schiedsmann Bienewald zu Schurgast 101 Sachen; 30) der Schiedsmann Trzetziak zu Bauerwitz 101 Sachen.

Diese uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der vorstehend genannten Schiedsmänner wird hiermit belobt mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 14. und 27. bereits früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist. Ratibor, den 23. März 1852.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch den Tod des Pastors Hayn in Peterwitz, Kreis Trebnitz, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden, dessen jährliches Einkommen auf etwa 600 Rthlr. veranschlagt ist. Patron der Kirche ist der Gutsbesitzer, Oelfabrikant Boltze in Breslau. № 103.

Breslau, den 10. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, sowie die Prüfung aller derer, welche ihre Vorbereitung entweder gar nicht, oder nur zum Theile in einem Schullehrer-Seminare erhalten haben, ist für dieses Jahr auf den 12ten und 13ten Mai c., Mittwoch und Donnerstag nach dem Sonntage Cantate, anberaumt. Beiderlei Prüflinge müssen nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 10ten Mai 1850. und P. S. C. 1685. d. d. 2ten Juli 1850. ihr Gesuch um Erlaubniß an jene Königliche Regierung, in deren Bezirk die Examinanden gegenwärtig sind, recht bald einreichen und demselben № 104.

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;
b. einen vom Bittsteller verfaßten kurzen Lebenslauf;
c. die erforderlichen Nachweise und Atteste über erhaltene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
d. Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers, über ihre religiöse und moralische Qualification zum Schul-Amte, einsenden.

Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Mittwoch, als am 12ten Mai c., früh um 7 Uhr, im Prüfungs-Saale des Seminars statt.

Ober-Glogau, den 14. März 1852.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Den Inhabern von Zins-Coupons schlesischer Rentenbriefe wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auszahlung der am 1sten April d. J. fällig werdenden Zinsen für Rentenbriefe der Provinz Schlesien vom 1sten April d. J. ab, an jedem Wochentage zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, bei der Rentenbank-Casse, Sandstraße Nr. 10. hierselbst, gegen Ablieferung der fälligen Zins-Coupons erfolgen wird. Werden mehrere Coupons von einem Inhaber gleichzeitig zur Einlösung präsentirt, so ist denselben eine Nachweisung beizufügen, in welcher die Coupons den Apoints, der Stückzahl und dem Betrage nach aufzuführen und zusammenzuziehen sind. № 105.

Auch kann die Abhebung der Zinsen in gleicher Weise bei jeder Kreis-Casse der Provinz Schlesien erfolgen, außerdem werden die fälligen Rentenbrief-Coupons nach §. 35. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. von allen Königlichen

Cassen

Cassen in Zahlung angenommen.

Breslau, den 17. März 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

№ 106. Mit dem 1sten April d. J. tritt in Klingebeutel eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit, welche durch die täglich zwischen Ratibor und Troppau coursirende Personen-Post Verbindung erhält. Dem Landbrief-Bestellbezirk derselben sind folgende Ortschaften zugetheilt worden:

Ernsthoff, Odersch, Piltsch, Stoßhof, Auchwitz, Klemstein, Turkau, Jacubowitz, Weissak, Boblowitz, Dirschkowitz, Col. Neuberg, Wechowitz, Freihuben, Klebsch, Angelikahof, Klein- und Groß-Hoschütz, Deutsch Krawarn, Kauthen, Annahof und Neuhof.

Oppeln, den 27. März 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Seitens des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen: für den bisherigen Pfarr-Substituten zu Polnisch-Wartenberg, 2c. Jähner, zum Pfarrer in Droschkau, Namslauer Kreises, und für den Predigt-Amts-Candidaten Maisenbacher zum Pfarrer in Kohlfurth, Görlitzer Kreises, bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben dem Stadt-Pfarrer, Dechanten, Kreis-Schulen-Inspector, fürsterzbischöflichen Consistorial-Rath und Canonicus Stanjeck zu Leobschütz, zu seinem 50jährigen Priester-Jubiläum den rothen Adler-Orden III. Klasse zu verleihen geruht — der frühere Ober-Gerichts-Assessor, Kreisrichter v. Ernst, ist bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingetreten — der zu Choinica, Posener Kreises, angestellt gewesene Lehrer Kozyrowsky, hat die Schullehrer-Stelle zu Ponoschau, Lublinitzer Kreises, erhalten — der seitherige Privat-Lehrer Kubich, ist als Lehrer bei der katholischen Elementar-Schule zu Leobschütz — der katholische Schul-Adjuvant Buch, als Schullehrer zu Rogoisna, Rybniker Kreises — und der katholische Schul-Adjuvant Paßker, als Schullehrer zu Koska, Coseler Kreises, angestellt worden.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 13.

Instruction

№ 98.

zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie; mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851., die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (zu §. 3.)

Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ꝛc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Berg-Behörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuations-Scheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Berg-Amts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schieds-Richter als Schieds-Gericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Berg-Amt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schieds-Richtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schieds-Richter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen,

ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privat-Angelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

III. (zu §§. 13., 14. und 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes wird bei dem Berg-Amte oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlactes anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahl-Verhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant, oder ein Gruben-Vorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8.) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Gruben-Vorstandes, welches denselben nach Außen, sowie bei Verhandlungen mit dem Berg-Amte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Berg-Amts zu bringenden besonderen Vollmachts-Vertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerk-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerks-Besitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten oder Gruben-Vorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt, und dieselbe dem Berg-Amte eingereicht werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand ist von dem Berg-Amt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Besorgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die specielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerks-Haushalts, unter der Aufsicht des Berg-Amtes zu fordern; auf speciellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revier-Beamten gewährt werden.

Zu 1. Das Berg-Amt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die

die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebs-Planes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, soweit der Werth derselben die Gewinnungs-Kosten deckt, und soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Berg-Amte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebs-Plan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Berg-Amt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Berg-Amt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande der Recurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebs-Plane ohne Genehmigung des Berg-Amts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Berg-Amt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebs-Einstellung vom Berg-Amte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als: Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Gruben-Bränden 2c. ist das Berg-Amt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft, oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand die Wahl der technischen Gruben-Beamten, die Regulirung der Geschäfte derselben, und die Aufnahme der Dienst-Verträge erfolgt, so liegt es dem Berg-Amte ob, die Qualification der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Functionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Ober-Berg-Amte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Gruben-Beamten erfolgt.

Das Ober-Berg-Amt ist befugt, die Bestätigung der Gruben-Beamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverläßigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienst-Vertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Gruben-Beamter seines Dienstes entlassen, und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Berg-Amte

** als

als befähigt und zuverläßig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Berg-Amt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Gruben-Casse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Gruben-Beamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Berg-Amts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Berg-Amt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Gruben-Vorstande verabredeten Dienst-Verträge bei Regulirung der Geschäfte der Gruben-Beamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebs-Dispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienst-Verträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Berg-Behörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Gruben-Beamten ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Gruben-Beamten controlirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berg-Geschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Berg-Amt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Gruben-Beamten ist die Genehmigung des Berg-Amts erforderlich.

Dem Berg-Amt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Gruben-Beamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Gruben-Beamten als Privat-Verwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienst-Contractes oder auf unfreiwillige Dienst-Entlassung der Gruben-Beamten ablehnen.

Zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, sowie die Beschäftigung der Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Berg-Amt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Berg-Amt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern, erfolgt

folgt durch das Berg-Amt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Berg-Amt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Gruben-Beamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheits-Attestes und eines Abkehr-Scheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Gruben-Beamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Berg-Amt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Berg-Amt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten oder mit den Gruben-Vorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Gruben-Beamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnssätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Ober-Berg-Amt.

Kommt zwischen den Gruben-Beamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berg-Geschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Recurses an das Berg-Amt und beziehungsweise an das Ober-Berg-Amt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedinge-Arbeit ist unstatthaft.

Das Berg-Amt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Berg-Arbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehr-Scheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen, mit dem Anfahr-Schein auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Berg-Arbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Gruben-Beamten mit Genehmigung des Berg-Geschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschafts-Casse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berg-Geschworne auch ohne Antrag der Gruben-Beamten die Strafe bestimmen.

Gegen Straf-Bestimmungen ist binnen acht Tagen von der Bekanntmachung, die Recurs-Beschwerde an das Berg-Amt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5. und 6. Das Berg-Amt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardat-Verfahrens nachgesucht, so hat das

Berg-

Berg-Amt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Gruben-Casse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Gruben-Cassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlags-Erstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Berg-Amt steht die Controle des durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien ꝛc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8. bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12ten Mai 1851., die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruction hat das Berg-Amt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Tax-Preise der Producte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Gruben-Vorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertrags-Antheile der Knappschafts-Cassen oder anderer Freikux-Besitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Controle der Gruben-Rechnungen ist zu vermeiden.

Dem Berg-Amte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geaichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Producten-Verkaufs-Preise zu beaufsichtigen und zu controliren.

Zu 12. und 13. Das Berg-Amt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale, vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerks-Besitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungs-Cassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Function übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Berg-Amt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiscalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Controlirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Berg-Amt dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträu-

räumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Producten-Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Producten-Bestände, der Knappschafts-Verhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Berg-Amt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controlirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Andere mit einem Anfahr-Schein des Berg-Amts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Gruben-Beamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Gruben-Vorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Berg-Amt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebs-Planes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien rc. beziehenden Beläge nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berg-Geschwornen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Ober-Schichtmeister, Calculatoren) geschieht. Das Berg-Amt selbst aber hat auch in diesen Fällen seiner Seits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschafts-Gefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken. (V. zu 12. und 13). Die von den Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Gruben-Cassen nicht bezahlt.

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes zur Berichtigung des Berg-Gegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann (§. 13.), und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt (§. 19.), der Repräsentant oder Gruben-Vorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruction einer Muthung die Berg-Behörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt

setzt werde, die an dem Gesammt-Eigenthum Betheiligten in die Verleihungs-Urkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechts-Nachfolger für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 8ten April 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 3497). Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen. Vom 23. Februar 1852.

(№ 3498). Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen wegen Ermäßignng des Eingangszolls für Reis, so wie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl, vom 12ten Juni 1851., wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 21sten Juli 1851., wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe vom 21sten Juli 1851., und den Ausgang über Stettin vom 29sten Februar 1852.

(№ 3499). Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Actien-Chaussee vor Heddedorf. Vom 1. März 1852.

(№ 3500). Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke. Vom 1sten März 1852.

(№ 3501). Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

(№ 3502). Das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes

18 vom

vom 7ten December 1849. aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 107. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30sten/3ten Mai 1839. wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839. Seite 198.) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmspflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31sten December 1842. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthans-Verhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) von Manteuffel.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 108. Diejenigen, welche für die während des mobilen Zustandes der Armee, also in der Zeit vom 12ten November 1850. bis zum 14ten Februar 1851. bewirkten Kriegsleistungen, für welche nach dem §. 2. d. und e. und §. 3. der Verordnung vom 12ten November 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 493.) eine Vergütung aus Staatsfonds gewährt wird, noch Ansprüche an die Staats-Casse zu haben glauben, werden von uns in Gemäßheit der §§. 21. und 23. des Gesetzes vom 11ten Mai v. J. (Gesetzs. S. 362.) aufgefordert, dieselben binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 4ten Juni d. J. bei dem Landraths-Amte des Kreises, in welchem diese Leistungen erfolgt sind, anzumelden und nachzuweisen. Die bis zu diesem Termine nicht angemeldeten Ansprüche werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden.

Oppeln, den 23. Februar 1852.

№ 109. Nach dem Rescripte der Königlichen Ministerien für Handel rc. und der Finanzen vom 12ten d. Mts. sind bei denselben in neuerer Zeit wiederholt Anfragen eingegangen, ob die

die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Coursſetzung verſchiedenen fremden Papiergeldes begründet ſeien.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine officielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursſetzung zu erwarten habe, werden nachfolgende Grundſätze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nach welchen in Angelegenheiten dieſer Art fortan verfahren werden wird.

Die Königlichen Miniſterien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutſchen Staaten, mit welchen das Abkommen vom 6ten September 1850. (Geſ.-Samml. Seite 399.) getroffen worden iſt, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursſetzung beſchloſſen worden ſei. In ſolchen Fällen wird durch das Amtsblatt dem Publikum jedesmal Nachricht gegeben werden.

Was das Papiergeld anderer deutſcher oder außerdeutſcher Staaten betrifft, ſo wird — insofern deren beſchloſſene Außer-Coursſetzung im amtlichen Wege zur Kenntniß der Königlichen Miniſterien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen; in wie weit dann die Provinzial- oder die Kreis-Behörden eine weitere Verbreitung für angemeſſen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlaſſen.

Von der Einziehung oder Außer-Coursſetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere, wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Oppeln, den 22. März 1852.

Bei der vorhandenen Nothwendigkeit, die Inſtandſetzung der im Laufe des Winters ſchadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkſtelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbeſitzer und Gemeinden mit Bezug auf das Schleſiſche Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewieſen, mit der vorſchriftsmäßigen Inſtandſetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beſchädigten Straßenbäume, ſo bald es die Witterung geſtattet, unverzüglich vorzugehen. № 110.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorſteher hierbei genau und ſtreng zu controlliren und nach Umſtänden executiviſche Maaßregeln anzuwenden, ſofern Grundbeſitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht gehörig genügen ſollten.

Oppeln, den 22. März 1852.

Es ſind nachſtehende Patente und zwar:

unter dem 17ten März 1852., dem Leopold Schöller zu Düren, № 111.

1. ein dergleichen auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung an Stühlen zum Weben von Teppichen und ſammetartigen Stoffen, ohne Nadeln, und
2. ein dergleichen auf zwei, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in

 ihrer

ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf die Dauer von acht Jahren;

unter dem 21sten März 1852.,

a. dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toiletten-Spiegels mit zwei Spiegel-Gläsern,

auf die Dauer von fünf Jahren,

b. dem Ingenieur Völkner ebendaselbst,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren;

c. dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt C. Hoppe in Berlin,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

unter dem 23sten März 1852., dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld drei Patente,

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spul-Maschinen außer Betrieb zu setzen,

2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und endlich

3) auf einen mechanischen Spliesstock für Seidenstränge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 5. April 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 111. Vom 1sten April c. ab treten folgende Veränderungen im Gange der Posten des Bezirks der diesseitigen Ober-Post-Direction ein.

Es werden aufgehoben:

Die

Digitized by Google

Die Personen-Post zwischen Guttentag und Rosenberg.
Die Cariol-Post zwischen Kupp und Creutzburgerhütte.
Die Cariol-Post zwischen Woischnick und Tarnowitz.
Die Boten-Post zwischen Koschentin und Woischnick.

Dagegen werden neu eingerichtet:

Eine tägliche Personen-Post zwischen Creutzburg und Guttentag über Rosenberg mit folgendem Gange:
aus Creutzburg um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,
nach Ankunft der Posten aus Oels und Landsberg;
Ankunft in Guttentag um 10 Uhr Morgens,
zum Anschluß an die Posten nach Oppeln und Lublinitz;
Abgang aus Guttentag um 4 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Posten aus Oppeln und Lublinitz;
Ankunft in Creutzburg um $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
zum Anschluß an die Post nach Landsberg O. S.

Eine tägliche Personen-Post zwischen Lublinitz und Tarnowitz mit folgendem Gange:
aus Lublinitz um 1 Uhr früh,
nach Ankunft der Posten aus Oppeln, Czenstochau, Koschentin (u. Woischnick);
Ankunft in Tarnowitz um 5 Uhr früh,
zum Anschluß an die Posten nach Ruda, (Beuthen, Königshütte, Gleiwitz, Myslowitz);
Abgang aus Tarnowitz um 5 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Posten rc. aus Ruda, (Beuthen, Königshütte, Myslowitz);
Ankunft in Lublinitz um 9 Uhr Abends,
zum Anschluß an die Posten nach Oppeln und Czenstochau, Koschentin (5 Uhr früh), Woischnick.

Eine tägliche Cariol-Post zwischen Woischnick und Koschentin mit folgendem Gange:
aus Woischnick um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
in Koschentin um 5 Uhr Nachmittags,
zum Anschluß an die Post nach Lublinitz;
aus Koschentin um 7 Uhr früh,
nach Ankunft der Post aus Lublinitz;
in Woischnick um $9\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

Eine tägliche Cariol-Post zwischen Carlsruh und Creutzburgerhütte mit folgendem Gange:
aus Carlsruh um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Post aus Brieg;
in Creutzburgerhütte um 4 Uhr Nachmittags,
aus Creutzburgerhütte um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends,

in

Digitized by Google

in Carlsruh um 9 Uhr Abends,
zum Anschluß an die Post nach Brieg.
Eine tägliche Boten=Post zwischen Creutzburg und Pitschen:
abgehend aus Creutzburg um 6 Uhr früh,
aus Pitschen um 11 Uhr Vormittags.
Eine tägliche Boten=Post zwischen Rosenberg und Landsberg O. S.:
abgehend aus Rosenberg um 8½ Uhr Morgens,
aus Landsberg um 2 Uhr Nachmittags.

In ihrem Gange werden verändert:
Die tägliche Personen=Post zwischen Creutzburg und Landsberg O. S.,
Abgang aus Creutzburg um 9 Uhr Abends,
nach Ankunft der Post aus Oppeln und Guttentag;
Abgang aus Landsberg um 2 Uhr früh,
zum Anschluß an die Post nach Oppeln und Guttentag.
Die tägliche Personen=Post zwischen Carlsruh und Oppeln:
Abgang aus Carlsruh um 10½ Uhr Vormittags,
Ankunft in Oppeln um 2½ Uhr Nachmittags,
zum Anschluß an die Bahnzüge nach Oberschlesien und Breslau;
Abgang aus Oppeln um 4 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Bahnzüge aus Oberschlesien und Breslau.
Die tägliche Cariol=Post zwischen Constadt und Pitschen:
Abgang aus Constadt um 5½ Uhr Abends,
nach Ankunft der Post aus Carlsruh (Brieg);
Abgang aus Pitschen um 8 Uhr Abends,
zum Anschluß an die Post nach Carlsruh.

Oppeln, den 26. März 1852.

Der Ober=Post=Director.
(gez.) Albinus.

Personal=Chronik.

Personal=Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations=Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Stadt=Gerichts=Rath Hellwich zu Berlin, zum Appellations=Gerichts=Rathe in Ratibor;

der Gerichts=Assessor Ludwig, Gustav Niederstetter in Ratibor, zum Kreis=Rich=

Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln;
der Civil-Supernumerarius Rudetzki, zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel;
der Bureau-Diätarius Rothner, zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor;
der interimistische Gerichtsdiener und Gefangenwärter Wolff, zum Boten und Executor, so wie der interimistische Gerichtsdiener und Gefangenwärter Kotulla definitiv zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel;
der bisherige Bote und Executor Heinelt, zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreis-Gerichte zu Lubliniz.

Versetzt:
der Kreis-Richter Ernst, Gustav Niederstetter zu Oppeln, als Gerichts-Commissarius nach Kupp;
der Kreis-Richter Habel zu Kupp, an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ausgeschieden:
der Kreis-Richter v. Salpius zu Oppeln, wegen seines Uebertritts zur Verwaltung;
die Appellations-Gerichts-Referendarien Bartsch und Guttmann, so wie der Auscultator Gustav Giller, behufs ihres Uebertritts in das Departement Breslau;
der Appellations-Gerichts-Auscultator Beer, behufs seines Uebertritts ins Departement Bromberg;
der interimistische Kreis-Gerichts-Bote und Executor Carl Wagner zu Cosel;
der interimistische Kreis-Gerichts-Diener und Gefangenwärter Rom zu Creutzburg.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Goslawitz	Oppeln	Schullehrer Carl Wenzel zu Goslawitz.
2	Wronin	Cosel	Guts-Administrator Hugo Himmel zu Wronin.
3	Kostenthal	dito	Schulze Ephraim Pantke zu Kostenthal.
4	Matzkirch	dito	Freibauer Anton Mende zu Matzkirch.
5	Tillowitz, Baumgarten, Weiderwitz, Michelsdorff, Seiffersdorff, Ellguth-Tillowitz, Schiedlow, Schedliske	Falkenberg	Rentmeister Friedrich Folgner zu Tillowitz.
6	Rybnik	Rybnik	Stadt-Secretair Jacob Paletta zu Rybnik.
7	Heidenau	Neisse	Stellen-Besitzer und Gerichts-Schulze Franz Wolff zu Heidenau.
8	Beuthen, Stadt	Beuthen	1. Kreis-Thierarzt Franz Przibilka, 2. Kaufmann Carl Knoblauch, 3. Handlungs-Buchhalter Meyer, Isaac Bruck, 4. Kaufmann Fabisch Wiener zu Beuthen.
9	Roschkowitz, Borek	Creutzburg	vormalige Bürgermeister Carl Koschinski zu Pitschen.

Ratibor, den 31. März 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 15ten April 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß eine große Masse Oesterreichischer Sechskreuzer-Stücke, deren Circulation bisher in den Grenz-Kreisen Schlesiens gegen Oesterreich einstweilen geduldet worden, über diese Kreise hinausgedrungen sei und vielfach cursiren. № 112.

Dies veranlaßt mich, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß diese im gesetzlichen Sinne als Scheidemünze zu betrachtenden Münzen, dem in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten November 1829. §. 1. (Gesetz-Sammlung de 1830. Seite 3.) angeordneten Verbote und der Confiscation unterliegen.

Um jedoch Diejenigen, welche dergleichen Münzen aus Unkenntniß des Gesetzes angenommen haben, vor Nachtheilen zu schützen, will ich in Folge der mir von den Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der Finanzen ertheilten Ermächtigung zur Wiederausfuhr der einmal umlaufenden Sechskreuzer-Stücke eine Frist bis zum 1sten Mai d. J. bewilligen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Jeden, welcher dergleichen Scheidemünzen in den Verkehr bringt, nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes, gerichtlich verfahren werden.

In Betreff der Circulation von Sechskreuzer-Stücken in den Grenz-Kreisen, bleibt die Bestimmung der Königlichen Ministerien noch vorbehalten; ich mache indessen darauf aufmerksam, daß nach einer in der Königlichen Haupt-Münze neuerlich angestellten Probe, der wahre Werth der Sechskreuzer-Stücke mit der Jahreszahl 1848. nur 1 Sgr. 8 Pf. beträgt, wogegen der Werth derjenigen mit der Jahreszahl 1849. nach der eigenen Angabe der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, sich nur auf 1 Sgr. 6 Pf. beläuft. Wer dieselben also zu einem höhern Course nimmt, hat sich die ihn in dem Falle, daß das Verbot der Circulation auch auf die Grenz-Kreise ausgedehnt werden sollte, hierdurch treffenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Breslau, den 1. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 113. Seitens des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe, ist mit Bezug auf die Bestimmung des §. 11. des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6ten September 1848., wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, mittelst Circular-Verfügung vom 15ten d. M. darauf aufmerksam gemacht worden,

daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Feder-Manometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Feder-Manometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 27. März 1852.

№ 114. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Niemand darf geladene Schießgewehre an solche Orte stellen, legen oder aufhängen, welche für Kinder oder unerfahrene Personen leicht zugänglich sind.

Auch Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder in der Nähe von anderen Menschen sich befinden, das Gewehr beständig unter ihrer unmittelbaren Obhut behalten.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung sind mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden.

Oppeln, den 28. März 1852.

№ 115. In der Stadt Ottmachau ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 22sten April d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 29. März 1852.

№ 116. Dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Julius Schneider zu Osterwitz, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Osterwitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 29. März 1852.

Dem

Dem Kaufmann Isidor Kayser zu Tarnowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen. Oppeln, den 29. März 1852. № 117.

Es sind nachstehende Patente, und zwar: № 118.

am 31sten März 1852. an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau,

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleinen Würfeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

am 1sten April 1852. an den Schlossermeister Wolf Basch in Berlin,

auf zwei neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegel-Schlösser, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 12. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaften Kattowitz und Klein-Dombrowka, Beuthener Kreises, von dem unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts zu Beuthen O. S. abgetrennt und dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Myslowitz zugeschlagen worden sind. Ratibor, den 5. April 1852. № 119.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch die anderweite Berufung des Pastors Appenroth in Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein Dienst-Einkommen von etwa 600 Rthlr. jährlich, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um dies Amt außer der deutschen auch noch der polnischen und böhmischen Sprache mächtig sein müssen. № 120.

Breslau, den 21. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 121. Wiewohl wir in dem Circulare vom 10ten März c., die Versuche zur Abwehr der Kartoffel-Krankheit betreffend (Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 66. Seite 355.), die Landwirthe bereits aufgefordert haben, die Wirksamkeit gewisser gerühmter Präservativ- und Heilmittel erproben zu wollen; so finden wir uns doch durch mehrere inzwischen eingegangene Nachrichten und mitgetheilte Erfahrungen bewogen, noch nachträglich ganz besonders auf den kaum mehr zu bezweifelnden Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreifender Kartoffel-Sorten aufmerksam zu machen, damit die Knollenbildung möglichst vollendet sei, ehe die nach den bisherigen Beobachtungen gewöhnliche Zeit des Eintritts der Krankheit — die zweite Hälfte des August, wo die Nächte anfangen, länger und kälter zu werden — sich einzustellen pflegt.

Wir empfehlen aber nicht blos die Wahl früher Sorten und zeitiges Auspflanzen derselben, sondern wir möchten auch gewisse Specialitäten der Behandlung anrathen, deren gute Wirkung gerühmt wird und nicht unwahrscheinlich ist.

Vorausgesetzt, daß überhaupt ein Boden gewählt wird, der weder zähe, noch naß, noch kalt, noch mit hitzigem Miste frisch gedüngt ist — Kompostdünger wird nicht schaden — werden bei dem Anbau im Großen folgende Regeln zu beachten sein:

1) Man nehme zum Auspflanzen nur ganz gesunde Kartoffeln von mittlerer Größe;
2) man setze diese eine zeitlang an einem trockenen Orte dünn ausgebreitet der Luft und dem Sonnenlichte aus, damit sie möglichst austrocknen und welken;
3) man lege sie nicht zu tief, höchstens 2½ Zoll, aber in möglichst tief gelockertes Erdreich, damit sie auf einer mürben Ackerkrume liegen;
4) man bedecke sie aber mit einer tüchtigen Erdschicht, welches sich bewirken läßt, wenn der dem ersten flachgestellten Pfluge, welcher die Saatfurche öffnet, folgende Pflug wenigstens 6 Zoll tief geht und also einen starken Erdstreifen über die Saatknollen legt;
5) sollte sich dennoch die Kraut-Krankheit einstellen, so verschiebe man die Aerndte nicht zu lange. Die Knollen wachsen nicht weiter und die Gefahr der Fäulniß ist größer, wenn sie noch in der Erde liegen;
6) man bringe die geärndteten Kartoffeln, nachdem man sie sortirt und die angefaulten oder verdächtigen ausgesondert, nur in ganz trockenem Zustande in ein kühles Winterlager;
7) man verwende die schon angefaulten möglichst bald, nöthigenfalls durch Dämpfen und Einstampfen; die verdächtigen aber, die man an den bekannten dunklen Flecken erkennt, bringe man so an das helle Sonnenlicht, daß jene Stellen einschrumpfen und ganz austrocknen. Man wird sie dann ohne Gefahr ebenfalls einmiethen können.

Was aber den Anbau im Kleinen betrifft, so wird folgendes Verfahren empfohlen:

Man bereite sich so frühzeitig wie möglich (Ende Februar oder im März) ein erwärmtes Beet, sei es im Zimmer oder im Stalle, oder in einem ordentlichen Mistbeete, oder

oder an einem geschützten und nöthigenfalls zu bedeckenden Orte im Freien (nach Art der sogenannten Tabacks-Couchen), lege in dasselbe reihenweise die Kartoffeln dicht an einander, etwa in Abständen von 2 Zollen, und lasse sie keimen, schütze sie zwar vor verderblicher Kälte, verzärtele sie aber auch nicht zu sehr. Haben die kleinen Pflänzchen eine Höhe von etwa 5 Zoll erreicht, so trenne man sie vorsichtig von der Mutterknolle, am besten vielleicht durch ein behutsames Ausstechen, so daß noch ein Kegel von dem Fleische der Mutterkartoffel unter den Wurzeln bleibt, und pflanze nun diese Ableger auf das wohlbereitete Feld im Garten oder Acker in Reihen und mäßigen Abständen von etwa 9 bis 10 Zoll so tief ein, daß von der Spitze der jungen Pflanze höchstens $1\frac{1}{2}$ Zoll über der Oberfläche hervorstehen. Man wird auf diese Weise die Erndte noch beträchtlich verfrühen können.

Insofern diese Methode befolgt wird, würden damit auch noch einige nützliche comparative Versuche verbunden werden können, indem man nämlich an einem Theile der Pflänzlinge den ausgestochenen Fleischkegel mit Kalkstaub, an einem anderen mit Holzkohlenpulver, an einem dritten mit Asche, an einem vierten mit Gyps bestreuen, einen fünften aber in eine Kochsalzlösung eintauchen und die verschiedenen Wirkungen dieser Mittel sorgfältig beobachten und mit Hülfe von Maaß und Gewicht nachmals so genau wie möglich bestimmen wollte.

Allerdings ist zur Anwendung des für den kleinen Anbau empfohlenen Verfahrens die Jahreszeit diesmal schon fast allzuweit vorgerückt; doch wird bei der wieder eingetretenen rauhen und winterlichen Witterung der Versuch immer noch zu machen sein. Jedenfalls aber kann das Behandeln mit den verschiedenen Streumitteln 2c. auch an ausgestochenen Keimaugen erprobt werden und möchten wir dazu hierdurch angelegentlich auffordern.

Ganz besonders aber empfehlen wir nochmals allgemein das frühe Auspflanzen, und rathen zugleich den Landwirthen, schon in diesem Jahre ihre Sorge darauf zu verwenden, daß sie künftig nur möglichst zeitig reifende Sorten auszulegen im Stande sind.

Berlin, den 28. März 1852.

Das Landes-Oeconomie-Collegium.
v. Beckedorff.

Gemäß Bestimmung §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 7ten Mai c. die Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts für die nächste Sitzungs-Periode im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen. Oppeln, den 5. April 1852. № 122.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Januar c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den §. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. angeordnete Waaren-Controle im Binnenlande № 123.

lande unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zoll-Ordnung §. 92. im Bereiche des Zoll-Vereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt worden ist. Ausnahmsweise ist dieselbe jedoch bis auf Weiteres beibehalten worden:

I. im Königreich Preußen;

und zwar in der

Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier, und in den Kreisen Cöln (Stadt und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln;

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim; und

d. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbaierischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacks-Fabrikaten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn, im Regierungs-Bezirke Arnsberg, sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in

in Beziehung auf den Verkehr mit **Branntwein** in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saal-Kreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amt Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungs-Bezirk Potsdam;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1. bis 6. genannten Waaren: in dem ganzen Regierungs-Bezirk Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Uckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Württemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthume Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthum Braunschweig, sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen:

in

Digitized by Google

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Controle fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungs-Orte die versendeten Gegenstände jener Controle nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuer-Behörde daselbst nicht erforderlich ist; und daß ebenso jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungs-Orte nach wie vor befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungs-Orte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen, die Waaren-Controle im Binnenlande besteht, und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Controle aufrecht erhalten geblieben sein, oder nicht.

Breslau, den 7. April 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Theodor, Hugo Benade aus Hoyerswerda, alt 33½ Jahr;
Friedrich, Wilhelm, Ferdinand Fürll aus Hermsdorf, alt 30 Jahr;
Ernst, Julius, Robert Hartmann aus Wüttlau, alt 28½ Jahr;
Erdmann, Wilhelm, Oscar Illgner aus Reichenbach, alt 26¾ Jahr;
Carl, Richard Moritz aus Cüstrin, alt 24 Jahr;

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten haben, was jedoch bei dem rc. Moritz erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Wirkung tritt.

Breslau, den 24. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 22sten April 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 3503). Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1852., betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaiseresch.

(№ 3504). Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Mosel-Fähre bei Mühlheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurme.

(№ 3505). Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

(№ 3506). Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3507). Das Statut des „Deich-Verbandes Bressers Anwachs" auf dem Reeser Eilande. Vom 17. März 1852.

(№ 3508). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852., betreffend die Ueberweisung der Gewerbe-Polizei rücksichtlich gewisser Gewerbe, an das Ministerium des Innern.

(№ 3509). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852., betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den

Netterhöfen, in der Richtung auf Neuwied, und in Verleihung der fiscalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts, an die betreffende Actien-Gesellschaft.

(№ 3510). Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlen-Bergwerke an der Ruhr" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.

(№ 3511). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852., betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

(№ 3512). Die Bekanntmachung, über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

(№ 3513). Die Bekanntmachung, über die unter dem 17ten März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied, vom 8ten September 1851. Vom 27. März 1852.

(№ 3514). Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

(№ 3515). Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Nieder-Rheinischen Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. Vom 31. März 1852.; und

(№ 3516). Die Bekanntmachung, über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen, zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juni 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

№ 7. enthält:

(№ 3517.) Die Additional-Convention von 1852., zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1sten September 1844. zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 124. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß eine große Masse Oesterreichischer Sechskreuzer-Stücke, deren Circulation bisher in den Grenz-Kreisen Schlesiens gegen Oesterreich einstweilen geduldet worden, über diese Kreise hinausgedrungen sei und vielfach cursiren.

Dies veranlaßt mich, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß diese im ge-

setz-

setzlichen Sinne als Scheidemünze zu betrachtenden Münzen, dem in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten November 1829. §. 1. (Gesetz-Sammlung de 1830. Seite 3.) angeordneten Verbote und der Confiscation unterliegen.

Um jedoch Diejenigen, welche dergleichen Münzen aus Unkenntniß des Gesetzes angenommen haben, vor Nachtheilen zu schützen, will ich in Folge der mir von den Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der Finanzen ertheilten Ermächtigung zur Wiederausfuhr der einmal umlaufenden Sechskreuzer-Stücke eine Frist bis zum 1sten Mai d. J. bewilligen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Jeden, welcher dergleichen Scheidemünzen in den Verkehr bringt, nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes, gerichtlich verfahren werden.

In Betreff der Circulation von Sechskreuzer-Stücken in den Grenz-Kreisen, bleibt die Bestimmung der Königlichen Ministerien noch vorbehalten; ich mache indessen darauf aufmerksam, daß nach einer in der Königlichen Haupt-Münze neuerlich angestellten Probe, der wahre Werth der Sechskreuzer-Stücke mit der Jahreszahl 1848. nur 1 Sgr. 8 Pf. beträgt, wogegen der Werth derjenigen mit der Jahreszahl 1849. nach der eigenen Angabe der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, sich nur auf 1 Sgr. 6 Pf. beläuft. Wer dieselben also zu einem höhern Course nimmt, hat sich die ihn in dem Falle, daß das Verbot der Circulation auch auf die Grenz-Kreise ausgedehnt werden sollte, hierdurch treffenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Breslau, den 1. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissions-Büreau (Petri-Kirchhof Nr. 308.) in Lübeck, in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne," und mit der Einladung schließen, sich an das Commissions-Büreau zu wenden. № 125.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizei-Amte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissions-Büreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publicums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5ten Juli

 1847.,

1847., wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissions-Büreaus in Lübeck, sowie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 126. Der Kaufmann Joseph Pappenheim zu Tarnowitz, hat die unterm 11ten März 1848. von uns bestätigte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg niedergelegt. Oppeln, den 6. April 1852.

№ 127. Dem Kaufmann J. B. Schön zu Tarnowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 6. April 1852.

№ 128. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 9. Seite 59.), betreffend die diesjährigen Beschäl-Stationen, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß

1) im Leobschützer Kreise:

a. dem Schulzen Carl Sonnek zu Kaldaun gestattet ist, seinen braunen, 4 Jahr alten Hengst, dort aufzustellen, und

b. dem Landes-Aeltesten von Prittwitz auf Casimir, die Aufstellung eines Vollblut-Hengstes, Dunkelfuchs, 5 Jahr alt, daselbst gestattet ist, und

2) im Ratiborer Kreise:

der dunkelbraune Hengst des Bauers Vincent Schwierczek nicht zu Bojanow, sondern zu Thröm aufgestellt ist.

Oppeln, den 8. April 1852.

№ 129. In der Stadt Pleß ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten Mai d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 13. April 1852.

Dem

Dem Weber Carl Georgius zu Berlin, ist unter dem 12ten April 1852. ein Patent, № 130.
auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 18. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23sten Juli 1850., betreffend die anderweite Constituirung des Ehren-Raths unter den Rechts-Anwälten und Notarien des hiesigen Departements und der Stellvertreter der Mitglieder, wird Folgendes bekannt gemacht: № 131.

1) in die Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Ehren-Raths, Rechts-Anwalt und Notar, Oeconomie-Commissions-Rath Cuno hieselbst, ist der bisherige Stellvertreter, Rechts-Anwalt und Notar Schön hieselbst zum Mitgliede des Ehren-Raths;
2) in die Stelle des Letzteren und des nach der Bekanntmachung vom 13ten Februar 1851. ausgeschiedenen Rechts-Anwalts und Notars Sabarth, sind
   a. der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Gründel hieselbst,
   b. der Rechts-Anwalt und Notar Guttmann zu Cosel,

zu stellvertretenden Mitgliedern des Ehren-Rathes durch absolute Stimmenmehrheit erwählt worden. Ratibor, den 14. April 1852.

Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung

über

die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände. № 132.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister vom 18. September und 1. December 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17ten März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß

manche

manche Candidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18ten September 1849. Tit. I. 4. und vom 1sten December 1849. §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1sten December 1849. einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a. vier Blättern Bauconstructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
b. zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;
c. sechs Blättern Architectur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;
d. einer perspectivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schatten-Construction sich vertraut gemacht hat;
e. zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und
f. aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4. c. der Bekanntmachung vom 18ten September 1849. angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $^1/_{120}$,
- Ansichten und Durchschnitte - - - $^1/_{96}$,
- Detailzeichnungen - - - $^1/_{48}$,

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und

und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Academie verwandten öffentlichen Lehr-Anstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4e. der Bekanntmachung vom 18ten September 1849. erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Candidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18ten September 1849. angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Clausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungs-Behörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a. Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b. Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c. Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d. größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e. Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f. Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rück-

Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g. Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h. Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i. Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufactur- und Fabrikarbeiter;
k. kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l. Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m. Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n. Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o. Pfarrhäuser;
p. kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familien-Begräbnisse;
q. Wannen-Bäder.

§. 7.

Die Clausur-Aufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Constructionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853. darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche technische Bau-Deputation.

№ 133.

Bekanntmachung über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Academie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Directoriums der Königlichen Bau-Academie vom

6ten

6ten v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 1sten August 1849.:

daß vom October d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Academie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Directorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An
das Directorium der Königlichen Bau-Academie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Directorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Copie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architectur-Zeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern", oder einer Architectur-Zeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Directorium der Königlichen Bau-Academie.
Busse.

Die Drainirungs-Arbeiten

№ 134

auf dem Königlichen Domainen-Amt Proskau in Ober-Schlesien, beginnen den 19ten April d. J. Von diesem Tage ab können fremde Drain-Arbeiter, welche sich die zu diesen Arbeiten erforderliche Geschicklichkeit aneignen wollen, unter den früher bereits bekannt gemachten Bedingungen eintreten. Sie haben sich bei dem Lehrer der Landwirthschaft, Herrn Dr. John hierselbst zu melden, und müssen mit einem guten Spaten und einer tüchtigen Rodehaue versehen sein.

Um auch diejenigen Fremden, welche nicht als technische Arbeiter sich ausbilden, sondern mit dem Wesen dieser Melioration sich vertraut machen wollen, hierzu Gelegenheit

Digitized by Google

zu geben, wird Herr Dr. John einen gedrängten Vortrag über die **„Trockenlegung der Aecker durch Drainage“** halten, und damit den 7ten Juni c. beginnen. Dieser Vortrag wird etwa 2 — 3 Wochen währen, und erforderlichen Falles den 28sten Juni wiederholt werden.

In dem letzten Cyclus dieser Vorlesungen soll eine nähere Anweisung über die zur Ausführung der Drainage nöthigen geometrischen Arbeiten ertheilt werden, weshalb allen denjenigen, die eben hierin ein besonderes Interesse nehmen möchten, empfohlen werden muß, den letztgedachten Zeitraum zu wählen, während der erstere für diejenigen der geeignetste sein wird, die mit der Ausführung geometrischer Arbeiten bereits vertraut sind. — Die Theilnahme an den gedachten Vorlesungen ist unentgeldlich.

Die Drainirungs-Arbeiten werden übrigens in den Monaten Juni und Juli d. J. in gleicher Ausdehnung ausgeführt werden. Hierauf bezügliche Anmeldungen sind an das unterzeichnete Directorium zu richten.

Proskau, den 5. April 1852.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

№ 135. Nachdem der Bau der Chaussee von Gleiwitz nach Rybnik vollendet ist, wird für die Benutzung der neu hinzugetretenen Strecke von 2 Meilen, das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. bei der zu Ochojetz errichteten Empfangsstelle, nach dem Satze für 2 Meilen, vom 1sten Mai d. J. ab erhoben werden, welches hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht wird.

Breslau, den 13. April 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 136. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung Stück 12. Seite 86. Nr. 96. des Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts nicht den 26sten April c., sondern erst den 10ten Mai c. beginnen wird. Ratibor, den 13. April 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 137. Die IV. Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1852., wird am 10ten Mai c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 49. der Verordnung vom

3ten

3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird.
Gleiwitz, den 16. April 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat das durch den Tod des Pastors Weideling zu Strehlen, erledigte Primariat daselbst, zu Folge der diesfälligen Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Raumer, dem bisherigen dortigen Archidiaconus und Pastor in Friedersdorf, Dr. Ernst Friedrich Kober, sowie dessen beiden Aemter dem zeitherigen Diaconus Guido Böhmer, in Folge Ascension verliehen.

Ferner sind bestätiget worden, die Vocationen:

für den Ober-Diaconus Steinbrück zum Pastor primarius an der Kirche zu Unsern Lieben Frauen in Liegnitz,

für den Diaconus Binco, zum Ober-Diaconus an derselben Kirche, und

für den Predigt-Amts-Candidaten Zingel zum Diaconus an der gedachten Kirche.

Dem seitherigen Rector in Christianstadt, Sohrauer Kreises, Ernst, Heinrich, Richard Kober, ist die Pfarre zu Cunau, Saganer Kreises, verliehen worden.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Wahl des bisherigen Lehrers an dem katholischen Gymnasio zu Breslau, Dr. Sondhauß, zum Director der Realschule in Neisse zu bestätigen.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Groß-Strehlitzer Kreises, sind ernannt worden:

der Gutsbesitzer v. Thun zu Wyssocka, = Schulze Stockowy daselbst, = Bürgermeister Kauffer zu Groß-Strehlitz, und = Apotheker Haack daselbst,	zu Deputirten,	der Gutsbesitzer v. Woisky zu Poremba, = Schulze Mainusch zu Dollna, = Bürgermeister Wollny zu Ujest, und = Bürgermeister Kunze zu Leschnitz,	zu Stellvertretern.

Dem Lehrer Lange zu Zülz, ist die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Leobschütz verliehen worden, — und der katholische Schul-Adjuvant Elsner hat die Lehrerstelle zu Naasdorff, Neisser Kreises, erhalten.

Verstorben sind:

der kath. Pfarrer Schuch zu Sabschütz, Leobschützer Kreises,

der kath. Schullehrer Lauschner zu Lichtenberg, Grottkauer Kreises,

der

der kath. Schullehrer Urbanczyck zu Boischow, Plesser Kreises,
" " " Kudzielka zu Laband, Tost-Gleiwitzer Kreises, und
" " " Brädel zu Dembio, Oppelner Kreises,
der Polizei-Sergeant Kudowa zu Tarnowitz, Beuthener Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 29sten April 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 3518). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Bockingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

(№ 3519). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gedenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg, den betreffenden Gemeinden bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3520). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immkeppel bis zur Egelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlur.

(№ 3521). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852., betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Kottbus, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3522). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte 2c. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letztern über Starkenburg nach Enkirch.

(№ 3523). Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Januar 1839. wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rhein-Provinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31. März 1852.

(№ 3524). Das Gesetz, zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten März 1820. Vom 2. April 1852.

(№ 3525). Die Bekanntmachung über die unter dem 24sten März 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Guben-Kottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.; und

(№ 3526). Das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, als:

am 16ten April 1852., dem Fabrikanten Carl Karthauß u. Comp. in Barmen,
auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen, zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine, behufs Herstellung aufliegender Figuren, in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung ꝛc.,

auf die Dauer von fünf Jahre; und

am 17ten April 1852., dem Carl Cäsar zu Elberfeld,
auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 26. April 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 138. Die Kreis-Thierarztstelle Pleschener Kreises, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von hundert Thalern verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden demnach hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche, unter Beifügung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und Approbationen, bei uns binnen 4 Wochen mit der Anzeige einzureichen, ob und wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 14. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 139. Mit dem 1sten Mai d. J. werden aufgehoben:

die tägliche Personen-Post zwischen Groß-Strehlitz und Ujest,

die

die täglich zweimalige Boten-Post zwischen Ujest und Rudzinitz,

dagegen eingerichtet:

eine Post-Expedition II. Klasse in Schlawentzütz, Bahnhof, als ausschließlicher Speditions-Punkt für Ujest und Jacobswalde, und

eine tägliche Boten-Post zwischen Schlawentzütz, Bahnhof, und Ujest mit folgendem Gange:

aus Schlawentzütz, Bahnhof, 11¾ Uhr Vormittags, nach Durchgang der ersten Eisenbahnzüge von Breslau und von Myslowitz,

in Ujest 12¾ Uhr Nachmittags;

aus Ujest 2 Uhr Nachmittags,

in Schlawentzütz 3 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den II. Eisenbahnzug von Myslowitz nach Breslau (3½ Uhr Nachmittags).

Zur Herstellung der Verbindung der neuen Post-Anstalt, dient außerdem die tägliche Personen-Post zwischen Ujest und Jacobswalde über Schlawentzütz, welche von dem gedachten Termine ab, folgenden veränderten Gang erhält:

aus Ujest 9½ Uhr Vormittags,

in Schlawentzütz 10 Uhr, zum Anschluß an den I. Eisenbahnzug von Myslowitz nach Breslau (10 Uhr 40 Minuten), und an den I. Zug von Breslau nach Myslowitz (11½ Uhr);

aus Schlawentzütz 12 Uhr Mittags, nach Durchgang des zuletzt gedachten Zuges,

in Jacobswalde 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags;

aus Jacobswalde 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

in Schlawentzütz 3 Uhr Nachmittags zum Anschluß an den II. Zug von Myslowitz nach Breslau (3½ Uhr Nachmittags);

aus Schlawentzütz 5½ Uhr Nachmittags, nach Durchgang des II. Zuges aus Breslau (5¼ Uhr Nachmittags),

in Ujest 6 Uhr.

Zu dem Landbriefbestell-Bezirk der neuen Post-Expedition gehören das Schloß und die Colonie Schlawentzütz, Klein-Borek, Colonie Borek und Vorwerk Betkau, die von dem Landbriefbestell-Bezirke Ujest abgezweigt worden sind.

Oppeln, den 21. April 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem der in deutscher Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hiesigen

sigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute beendigt und die Schülerinnen geprüft worden, sind die nachstehend genannten Candidatinnen von uns als Hebammen approbirt worden:

I. für den Kreis Beuthen:

die verehelichte Bertha Säbisch aus Siemianowitz,
die Wittwe Eleonore Mucha aus Klein-Paniow;

II. für den Kreis Falkenberg:

die verehelichte Caroline Menzel aus Weißdorf,
die verehelichte Louise Jochimski aus Weschele;

III. für den Kreis Neisse:

die verehelichte Anna, Rosina Marzel aus Ziegenhals;

IV. für den Kreis Leobschütz:

die verehelichte Theresia Burkert aus Sauerwitz,
die verehelichte Louise Lerch aus Pommerswitz,
die unverehelichte Catharina Römer aus Badewitz,
die verehelichte Rosa Dittrich aus Bratsch,
die verehelichte Franzisca Moch aus Wernersdorf;

V. für den Kreis Neustadt:

die verehelichte Johanna Sandmann aus Klein-Pramsen,
die verehelichte Theresia Klinke aus Leuber,
die verehelichte Franzisca Serp aus Brozetz;

VI. für den Kreis Lublinitz:

die unverehelichte Caroline Jendrzy aus Wendzin;

VII. für den Kreis Ratibor:

die verehelichte Theresia Heyer aus Bosatz.

Oppeln, den 15. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 6ten Mai 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: № 140.

den 15ten Mai in Frankenstein, den 19ten Mai in Brieg,
den 17ten Mai in Neisse, den 21sten Mai in Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Diejenigen, welche für die während des mobilen Zustandes der Armee, also in der Zeit vom 12ten November 1850. bis zum 14ten Februar 1851. bewirkten Kriegsleistungen, für welche nach dem §. 2. d. und e. und §. 3. der Verordnung vom 12ten November 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 493.) eine Vergütung aus Staatsfonds gewährt № 141.

 wird,

wird, noch Ansprüche an die Staats-Casse zu haben glauben, werden von uns in Gemäßheit der §§. 21. und 23. des Gesetzes vom 11ten Mai v. J. (Gesetzs. S. 362.) aufgefordert, dieselben binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 4ten Juni d. J. bei dem Landraths-Amte des Kreises, in welchem diese Leistungen erfolgt sind, anzumelden und nachzuweisen. Die bis zu diesem Termine nicht angemeldeten Ansprüche werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden.

Oppeln, den 23. Februar 1852.

№ 142. Dem Kaufmann Löbel Schlesinger zu Ratibor ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, sowohl für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als auch für die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen zu besorgen. Oppeln, den 15. April 1852.

№ 143. Dem Schullehrer Böhnisch zu Ostrosnitz, Kreis Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Ostrosnitz und Przeborowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 20. April 1852.

№ 144. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J. (Amtsblatt pro 1852. Stück 9. S. 59.), betreffend die diesjährigen Beschäl-Stationen, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Wilhelm Lamche zu Klingebeutel, Kreis Ratibor, die Aufstellung seines Hengstes Urals, schwarzbraun mit Blässe, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, daselbst gestattet ist. Oppeln, den 27. April 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 145. Durch den Tod des Pastors Münster in Dittersbach, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe ist Privat-Patronats und gewährt eine jährliche Einnahme von etwa 600 Rthlr. Breslau, den 21. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 146. Des Königs Majestät haben wegen des ungünstigen Ausfalles der Weinlese, unterm 7ten d. M. den Erlaß der innern Steuer vom weißen Wein für das Jahr 1851. zu bewilligen geruhet. Aus gleicher Veranlassung ist auf den Grund des §. 9. des Gesetzes vom 25sten September 1820. die Steuer vom rothen Wein bis auf die Hälfte ermäßigt worden. Die Steuer-Behörden sind hiernach mit Anweisung versehen.

Breslau, den 29. April 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 13ten Mai 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 3527). Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Dann.

(№ 3528). Die Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852.

(№ 3529). Das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Straf-Gesetzen betreffend. Vom 15. April 1852., und

(№ 3530). Das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers. Vom 24. April 1852.

№ 10. enthält:

(№ 3531). Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852. betreffend. Vom 25. April 1852.

(№ 3532). Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenz-Bezirken, vom 23./29. März 1852. betreffend. Vom 25. April 1852.

(№ 3533). Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises, und

(№ 3534). Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangs-Zolls für Zink, auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zoll-Tarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852., und

(№ 3535.) Die Bekanntmachung, über die unter dem 7ten April 1852. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberger-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 147. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15ten Mai in Frankenstein, den 19ten Mai in Brieg,
den 17ten Mai in Neisse, den 21sten Mai in Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

№ 148. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1sten d. Mts. mache ich hiermit bekannt, daß die Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke, welche bisher mit Genehmigung des Königlichen Staats-Ministerii, in den Grenzkreisen Schlesiens gegen Oesterreich geduldet war, nach ministerieller Anordnung nur noch bis zum 1sten Juli d. J. stattfinden darf. Mit diesem Zeitpunkte tritt das in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten November 1829. (Gesetz-Sammlung de 1830. Seite 3.) enthaltene Verbot gegen ausländische Scheidemünze, auch in Bezug auf die österreichischen Sechskreuzerstücke, in den erwähnten Krei-

Kreisen wieder in Kraft, und hat Jeder, der sie nachher noch in den Verkehr bringt, zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des angeführten Gesetzes mit Confiscation dieser Scheidemünze gegen ihn verfahren wird. Breslau, den 1. Mai 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Gemeindeschreiber und Schullehrer Sylvester zu Ober-Wilcza, Kreis Rybnik, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinden Sczyglowitz, Kniezenitz und Ober- und Nieder-Wilcza, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen. № 149.

Oppeln, den 26. April 1852.

In der Stadt Landsberg ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 14ten Mai d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 27. April 1852. № 150.

Die bei uns eingegangenen und bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal pr. a., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird. № 151.

Oppeln, den 28. April 1852.

In der Stadt Hultschin ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 19ten d. Mts. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab, alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 3. Mai 1852. № 152.

Der am 1sten Juni d. J. zu Gleiwitz anstehende Krammarkt, ist auf den 8ten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 22. April 1852.

Der

Der am 2ten und 3ten Juni d. J. zu Lublinitz stattfindende Krammarkt, ist auf den 3ten und 4ten desselben Monats verlegt worden, weshalb auch der Viehmarkt erst am 2ten Juni c. stattfinden wird. Oppeln, den 30. April 1852.

Die am 17ten Mai und 19ten Juli d. J. zu Langendorf, im Tost=Gleiwitzer Kreise, anstehenden Kram=Märkte, an welchem letztern auch zugleich Viehmarkt abgehalten wird, sind auf den 27sten Mai und 22sten Juli c. verlegt worden.

Oppeln, den 1. Mai 1852.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld, sind unter dem 24sten April 1852. zwei Patente und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an den Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen, in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 153. Zur diesjährigen Rectorats=Prüfung an dem evangelischen Seminar zu Münsterberg, ist ein Termin auf den 29sten und 30sten Juni, zur Commissions=Prüfung der nicht am Seminar vorbereiteten Zöglinge, auf den 30sten Juni und 1sten Juli, zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen, auf den 1sten und 2ten Juli, und zur Lehrerinnen=Prüfung, auf den 2ten und 3ten Juli c. anberaumt worden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen, sind bezüglich der Rectorats= und Lehrerinnen=Prüfung bei der unterzeichneten Behörde, bezüglich der Commissions= und Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regiernng bis spätestens den 18ten Juni und bei dem Director des Königlichen Seminars, Herrn Bock, spätestens zwei Tage vor dem anberaumten Prüfungs=Termine anzumelden und denselben beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits=Zustand;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;

4) Zeug-

4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Die Candidaten zur Rectorats-Prüfung haben auf dem Titelblatt des Lebenslaufes anzugeben:

1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
2) Wohnort und Kreisstadt;
3) in welchem Jahre der Candidat studirt hat;
4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat und zu welcher Zeit.

Breslau, den 19. April 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Durch die bevorstehende Emeritirung des Pastors Drogan in Groß-Särchen, Kreis Hoyerswerda, wird das dortige Pfarr-Amt zu Michaelis d. J. erledigt werden. № 154.

Dasselbe ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 800 Rthlr., von welchem jedoch dem zu emeritirenden Pastor Drogan ein auf 300 Rthlr. festgesetztes Emeriten-Gehalt gewährt werden muß.

Die Bewerber müssen der wendischen Sprache mächtig sein.

Breslau, den 21. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pastor in Friedrichsgrätz, Oppelner Kreises, 2c. Appenroth, ist zum Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde zu Medzibor ernannt — und der bisherige Candidat des Predigt-Amtes, 2c. Hennicke, ist als dritter Pastor in Sagan bestätigt worden. Am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau sind: die Collaboratoren Dr. Kuschel und Dr. Schedler, als ordentliche Lehrer — der Candidat des höhern Schul-Amtes Ullbrich, als Collaborator angestellt — der Lehrer Dr. Pohl aber zum fünften Oberlehrer ernannt worden. — Das Archipresbyterat Ober-Glogau, ist in zwei Archipresbyterate getheilt, in „Ober-Glogau" und „Klein-Strehlitz", und ist der emeritirte Erzpriester Pfarrer Spöttel in Deutsch-Rasselwitz, zum Erzpriester in Ober-Glogau, und Pfarrer Serp' in Komornick, zum Erzpriester im Klein-Strehlitzer Sprengel ernannt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Weber zu Jaschkowitz, ist der Gutsbesitzer v. Berge zu Dometzko, zum stellvertretenden Mitgliede der Ersatz-Commission des Kreises Oppeln, bestätigt worden.

Bei

Digitized by Google

Bei der Kreis-Ersatz-Commission des Neisser Kreises sind ernannt:

als Mitglieder	als Stellvertreter
der Gutsbesitzer Allnoch zu Waltdorf,	der Gutsbesitzer Pohl zu Kalkau,
" Erbsch. Buchwald zu G.-Neundorf,	" Erbsch. Schwarzer zu Waitzenberg,
" Fabrikant Herber " Neisse,	" Kaufmann Koch zu Ziegenhals,
" Beigeordnete Frikel " Patschkau,	" Commerzienrath Zerboni zu Neisse,

Der Regierungs-Supernumerarius Klapper, ist zum Kreis-Secretair für den Leobschützer Kreis ernannt — dem vormaligen Rathsherrn, Apotheker Hirschberg zu Neustadt, ist der Titel „Stadt-Aeltester" verliehen — der Förster Malisius zu Kniesznitz, Oberförsterei Rybnik, ist auf die Försterstelle Przegendza versetzt, und die dadurch erledigte Stelle zu Kniesznitz, ist dem zum Förster ernannten seitherigen Garbejäger Jänisch verliehen — die durch Versetzung des Lehrers Bartelmus zu Dobrau, Neustädter Kreises erledigte Organisten- und Schullehrerstelle hat der seitherige Lehrer in Mollna, Lublinitzer Kreises, rc. Weiß, erhalten — die Schul-Adjuvanten Astmann, Jerwin und Hitschfeld, sind als Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Neisse angestellt — der Gerichtsschulze Herrmann zu Dittersdorff, Neustädter Kreises, ist zum Kreis-Taxator in Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Kaul, erwählt und bestätiget — der seitherige Wegebau-Inspector Huguenel zu Merseburg, ist zum Ober-Bau-Inspector in Oppeln ernannt — und der seitherige Privat-Secretair Rosemann zu Bodland, so wie der frühere Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Herrmann Woywod, sind als Regierungs-Supernumerarii angenommen worden.

Verstorben ist:

der kath. Lehrer Thiel zu Tost.

Personal-Veränderungen

bei dem Königlichen Appelations-Gericht zu Ratibor.

Ernannt:

der bisherige Ober-Gerichts-Assessor Gubitz, zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen;

der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Drenkmann, zum Gerichts-Assessor;

die Auscultatoren Herrmann Kneusel und Oscar Zweigel, zu Appellations-Gerichts-Referendarien;

der Hülfsbote und Executor Dluhosch, definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz;

die interimistischen Boten und Executoren Preisler, Görlich, Offenbrück und Linke, so wie der Hülfsbote und Executor Thomas, definitiv zu Boten und Executoren bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse;

der Rechts-Anwalt und Notar Ernst, Carl, Julius Engelmann in Ratibor, zum Justiz-Rath.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 20sten Mai 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:
(№ 3536). Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. December 1851.

№ 12. enthält:
(№ 3537). Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 17. Juli 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seidenhaspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, so wie die den letzteren gezahlten Prämien, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. № 156.

Nr.	Namen der prämiirten Seidenzüchter.	Nr. der Beläge	Gesammt-Volumen der gewonnenen Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Metze prämiirt.	Betrag. Rtl.	sgr.	pf.
1	Fräulein A. Block in Steudnitz	1	2	2	—	—	5	—
2	Polizei-Präsident Lauterbach auf Ganten	2	3¼	3¼	—	—	8	1
3	Lehrer Rösler in Kreidelwitz	3	27	27	—	2	7	6
4	Lehrer Knoll in Leisersdorf	4	31½	31½	—	2	18	9
5	Freiherr v. Koppy auf Krain	5	3¾	3¾	—	—	9	4
6	Kantor Jacob in Schönborn	6	6	—	6	—	7	6
7	Kunstgärtuer Wäber in Polkwitz	7	62	62	—	5	5	—
8	Oberlehrer Herkt in Bunzlau	8	6	6	—	—	15	—
9	Kantor Kühn in Groß-Reichen	9	43½	43½	—	3	18	9
10	Schneider Riediger in Greibnig	10	25	13¾	11¼	1	18	4
11	Lehrer Schneider in Kniegnitz	11	10	—	10	—	12	6
12	v. Uechtritz auf Mühlrädlitz	12	39½	—	39½	1	19	4
13	Frau Oberlehrer Hromatka in Hochbeltsch	13	18	18	—	1	15	—
14	Frau Littmann in Pohlwitz	14	4¼	4¼	—	—	10	7
15	Herr v. Walther-Croneck in Kapatschütz	15	14	14	—	1	5	—
16	Kunstgärtner Bischof in Welkersdorf	16	5	—	5	—	6	3
17	v. Uechtritz auf Mühlrädlitz	17	20	20	—	1	20	—
18	Pfarrer Jüttner in Schönau	18	51	7	44	2	12	6
19	v. Raumer in Wengeln	19	23	16	7	1	18	9
20	J. Steiner in Breslau	20	12	12	—	1	—	—
21	Präsident Lauterbach in Ganten	21	8¼	8¼	—	—	20	7
	Summa		415	292¼	122¾	29	13	9

Breslau, den 29. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

№ 157. Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848. geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capital-Betrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8.

am

am 1sten April d. J.

in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst (Taubenstraße Nr. 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1sten März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Casse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staats-Papiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Cassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1sten April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capital-Beträge auf. Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zins-Verlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Capitalien, deren Verzinsung mit dem 30sten März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht. Berlin, den 4ten Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem ehemaligen Rentmeister Wilhelm Bruckisch in Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 26. April 1852. № 158

Am 1sten September d. J. wird in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institut ein neuer Lehr-Cursus, und zwar in polnischer Sprache, eröffnet werden. № 159.

An diesem Unterrichte dürfen aber nur solche Personen Theil nehmen, welche die zur Erlernung der Geburtshilfe erforderlichen Eigenschaften und Zeugnisse besitzen, und die von solchen Gemeinden gewählt sind, in denen um Anstellung oder Vermehrung von Hebammen ein wirkliches Bedürfniß stattfindet.

Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser haben die nöthigen Wahlen anzuordnen, dabei den im Amtsblatte unterm 29sten Januar 1841. vorgeschriebenen Erfordernissen genau zu genügen und unter Beifügung der bezüglichen Atteste, spätestens bis

zum

zum 16ten Juli d. J. die betreffenden Candidatinnen bei uns anzumelden.
Oppeln, den 3. Mai 1852.

№ 160. Durch Verordnungen vom 6ten und 29sten April 1837. sind im Großherzogthum Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel, und zwar die Viertel-Kronenthaler zu 39 Kreuzer, die Halben-Kronenthaler zu 1 Floren 20 Kreuzer, beibehalten worden. — Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maaße an Gewicht vorloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15ten Mai d. J. an, außer Curs zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 Floren 25 Kreuzer, einlösen.

Dies wird aus Veranlassung der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 26sten April c., hierdurch zur Kenntniß des interessirten Publicums gebracht.
Oppeln, den 4. Mai 1852.

Es sind nachstehende Patente und zwar:

1) unter dem 7ten Mai 1852. dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg, ein solches
auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

2) unter dem 9ten Mai 1852. dem Ritterguts-Besitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin, ein solches
auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von sechs Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen in Köln unter dem 29sten April 1851. ertheilte Patent, auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdrucker-Pressen, ist erloschen.
Oppeln, den 18. Mai 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 161. Es hat sich das Bedürfniß der Wiederherstellung der bisher unbesetzt gebliebenen dritten evan-

evangelischen Predigerstelle in Lüben erwiesen und ist daher beschlossen worden, dieselbe wiederum zu besetzen.

Das Einkommen der qu. Stelle wird in einem Fixum von 106 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf. bei freier Wohnung und Holz und dem vierten Theile der Stolgebühren, zusammen etwa in 400 Rthlr. bestehen, und ist das Patronat landesherrlich.

Breslau, den 28. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 21sten Juni 1852. beginnen. № 162

Neisse, den 10. Mai 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diaconus in Trachenberg, Schwedler, ist zum Pastor daselbst ernannt — der Rector und Prediger in Muskau, rc. Gotsch, zum Diaconus in Winzig berufen — der Lehr-Amts-Candidat Wissowa, ist als Collaborator an dem kath. Gymnasium zu Leobschütz angestellt — dem seitherigen Pfarrer in Falkowitz, rc. Schultzik, ist die erledigte Pfarre in Szczedrzyk, Oppelner Kr., verliehen — der Schul-Amts-Candidat Prisich an dem evangelischen Gymnasio zu Brieg, ist als ordentlicher Lehrer angestellt — dem Lehrer Schneeweiß in Ottmachau, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Lichtenberg, Grottkauer Kr., verliehen — dem Candidaten der Theologie Bittig zu Rybnick, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule daselbst ertheilt — und: bei der Kreis-Ersatz-Commission des Plesser Kreises ist der Dr. medic. Deutsch als Mitglied, und der Hauptmann a. D. rc. Kiß als dessen Stellvertreter ernannt worden — der Schul-Adjuvant Kachel hat die Lehrer-Stelle zu Wohlau; Plesser Kreises, erhalten.

Der kath. Schullehrer Günther zu Laßwitz, Grottkauer Kr., ist verstorben.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Ratibor.

Versetzt:

der Kreis-Richter Heintze zu Tarnowitz, als zweiter Gerichts-Commissarius nach Myslowitz;

der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Liebich in Ratibor, unter Beibehaltung des Notariats als Rechts-Anwalt nach Creutzburg.

Pen-

Pensionirt:

der Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Ehrendorf zu Neustadt O. S., vom 1sten August 1852. ab.

Ausgeschieden:

die Appellations-Gerichts-Referendarien Benno v. Gillern und Herrmann v. Gillern, Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ratibor, I. Stadtbezirk	Ratibor	Sattler-Meister Albrecht in Ratibor.
2	Ratibor, III. Stadtbezirk	dito	Kaufmann Gube in Ratibor.
3	Seibersdorf, Schlachtendorf	Rybnik	Canzlist Wilhelm Kanzler zu Rybnik.
4	Osterwitz	Leobschütz	Schullehrer Julius Schneider zu Osterwitz.
5	Patschkau	Neisse	1) Königl. Bataillons-Arzt a. D. Schöffe Wieland. 2) Kaufmann Alois Scheinert zu Patschkau.
6	Leschna	Rosenberg	Wirthschafts-Inspect. Bidault zu Zembowitz.
7	Dembiohammer, Dorf und Kolonie	Oppeln	Schullehrer Johann Kleinert zu Dembiohammer.
8	Tauenzinow	dito	Schullehrer Julius Schwarzer zu Tauenzinow.

Ratibor, den 30. April 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 20.

Nachstehende Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31sten März 1852: № 155.

"In Erwägung, daß die in mehreren Berg-Amts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürf-Scheines für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürf-Recht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Berg-Ordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts vom Bergwerks-Real zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürf-Scheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürf-Scheine.

§. 1. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protocoll bei dem Berg-Amte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürf-Scheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Berg-Amtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erbaubniß-Gesuch muß enthalten:

a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b. die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen rc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch grade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen rc.) durch welche sich die Lage der Grenz-Linien ergiebt;

c. den Flächen-Inhalt des begehrten Feldes in Quadrat-Lachtern, welcher jedoch 250,000 Quadrat-Lachter nicht übersteigen darf;

* d. den

d. den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürf-Feld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e. die deutliche Namens-Unterschrift, den Character und Wohnort des Schürf-Schein-Suchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürf-Feldes und dessen Lage (§. 2 b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürf-Gesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürf-Erlaubniß-Gesuche, welche diese Angabe (§. 2. und 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurück zu geben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürf-Scheines ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige, und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürf-Felder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben, überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürf-Scheine müssen die nach §. 2. erforderten Angaben enthalten, und sind im Falle des §. 3. mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Acten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürf-Scheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürf-Scheines muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Berg-Behörde nachsuchen, welche nöthigen Falls den Beistand der Polizei-Behörde zu fordern hat.

§. 9. Schürf-Scheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird; die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürf-Schein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürf-Scheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Berg-Behörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürf-Scheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürf-Schein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession an einen Andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von

der

der Cession sofort dem Berg-Amte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1.) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürf-Scheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Berg-Behörde bewilligten Schürf-Felder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürf-Schein-Inhabers, muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens 50 Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürf-Schein-Formulare aufzunehmen (§. 7.).

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürf-Erlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürf-Schein-Sucher, unter Gestattung einer angemessenen Präclusiv-Frist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürf-Schein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürf-Feldes andere Schürf-Felder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungs-Felder in dem Schürf-Scheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3.) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürf-Schein-Nehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versuch-Arbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbar-Felder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürf-Scheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungs-Grenzen ist jedoch jeder Zeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürf-Karten, auf welchen dort bisher alle mit Schürf-Scheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürf-Schein-Inhaber, so wie die Tage der Ausfertigung der Schürf-Scheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürf-Scheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Berg-Amt des Bezirks, oder bei dem zur Abnahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen, oder zu Protocoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a. den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät, oder eine Gewerkschaft, oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden.
b. die Bezeichnung des Orts wo, und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig, oder durch Ueberfahren, oder durch Schürf-Arbeiten, und zwar mit oder ohne Schürf-Schein.
c. die genaue Bezeichnung des Minerals, und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen, oder wie sonst;
d. die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes Feld?
e. die Größe, und
f. die Lage des begehrten Feldes nach seinen Gränzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g. der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich
h. Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen, statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernissen enthalten:

a. den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, so wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
b. die Angabe, ob die Frei-Erklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letztern Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, so wie endlich
c. den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Frei-Fahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Gränzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Gränzen desselben und dem Fundespunkte hinreichende Tages-Gegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20., 21. und 22.) so wird dem Muther aufgegeben, den Mangel innerhalb einer Präclusiv-Frist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber, hinsichtlich der Größe desselben, auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Berg-Ordnung dem ersten Finder ein anzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1sten Juli 1821. ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Andern ein Vorzugs-Recht gesetzlich verlangen kann, (§. 23.) die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung, genügend bezeichnet,

so

so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl und kann wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk, versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23. und 24.).

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protocoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20. bis 22.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplicates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungs-Karte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wonach den Provinzial-Berg-Ordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechts des Grund-Eigenthümers, oder in Betreff der Grund-Kure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch

noch

noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundes-Punktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muther weder einen Fund auch noch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protocoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohr-Tabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie die Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protocoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundes-Punktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann. Haben außer auf dem Fundes-Punkte noch weitere Versuchs-Arbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protocolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32., als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Vorbereitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürf-Schein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürf-Scheins beziehungsweise dessen Verlängerung, als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1sten Juli 1821. beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Plans. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebühren-Taxe, dem Berg-Amte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

die

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen, oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Berg-Amts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protocoll zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Gränzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe, Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind Letztere, zu dem die Feststellung des Muthungs-Feldes bezweckenden Termine einzuladen, und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungs-Karte (§. 29.), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben, und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben, (§. 16.) in Betreff der Schürf-Scheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22. sind bei einer solchen Feldes-Beschränkung die betreffenden Muthungs-Felder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben, und von dieser ist dem Muther eine Copie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen, und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen, durch eine Verlegung derselben auf die dort freigewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Berg-Behörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem andern beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten dasselbe anders strecken, und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen, bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürf-Scheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen, und insbesondere nach dem Gesetz vom 1sten Juli 1821. überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Berg-Behörde unterworfen bleiben

muß,

muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Berg-Ordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präclusiv-Frist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (42.) sind sofort in die Muthungs-Karte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungs-Felder verzeichnet sein müssen, in einer, nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihefolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden, es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungs-Felder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungs-Karte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen, und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt hat hiernach die Berg-Aemter, und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungs-Sachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. v. Pommer-Esche.

An das Königliche Ober-Berg-Amt zu Breslau.

wird hierdurch nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Mai 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 27sten Mai 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 3538). Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852., betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts für denselben.

(№ 3539). Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852., betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungs-Rechtes und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Kochem-Kaisersescher Communal-Chaussee, unweit Landkern, über die sogenannte schöne Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

(№ 3540). Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852., betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

(№ 3541). Das Statut des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

(№ 3542). Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1852., betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit, und

(№ 3543). Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3ten Januar 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen.

№ 14. enthält:

(№ 3544). Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3ten Januar 1849., über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen. Vom 3. Mai 1852., und

(№ 3545). Das Gesetz, über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landes-Theile, in welchen die Verordnung vom 3ten Januar 1849., über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen, Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 163. Im Interesse des betheiligten Publicums bringe ich hiermit auf Veranlassung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, den nachstehenden Erlaß des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 26sten August v. J., betreffend die Einziehung einiger Oesterreichischer Scheidemünzen, von dessen Bestimmung zunächst die unter Nr. 1. 5. und 6. für die diesseitigen Staats-Angehörigen von Interesse sind, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 12. Mai 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Auszug
aus dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.

201.

Verordnung des Finanz-Ministers vom 26sten August 1851., wirksam für alle Kronländer, womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird.

In Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 7ten April 1851. (Reichs-Gesetz-Blatt vom 24sten Mai 1851., Stück XXXIX., Seite 409.), werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Kupfer-Scheidemünzen zu 1, ½ und ¼ Kreuzer mit dem Gepräge vom Jahre 1816., welche mit Allerhöchstem Patente vom 12ten Mai 1817. in Umlauf gesetzt wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19ten August 1848. nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer C.-M. werden in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches mit Ende December des künftigen Jahres 1852. außer Umlauf gesetzt.

2) Im lombardisch-venetianischen Königreiche haben die in dem Münztarif vom 1sten November 1823, Abtheilung I, Buchstabe C., einbezogenen Kupferkreuzer vom Jahre 1816., dann die zufolge Allerhöchsten Entschließung vom 19ten August 1848. geprägte Kupfermünze zu zwei Kreuzern mit Ende December des laufenden Jahres 1851. außer Umlauf zu treten.

3) Die

3) Die Silber-Scheidemünzen zu sechs Kreuzer C.-M. mit den Jahreszahlen 1848. und 1849., welche in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 19ten August 1848. und vom 1sten Juni 1849., mit den nur in den übrigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches kundgemachten Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 18ten September 1848. Z. 31,442. — 854. und vom 3ten Juni 1849. Z. 6457. F. M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr im lombardisch-venetianischen Königreiche eingedrungen sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende December des laufenden Jahres 1851. außer Umlauf gesetzt.

4) Die nach dem mit Kaiserlicher Verordnung vom 7ten April 1851. eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzer C.-M. mit der Jahreszahl 1851. werden vorläufig in dem lombardisch-venetianischem Königreiche nicht ausgegeben, und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.

5) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit; nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Verausgabung vor Ablauf der in den §. §. 1., 2. und 3. festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentliche Kassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden C.-M. oder von sechs österreichischen Liren verwendet werden dürfen.

6) Nach Ablauf des Monats December des Jahres „Eintausend Achthundert Zwei und Fünfzig" sind die nach §. 1. einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hierfür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:

a. bei dem K. K. Haupt-Münzamte in Wien;
b. bei der K. K. vereinten Salz-Erzeugungs- und Berg-Gefällen-Kasse, zugleich Verschleiß-Factorei in Hall;
c. bei der K. K. Factorei und Forstwesens-Kasse in Neusohl;
d. bei der K. K. Inspectorats-Oberamts-Kasse zu Nagybánya, und
e. bei der K. K. Bergdirections-Kassen-Verwaltung in Dravicza.

gez. Ph. Krauß. m. p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Schullehrern und Gemeindeschreibern Franz Marx zu Sacrau und Clemenz Pierschalla zu Czissek, Kreis Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, und zwar dem Ersteren, den Einsassen der Gemeinden Sacrau und Suckowitz, und dem Letzteren den Einsassen der Gemeinden Czissek und Landsmierß, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. № 164.

Oppeln, den 14. Mai 1852.

Der

Digitized by Google

Der für die Stadt Tarnowitz auf den 9ten Juli d. J. festgesetzte Jahrmarkt, ist auf den 8ten Juli d. J. verlegt worden. Oppeln, den 15. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 165. Das Dorf Wrzessin, Ratiborer Kreises, ist vom 1sten September d. J. ab, von dem unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Ratibor abgetrennt und dem Bezirk der Kreis-Gerichts-Commission zu Hultschin zugeschlagen worden.

Ratibor, den 17. Mai 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 166. Seit einigen Jahren hat sich der Diebstahl am Flöß-Holze bei der Glatz-Neisser Flöße so gesteigert, daß wir uns genöthigt finden, die gesetzlich uns zustehenden Rechte künftig mit der nachdrücklichsten Strenge gegen jeden Aneigner fiscalischen Flöß-Holzes zu verfolgen.

Wir machen in dieser Beziehung zur Kenntnißnahme und Nachachtung des Publicums, darauf aufmerksam:

1) daß wir alles Flöß-Holz, so weit es als solches erkennbar ist, mag es nun vor, oder während der Flöße, oder nach Beendigung derselben, an irgend welchem Orte außerhalb des Wassers angetroffen werden, als Eigenthum der Königlichen Flöß-Verwaltung reclamiren und die Herausgabe desselben event. im Wege Rechtens erzwingen werden;

2) daß alle Besitzer gefundenen Flöß-Holzes, welche den Fund gegen besseres Wissen abläugnen, von uns im Rechtswege auf Grund der §§. 71. — 73. Theil I. Tit. 9. des Allgemeinen Land-Rechts, als unredliche Besitzer, beziehungsweise als Diebe, mit unnachsichtlicher Strenge werden verfolgt werden.

Die betreffenden Einwohner in der Nähe der Flöß-Gewässer werden sich daher hiernach zu richten haben. Breslau, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

№ 167. Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27sten August 1850. mitgetheilte Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem nachfolgenden neuen Muster hervorgehen. Dasselbe ist vom 1sten Juli c. ab, von den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit dem Anspruch auf

auf Steuer-Vergütung auszuführen beabsichtigen, bei ihren Anmeldungen in Anwendung zu bringen. Breslau, den 8. Mai 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Muster.

Der unterzeichnete . . . . meldet hiermit dem Königlichen . . . . zu N. . . . . . ., im Bezirke des Königlichen . . . . zu N. . . . . ., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkohol-Gehalt nachstehend declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten . . . . Tage über das . . . . zu N. . . . . . . nach N. . . . . . . auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts.							
Der einzelnen Gebinde.		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht.	Der einzelnen Gebinde.			Des Branntweins.				Bemerkungen namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- u. Höhe-Messer.
laufende №	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Procenten nach Tralles.	Ctr. Pfd.	Brutto-Gewicht in Zoll. Ctr. Pfd	eingebrannte Tara, reducirt auf Zoll. Ctr. Pfd	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll. Ctr. Pfd.	scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temparatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
										zusammen . . .		(in Buchstaben.)

N. . . . ., den . . . ten . . . .

Unterschrift des Versenders.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen Ge-

Digitized by Google

Gesehen . . . N. . . den . . ten . . . .
Firma der Steuerstelle.
(Siegel) Unterschrift.

bescheinigen N. . . den . . ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. . . . den . . . ten . . . .
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter N. . . . des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel) N. . . . den . . . ten . . . .

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

№ 168. Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §. §. 41. u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. stattgehabten Verloosung der zum 1sten October d. J. einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

16 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 96. 465. 540. 637. 1190. 1199. 1207. 1366. 1629. 1632. 1728. 1764. 1773. 1796. 2041. 2165.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 41. 379. 479. 706. 870. 1065. 1093. 1168. 1345. 1608. 1609. 1633. 1732.

18 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 490. 511. 556. 625. 723. 752. 970. 1295. 1311. 1555. 1607. 1838. 2204. 2234. 2408. 2435. 2547. 2555.

10 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 29. 212. 229. 272. 332. 373. 512. 806. 1023. 1130.

12 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 47. 67. 90. 278. 469. 473. 565. 672. 908. 1205. 1464. 1758.

Indem wir die vorstehenden Renten-Briefe zum 1sten October d. J. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den baaren Nennwerth dieser Renten-Briefe, gegen Zurücklieferung der letztern, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. Nr. 5. bis incl. 16., so wie gegen Quittung in termino den 1sten October 1852. bei unsrer Kasse, Sandstraße Nr. 10. hierselbst, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Vom 1sten October 1852. ab, findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Renten-Briefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Renten-Briefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Renten-Briefe verjähren nach §. 44. des Renten-Bank-Gesetzes, binnen zehn Jahren. Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 3ten Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. und 16. enthalten:

(№ 3546). Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 21sten Mai 1852.

(№ 3547). Das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetzbuche. Vom 22sten Mai 1852.

(№ 3548). Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staats-Straße in Bacharach, bis zur Aachen-Mainzer Staats-Straße in Rheinböllen.

(№ 3549). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid, über Lämmersdorf, nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Wilzerath.

(№ 3550). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

(№ 3551). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, so wie

 einer

einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

(№ 3552). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf, über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

(№ 3553). Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen. Vom 21sten April 1852.; und

(№ 3554). Das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Greifswald. Vom 9ten Mai 1852.

№ 17. enthält:

(№ 3555). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Cösfelder Staatsstraße in Cösfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

(№ 3556). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

(№ 3557). Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kirchliß über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Nieder-Dollendorf; und

(№ 3558). Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats pro 1852. Vom 14ten Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 169. Nach §. 41. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. dürfen Handwerker, welchen die Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commission in Folge ungenügend bestandener Prüfung das Gesellen- oder Meister-Zeugniß versagt hat, nach beschrittener Rechtskraft einer solchen Entscheidung nicht vor Ablauf von 6 Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden. Damit diese Vorschrift nicht umgangen werden kann und zur Abstellung

lung der hin und wieder vorkommenden Prüfungen der Handwerker durch andere als die competenten Commissionen, verordnen wir hierdurch was folgt:

1) Wer bei einer Kreis-Prüfungs-Commission zur Prüfung sich meldet, muß:

a. den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung (§§. 35. 36. der Verordnung vom 9ten Februar 1849.) genügt haben, und

b. im Bezirk der Commission wohnen oder dort in Arbeit stehen (Circul.-Verfüg. vom 31sten März 1849. zu VI. den Landräthen und Magisträten unseres Regierungs-Bezirks mitgetheilt durch die Circul.-Verfüg. vom 2ten Mai 1849.).

2) Daß, und in welcher Weise den zu 1. a. und b. erwähnten Bedingungen genügt sei, hat der Vorsitzende der Commission jedesmal vor Einleitung der Prüfung durch protocollarische Vernehmung des Antragsstellers festzustellen. Hat dieser nicht schon vor der Meldung zur Prüfung seinen festen Wohnsitz im Bezirke der Commission gehabt, so muß er durch amtliche Atteste, oder durch Bescheinigungen glaubwürdiger Eingesessener nachweisen, daß er seitdem in dem gedachten Bezirke sich niedergelassen habe, oder daß er bei einem dort wohnenden Gewerbetreibenden auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist, in Arbeit getreten sei.

3) Außerdem muß bei der, zu 2. angeordneten Vernehmung jedem Antragsteller, mit Hinweisung auf den §. 41. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. eröffnet werden:

„daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer anderen Commission das Prüfungs-Zeugniß versagt sein sollte, ein gültiges Prüfungs-Zeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und dem zufolge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungs-Zeugnisses zu beginnen."

Die hierüber ertheilte Belehrung ist jedesmal in das betreffende Protocoll mit aufzunehmen.

4) Wer gegen die Entscheidung einer Kreis-Prüfungs-Commission den Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission (§. 40. a. a. O.) einlegen will, hat diesen Recurs bei derjenigen Commission, vor welcher er geprüft worden, anzumelden. Demzufolge ist auch in solchen Fällen keine Commission befugt, die Meldung eines außerhalb ihres Bezirkes wohnenden oder dort nicht in Arbeit stehenden Antragstellers entgegen zu nehmen, vielmehr muß dann jedesmal die im § 13. der Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31sten März 1849. (abgedruckt Seite 160. unseres Amtsblatts für 1850.) angeordnete Uebersendung des Recursgesuches und der betreffenden Prüfungs-Verhandlungen abgewartet werden.

5) Die Bestimmungen zu 1., 2. und 3. werden auch den Prüfungs-Commissionen der Innungen zur Nachachtung vorgeschrieben mit der Maaßgabe, daß die Prüfungs-Commission einer Innung die Prüfung abzulehnen hat, wenn der Antragsteller

ler nicht im Bezirke derjenigen Kreis-Prüfungs-Commission wohnt oder in Arbeit steht, zu deren Bezirk der Ort der Innung gehört (Circul.-Verfüg. vom 31sten März 1849. zu VI.).

6) Da ferner, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 15ten Januar 1851. (Amtsblatt für 1851. Seite 20.), keine Innung befugt ist, einen Gewerbtreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des Betheiligten oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht, so ist hierüber jeder Antragsteller, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, vor Einleitung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Commission zu belehren.

Gegen Vorsitzende einer Prüfungs-Commission, welche die vorstehenden Anordnungen nicht beachten, oder bei den unter ihrer Leitung abgehaltenen Prüfungen Verstöße gegen die ergangenen Prüfungs-Vorschriften zulassen, wird nach Maaßgabe der §§. 21. und 22. der Verordnung vom 11ten Juli 1849. eingeschritten, und nach Bewandtniß der Umstände, der ihnen ertheilte Auftrag zur Leitung der Prüfungs-Geschäfte wieder zurückgenommen werden.

Diese Bekanntmachung ist in sämmtliche Kreis- und Stadtblätter aufzunehmen, und ein Abdruck oder eine Abschrift derselben jedem Vorsitzenden einer Kreis-Prüfungs-Commission durch den Landrath des Kreises und jedem Vorsitzenden einer Innungs-Prüfungs-Commission durch die der Innung vorgesetzte Communal-Behörde zuzustellen.

Oppeln, den 18. Mai 1852.

№ 170. Den Kaufleuten Pincus Bermann zu Constadt und C. Rukop zu Leobschütz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 12ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger und Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaften als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 18/19. Mai 1852.

№ 171. Jede Fälschung von Legitimations-Papieren, namentlich von Gesindebüchern oder Führungs-Zeugnissen, so wie von Zeugnissen über Armuth oder andere Umstände, welche zur Verschaffung von Unterstützungen oder Unterkommen geeignet oder überhaupt zum bessern Fortkommen förderlich sind, desgleichen die Anfertigung derartiger unächter Zeugnisse, so wie auch der wissentliche Gebrauch von unächten oder verfälschten Gesindebüchern, Zeugnissen oder Legitimations-Papieren der gedachten Art, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 265.) für den Umfang unsers Regierungs-Bezirks mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht, insoweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 19. Mai 1852.

Auf

Auf Grund des §. 15. des Reglements vom 1sten August 1850., welcher wörtlich dahin lautet: № 172.

„Gebäude, auf welchen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden, und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes),“

bestimmen wir hierdurch, daß die Versicherung von dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr, bei einer der folgenden Gesellschaften erfolgen muß:

1) bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät zu Breslau;
2) bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät daselbst;
3) bei der Breslauer Privat-Feuer-Societät daselbst;
4) bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, und
5) bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

Die Versicherung der Mühlen darf bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Oppeln, den 21. Mai 1852.

Es sind nachstehende Patente, nämlich:

1) unterm 12ten Mai 1852.:

a. dem Steindruckerei-Besitzer und academischen Künstler Herrmann Delius zu Berlin, ein solches

auf die Darstellung eines Waschpapiers, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist; ein dergleichen

b. dem Tischler-Meister Grundeiß zu Berlin,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken, und

c. dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin, ein solches

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt, und

2) das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14ten August 1847.

auf

auf die Dauer von fünf Jahre ertheilte Patent,

auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibe-Vorrichtung,

vom 14ten August d. J. an gerechnet, auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Oppeln, den 26. Mai 1852.

Die verwittwete Brauersfrau Rosina Wabnitz zu Groß-Hennersdorf, Namslauer Kreises, hat der evangelischen Kirche zu Simmenau, im Creutzburger Kreise, ein Geschenk von

Fünfzig Thalern

gemacht. Oppeln, den 30. März 1852.

Personal-Chronik.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind bestätigt worden: der comm. Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Kasse, Post-Secretair Liscovius, als Ober-Post-Kassen-Buchhalter; die Post-Expediteure Lamprecht in Myslowitz und Pätzold in Neustadt O. S., als Post Expedienten und Vorsteher der Post-Expeditionen I. Klasse daselbst; der Sergeant Riegel in Neisse und der Ober-Jäger Alt in Neustadt O. S., als Post-Expedienten resp. bei dem Post-Amt in Neisse und bei der Post-Expedition in Neustadt O. S.; der invalide Gefreite Julius Persicke in Pleß, als Wagenmeister; der Invalide Anton Peter, als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe in Tarnowitz.

Es sind versetzt worden: die Post-Expediteure Weiß I. von Lublinitz nach Cosel, Weiß III. von Gnadenfeld nach Lublinitz; der Briefträger und Wagenmeister Bieneck von Cosel nach Myslowitz.

Als Post-Expediteure sind angestellt worden: der Lieutenant v. Blacha in Rosenberg O. S., der Post-Expeditions-Gehilfe Weith aus Oppeln in Gnadenfeld, der frühere Bürgermeister Illing in Pitschen, der Verwalter Kleinert in Zaudowitz, der Steuer-Aufseher Skrzypeck in Klingebeutel. Oppeln, den 13. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Der Regierungs-Secretair Hammer bei dem Provinzial-Steuer-Directorat zu Breslau, ist zum Canzlei-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Breslau, den 17. Mai 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 17ten Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 3571). Das Gesetz, wegen Erhebung einer Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern. Vom 2ten Juni 1852., und

(№ 3572). Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1852., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Söst, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

№ 21. enthält:

(№ 3573). Das Gesetz, den Diebstahl an Holz und andern Wald-Producten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

(№ 3574). Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852., und

(№ 3575). Das Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann J. J. Sobtczick zu Tarnowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 12ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. № 184.

Oppeln, den 23. Mai 1852.

Dem Kaufmann Moritz Danziger zu Myslowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 12ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer- № 185.

 Ver-

Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.
Oppeln, den 29. Mai 1852.

№ 186. Mit dem ersten October d. J. beginnt in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin ein neuer Lehrcursus, zu welchem ein, unserem Verwaltungs-Bezirke angehöriger, fähiger Zögling, welcher ein Gewerbe zu seinem Lebensberufe gewählt hat, und in demselben bereits practisch beschäftigt gewesen ist, mit Bewilligung eines Stipendiums zugelassen werden kann. Es werden daher diejenigen Gewerbe-Zöglinge, welche ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu vollenden wünschen und welche den weiter unten folgenden Bedingungen zu entsprechen vermögen, hiedurch aufgefordert, sich bei dem Landrathe des Kreises, in welchem sie wohnen, oder unmittelbar bei uns zu melden. Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Taufschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgesprochen sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) ein Revaccinationsschein;
4) die Schulzeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen;
7) die über die erfolgte practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
8) der selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf;
9) ein Zeugniß der Communal-Behörde, über die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers, in welchem zu bescheinigen ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

I. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme eines Zöglings in das Gewerbe-Institut erfolgen kann, sind nachstehende:

A. Der Bewerber muß mindestens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme rechtfertigen;

B. Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens ein Jahr regelmäßig practische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle;

C. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder bei einem Gymnasium, das Zeugniß der Reife erlangt hat;

D. Ausländer, welche den Erfordernissen ad A. und B. entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende

nügende Vorbildung nachweisen und so lange nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Gewerbe-Schule besteht, welche das Recht zu Entlassungs-Prüfungen hat, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung statt.

II. Da die hiesige Gewerbe-Schule das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nicht besitzt, so müssen diejenigen Bewerber, welche sich hier melden und nicht schon eines der unter I. C. erwähnten Prüfungs-Zeugnisse beibringen, entweder einer andern Provinzial-Schule, oder, nach einem hier abgelegten Tentamen, dem Gewerbe-Institute zu Berlin zur Prüfung überwiesen werden.

Als das geringste Maaß der bereits in dem Tentamen nachzuweisenden Vorbildung, wird verlangt:

1) im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachen, ziemlich correkten Style schriftlich auszudrücken;
2) im Rechnen, Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik, nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;
3) in der Mathematik, genaue Kenntniß der Buchstaben-Rechnung bis zu den Gleichungen des 2ten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie;
4) die Probe-Zeichnungen der Bewerber müssen correkt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Dieses Tentamen dient lediglich dazu, um uns in den Stand zu setzen, mit einiger Wahrscheinlichkeit beurtheilen zu können, ob die Bewerber im Stande sein werden, die oben (unter I. D. zu Ende) erwähnte eigentliche Aufnahme-Prüfung zu bestehen. Wir werden demnächst, falls das Tentamen zur Zufriedenheit ausfällt, für Einen der Bewerber die Zulassung zu der in Berlin abzulegenden Aufnahme-Prüfung und, falls die Verhältnisse dazu angethan sind, die Gewährung einer Reise-Unterstützung beantragen.

III. Der Termin, bis zu welchem Meldungen der Bewerber von den Landräthen angenommen werden, wird

auf den 15ten Juli d. J.

festgesetzt, bis zu welchem Meldungen auch unmittelbar bei uns angebracht werden können.

Die Herren Landräthe haben nach diesen Bestimmungen Meldungen anzunehmen und solche uns mit den erforderlichen Zeugnissen, nach erfolgter Prüfung der Letzteren, unfehlbar bis zum 1sten August d. J. zur weitern Veranlassung einzureichen.

Oppeln, den 2. Juni 1852.

Der ehemalige Rentmeister Wilhelm Bruckisch in Grottkau, hat die unterm 26sten April d. J. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 3. Juni 1852. № 187.

In

№ 188. In der Stadt Leschnitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten Juli d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 4. Juni 1852.

Das dem Maschinen-Bauer Carl Ziegler zu Frankfurt a. d. O. unter dem 20sten März 1851. ertheilte Patent,

auf eine durch Zeichnung nnd Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen,

ist erloschen. Oppeln, den 14. Juni 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 189. In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom 22sten v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bromberg am 14ten d. Mts. ihre Wirksamkeit beginnen und auch die bisher von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse daselbst besorgten Bank-Geschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Commandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Bromberg und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen- und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landes-Producten und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Posen bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die

Die Verwaltung der Königl. Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Wenke und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Gelpcke gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 7. Juni 1852.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt den 14ten Juni c. und wird etwa drei Wochen dauern. Ratibor, den 7. Juni 1852. № 190.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die V. Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1852. wird am 21sten Juni c., und die VI. den 5ten Juli c. ihren Anfang nehmen, was gemäß §. 69., der Verordnung vom 3ten Januar 1849. bekannt gemacht wird. № 191.

Gleiwitz, den 8. Juni 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Auf Grund des §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 28sten Juni d. J. die 14te, und mit dem 16ten Juli d. J. die 15te Sitzungs-Periode bei dem hiesigen Schwur-Gerichte beginnen werden. Oppeln, den 10. Juni 1852. № 192.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Sr. Majestät der König haben dem ersten Syndikus bei der Schlesischen General-Landschafts-Direction, Justiz-Rath Carl, Siegismund von Görtz, den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1. der Intendantur-Referendarius Lampel wurde zur Intendantur des Garde-Corps versetzt;

---

2. der

2. der bisherige Secretariats-Assistent Großmann, zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt;
3. desgleichen der Applikant Gräber, zum Secretariats-Assistenten;
4. der Proviant-Amts-Assistent Dörcks zu Neisse, wurde als Magazin-Depot-Verwalter nach Tapiau versetzt;
5. der Proviant-Amts-Controlleur Giese zu Schweidnitz, ist nach Stralsund,
6. der Proviant-Amts-Controlleur Mikeleitis, von Colberg nach Schweidnitz versetzt worden;
7. der Proviant-Amts-Applikant Sonnenberg zu Stettin, wurde zur Wahrnehmung einer Assistenten-Stelle bei dem Proviant-Amte zu Neisse, demnächst aber wieder bei dem zu Stettin bestimmt;
8. dem Controlleur des Train-Depots zu Königsberg, Hauptmann Krah, wurde die erledigte Stelle eines Train-Rendanten in Breslau verliehen;
9. der Montirungs-Depot-Controlleur Harnisch zu Breslau, ist verstorben;
10. der Montirungs-Depot-Assistent Jänicke daselbst zum interimistischen Controlleur;
11. der Feldwebel Stenzler vom 1sten Artillerie-Regiment, auf Probe zum Montirungs-Depot-Assistenten ebendaselbst ernannt worden;
12. der Garnison-Verwaltungs-Inspector Mathieu zu Schweidnitz, wurde zum Ober-Inspector befördert;
13. der Garnison-Verwaltungs-Inspector Heerde zu Cosel, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand,
14. der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major a. D. Breithaupt, von Torgau nach Cosel versetzt worden;
15. die Lazareth-Inspectoren Möhlis zu Neisse und Schneider zu Breslau, sind zu Ober-Inspectoren befördert worden;
16. die bisherigen Unter-Inspectoren Herrmann in Neisse und Kremser in Breslau, wurden zu Lazareth-Inspectoren ernannt;
17. der Controlleur v. Bönigk bei der Garnison-Verwaltung zu Neisse, ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Frankfurt befördert;
18. der Casernen-Inspector Bartz zu Neisse, mit der Controllführung beauftragt worden;
19. den bisherigen Casernen-Aufsehern Beil in Glatz, v. Wenckstern in Breslau und Reiß in Neisse, wurde der Titel als Casernen-Inspector beigelegt;
20. der Casernen-Inspector v. Wenckstern ist nach Neisse versetzt worden, und
21. der pensionirte Artillerie-Feldwebel Kühn, wurde zum Casernen-Inspector in Breslau ernannt.

Breslau, den 29. Mai 1852.

Königliche Intendantur 6ten Armee-Corps.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 24.

Ich habe in Veranlassung Meiner Anwesenheit in der Provinz Schlesien die Verleihung nachstehender Auszeichnungen beschlossen. Es sollen erhalten:

I. Den Schwarzen Adler-Orden.

Graf Henckel von Donnersmark, Erb-Ober-Land-Mundschenk und freier Standesherr, in Breslau.

II. Den Stern zum Rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub.

Freiherr von Schleinitz, Ober-Präsident der Provinz Schlesien, in Breslau.

III. Den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife.

Dr. Göppert, Professor an der Universität in Breslau;
von Götz, Regierungsrath in Breslau;
Lindner, Bürgermeister in Ober-Glogau;
von Poser, Landrath in Trebnitz;
Freiherr von Rothkirch, Kammerherr, Landesältester und Majorats-Besitzer in Panthenau, Kreis Goldberg-Hainau;
von Schönermark, Amtsrath und Pächter des Amtes Prieborn, Kreis Strehlen;
von Wille, Landesältester, Premier-Lieutenant a. D. und Rittergnts-Besitzer in Hochkirch, Kreis Liegnitz;
Schildener, Regierungs- und Baurath in Breslau;
Bergius, Geheimer Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath in Breslau.

IV. Den Rothen Adler-Orden 3. Klasse.

von Eickstädt, Kreis-Justiz-Rath a. D. und Ritterguts-Besitzer in Slawikau, Kreis Ratibor.

V. Den Rothen Adler-Orden 4. Klasse.

Dr. Barkow, Medizinal-Rath und Universitäts-Professor in Breslau;
Behnisch, Canzleirath in Breslau;
Cochius, Ober-Ingenieur der Freiburger Eisenbahn in Breslau;
Cogho, katholischer Pfarrer in Guhrau;
Damke, Haupt-Cassirer der Regierungs-Hauptcasse in Breslau;
Deetz, Regierungs- und Landrath in Lauban;
v. Ebertz, Regierungs- und Cassen-Rath in Breslau;
Enke, Berg-Zehntner in Waldenburg;
Graf v. Franken-Sierstorpff, Landschafts-Director und Ritterguts-Besitzer in Koppitz, Kreis Grottkau;
Gebauer, Director der Kunst-, Bau- und Handwerksschule in Breslau;
Gottwald, Credit-Instituts-Director in Breslau;
v. Guretzky-Cornitz, Appellations-Gerichts-Rath in Glogau;
Hahn, Appellations-Gerichts-Rath in Breslau;
v. Hartmann, Kreis-Gerichts-Director in Habelschwerdt;
Hartmann, Geheimer Justizrath und Kreis-Gerichts-Director in Glogau;

Hayn, Rechts-Anwalt in Breslau;
Hertzberg, Kreis-Gerichts-Director in Glatz;
L'Hiver, Rechnungs-Rath und Regierungs-Secretair in Breslau;
Junge, Kreis-Gerichts-Director in Ohlau;
Kabath, Gymnasial-Director und Professor in Gleiwitz;
Klopsch, Erzpriester und Stadt-Pfarrer in Groß-Glogau;
Lange, Rechts-Anwalt in Creutzburg;
Lessenthin, Stadtältester in Breslau;
Lühe, Kreis-Gerichts-Director in Liegnitz;
Märker, Domainen-Rentmeister und Lieutenant a. D. in Neusalz a. O.;
Meisner, Superintendent und Pastor primarius in Bunzlau;
Neugebauer, Kaufmann in Breslau;
Nitschke, Superintendent und Pastor in Tschirna, Kreis Bunzlau;
von Reder, Kreis-Gerichts-Director in Sprottau;
Rosch, Oberförster in Klodnitz;
Schütz, Appellations-Gerichts-Rath in Breslau;
Schwürz, Stadt-Gerichts-Rath in Breslau;
Studt, städtischer Bau-Rath a. D. in Breslau;
Thär, Amtsrath und Domainen-Pächter in Panten, Kreis Liegnitz;
Viol, Kreis-Steuer-Einnehmer in Lublinitz;
Wachler, Ober-Hütten-Inspector in Malapane;
Websky, Commerzien-Rath in Wüste-Giersdorf, Kreis Waldenburg;
von Wurmb, Kreis-Gerichts-Director in Rothenburg.

VI. Den St. Johanniter-Orden.

von Bissing, Kammerherr und Ritterguts-Besitzer in Bellmannsdorf, Kreis Lauban;
von Heydebrandt und der Lasa, Lieutenant und Ritterguts-Besitzer in Nassadel, Kreis Kreutzburg;
Graf von Logau und Altendorf, Landes-Aeltester und Major a. D. in Neuthau, Kreis Sprottau;
Pförtner von der Hölle, Rittmeister und Ritterguts-Besitzer in Lampersdorf, Kreis Oels;
von Tieschowitz, Landrath in Beuthen in Oberschlesien;
von Willamowitz-Möllendorf, Premier-Lieutenant und Ritterguts-Besitzer in Polnisch-Baudis und Meesendorf, Kreis Neumarkt.

VII. Das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Berndt, Senior an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau;
Müller, Rechts-Anwalt in Ohlau;
Richter, Kreis-Gerichts-Rath in Hirschberg;
Dr. Wissowa, Director und Professor des katholischen Gymnasii in Breslau;
von Woyrsch, Geheimer Regierungsrath in Breslau.

VIII. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Anders, ehemaliger Scholze in Noßwitz, Kreis Glogau;
Friese, Gerichts-Scholze in Bunzelwitz, Kreis Schweidnitz;
Hocke, emeritirter Gerichts-Scholze in Köppernig, Kreis Neisse;
Laugwitz, Erbscholtisei-Besitzer und Gerichts-Scholze in Sablath, Kreis Neu-

markt;
Leese, pensionirter Gerichtsdiener in Zobten, Kreis Schweidnitz;
Lübeck, Wirthschafts-Inspector in Skeyden, Kreis Glogau;
Machnik, ehemaliger Scholze in Gurek, Kreis Rybnik;
Meyer, Brauermeister in Groß-Nädlitz, Kreis Breslau;
Mitschke, Inspector in Putschlau, Kreis Glogau;
Nickczen, Gerichtsscholz in Seifersdorf, Kreis Bunzlau;
Pätzoldt, Förster in Lampersdorf, Kreis Frankenstein;
Pattloch, Packmeister in Breslau;
Pauli, Gerichtsscholz und Kreis-Taxator in Schreibersdorf, Kreis Neumarkt;
Richter, Wagenmeister in Görlitz;
Rolle, Ortsrichter in Zimpel, Kreis Rothenburg;
Rosenberger, Cassendiener bei der Regierungs-Haupt-Casse in Breslau;
Schultz, Wagenmeister in Glogau;
Wagner, Schneidermeister und Schiedsmann in Ratibor;
Witte, Briefträger in Brieg;
Wurst, Kreisbote in Schönau.

Auch habe Ich dem Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau, Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Elwanger, die Amts-Kette, und dem Commerzien-Rath Ruffer hierselbst den Character als Geheimer Commerzien-Rath verliehen.

Breslau, den 13. Juni 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.

An den
Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien
v. Schleinitz.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf Zedlitz-Trützschler.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 24sten Juni 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:
(№ 3576). Das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deich-Verbandes. Vom 21. April 1852.

Allerhöchste Cabinets-Befehle.

Auf Ihren Bericht vom 23sten April d. J. genehmige Ich, daß junge, befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, und überlasse Ihnen hiernach, das Weitere zu verfügen. № 193.
Charlottenburg, den 27. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf Zedlitz-Trützschler.

Während die Land-Armee nur ausgewachsene junge Leute für ihren Dienst gebrauchen

 kann,

kann, finden auf den Kriegs-Fahrzeugen aller Marinen junge Leute vom 14ten Jahre an, vorausgesetzt, daß sie für dies Alter kräftig und gesund sind, ihre Verwendung. Es giebt am Bord der Schiffe eine Menge von Dienstleistungen, zu denen ältere Matrosen nicht nur nicht erforderlich sind, sondern selbst oft gar nicht gebraucht werden können, weshalb es absolut nothwendig ist, für jene Dienstleistungen leichtere Mannschaften auf den Schiffen zu besitzen.

Nachdem dieses Bedürfniß zur Sprache gekommen, haben wir keinen Anstand genommen, Allerhöchsten Orts darauf anzutragen:

daß die Einstellung junger, befahrener Freiwilliger zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps auch vor vollendetem 17ten Lebensjahre erfolgen dürfe,

wie dies auch der bereits früher genehmigten Annahme von Knaben in dem Alter von 14 bis 16 Jahren, für das Schiffsjungen-Institut, entspricht.

Die hierauf erfolgte, unsern Antrag genehmigende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten April c. theilen wir dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium, in der anliegenden Abschrift, zur weitern gefälligen Veranlassung ergebenst mit.

Berlin, den 28. Mai 1852.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen. — **Der Kriegs-Minister.** (gez.) v. Bonin.

An
das Königliche General-Commando 6. Armee-Corps und
An
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien
zu
Breslau.

№ 194. Aus der Mir mittelst Berichts vom 29sten December v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die amtliche Verpflichtung der Kirchen-Behörden, in Beziehung auf Union und Confession, in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines, in Gott ruhenden, Herrn Vaters Majestät, nach Seiner, in den Cabinets-Orders vom 27sten September 1817. und vom 28sten Februar 1834. bezeugten Auffassung, bei Förderung des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen, dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide

beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landes-Kirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchen-Regiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf, ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären, und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten.

Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchen-Behörden einen bestimmten, und für die letzteren selbst maaßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landes-Kirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden, Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung:

1) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath ist verpflichtet, eben so wohl die evangelische Landes-Kirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen, und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.
2) Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche **das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.**
3) **Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmen-Mehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung den Gesammtbeschluß des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahren ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.**

Ich beauftrage demgemäß den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, so wie auch diesen meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen, und für deren Verfahren, in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist. Charlottenburg, den 6. März 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

 Die

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order vom 6ten März d. J., die amtliche Verpflichtung der evangelischen Kirchen-Behörden, in Beziehung auf Union und Confession, betreffend, wird hiermit zur Kenntniß der evangelischen Bevölkerung unsers Departements gebracht. Oppeln, den 14. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 195. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf das Preußischer Seits gestellte Ersuchen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs angeordnet, daß für die Bewohner der Regierungs-Bezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg, die diesseitigen Paß-Karten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenz-Uebertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien unter den näher angegebenen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Berlin, den 19. Mai 1852.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II. 5668.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hinsichtlich der Befugniß und persönlichen Qualification zur Erlangung von Paß-Karten als Reise-Legitimationen für die bezeichneten Theile der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, so wie auch hinsichtlich der Form und des Inhaltes derselben, die Vorschriften, welche unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13ten Januar v. J., insbesondere in den §§. 2. bis 6. (Amtsblatt S. 15. und folgende) enthält, zur Richtschnur dienen. Zur Controlle des Aufenthalts-Termins werden von dem competenten K. K. Grenz-Polizei-Commissariate der Paß-Karte mittelst eines Stempels der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- oder Austrittes deutlich aufgedruckt werden, weshalb auch ihre Benutzung als Reise-Legitimation für das K. Oesterreichische Gebiet aufhört, sobald die Paß-Karte nicht mehr genügend freien Raum zur Ausdrückung des Stempels enthält. Diese Paß-Karten müssen zwar den öffentlichen Aufsichts-Behörden und Organen in Oesterreich vorgezeigt, sollen jedoch, sofern sie in Ordnung sind, den Besitzern belassen werden.

Wenn jedoch ein durch dieselben legitimirter Reisender die Frist von 14 Tagen, ohne mit einem förmlichen Passe versehen zu sein, überschreiten oder mit der bloßen Paß-Karte seine Reise nach einem andern Oesterreichischen Kronlande ausdehnen, oder endlich mit

mit der Paß-Karte irgend welchen Mißbrauch zu treiben sich erlauben sollte, so wird derselbe den nach den K. Oesterreichischen Gesetzen verwirkten Nachtheilen (nach Umständen dem polizeilichen Verfahren gegen unlegitimirte Fremde oder dem strafgerichtlichen Verfahren) sich aussetzen. Oppeln, den 13. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2ten Juni c. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges.-Samml. S. 301.) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter, Nachstehendes angeordnet: № 196.

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Num. 1. a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1. bis 8. des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

§. 3.

Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder wenn dieser 20ste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24sten des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchen die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben, liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2ten Juni d. J. Nr. 3571. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. insbesondere des §. 29. dieses Gesetzes (Ges.-Samml. 1822. S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controll-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar

bruar 1819. (Ges.-Samml. S. 116.) geahndet.
Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Kaufmann Ernst Deesler hierselbst, hat die von uns unterm 11ten Juni v. J. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 9. Juni 1852. № 197.

Dem Conditor Eduard Muhr hierselbst, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen. Oppeln, den 11. Juni 1852. № 198.

In der Stadt Loslau ist der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten Juli d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab, alle auf die Verfassung jener Gemeinde bezüglichen bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Oppeln, den 16. Juni 1852. № 199.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden und zwar:
unter dem 6ten Juni 1852. dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen, vier dergleichen

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten

setzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von acht Jahre;

unter demselben Datum, dem Mechaniker J. M. März zu Berlin, ein dergleichen

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

unter dem 12ten Juni 1852, dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn in Berlin, ein dergleichen

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze rc. der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von sechs Jahre von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Juni 1852.

Das dem Maschinen-Fabriken-Besitzer Arndt zu Berlin unter dem 28sten Juni 1851. ertheilte Patent,

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände,

ist erloschen. Oppeln, den 20. Juni 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 200. Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §. §. 41. u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. stattgehabten Verloosung der zum 1sten October d. J. einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

16 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 96. 465. 540. 637. 1190. 1199. 1207. 1366. 1629. 1632. 1728. 1764. 1773. 1796. 2041. 2165.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 41. 379. 479. 706. 870. 1065. 1093. 1168. 1345. 1608. 1609. 1633. 1732.

18 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 490. 511. 556. 625. 723. 752. 970. 1295. 1311. 1555. 1607. 1838. 2204. 2234. 2408. 2435. 2547. 2555.

10 Stück

10 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 29. 212. 229. 272. 332. 373. 512. 806. 1023. 1130.

12 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 47. 67. 90. 278. 469. 473. 565. 672. 908. 1205. 1464. 1758.

Indem wir die vorstehenden Renten-Briefe zum 1sten October d. J. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den baaren Nennwerth dieser Renten-Briefe, gegen Zurücklieferung der letztern, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. Nr. 5. bis incl. 16., so wie gegen Quittung in termino den 1sten October 1852. bei unsrer Kasse, Sandstraße Nr. 10. hierselbst, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Vom 1sten October 1852. ab, findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Renten-Briefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Renten-Briefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Renten-Briefe verjähren nach §. 44. des Renten-Bank-Gesetzes, binnen zehn Jahren. Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auf Grund der am 24sten d. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist dem Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Besser aus Heiligensee, jetzt zu Damsdorf, dem Candidaten der Philosophie Heinrich v. Crousaz aus Groß-Strehlitz, jetzt zu Carolath, dem Dr. philosophiae Robert Hoffmann aus Thomaswaldau, jetzt zu Dittersdorf bei Jauer, dem Predigtamts-Candidaten Theodor Liebusch aus Senftenberg, jetzt in Bunzlau, und dem Predigtamts-Candidaten Theodor Walther aus Tarnowitz, jetzt in Herischdorf bei Warmbrunn, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme eines Rectorats an Stadtschulen, ertheilt worden. Breslau, den 31. Mai 1852. № 201.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt den 5ten Juli c., und wird etwa drei Wochen dauern. Ratibor, den 14. Juni 1852. № 202.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die öffentlichen Verhandluugen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 12ten Juli d. J. beginnen. Neisse, den 17. Juni 1852. № 203.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Emil, Reinhold Puschmann aus Gaffron, alt 27 Jahr;
Eduard Schulz aus Böhmischdorf, alt 26 Jahr;
Carl, Heinrich Sommer aus Breslau, alt 23 Jahr;
Carl, Friedrich Weigelt aus Breslau, alt 23 Jahr;
Gustav, Herrmann, Otto, Theodor Westphal aus Schmiedeberg, alt 23 Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Julius, Rudolph, Krüger aus Schneidemühl, alt 25 Jahr;
Herrmann, Julius Mäcker aus Rawicz, alt 27 Jahr;
Heinrich, Herrmann, Theodor Meltzer aus Breslau, alt 36 Jahr;
Friedrich, Otto, Richard Pfeiffer aus Breslau, alt 25 Jahr;
Emil, Leopold, Theodor Winkler aus Zedlitz, Kreis Ohlau, alt 27¾ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 1sten Juli 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31sten December 1850. den Vertrag vom 21sten October 1850., betreffend die Legitimations-Führung durch Paß-Karten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich: № 204.

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Churhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a./M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärung der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paß-Karten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 24sten April d. J. zu bestimmen geruht, daß mit den beiden ersten Lehrerstellen an den höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates der Titel „Professor" fortan verbunden sein soll, sofern die in diese Stellen eintretenden Lehrer diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen, welche von den Universitäts-Lehrern aller Facultäten, Behufs ihres Eintritts in die academische Laufbahn, gefordert wird. Durch diesen Titel sollen die betref- № 205.

 senden

fenden Lehrer jedoch den Rang der ordentlichen Professoren an den Universitäten nicht erlangen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Order sind daher die beiden ersten Lehrer an der Lehr-Anstalt zu Proskau Dr. Heintzel und Dr. Krocker den Titel „Professor“ zu führen, berechtigt.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

№ 206 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21sten Juli 1850. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für die Finanzen, die Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der hiesigen Renten-Bank dem Herrn Regierungs-Secretair Partowicz nunmehr definitiv übertragen worden ist. Breslau, den 22. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 207 Dem Kaufmann Samuel Lichtwitz hierselbst, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuerschäden zu besorgen.

Oppeln, den 11. Juni 1852.

№ 208 **Nachdem die mit elst Allerhöchster Order vom 7ten Januar d. J. befohlene anderweite Organisation der Geschäfte der Königlichen Bau-Beamten in der diesseitigen Provinz, nunmehr ausgeführt werden soll, und damit theils eine Versetzung einzelner Kreis-Bau-Beamten, und eine Auflösung einzelner Wegebau-Meister-Stellen, theils eine anderweite Eintheilung der Bau-Bezirke verbunden ist, werden die uns untergeordneten Behörden angewiesen, beziehungsweise alle übrigen Königlichen Behörden oder einzelne Beamte ersucht, die mit den bisherigen Kreis-Bau-Beamten zu führende Correspondence, oder die unter Zuziehung derselben abzuhaltenden Termine, soweit dies unbeschadet des Dienstes oder der Interessen der Kreis-Einsassen möglichst geschehen kann, im Laufe des Monats Juli d. J. auszusetzen. Erforderlichen Falls sind dergleichen unaufschiebbare Requisitionen an uns zur weitern Maaßnahme zu befördern.**

Die bereits angesetzten, in den Monat Juli c. fallenden Termine, sind hiernach ebenfalls, so weit angänglich, zu verlegen.

Oppeln, den 25. Juni 1852.

Die

Die Königliche Würtembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20sten Mai d. J. die Außercurssetzung der halben Kronen-Thaler verfügt, und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Curs von 1 Fl. 20 Xr. in Würtemberg seither noch gestattet war, vom 1sten Juli d. J. ab, weder bei den Würtembergischen Landes-Cassen, noch im Privat-Verkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1sten September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Xr. bei den Königlich Würtembergischen Cassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden, wovon das Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. № 209.

Oppeln, den 25. Juni 1852.

Das dem Apotheker Oscar Meister zu Chemnitz, auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats unter dem 14ten Mai v. J. ertheilte Patent, ist erloschen.

Oppeln, den 26. Juni 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach den Verabredungen im Artikel 29. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich der Niederlande, vom 31sten December 1851. (Gesetz-Sammlung pro 1852. Nr. 117.), kommen diejenigen Zoll-Ermäßigungen, welche den Erzeugnissen irgend einer anderen, meistbegünstigten Nation bei der Einfuhr in die Niederlande zugestanden sind, auch den gleichnamigen Erzeugnissen des Zoll-Vereins, unter der Voraussetzung des Nachweises ihres Ursprunges, in gleichem Maaße zu. № 210.

Im Einverständniß mit der Königlichen Niederländischen Regierung soll zum Nachweise der vereinsländischen Abstammung genügen, wenn von dem Grenz-Amte, über welches die Ausfuhr der Waaren aus dem Gebiete des Zoll-Vereins erfolgt, auf der von den Versendern für jeden Transport mitzugebenden Anmeldung eine Bescheinigung dahin abgegeben wird, daß die specificirten Waaren zur Ausfuhr nach den Niederlanden abgefertigt worden sind, und daß dieselben einer Durchfuhr-Abfertigung weder im unmittelbaren Transit, noch bei der Versendung von einer Niederlage unverzollter Waaren unterlegen haben

Das betheiligte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 17. Juni 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Seitens der Königlichen Regierung zu Breslau ist die Berufung des Doctors der Philosophie Paul Kellner, welcher den in der General-Concession vom 23sten

Juli

Juli 1845. vorgezeichneten Bedingungen genügt hat, zum Hülfsprediger bei der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Gemeinde der Lutheraner in Schwürtz, Namslauer Kreises, genehmigt worden — Gymnasiallehrer Otto zu Neisse hat das Prädicat Oberlehrer erhalten — und dem Seminarlehrer Jüttner zu Paradies, ist das durch den Abgang des bisherigen Directors Höcker erledigte Directorat am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, verliehen worden.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für die bisherigen Predigt-Amts-Candidaten:

Heinrich, Carl Remmy, zum Pastor in Golkowitz, Creutzburger Kreises;

Arnold, Friedrich, Rudolph Fichtner, zum Pastor in Rosenbach, Frankensteiner Kreises, und

Carl, Gustav Joachimsthal, zum Pfarrer in Cunersdorf und Diaconus von Ebersbach, Rothenburger Kreises.

Ferner, für nachgenannte Geistliche zu Lauban, welche durch die in Folge der durch den Tod des dortigen Pastors Leonhard und Emeritirung des Archidiaconus Jüngling erledigten Stellen ascendiren resp. angestellt werden, als:

für den Archidiaconus Carl, Gottfried, August Bornmann zum Pastor primarius;

für den Katecheten Carl, Gottlob Schmidt, zum Archidiaconus und Prediger an der Kirche zum Kreuze Christi, so wie

für den Predigt-Amts-Candidaten Carl, Louis Stock, zum Diaconus.

Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungs- und Cassenrath Biewald hierselbst, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen und den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub zu verleihen — auch dem Kreis-Steuer-Einnehmer Nolda zu Groß-Strehlitz, den Charakter als Rechnungsrath beizulegen geruht — der Bauerguts-Besitzer Sarganeck zu Krier, Plesser Kreises, ist als Kreis-Taxator bestätigt — dem Schul-Adjuvanten Mraß, ist die Lehrerstelle zu Lazisk, Groß-Strehlitzer Kreises — dem Adjuvanten Muschalla, die Lehrerstelle zu Trawnig, Coseler Kreises — dem Adjuvanten Zincke, die Schullehrerstelle zu Georgenwerck, Oppelner Kreises — und dem Adjuvanten Gerlach, die Lehrerstelle zu Staude, Plesser Kreises, verliehen worden — der ehemalige Gefreite Salewsky, hat die Kreis-Botenstelle zu Lublinitz erhalten.

Verstorben sind:

der Pfarrer und Actuarius circuli Uhereck zu Alt-Zülz;

der Organist und Schullehrer Somolka zu Twardawa, Neustädter Kreises, und

der Wege-Baumeister Spalding zu Gleiwitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 8ten Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. enthält:

(№ 3577.) Das Gesetz über das Postwesen. Vom 5ten Juni 1852.

№ 24. und **25.** enthalten:

(№ 3578). Das Statut des Schüsselburger Deich-Verbandes. Vom 24sten April 1852.

(№ 3579). Den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23sten Juli 1844. Vom 2ten Juni 1852., und

(№ 3580). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juni 1852., betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

№ 26. enthält:

(№ 3581). Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden;

(№ 3582). Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1852., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedberg nach Bolkenhain, durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Actien-Verein, bewilligten fiscalischen Vorrechte, und

(№ 3583). Das Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thals, im Kreise Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 211.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2ten Juni 1852. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetz-Sammlung Seite 301. — wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Ausländische, stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende, ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, cautionspflichtig sein würden; desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2ten Juni 1852. §. 1. Nro. 1b. bezeichneten Art, können

a. durch Bestellung bei der Post,
b. unter Kreuzband,
c. in Post-Packeten oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Post-Behörde — §. 1a. — so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnements-Preise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches, steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1b.), oder in Post-Packeten, oder durch einen besonderen Boten (§. 1c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Orts, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahres-Steuer im Voraus, gegen Quittung, zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten Blätter, von dieser verabfolgt.

§. 4.

Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden, ausländischen Blattes, ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede

jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs), beträgt, und die Post-Behörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer, drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten Blättern, und zwar ohne Ertheilung einer Quittung, geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Post-Behörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2ten Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822., insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Ges.-Samml. 1822. S. 68.), und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controll-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. (Ges.-Samml. S. 116.), geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann B. Holländer zu Leobschütz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. № 212.

Oppeln, den 18. Juni 1852.

Der Kaufmann Holländer zu Leobschütz, hat die unterm 11ten September 1843. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, niedergelegt. № 213.

Oppeln, den 18. Juni 1852.

Dem Gemeindeschreiber und Canzlei-Assistenten Bernhard Brand zu Rybnick, ist auf № 214.

 Grund

Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen zu Goleow, Dchojetz, Orzupowitz und Wielepole Königl., Kreis Rybnick, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 24. Juni 1852.

№ 215. Bereits vor Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten hat sich in Folge der abnehmenden Zahl der Wund-Aerzte zweiter Klasse das Bedürfniß gezeigt, die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie an einzelne Personen, welche ihre Befähigung zu den in Rede stehenden Verrichtungen befriedigend nachweisen konnten, namentlich an Barbiere und Hebammen, zu ertheilen. Dieses Bedürfniß wird voraussichtlich noch mehr hervortreten, seitdem eine weitere Ausbildung von Wund-Aerzten erster und zweiter Klasse nicht mehr stattfindet.

Das Königliche Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat daher nunmehr die Regierungen ermächtigt, nach örtlichem Bedürfnisse widerrufliche Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie an geeignete, practisch dazu ausgebildete, Personen zu ertheilen, und es wird dieserhalb Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Wer eine Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie erwerben will, hat sich bei dem Landrathe des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz nehmen will, zu melden, und Zeugnisse über Alter, Religion, sittliche Führung, Gewerbe und darüber, ob er in den Verrichtungen in Betreff der kleinen Chirurgie die erforderliche Fertigkeit besitzt, mit einzureichen. Der Landrath fordert das Gutachten des Kreis-Physikus und der Communal-Behörde des Ortes, wo der Bewerber seinen Wohnsitz nehmen will, über das örtliche Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes ein, und überreicht sodann sämmtliche Schriftstücke, mittelst gutachtlichen Berichts, der Königlichen Regierung zur Entscheidung darüber, ob der Antrag ohne Weiteres abgelehnt, oder eine Prüfung des Bewerbers angeordnet werden soll.

§. 2.

Finden wir den Antrag berücksichtigungswerth, so werden wir einen unserer Kreis-Physiker beauftragen, mit dem Bewerber in einer Kranken-Anstalt, in welcher sich Gelegenheit zur Prüfung seiner practischen Geschicklichkeit findet, eine solche Prüfung vorzunehmen. Für diese Prüfung hat der Bewerber an den Kreis-Physikus im Voraus Einen Thaler zu entrichten. Dieselbe beschränkt sich auf die Ermittelung der Befähigung des Bewerbers zu denjenigen Verrichtungen, welche in der nachfolgenden Taxe erwähnt sind.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, welches der Kreis-Physikus mit Beifügung seines Gutachtens an die Königliche Regierung einreicht.

§. 3.

§. 3.

Auf Grund der Prüfung wird von uns die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie entweder versagt, oder unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

a. in der Concession werden diejenigen Verrichtungen bestimmt bezeichnet, welche der Inhaber vornehmen darf;

b. alle chirurgischen Verrichtungen, auf welche die Concession lautet, dürfen nur auf vorangegangene Anordnung eines approbirten Arztes unternommen werden, mit alleiniger Ausnahme der nächsten Hilfsleistung bei Verunglückten und Scheintodten, wenn der Arzt nicht so schnell zur Stelle geschafft werden kann, als es die Noth erfordert;

c. die Concession erlischt von selbst, sobald der Inhaber den Wohnort, auf welchen dieselbe lautet, verändert.

§. 4.

Die im §. 3. bezeichneten Concessionen können jederzeit von der Königlichen Regierung zurückgenommen werden. Diese Zurücknahme wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn der Inhaber die Grenzen des ihm vorgeschriebenen Wirkungskreises überschreitet, ferner, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund die Concession ertheilt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 5.

Die Chirurgen-Gehülfen haben die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet worden ist, in gutem Zustande zu erhalten, und dieselben, so oft es verlangt wird, dem Kreis-Physicus zur Revision vorzulegen, welcher, wenn sich dabei Mängel vorfinden, auf deren Abstellung zu halten, und nöthigenfalls der Königlichen Regierung Anzeige zu machen hat.

§. 6.

An Gebühren erhalten die Chirurgen-Gehülfen die folgenden Sätze, von welchen die höheren bei notorisch wohlhabenden, die niederen bei unbemittelten Leuten, und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen.

1)	Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß	5	Sgr. bis	7 ½	Sgr.;
2)	Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen-Gehülfen	2 ½	»		
3)	Für jede Application der Schröpf-Maschine	1	» »	2	»
4)	Für die Application eines jeden trockenen Schröpfkopfes	½	» »	1	»
	höchstens aber, wenn auch mehr als 10 Schröpfköpfe gesetzt werden, für alle zusammen	5	» »	7	»

5) Für

5)	Für das Setzen eines oder mehrerer Blutegel (die Blutegel selbst werden besonders bezahlt)	1	Sgr.	bis	2	Sgr.;
6)	Für ein Klystier	2½	„	„	5	„
7)	Für ein Tabacksklystier	3	„	„	6	„
8)	Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseiles	3	„	„	5	„
9)	Für den Verband einer einfachen Wunde	5	„	„	7½	„
10)	Für das Ausziehen eines Zahnes:					
	a. im Hause des Kranken	5	„	„	7½	„
	b. im Hause des Chirurgen-Gehülfen	3	„	„	5	„
11)	Für das Zurückbringen eines Mastdarm-Vorfalles..	3	„	„	5	„
12)	Für das Ausschneiden der Hühneraugen	2½	„	„	5	„
13)	Für die kunstmäßige Einwickelung der Glieder	3	„	„	5	„
14)	Für die Assistenz bei einer Operation	7½	„	„	15	„
15)	Für die nächste Hilfsleistung bei Verunglückten und Scheintodten	10	„	„	20	„
16)	Die Gebühr für den Besuch, bei welchem die betreffende Leistung vollführt wird, ist in der Gebühr für letztere oder den Verband mit begriffen; Für jeden nachfolgenden Besuch.................	3	„	„	5	„
17)	Für einen Besuch zur Nachtzeit (d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens).............	5	„	„	10	„
18)	Für eine Nachtwache.........................	10	„	„	20	„
19)	Für die Krankenwartung und Hülfleistung auf je 24 Stunden............................	15	„	„	1	Rthlr.;

20) Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgen-Gehülfen entfernt, so kann dieser freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch verlangen, insoweit die Gebühr für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders bezahlt wird;

21) Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, stehen dem Chirurgen-Gehülfen, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. Fuhrkosten für jede Meile, an Diäten 15 Sgr. — 20 Sgr. zu, außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

Ueberschreitungen der vorstehenden Taxe haben nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Außerdem kann beim zweiten Wiederholungsfalle auf Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden. Oppeln, den 26. Juni 1852.

Es wird beabsichtigt, zum Schutze des unteren, aus Grundstücken der Eingesessenen von Follwark, Winow und Vogtsdorf, des Königlichen Forst-Fiscus und des Königlichen Domainen-Vorwerks Winow bestehenden Theils der im Kreise Oppeln von Dombrowka bis Winow sich erstreckenden linksseitigen Oder-Niederung gegen die Ueberschwemmung, und der zunächst oberhalb gelegenen Grundstücke gegen den Rückstau aus der Oder, an den schon bestehenden Dombrowka-Chrzowitzer Damm auf der Chrzowitz-Follwarker Grenze, einen neuen Deich anzuschließen und denselben über die Feldmarken von Follwark und Winow in angemessener Entfernung vom Flußbette der Oder und resp. des Oderarms, die Winske genannt, bis an die natürliche Höhe unweit der Winow-Vogtsdorfer Grenze fortzuführen. № 210.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 2. und 11. des Deich-Gesetzes vom 28sten Januar 1848. (Gesetzsammlung für 1848., Seite 54.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Einwendungen gegen die neue Deich-Anlage bis zum 8ten August d. J. bei der hiesigen Regierung anzumelden und zu begründen sind, und auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird.

Oppeln, den 29. Juni 1852.

Die am 9ten August und 13ten December d. J. zu Constadt anstehenden Kram- und Viehmärkte, sind auf

den 2ten August, und
22sten November c.

verlegt.

Oppeln, den 24. Juni 1852.

Folgende Patente sind, und zwar:

unter dem 23sten Juni 1852. auf die Dauer von sechs Jahre:

an den Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu St. Wendel,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen specifischen Gewichts, und

unter dem 28sten Juni 1852. auf die Dauer von fünf Jahre:

an den Maschinen-Fabrikanten Drewitz in Thorn,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckfel-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 5. Juli 1852.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 217. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichts-Ferien vom 21sten Juli bis zum 1sten September in diesem Jahre stattfinden werden.

Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß während dieser Ferien nur in den, eine besondere Beschleunigung erfordernden Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden wird, mit der Aufforderung, die Anträge und Gesuche auf solche Angelegenheiten zu beschränken, und als „Ferien-Sachen" zu bezeichnen.

Ratibor, den 21. Juni 1852.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 15ten Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:
(№ 3584). Den revidirten Post-Vereins-Vertrag vom 6ten December 1851.

№ 28. enthält:
(№ 3585). Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1852., betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weser-Hafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarif, und
(№ 3586). Das Privilegium, wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwinloch-See-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1sten October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungs-Schule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums. № 218.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger; jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollstän-

dig möblirten Anstalts-Gebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin, wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Rthlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Rthlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; umsomehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungs-Geschäft haben, die durch das Seminar in Droyssig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10ten August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
2) ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andern die Ausübung des Lehr-Amtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Orts-Geistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift, genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und

Fer-

Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können, Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen, Fertigkeit ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken, Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grund-Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht;

5) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrer-Beruf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift;

6) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Rthlr. jährlich, auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1sten September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1sten October d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten. Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Gemeinde-Schreiber Anton Gach zu Reinschdorf, Kreis Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Reinschdorf, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen. № 219.

Oppeln, den 26. Juni 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3ten December v. J., durch welche wir № 220.

wir diejenigen evangelischen Kirch-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Oppeln mit Nennung der Gemeinde-Kirchenraths-Glieder veröffentlichten, bei denen die neue kirchliche Gemeinde-Ordnung auf Grund der von uns bestätigten Local-Statuten in Kraft getreten ist, bringen wir hiermit fernerweit die erwählten Mitglieder der Gemeinde-Kirchen-Räthe zur öffentlichen Kenntniß, welche seit obigem Erlasse in denjenigen Parochien feierlich eingeführt worden sind, wo dieses Institut ebenfalls seine Thätigkeit begonnen hat.

Gewählt sind im Regierungs-Bezirk Oppeln:

1. In der Diöces Creuzburg.

Parochie Creuzburg:

Tuchmachermeister Drobek, Kaufmann C. G. Herzog, Schuhmachermeister C. Kapp, Gastwirth Krzuk, Apotheker Lehmann, Schuhmachermeister Scholz — in Creuzburg,
Scholz Krzuk aus Ober-Ellguth,
Zimmerpolier Dlugos aus Ob.-Ellguth,
Scholz Rosenblath aus Frei-Tschapel,
Erbscholz Lipinski in Gottersdorf,
Oberamtmann Ostmann in Gr.-Lassowitz,
Hütten-Arzt Viertel in Sausenberg,
Scholz Wicher in Kl.-Lassowitz,
Gastwirth Passeck in Chudoba,
Colonist Johann Minkuß aus Marienfeld;

Parochie Proschlitz:

Daniel Kregel, Carl Nyzar, Michael Maschlok — aus Proschlitz,
Carl Kirsch, Christian Hantke — aus Brune,
Daniel Manina, Carl Steinberg — aus Omechau.

Parochie Reinersdorf:

für Reinersdorf:
Freimann Johann Puß,
Bauer Glieb. Plochowietz,
Freimann Carl Sroka,
Scholz und Bauer Daniel Gumnor,
Colonist Gottlieb Kaluß,
Tischlermeister Glieb. Giese;

für Schönfeld:
Schmidt und Freistellenbesitz. Ernst Hentschel,
Freistellenbesitzer Gottlieb Mucha,
Scholz und Bauer Johann Gajek,
Lehrer Adolph Klurke;

für Nieder-Brune:
Freistellenbesitzer Daniel Wutke,
dito Carl Dingethal;

für Jacobsdorf:
Freistellenbesitzer Gottlieb Hiebner,
dito dito Mandel.

Parochie Roschkowitz:

Bauer und Scholz Johann Modrock,
dito Christian Buchwald,
Dreschgärt. und Gerichtsm. Paul Kwapis,
Amtmann Carl Flor,
Bauer Gottlieb Wieczoreck,
Kolonist Johann Walta,
dito Gottlieb Wollny,
Bauer Carl Sigusch.

für

Parochie Schönwald:

für Schönwald:
Freibauer Gottlieb Cygan,
Freigärtner Daniel Wawrzecka,
Organist Gitschmann,
Viertelhübner Adam Lipinski,
Freibauer Gottlieb Pieczonka;

für Bürgsdorf:
Freibauer Gottfried Ackermann,
Lehrer und Organist Joh. Phil. Bruder,
Freibauer Daniel Melzer,
dito dito Scholtissek.

2. Diöces Neisse.

Parochie Falkenberg:
Gutsbesitzer Polewka auf Tarnitze,
Kreis-Richter Gorke in Falkenberg,
Gerichtsscholz Rodehau in Heidersdorf,
Gerichtsscholz Monden in Weschelle,
Gerichtsmann Hirsch in Brande.

Parochie Friedland:
Rittergutsbesitzer Weber auf Mauschwitz,
Kretschmer Hein aus Hillersdorf.

Parochie Graase:
Zinsgärtner Gottfried Rodehau aus Graase,
Erbscholtiseibesitzer Gottfr. Geppert aus Gr.-Mangersdorf,
Freigärtner Carl Fritsche aus Raschwitz,
Zinsgärtner Gottlieb Schoppe aus Gr.-Sarne.

Parochie Schnellewalde:
Scholz Johann, George Irmer
Bauer dito dito Stenzel
Häusler dito dito Herrmann
Bauer dito dito Rieger
} für Schnellewalde;
Scholz Thomas Fischer
Häusler Gottlieb Fischer
} in Dittmannsdorf;
Häusler Gottlieb Matzner
Bauer dito Fischer
} in Riegersdorf;
Bauer Christoph Matzner in Achthuben,
dito Johann, George Irmer in Siebenhuben,
dito Andreas Wentzel in Langenbrück.

3. Diöces Oppeln.

Gemeinde Ober-Glogau:
Major Herz a. D.,
Uhrmacher Lerch,
Schlossermeister Morsching,
Kunstgärtner Buchwald.

Parochie Malapane:
Königl. Baumeister Wilh. Munscheid
Gastwirth Carl Krigar
Lehrer Wilhelm Schaube
} aus Malapane,

Königl.

Königl. Hüttenmeister Carl Wittwer aus Zedlitze,
Kolonist Johann Skornia aus Münchhausen.

Parochie Schurgast:
Gastwirth Kaufmann in Schurgast,
Gerichtsmann Brieger in Weisdorf,
Gerichtsscholz Karsubke in Nicoline,
Gerichtsmann Kummer in Golschwitz,
dito Perschke in Schönwitz,
Schmidt Scholz in Frohnau.

4. Diöcese Pleß.

Parochie Tarnowitz:
Rector Clausnitzer,
Obersteiger Kapuczinski,
Oberförster Brose,
Hüttenmeister Lange,
Inspector Bürkner,
Obersteiger Dittmann.

5. Diöcese Ratibor.

Parochie Neustadt:
Staats-Anwalt Schück,
Hauptzollamts-Rendant Frey,
Kaufmann Rudolph,
Färber Lange,
Bürgermeister Huth in Zülz,
Wirthschafts-Inspector Pohl in Radstein,
Gutsbesitzer John auf Elsnig,
Erbscholz Aust in Wiese,
Freibauer Steiner in Buchelsdorf.

Parochie Rösnitz:
Ortsrichter Proske aus Dirschel,
Tischler Laske aus Zaudiz,
Gastwirth Lamche aus Klingelbeutel,
Freigutsbesitzer Flögel aus Rosen,
Gärtner Kremser aus Branitz.

Breslau, den 14. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 221. Durch den Tod des Pastor Donat in Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Das Patronat der erledigten Stelle steht den vier Dominien in Deutsch-Ossig zu, und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 800 Rthlr. Breslau, den 16. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Durch

Durch den Tod des Pastors Scholz in Holzkirch, Kreis Lauban, ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. № 222.

Patron derselben ist der Besitzer von Holzkirch, und beträgt das jährliche Dienst-Einkommen etwa 350 Rthlr.

Breslau, den 18. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Durch die Emeritirung des Pastor Geßner in Schöndorf, Kreis Bunzlau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt in Erledigung getreten. Patron desselben ist der Graf Solms auf Klitschdorf und gewährt die Stelle ein jährliches Einkommen von etwa 515 Rthlr., wovon jedoch an den Emeritus eine jährliche Pension von 200 Rthlr. zu entrichten ist. Breslau, den 23. Juni 1852. № 223.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau, wird hiermit auf den 30sten und 31sten August dieses Jahres anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director, der 29ste August d. J., Nachmittag um 4 Uhr, festgesetzt. № 224.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 22sten August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Orts ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung;

   Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten für denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 25. Juni 1852.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

Personal-Chronik.

Dem Oeconomen Herrmann Stenzel zu Wirschkowitz, im Kreise Militsch, Regierungs-Departement Breslau, ist für die am 23sten Juli v. J. bewirkte Lebens-Rettung des Canoniers Huttig beim Baden im Neissefluß bei Neisse, von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, vom 1sten Januar bis Ende Juni 1852.

Ernannt wurden:
die Special-Commissarien und Ober-Gerichts-Assessoren Michaelis in Oels, Koch in Breslau und Keigel in Hirschberg zu Regierungs-Assessoren;
der Protocoll-Führer Fritze zu Hoyerswerda, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen;
die Applicanten Selle, Müllendorf und Flögel zu Protocoll-Führern;
der Ober-Feuerwerker Schumann zum Bureau-Diätarius;
der Rechts-Candidat Martin, zum Civil-Supernumerar.

Pensionirt wurde:
der Feldmesser Kerkow zu Muskau.

Versetzt wurde:
der Feldmesser Möbius, von Namslau nach Creutzburg.

Gestorben ist:
der Feldmesser Martini zu Oppeln.

Per-

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Juni 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Lonicer, von dem Appellations-Gerichte zu Breslau, und
der Appellations-Gerichts-Referendarius Pusch, von dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder, in das hiesige Departement.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel.

Ernannt: der Civil-Supernumerarius Hartel zu Rybnick, zum Bureau-Assistenten.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau.

Ernannt: der Salarien-Cassen-Controlleur Hubert zu Neustadt, zum Secretair;
Versetzt: der Kreis-Richter Böhm, statt an das Kreis-Gericht zu Grünberg, an das Kreis-Gericht zu Oppeln.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt.

Ernannt: der Secretair Dinter zu Ottmachau, zum Salarien-Cassen-Rendanten;
der Bureau-Assistent Mehlhorn zu Neisse, zum interimistischen Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Ernannt: der Salarien-Cassen-Rendant Golotka zu Rybnick, zum Secretair;
der Gerichts-Assessor Unverricht zu Löwenberg, statt beim Kreis-Gerichte zu Oppeln, beim Kreis-Gerichte zu Grünberg, Departement Glogau, zum Kreis-Richter.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß.

Ernannt: der Bureau-Assistent Serson zu Rybnick, zum Secretair;
Versetzt: der Secretair Beninde in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Rybnick, vom 1sten October d. J. ab.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor.

Ernannt: der Bureau-Assistent Zimirski, zum Secretair;
der Civil-Supernumerarius Ernst Fischer, zum Bureau-Assistenten.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Gestorben: der Kreis-Richter Rudolph Scuka.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnick:

Ernannt: der frühere Land-Gerichts-Assessor v. Schkopp, zum Kreis-Richter;
der Secretair Feykisch zu Hultschin, zum interimistischen Salarien-Cassen-Rendanten;

der Bureau-Assistent Malorni, zum Secretair;
der Civil-Supernumerarius Materla, zum Bureau-Assistenten.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ober-, Mittel-, Nieder-Lazisk	Pleß	Schullehrer Johann Schubert zu Mittel-Lazisk.
2	Schädlitz, Schädlitz-Kalus, Louisenhof, Grzeblowitz	dito	Fürstliche Rent-Amts Copist Carl Krause zu Schädlitz-Kalus.
3	Groß-Mahlendorf	Falkenberg	Gemeindeschreiber Franz Iwanowsky zu Groß-Mahlendorf.
4	Slawikau, Lassoki, Czerwentzütz, Thurze, Budzisk, Ruda	Ratibor	Bauer Franz Wochnik zu Slawikau.
5	Guhrau, Zawadka	Pleß	Wirthschafts- und Polizei-Verwalter Emanuel Malcharek zu Guhrau.
6	Koschpendorf	Grottkau	Wirthschafts-Inspector Härtel zu Koschpendorf.
7	Rogoisna, Vorbriegen, Henriettendorf, Brodek, Skrzeczkowitz	Rybnick	Guts-Besitzer Carl v. Wonsky zu Sohrau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 22sten Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 3587). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Mark-Lissa nach Nieder-Linda;

(№ 3588). Das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.;

(№ 3589). Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Mai 1852., betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben;

(№ 3590). Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz;

(№ 3591). Die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, vom 5ten August 1838. Vom 21. Juni 1852.;

(№ 3592). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chaussee-Geld-Erhebungs-Rechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch, und

(№ 3593). Die Bekanntmachung über die unterm 2ten Juni 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau

37 der

der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 225. Mit Rücksicht auf Passus 8. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 12ten Februar c., die Reform des Militair-Medicinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, über das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1) Junge Mediciner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst, überhaupt künftig nur den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medicin und Chirurgie, wie sie der §. 5. der Instruction vom 16ten Juli 1822. vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.

2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23ste Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten Falles bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen, ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3) Diejenigen Mediciner, welche in Folge eines zu dem ad 2. genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Dienst-Eintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen zc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nichts desto weniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staats-Prüfungen, selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintritts-Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

4) Die Bestimmungen des §. 16. der Instruction vom 16ten Juli 1822. bleiben nach wie vor in Kraft.

5) Auf diejenigen jungen Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 12ten Februar c. erlangt haben, findet die Bestimmung des Passus 8. derselben in Betreff der

Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Berlin, am 16. Juni 1852.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

An das Königl. General-Commando des 6ten Armee-Corps und
An das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien
zu
Breslau.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme, weiteren Bekanntmachung und Mittheilung an den Herrn Militair-Departements-Rath.

Breslau, den 7. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
gez. Graf Zedlitz-Trützschler.

An die Königl. Regierung zu Oppeln. O. P. 4712.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, am 14. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 226.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31sten März d. J. (Gesetz-Samml. Seite 89.) ist am 24sten und 25sten v. Mts. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen, und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Actien des ursprünglichen Stamm-Actien-Capitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen, auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zins-Coupons der Stamm- und Prioritäts-Actien, so wie die Auszahlung der ausgeloosten, zum Tilgungs-Fonds einzuziehenden Actien, bei der Casse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen. № 227.

Nachdem wegen Zahlung der am 1sten d. Mts. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen 3½ procentigen Zinsen der Stamm-Actien, durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27sten v. Mts. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19ten d. Mts. ab, die den Zeitraum vom 1sten d. Mts. bis zum 31sten December 1855. umfassenden Zins-Coupons über die auf vier Procent erhöhete Zinsrente der Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, in den Wochen-Tagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zins-Rente auf den Actien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des ¼ Procents Zinsen für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis 30sten Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividenden-Scheines Nr. 5. mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Actie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Actien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeldlich zu haben sind) nebst den mit abzuliefernden drei und einhalb procentigen Coupons Nr. 10. bis 20. über die Zinsen vom 1sten d. Mts. ab und nebst den Dividenden-Scheinen Nr. 5. bis 10. bei dem gedachten Bureau einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Actien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache“

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividenden-Schein Nr. 5. zu zahlenden Zinsen-Betrage portofrei zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Controlle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es werden alle derartige Anträge zurückgewiesen werden. Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 228. Den Kaufleuten Gerson Königsberger und Moses Selten, beide in Lublinitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, resp. für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin, als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 23. Juni 1852.

Es

Es wird beabsichtigt, zum Schutze des unteren, aus Grundstücken der Eingesessenen von Follwark, Winow und Vogtsdorf, des Königlichen Forst-Fiscus und des Königlichen Domainen-Vorwerks Winow bestehenden Theils der im Kreise Oppeln von Dombrowka bis Winow sich erstreckenden linksseitigen Oder-Niederung gegen die Ueberschwemmung, und der zunächst oberhalb gelegenen Grundstücke gegen den Rückstau aus der Oder, an den schon bestehenden Dombrowka-Chrzowitzer Damm auf der Chrzowitz-Follwarker Grenze, einen neuen Deich anzuschließen nnd denselben über die Feldmarken von Follwark und Winow in angemessener Entfernung vom Flußbette der Oder und resp. des Oderarms, die Winske genannt, bis an die natürliche Höhe unweit der Winow-Vogtsdorfer Grenze fortzuführen. № 229.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 2. und 11. des Deich-Gesetzes vom 28sten Januar 1848. (Gesetzsammlung für 1848., Seite 54.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Einwendungen gegen die neue Deich-Anlage bis zum 8ten August d. J. bei der hiesigen Regierung anzumelden und zu begründen sind, und auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird.

Oppeln, den 29. Juni 1852.

Es sind nachstehende Patente und zwar:

unter dem 3ten Juli 1852. dem Schullehrer Seiler zu Fröbel, Kreis Glogau,

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 9ten Juli 1852.

a. dem Ritterguts-Besitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspector Carl Glösel auf Kunigundenhütte,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropflöcher an Zinköfen,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

b. dem C. L. W. Runge in Berlin,

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Juli 1852.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 18ten April 1851. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zünd-geschossen,

ist erloschen. Oppeln, den 20. Juli 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 230. Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §. §. 41. u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. stattgehabten Verloosung der zum 1sten October d. J. einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern gezogen worden:

16 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 96. 465. 540. 637. 1190. 1199. 1207. 1366. 1629. 1632. 1728. 1764. 1773. 1796. 2041. 2165.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 41. 379. 479. 706. 870. 1065. 1093. 1168. 1345. 1608. 1609. 1633. 1732.

18 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 490. 511. 556. 625. 723. 752. 970. 1295. 1311. 1555. 1607. 1838. 2204. 2234. 2408. 2435. 2547. 2555.

10 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 29. 212. 229. 272. 332. 373. 512. 806. 1023. 1130.

12 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 47. 67. 90. 278. 469. 473. 565. 672. 908. 1205. 1464. 1758.

Indem wir die vorstehenden Renten-Briefe zum 1sten October d. J. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den baaren Nennwerth dieser Renten-Briefe, gegen Zurücklieferung der letztern, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. Nr. 5. bis incl. 16., so wie gegen Quittung in termino den 1sten October 1852. bei unsrer Kasse, Sandstraße Nr. 10. hierselbst, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Vom 1sten October 1852. ab, findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Renten-Briefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Renten-Briefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Renten-Briefe verjähren nach §. 44. des Renten-Bank-Gesetzes, binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auf

Auf Grund der am 30sten v. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist den Candidaten Paul, Carl, Christian, Theodor Adamy aus Landeshut, gegenwärtig in Breslau, und Carl, Friedrich Weigelt aus Breslau, gegenwärtig in Fürstenstein, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme eines Rectorats, dem Candidaten der Theologie Gustav Westphal aus Schmiedeberg, gegenwärtig in Ludwigswunsch dagegen die Qualification zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen, ertheilt worden. Breslau, den 5. Juli 1852. № 231.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Fuß-Gensd'arm Georgi zu Guttentag das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für die bisherigen Pastoren:

Superintendent Ludwig, August, Heinrich Groß in Postelwitz, zum Stadtpfarrer und Pastor primarius in Bernstadt und Johann, Albert Küffer in Proschlitz bei Constadt, zum evangelischen Pfarrer in Kauern und Karlsmarkt, Kreis Brieg,

so wie für den bisherigen Lehrer in Brieg, Carl, August Sauer, zum Cantor und zweiten Lehrer in Pitschen.

Dem bisher interimistisch angestellten Schullehrer Ludwig Oppler zu Gostin, Kreis Pleß, ist dieses Amt nunmehr definitiv — und dem Major a. D. und Ritterguts-Besitzer v. Lindeiner — Wildau auf Giersdorf — die fünfte Polizei-Districts-Commissarien-Stelle, Neisser Kreises, übertragen worden.

Die Verwaltung des Rent-Amtes und der Forst-Casse Rybnick, ist dem Regierungs-Supernumerarius Nickisch übertragen worden.

Der Particulier Herrmann zu Gleiwitz ist, nachdem er die Stelle eines Rathsherrn daselbst länger als 9 Jahre mit Ehren bekleidet hat, auf Grund der Bestimmung des §. 156. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. berechtigt, den Titel „Stadt-Aeltester“ zu führen, worüber ihm ein Anerkenntniß von der Königlichen Regierung hierselbst ausgefertigt worden ist.

Per-

Personal = Veränderungen
in dem Ressort des Königl. Ober = Berg = Amtes für die Schlesischen Provinzen in dem 1sten Semester 1852., soweit solche Dienst=Beziehungen innerhalb des Departements der Königl. Regierung zu Oppeln berühren.

Der Berg=Eleve v. Krenski — der Obersteiger Heimbrodt — der Obersteiger Zimmermann, zu Berg=Geschwornen ernannt, dagegen hat der Berg=Geschworne Hoffmann seine Entlassung genommen.

Der Hütten=Inspector Kiß auf der Gleiwitzer Eisengießerei ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 29sten Juli 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 3594). Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe;

(№ 3595). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Ratibor;

(№ 3596). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Chaussee-Bau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa;

(№ 3597). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf;

(№ 3598). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirks-Straße in Schleiden über Siestig nach der Köln-Trierer Bezirks-Straße in Schmittheim;

(№ 3599). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staats-Straße in Dierdorf über Bruckrach-

 dorf

dorf bis zur Nassauischen Gränze in der Richtung auf Selters;

(№ 3600). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den bredauer Sandbergen;

(№ 3601). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide;

(№ 3602). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück;

(№ 3603). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz;

(№ 3604). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur templiner Kreisgränze;

(№ 3605). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow;

(№ 3606). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der nassauischen Gränze in der Richtung auf Grenzhausen;

(№ 3607). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14ten März 1822. enthaltenen unbedingten Verbots des Feuer-Haltens und Taback-Rauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc., und

(№ 3608). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Einführung der für den preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigung bei Versetzungen und Dienst-Reisen der Beamten in den hohenzollernschen Landen.

Aller-

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3ten d. Mts. bestimme Ich, daß Officiere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chaussee-Geld-Empfangstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chaussee-Gelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll. № 233.

Berlin, den 21. März 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie, v. Boyen, und den Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Da nach der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Order vom 21sten März 1844. Officiere, welche in dienstmäßigem Anzuge (Uniform, Rock oder Mantel und bewaffnet) innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes die Chaussee-Geld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, frei von Entrichtung des Chaussee-Geldes sind, so findet diese Verordnung ohne Unterschied auf Staats-, Actien-, Kreis- oder sonstige Privat-Chausseen Anwendung und ist als eine Declaration der Bestimmung sub Nro. 2. des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29sten Februar 1840. für alle Chausseen maaßgebend.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zufolge der von uns unter dem 20sten Mai 1840. veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden. № 234.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Documente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegs-Denkmünzen für die Feldzüge von 1813. bis 1815. wie bisher, an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Zur Verhütung von Brandschäden wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. das Tabackrauchen in Scheuern, Ställen, Böden oder andern zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, so wie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schoben oder sonstigen leicht Feuer fangenden Gegenständen, bei Strafe von Zwei Thalern für jeden Uebertretungsfall hiermit verboten.

Oppeln, den 30. Juni 1852.

№ 236. Die Physicats-Stelle des Tost-Gleiwitzer Kreises ist erledigt.

Qualificirte Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, können sich unter Einreichung Ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 13. Juli 1852.

№ 237. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten Mai d. J. (Amtsblatt pro 1852. S. 149.) bringen wir hierdurch nachträglich zur Kenntniß der betreffenden Grund-Besitzer, daß die Versicherung von, dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr, auch bei

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln

erfolgen darf.

Oppeln, den 14. Juli 1852.

№ 238 Während seit dem Erlöschen der Preußisch-Mecklenburgischen Convention, wegen Uebernahme lästiger Personen, diesseits der Grundsatz befolgt worden ist, daß jeder nach Mecklenburg verzogene Preuße, selbst nach erfolgter Entlassung aus der Unterthanenschaft, auf jenseitiges Verlangen so lange in Preußen Wiederaufnahme findet, als er nicht Mecklenburgischer Unterthan geworden ist, wird jenseits der Preußischen Regierung das Recht, Mecklenburgische Unterthanen in ihre Heimath zurückzuweisen, schon dann bestritten, wenn dieselben während des ihnen in der Eigenschaft als Ausländer in Preußen gestatteten Aufenthalts, einen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen haben.

Hierdurch wird es nothwendig, daß die Mecklenburg'schen Staats-Angehörigen zum diesseitigen Aufenthalte nur unter solchen Bedingungen zugelassen werden, welche es möglich machen, sich ihrer, sobald sie lästig werden, wieder zu entledigen.

Sr. Excellenz, der Herr Minister des Innern, hat deshalb auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 31sten December 1842., mittelst Rescripts vom 8ten v. Mts. bestimmt:

daß

daß Mecklenburg-Schwerin'sche Unterthanen im diesseitigen Staate zum Aufenthalte nur dann zugelassen sind, wenn dieselben einen Heimath-Schein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerks-Gesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen, Aufenthalt im Lande nehmen wollen.

Denjenigen, welche den erforderlichen Heimath-Schein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königlichen Preußischen Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Pässe, Wanderbücher rc. rc. auch auf andere, hinterliegende Staaten, lauten, in welchem Falle das Visa, jedoch nur zur Durchreise, zu ertheilen ist. Denen aber, welche sich bereits im Lande befinden, ist zur Beibringung des Heimaths-Scheines eine angemessene, nicht über drei Monate hinaus zu bestimmende, Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosen Ablauf die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen ist.

Was die Fassung der beizubringenden Heimath-Scheine betrifft, so müssen diese eine unbedingte, und hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten. Heimath-Scheine, in welchen, wie dies bei den von Mecklenburg'schen Behörden ausgestellten, mehrfach wahrgenommen ist, die Wiederaufnahme nur bis zur Begründung eines andern Wohnsitzes zugesichert wird, oder welche eine ähnliche Beschränkung enthalten, sind als ungenügend zurückzuweisen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der etwa im hiesigen Departement sich aufhaltenden Betheiligten, so wie der Polizei-Behörden, bringen, werden Letztere zum strengen Verfahren darnach angewiesen.

Die Herren Landräthe aber haben diese Verordnung noch besonders durch ihr Kreisblatt zu publiciren.

Oppeln, den 15. Juli 1852.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Rybniker Kreise ist erledigt. Qualificirte, insbesondere der polnischen Sprache mächtige, Bewerber, werden aufgefordert, sich zu dieser Stelle, unter Einsendung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns zu melden. № 239.

Oppeln, den 23. Juli 1852.

Der Seminar-Director Bock in Münsterberg hat zum Gedächtniß seiner verstorbenen Ehegattin eine Schenkung von 100 Rthlr. zu einem Stipendium für arme Seminaristen gemacht, und durch eine Sammlung milder Beiträge, welche fortgesetzt wird, bereits ein zweites Stipendium für denselben Zweck begründet.

Oppeln, den 20. Juli 1852.

Der

Der evangelischen Kirche zu Bischdorf, Kreis Rosenberg, sind im Laufe dieses Jahres nachstehende Geräthschaften zum Geschenk gemacht, als:

1) ein Paar Trauerkerzen; 2) eine Altar-, Canzel- und Taufstein-Bekleidung, mit Silber-Borten besetzt, von feinem schwarzen Tuche, wovon die Altar-Bekleidung mit einem in Silber gestickten großen Kreutze versehen ist, und 3) zwei fein gearbeitete Blumen-Bouquets.

Oppeln, den 23. Juli 1852.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden und zwar:

unter dem 15ten Juli 1852.:

1) dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin,
auf eine Feder-Waage für Lokomotiven, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

2) dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg, ebenfalls in Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen, zur Kühlung des Mahlgutes, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide Patente, von dem obigen Tage an gerechnet, auf die Dauer von fünf Jahre.

Oppeln, den 27. Juli 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 240. Die in den Kreisen Breslau, Leobschütz, Strehlen, Ohlau, Liegnitz, Ratibor, Wohlau im verflossenen Halbjahre vorgekommenen Brandstiftungen sind so bedeutend, daß in diese sieben Kreise allein bei weitem mehr als die Hälfte der jetzt zur Einziehung kommenden Geldmittel auf Brandbonification gezahlt werden muß. Liquidirt wurden auf Brandschäden:

im Januar 1852	....	21,579	Rthlr.;
„ Februar „	....	15,829	„
„ März „	....	30,265	„
„ April „	....	42,708	„
„ Mai „	....	72,904	„
„ Juni „	....	41,491	„
	überhaupt	224,776	Rthlr.,

und zwar für Dominial-Gebäude	....	43,665	Rthlr.,
für Rustical-Gebäude	....	181,111	„

Hier-

Hiervon treffen auf die Eingangs genannten sieben Kreise..	125,587	Rthlr.
so daß in den fünfzig übrigen Kreisen nur	99,189	»

Brandvergütigungen zu zahlen bleiben.

Es ist wohl sehr zu bedauern, daß ein solches die entschiedene Mehrzahl der Kreise der Provinz verletzendes Mißverhältniß sich in einzelnen Kreisen Jahr für Jahr erneuert. Denn die dadurch zu ungewöhnlicher Höhe schon gesteigerten Beiträge können nicht mäßiger, sie müssen vielmehr gerade in diesen Kreisen um so fühlbarer werden, als die Grund-Besitzer der Kreise, in welchen die Brandstiftungen nicht häufig vorkommen, eine Verbindung aufzugeben genöthigt sind, unter welcher sie offenbar leiden, und sodann und nach ihrem Ausscheiden die ganze Last auf die Kreise fällt, wo fort und fort Brandschäden eintreten.

Zu dem Brandbonifications-Betrage treten die Kosten von..... 7,249 Rthlr. für Spritzen und andere Prämien, welche auch bei Bränden an bei der Provinzial-Societät nicht versicherten Gebäuden nach den Vorschriften des Reglements vom 6ten Mai 1842. von ersterer gefordert und gewährt werden, für Meilengelder bei Revision der Gebäude-Taxen und Aufnahme von Brandschäden, ferner an Bureau-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, an Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren, an Tantiemen der Kreis-Steuer-Einnehmer, und an Prozeß-, Mandatariats- und Schiedsgerichts-Kosten, so daß eine Gesammt-Ausgabe von .... 232,025 Rthlr. zu decken bleibt.

Die Versicherungs-Summe betrug am 1sten Januar 1852....43,201,600 Rthlr.

Durch Kündigung, nothwendige und freiwillige Herabsetzung von Versicherungen, so wie durch Brand im vorhergehenden Semester, ist diese Summe zurückgeführt worden auf circa 35,414,110 Rthlr. als wie hoch das Kataster ohngefähr am 1sten Juli c. abschließen wird. In demselben Maaße ist auch die Höhe des Beitrags-Simplums zurückgegangen, und gewährt ein Simplum keinen höheren Ertrag als 40,665 Rthlr.

Zu Deckung der Gesammt-Ausgabe per 232,025 Rthlr. wird sonach die Ausschreibung eines

(5¾) fünf und dreiviertelfachen Beitrags-Simplums

nothwendig, daher auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 11 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse 15 Sgr. 4 Pf.,
in der dritten Klasse 19 Sgr. 2 Pf.,
in der vierten Klasse 23 Sgr.

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des §. 28. des Reglements vom 6ten Mai 1842. bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in dem künftigen Monat August, und deren vollständige Ablieferung an das Königl. Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20sten September c. bewirkt werden muß, welcher Termin als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände

stände ohne weitere Verwarnung von den Restanten executivisch beigetrieben werden; Letztere sind daher von den Orts-Behörden zu diesem Termine dem Kreis-Steuer-Amte mittelst in duplo zu übergebender Restliste vorschriftlich bei eigener Vertretung nachzuweisen. Breslau, den 15. Juli 1852.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

Am 28sten Mai d. J. wurde der 12jährige Sohn des Gerbermeisters Friebent zu Groß-Strehlitz von dem Einlieger Franz Schlossarek und dem Gärtner Thomas Czaia aus Dziewkowitz zwar leblos aus dem Wasser gezogen, durch die Hülfe des practischen Arztes Dr. Cohn in Groß-Strehlitz aber wieder belebt.

Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Juli 1852.

Im Amts-Bezirk des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Diaconus
Paul, Friedrich, Richard Baron in Löwen, zum evangelischen Pfarrer in Krummendorf, Kreis Strehlen,

und den bisherigen Kreis-Vicar und Schulrector
Gottlieb Stiller in Strehlen, zum Diaconus an der evangelischen Kirche daselbst.

Den bisher interimistisch angestellten Schul-Adjuvanten Cajetan Wyschkowsky zu Mischline, Kreis Groß-Strehlitz — Clemens Figel zu Thurze, Kreis Ratibor, und Ignatz Dlugoß in Vogtsdorf, Kreis Oppeln, so wie dem zeitherigen Lehrer Carl Nowakowski in Radun, Kreis Tost-Gleiwitz, sind ihre Aemter nunmehr definitiv — dem Ritterguts-Besitzer und Landes-Aeltesten v. Madeysky auf Gieraltowitz, die 7te Polizei-Districts-Commissarien-Stelle Tost-Gleiwitzer Kreises übertragen — die Wahl des Guts-Besitzers v. Sallawa zu Marzeikowitz, zum Kreis-Deputirten, Beuthener Kreises, bestätigt — dem Kreis-Physicus, Sanitäts-Rath Dr. Kolley in Gleiwitz die nachgesuchte Entlassung aus dem Staats-Dienst bewilligt, und endlich dem bisherigen Domainen-Rentmeister Hampe in Rybnick, die commissarische Verwaltung der kombinirten Steuer-Casse zu Beuthen O. S. übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 30.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß: № 232.

„Auf den Bericht vom 19ten Mai d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückfolgenden Statute der Actien-Gesellschaft, zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz, gerichtlich vollzogen Beuthen den 15ten April, 16ten und 20sten Mai, 4ten, 20sten und 25sten Juni und 23sten Juli 1851. mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß die im Eingange enthaltene Angabe über die Länge der auszuführenden Chaussee zu berichtigen ist, und daß zu §. 19. Dividenden nur vertheilt werden dürfen, wenn der Reserve-Fonds einen Bestand von mindestens 200 Rthlr. hat."

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister, dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Königshütte-Schwientochlowitzer Kunststraßenbau-Verein, in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 24. Juni 1852.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

(gez). v. Pommer-Esche.

Bestätigungs Urkunde
des Statuts der Actien-Gesellschaft, zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz, vom 15ten April, 16ten und 20sten Mai, 4ten, 20sten und 25sten Juni und 23sten Juli 1851.

III. 6567.

Unter vorbehaltener Genehmigung des Staates sind wir als Verein zusammengetreten, der den Bau, die Unterhaltung und den Genuß der tarifmäßigen Gefälle der kunstmäßig chaussirten Straße, auf einer Länge von 677¾ Ruthen, von der Kreuzung des Königshütte-Domber Weges mit dem Wege nach Erdmannswille hin, und zwar von dieser Kreuzung an, bis auf den Bahnhof Königshütte in Schwientochlowitz zum Zweck hat, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

Der

§. 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Actien-Verein für die Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe bei [redacted]“

von Actionairen gebildet. Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person, nach Maaßgabe des §. 8. im Gesetze vom 9ten November 1843. über die Actien-Gesellschaften, und steht ihm das Expropriations-Recht, Behufs Erwerbung der zu der Chaussee-Anlage und Zubehör erforderlichen Grundstücke, vorbehaltlich der Entscheidung des Herrn Ministers füe Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über seine Ausübung ebenso zu, wie ihm die fiscalischen Befugnisse, in Ansehung der Gewinnung von Chaussee-Baumaterialien, nach Maaßgabe der Cabinets-Order vom 11ten Juni 1825. zustehen.

§. 2.

Desgleichen genießt der Verein das Recht, auf der Straße das Chaussee-Geld, nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife zu erheben, und zwar für die Strecke einer halben Meile.

§. 3.

Der Verein wird nach näherer Bestimmung dieser Statuten durch einen Vorstand vertreten, dessen Sitz die Stadt Beuthen ist, und zu dessen Gerichtsstand das Kreis-Gericht zu Beuthen bestimmt ist.

§. 4.

Alle nothwendigen, öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln und durch das Beuthener Kreis-Blatt.

§. 5.

Die Chaussee fängt bei der Kreuzung des Königshütte-Domber-Weges mit dem Wege nach Erdmannswille an, und geht in der Richtung auf Erdmannswille durch diese Ortschaft grade durch, in dem alten Wegebuet auf Ober-Haiduk zu, und wendet sich dann dort im Thale auf den Eisenbahnhof Königshütte in Schwientochlowitz.

Die Bau-Ausführung muß genau nach technischen Regeln, unter Aufsicht eines Königlichen Wegebau-Beamten, mit Anwendung des besten Materials der Umgegend erfolgen.

§. 6.

Das Anlage-Capital zur Ausführung des Baues, und zur Deckung der etwa zu zahlenden Zinsen und Kosten, wird auf Neun Tausend Reichsthaler angenommen, und soll diese Summe durch Actien aufgebracht werden, nachdem die vom Staate gewährte Prämie mit 3000 Rthlr. davon in Abzug gekommen ist.

Die Actien werden zum Nennwerth von Fünf und zwanzig Rthlr. ausgegeben.

Sollte das Anlage-Capital nicht ausreichen, um den Verzins-Zweck zu erreichen, so wird das Fehlende durch Ausgabe neuer Actien, unter Genehmigung des Staats, aufgebracht.

§. 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden aus den betreffenden allgemeinen

nen Landes-Gesetzen, namentlich aus dem Gesetze vom 9ten November 1843. über Actien-Gesellschaften geregelt.

§. 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a. die fragliche Straße unter Aufsicht eines staatlich geprüften Sachverständigen bauen zu lassen, und den Bau bis zum 1sten December c. zu vollenden;

b. das zur Anlegung der Chaussee nebst Graben und Böschungen, des Zollhauses, sowie zur Anlegung der Lagerplätze für Materialien-Vorräthe außer der zu benutzenden alten Straße etwa erforderliche Terrain, sowie alle zum Bau erforderlichen Materialien auf eigene Kosten anzuschaffen;

c. unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Dienste der Adjacenten bei Ausführung des Baues, jede Entschädigung zu leisten, welche dritte Personen, in Folge der Chaussee-Anlage für abgetretenes Eigenthum und für sonst erlittenen Schaden zu fordern berechtigt sind, und deshalb insbesondere den Fiscus gegen alle derartigen Entschädigungs-Ansprüche zu vertreten, den Einnehmer, die Wegewärter, und sonst erforderlichen Beamten zu besolden;

d. die Straße, ohne Rücksicht auf die Einnahme aus den Chaussee-Geldern, in vollkommen tüchtigen, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren, Zustande zu halten, dabei sich den Bestimmungen und der Controlle der Staats-Behörden, oder der sofortigen Execution zur Bewirkung des Reparaturbaues zu unterwerfen, wenn solche nicht in der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei gänzlich ausgeschlossen, und bleibt dem Vereine gegen desfallsige Verfügungen nur der Recurs an das hohe Ministerium vorbehalten;

e. bei Erhebung des Chaussee-Geldes, die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für die Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird eine solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungs-Kosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Capitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden;

f. über die Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Staats-Behörde jederzeit freisteht, auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9ten November 1843. über die Actien-Gesellschaften, eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen, und der Königlichen Regierung einzureichen.

§. 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, sowie die allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften, wegen Untersuchung und Bestrafung der Chausseegeld- und Polizei-Uebertretungen, finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

§. 10.

Die Erhebung des Chaussee-Geldes ist bereits am 16ten Mai 1849. eingetreten, und die vom Staate bewilligte Prämie ist gezahlt.

§. 11.

Bei vorausgesetzter tüchtiger Unterhaltung der Straße, bleibt der Verein Fünfzig Jahre lang, vom Tage der ersten Chausseegeld-Erhebung an gerechnet, im ungestörten Genusse derselben, doch steht es dem Fiscus frei, ein Jahr nach vorausgegangener Anzeige die Chaussee, gegen Erstattung der sämmtlichen Baukosten, welche durch einen, nach der Abnahme des Baues, anzufertigenden Revisions-Anschlag festgesetzt werden, nach Abrechnung der von ihm gezahlten Prämie, von der Gesellschaft zu erwerben.

§. 12.

Kann jedoch der Verein mit den vorhandenen Einnahmen die vorschriftsmäßige Instandhaltung der Straßen-Strecke nicht bewirken, und erklärt er sich nach erhaltener Aufforderung der Staats-Behörde außer Stande, die geforderte Instandhaltung möglich zu machen, so kann er zwar zu etwas Mehreren nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahmen sofort unter ihre Administration stelle, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung, nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen, und seitdem ferner gebildeten Einnahmen und Reserve-Fonds, ohne alle Entschädigung, übernimmt.

§. 13.

Die Actien werden in Höhe von 25 Rthlr. gezeichnet, und jeder Zeichner und Erwerber einer Actie, ist Mitglied des Vereins. Er unterwirft sich den Bestimmungen des Statuts, nimmt an dem Gewinne und Verluste des Vereins, nach Verhältniß seines Actien-Betrages, Theil, und scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Actie. Jeder rechtmäßige Erwerber einer Actie oder ihrer Rechte, aus den Einzahlungen ihres Betrages, wird nur dann als Eigenthümer der Actie und als Gesellschafts-Mitglied angesehen, wenn er im Actien-Buche mit seinem Namen verzeichnet ist. Mit Ausnahme des im §. 6. gedachten Falles einer nothwendigen Vermehrung des Actien-Capitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee, ist kein Actionair für die Verbindlichkeiten des Vereins verhaftet, auch nicht mit den von den Actien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Die ursprünglichen Actionaire, das sind solche, die den vollen Betrag einer Actie für das Unternehmen gezeichnet haben, sind für den vollen Nominal-Betrag der gezeichneten Actien, so lange die gezeichnete Summe nicht voll eingezahlt ist, verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung, durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere, nicht befreien.

§. 15.

Zahlt ein Actionair eine eingeforderte Einschußrate der Actien-Summen nicht bis zu dem Zahlungstermine ein, so verfällt er in eine conventionelle Strafe von Zwei Reichsthaler für jede Actie, die der Verein von dem Actien-Inhaber, gleich dem Einschuß-Rückstande, gerichtlich einzuziehen befugt ist.

§. 16.

Mit Ausnahme des Falles der Einziehung der im §. 15. erwähnten Conventional-

nal-Strafe, sollen Streitigkeiten in Angelegenheiten des Vereins, sowohl unter den Mitgliedern, als mit den Vertretern und Beamten desselben, jederzeit durch Schieds-Richter geschlichtet werden. Von jedem der streitenden Theile wird ein Schiedsrichter gewählt; den Obmann ernennt der Landrath, und findet gegen die Entscheidung des schiedsrichterlichen Ausspruchs ein weiteres Verfahren hier nicht ferner statt.

Nimmt einer der streitenden Theile die Wahl eines Schiedsrichters nicht an, so bleibt die Ernennung eines solchen der Königlichen Regierung vorbehalten.

§. 17.

Der Ueberschuß der Chausseegeld-Einnahme, nach Abzug sämmtlicher Verwaltungs- und Unterhaltungs-Kosten, der dem Vereine gehörenden Chaussee-Strecke, bildet den Fonds, aus dem die Dividenden nach Actien-Quoten alle Jahre, termino Michaelis, zu berechnen sind. Zinsen des eingeschossenen Actien-Capitals werden nicht besonders verrechnet.

§. 18.

Dividenden, die ein Jahr nach dem Erlasse der Aufforderung in den im §. 4. bezeichneten öffentlichen Blättern, zu deren Erhebung in der Vereins-Casse nicht abgehoben worden sind, verfallen dem Vereine, und sind als extraordinaire Einnahme zu buchen.

§. 19.

Zum Reserve-Fonds dient die Einnahme der Chausseegeld-Erhebung auf der hier in Rede stehenden Strecke, für einen einjährigen Zeitraum, nach alleinigen Abzug der Gehalte der von der Gesellschaft angestellten Beamten und der Chaussee-Unterhaltungs-Kosten.

§. 20.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die General-Versammlungen der Actionaire;
b. durch den aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand des Vereins;
c. durch die Beamten des Vereins.

§. 21.

General-Versammlungen der Actionaire finden regelmäßig alljährlich nur im Monat September statt. Außerordentlich kann die General-Versammlung nach Bedürfniß berufen werden. Die Berufung geht von dem Vereins-Vorstande aus.

§. 22.

Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch die im §. 4. bezeichneten öffentlichen Blätter, und der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte wird durch kurze Andeutungen bekannt gemacht. Die in der Versammlung erschienenen Actionaire beschließen verbindlich für die Nichterschienenen.

§. 23.

1) Der Verwaltungs-Bericht des Vereins-Vorstandes, und die Jahres-Rechnung, wird allemal mit ultimo August abgeschlossen;
2) Vorschläge zur Vermehrung des Activ-Capitals, im Interesse des Vereins;
3) Vorschläge zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung;

4) die

4) die Wahl der Mitglieder des Vereins-Vorstandes, des Rechnungs-Revisors, des Wegebau-Beamten zur technischen Beaufsichtigung der Straße und deren Remuneration;
5) Vorschläge zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Beschlüsse über die Befugnisse des Vereins-Vorstandes, und
6) die Frage über die Auflösung der Gesellschaft,

gehören zur ausschließlichen Competenz der General-Versammlung.

§. 24.

Die Stimmberechtigung der Actionaire richtet sich nach dem Besitz einer, oder mehrerer Actien. Der Besitz von einer bis von vier Actien, giebt eine Stimme, der von fünf bis fünfzehn zwei Stimmen, und der von fünfzehn und darüber, drei Stimmen.

§. 25.

Actionaire dürfen im Falle der Verhinderung ein Vereins-Mitglied mit Vollmacht schriftlich versehen, und zwar für den Umfang ihres vollen, statutenmäßigen Stimmenrechts. Kein Vereins-Mitglied darf mehr als einen abwesenden Actionair vertreten.

Minderjährige Actionaire können durch ihre Vormünder gültig vertreten werden, ebenso Ehefrauen durch ihre Ehemänner. Andere Frauenspersonen, im Besitz von Actien, können ihr Stimmrecht nur durch statutenmäßige Bevollmächtigte ausüben.

§. 26.

Jedem Actionair dient zum Eintritt in die General-Versammlung seine Actie als Legitimation.

Das dem Alter nach älteste Mitglied des Vereins-Vorstandes, leitet die General-Versammlung; ihre Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit der nach §. 25. stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 27.

Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein Protocoll geführt, in welchem die erschienenen Actionaire, resp. deren Vertreter, namentlich aufgeführt werden müssen. Dies Protocoll wird von den Actionairen in der Versammlung unterzeichnet, und wenn es von den drei Mitgliedern des Vereins-Vorstandes, oder deren Stellvertretern, gehörig vollzogen ist, dann hat es für die Richtigkeit der darin niedergelegten Beschlüsse der Versammlung volle Gültigkeit.

§. 28.

Jedem Actionair steht die Befugniß zu, Vorschläge, im Interesse der Gesellschaft, an den Vereins-Vorstand gelangen zu lassen, und dieser entscheidet in sich durch Stimmenmehrheit, ob der Vorschlag Beachtung verdient, oder nicht, ob er der General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen, oder sofort in Ausführung zu bringen ist.

§. 29.

Die Actien-Documente werden auf die Namen des ersten Zeichners des Actien-Betrages in das Actien-Buch, unter der Unterschrift der drei Mitglieder des Vereins-

Vor-

Vorstandes, ausgefertigt. Diese Documente erhalten eine fortlaufende Nummer, die mit dem Actien-Buch übereinstimmt, und werden erst nach Einzahlung des vollen Betrages der Actien-Summe ausgegeben. Einschußraten auf die gezeichneten Actien-Beträge, werden durch Quittungs-Bogen bis zur Ausgabe der eigentlichen Actien-Documente vertreten.

§. 30.

Das Actien-Document ist formulirt wie folgt:

Schauseite:

№

25 Rthlr. (Fünf und zwanzig Thaler) Actie des Königshütte-Schwientochlowitzer Chausseebau-Vereines

Inhaber dieser Actie №   Herr N. N. hat zur Casse des Actien-Vereines für die Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe Schwientochlowitz 25 Rthlr., sage Fünf und zwanzig Reichsthaler, baar und richtig eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages, in Gemässheit des am . . . . von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Statuts, Antheil an dem gesammten Eigenthum, an dem Gewinne und an dem Verluste und Schaden des Vereins.

Beuthen, den   ten   185

Der Vorstand

des Actien-Vereins für die Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe Schwientochlowitz.

Kehrseite leer.

§. 31.

Die Höhe der Einschußrate und der Zahlungs-Termine wird von dem Vereins-Vorstande bekannt gemacht.

§. 32.

Verlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungs-Bogen, Actien- oder Dividenden-Scheine, müssen in der, für andere Urkunden ähnlicher Art, gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortificirt werden. Ueber die neue Ausfertigung wird eine kurze Notiz in das Actienbuch vermerkt.

§. 33.

Die Angelegenheiten des Vereins leitet ein auf drei Jahre zu wählender Vorstand, der drei Mitglieder zählt, die wenigstens je eine Actie besitzen müssen.

§. 34.

Der Vorstand des Vereins vertritt denselben in allen seinen Interessen, und er ist befugt, in alle Verwaltungs-Angelegenheiten, die der §. 24. nicht der General-Versammlung zuweiset, selbständig zu beschließen, und zwar nach Stimmenmehrheit.

§. 35.

Der Vorstand versammelt sich alle Vierteljahre einmal zu einer Conferenz, und zwar in Beuthen an jedem Montage nach dem ersten des Quartals.

§. 36.

§. 36.

Ein Mitglied des Vorstandes führt nach eigener Bestimmung desselben die Cassengeschäfte des Vereins, alle Mitglieder sind für die Richtigkeit der Casse und richtige Rechnungs-Führung verantwortlich. Ein anderes Mitglied hat die schriftlichen Geschäfte des Vereins zu besorgen, und das dritte endlich hat die Straße selbst in nähere Aufsicht zu nehmen, die Straßen-Beamten und den Chausseegeld-Erheber zu controlliren.

§. 37.

Die Wahl und Anstellung des Chausseegeld-Erhebers, der beiden Wege-Aufseher (Planuers) ist Sache des Vereins-Vorstandes, doch müssen alle diese Beamten auf Kündigung angestellt werden.

§. 38.

Der Vereins-Vorstand, der nach Vorstehendem den Verein in jeder Beziehung vertritt, ist das Organ zur Ausführung des dem Vereine vorliegenden Zweckes, und hat namentlich den Bau der Chaussee mit allem Zubehör zu besorgen und zu controlliren, dabei in Vertretung des Vereins Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Darlehns-Verträge nach Bedürfniß abzuschließen, den Verein bei allen außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen vor Gericht oder anderen Behörden, in streitigen oder nicht streitigen Angelegenheiten vollständig zu vertreten, Prozesse selbst, oder durch einen mit Vollmacht zu versehendeu Mandatar anzustrengen, und nach Umständen durch alle Instanzen zu verfolgen, darin Eide zu deferiren, zu acceptiren, zu leisten, oder auch für geschworen anzunehmen, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu leisten, Veräußerungen und Erwerbungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände vorzunehmen, Gelder aus Staats- oder gerichtlichen Cassen, wie auch von Personen, in Empfang zu nehmen, und darüber rechtsverbindlich, Namens des Actien-Vereins, zu quittiren, und überhaupt Alles zu thun, was der Zweck des Vereins erheischt und denselben fördert.

§. 39.

Zur Legitimation des Vereins-Vorstandes, der überall in corpore den Verein vertritt, dient eine von einem Gerichte oder Notar beglaubigte Abschrift des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahl-Protocolls.

§. 40.

Es ist nicht zu verlangen, daß die Mitglieder des Vorstandes ihre Functionen im Interesse des Vereins, unentgeldlich besorgen, es ist aber eben so wenig möglich, ihnen jetzt schon einen fixirten Gehalt auszuwerfen, und darum soll, wenn am Jahres-Schlusse im September jeden Jahres, den Actionairen nach Abzug der Kosten der Chaussee-Verwaltung eine Dividende berechnet werden kann, die mehr als vier pro Cent des Anlage-Capitals beträgt, diesen zunächst nur soviel gewährt werden, den Mitgliedern des Vorstandes aber der vierte Theil des Ueberschusses zufallen, und der Rest desselben demnächst auf Erhöhung der Dividende verrechnet werden.

Vollzogen: Beuthen, im Jahre 1851.

(Unterschriften.)

	à Rthl.
Wüstewaltersdorf SJ. siehe Waltersdorf, Wüste-	

eln.

B.

	à Rthl.
Ser. I. Nr. 3	1000
Ser. II. Nr. 62	500
Ser. III. Nr. 99	200
Ser. IV. Nr. 87. 124. 191. 227. 277. 341. 348. 387. 599. 617. 765	100

n Be-
n den

ung.

d. J. № 241.
erthei-
jeder
- und
glichen
dischen
hr die
liegen-
meinen
gekom-
en der
ern zu

Alle Pfandbriefe, welche **620**

er zu
Wege-
linit,

lauten, namentlich:

	à Rthl.
Abelsbach Nieder SJ. 13	620

eber.

		à Rthl.			à Rthl.
Wutschdorf GS.	40	20	Wziesko Neu OS.	145	130
	69	300			

Neue Schlesische Pfandbriefe

1. à 4 Prozent.

	à Rthl.		à Rthl.
Ser. V. Nr. 32. 61. **104.** 187. 263. 264. 277	50	Ser. VII. Nr. 4. 159	25
Ser. VI. Nr. 306	30	Ser. VIII. Nr. **43.** 124. 147. 265. **527**	20

2. à $3^{1}/_{2}$ Prozent.

		à Rthl.
Ser. V. Nr.	5	50
Ser. VI. Nr.	4	30

II. Zum Umtausch.

auf den Betrag von

oder **340, 320, 210, 190** Rthlr.

		à Rthl.			à Rthl.
Schönfeld Nieder SJ.	11	340	Jacobsdorf, Kr. Pitschen BB...	28	210

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 5ten August 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 31. enthält:

(№ 3609.) Das Gesetz, betreffend die Dienst-Vergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand. Vom 21sten Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten Januar d. J. die neue Organisation der Bau-Verwaltung, in Beziehung auf die anderweite Vertheilung der Bau-Geschäfte zu genehmigen und dabei anzuordnen geruhet haben, daß jeder Bau-Beamte die in seinem Geschäfts-Kreise vorkommenden Land-, Wasser-, Wege- und Chaussee-Bauten, mit Ausnahme der Bauten bei den Wasserstraßen und den Königlichen Flöß-Canälen beaufsichtigen, und der Unterschied in der Character-Bezeichnung zwischen Land- und Wasserbau-Inspector und Wege-Baumeister aufhören solle, sind nunmehr die Bezirke der Bau-Beamten höhern Orts anderweit abgegrenzt und die Dienst-Obliegenheiten derselben bestimmt worden. Indem wir diese Uebersicht nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird bemerkt, daß die Organisation bereits zur Ausführung gekommen ist und die Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen sind, die Grenzen der neuen Baukreise, sofern sie von den Kreis-Grenzen abweichen, in den Kreis-Blättern zu beschreiben. № 241.

Die Geschäfte der Kreis-Baumeister Aßmann zu Gleiwitz und Hauptner zu Creutzburg, werden beziehungsweise der Bau-Inspector Gabriel in Gleiwitz und Wege-Baumeister v. Rapacki zu Beuthen, so wie der Kreis-Baumeister König zu Lublinitz, bis zum Eintreffen derselben in ihren Stations-Orten, einstweilen wahrnehmen.

Oppeln, den 28. Juli 1852.

 Ueber-

Ueber
der Geschäfte der Königlichen Bau-

№		Umfang des	
		Landbau-Geschäfte in den landräthlichen Kreisen.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.
1	Rampoldt in Oppeln, Bau-Inspector.		Von der Departements-Grenze unweit Schurgast bis Oppeln incl. Stadt, oder von Nr. 8,03. bis Nr. 11,35.
2	Sonntag in Oppeln, Land-Baumeister.	Kreis Oppeln excl. Carlsruhe und Umgegend, so wie der Spitze südlich von Zuzella nach Roswadze; Kreis Falkenberg excl. 2 □Meilen der Südspitze; Vom Kreise Neustadt circa 2 □Meilen Umgegend von Ehrzelitz und Klein-Strehlitz; Vom Kreise Gr.-Strehlitz den nordwestlichen Theil incl. Gr.-Strehlitz, excl. Leschnitz und Ujest und östlich der Linie Blottnitz und Kl.-Stanisch.	Von Oppeln bis Blottnitz, Gr.-Strehlitzer Kreises oder von Nr. 11,35. bis 16,50.
3	Gabriel in Gleiwitz, Bau-Inspector.		Von Blottnitz bis Gleiwitz, oder von Nr. 16,50. bis Nr. 20,82.; Die Gleiwitz-Tarnowitzer Chauss-

ſicht

Beamten im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Bau-Bezirks.		
Wasserbau-Angelegenheiten.	Beaufſichtigung der Actien-, Communal- und Privat-Chauſſeen.	Bemerkungen.
Die Oder von Dzieſchowitz unterhalb Coſel bis zur Breslauer Bezirks-Grenze, $16\frac{1}{2}$ Meile lang; Die Königl. Flöß-Canäle im Oppelner, Roſenberger und Creuzburger Kreiſe; Der Neiſſe-Fluß, ſoweit er die Grenze des Regierungs-Bezirks bildet, alſo von der Grottkau-Brieger Kreis-Grenze ab bis zum Ausfluſſe in die Oder.	Die Chauſſee von Oppeln bis Jellowa.	Führt die generelle Aufſicht über die Bauwerke und Vorfluths-Verhältniſſe der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn von Löwen bis Kandrzin.
	Die Prämien-Chauſſeen von Oppeln bis Malapane, von Malapane gegen Peiskretſcham bis zum Anfange der Guttentager Actien-Chauſſee, und die Groß-Strehlitz-Krappitzer Chauſſee, ſo weit ſie vollendet iſt.	Derſelbe übernimmt die bauliche Unterhaltung des Regierungs-Geſchäfts-Gebäudes und des Vorplatzes, ſowie die Beaufſichtigung des Königl. Baſaltſteinbruch-Betriebes in Dembio auf der Oppeln-Blottnitzer Chauſſee-Strecke.
Den Klodnitz-Canal, circa 6 Meilen lang; Die Weichſel an der Lan-		Führt die generelle Aufſicht über die Bauwerke und Vorfluths-Verhältniſſe der Oberſchleſi-

Digitized by Google

№		Umfang des	
		Landbau-Geschäfte in den landräthlichen Kreisen.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.
			see von Gleiwitz bis zur Kreuzung der Peiskretscham-Beuthener Chaussee, oder von Nr. 0, bis Nr. 1,58. Von Peiskretscham bis Cunary.
4	Linke in Ratibor, Bau-Inspector.	Vom Kreise Pleß den südwestlichen Theil incl. Pleß; Kreis Ratibor; Kreis Rybnik mit Ausnahme der nordöstlichen Spitze mit Pilchowitz.	Chaussee von der Lukasine bei Ratibor bis Pleß, oder von Nr. 0, bis Nr. 7,19.; Die Gleiwitz-Rybniker Chaussee von Wilscha bis Rybnik, oder von Nr. 1,66. bis Nr. 3,29.
5	Illing in Neisse, Bau-Inspector.	Kreis Neisse; Kreis Grottkau; Vom Kreise Falkenberg den südlichen Theil, incl. Friedland; Vom Kreise Neustadt den westlichen Theil, incl. Neustadt und Zülz.	Die Ohlau-Neisse-Neustädter Chaussee bis zur österreichischen Grenze, oder von Nr. 6,31. bis Nr. 15,56.
6	Hauptner in Creutzburg, Kreis-Baumeister.	Kreis Creutzburg; Kreis Rosenberg; Vom Kreise Oppeln den nördlichen Theil mit Carlsruhe und Umgegend.	Chaussee von Landsberg bis zur Landesgrenze bei Zawisna.
7	König in Lublinitz, Kreis-Baumeister.	Kreis Lublinitz; Vom Kreise Gr.-Strehlitz 6 □Meilen; Von den Kreisen Tost-Gleiwitz und Beuthen (Grenzlinie Tost-Tarnowitz) excl. Stadt Tost, dagegen incl. Stadt Tarnowitz.	Die noch im Bau begriffene Chaussee von Lublinitz nach Guttentag.

Bau-Bezirks.		
Wasserbau-Angelegenheiten.	Beaufsichtigung der Actien-, Communal- und Privat-Chausseen.	Bemerkungen.
des-Grenze.		schen Eisenbahn von Kandrzin bis Myslowitz.
Die Oder innerhalb des Bau-Kreises.	Die Prämien-Chaussee von Ratibor bis Troppau; Die Nicolai-Plesser Actien-Chaussee bis zur Landes-Grenze.	Führt die generelle Aufsicht über die Bauwerke und Vorfluths-Verhältnisse der Wilhelms-Eisenbahn.
Die Wasser-Bauten am Neisse-Fluß bis an die Grottkau-Brieger Kreis-Grenze.	Von der Glatz-Neisser Chaussee die im hiesigen Departement belegene Strecke; Die Kreis-Chaussee von Neisse nach Zuckmantel; Die Prämien-Chaussee von Ziegenhals bis nach österreichisch Niclasdorf.	Führt die generelle Aufsicht über die Bauwerke und Vorfluths-Verhältnisse der Brieg-Neisser Eisenbahn.
	Actien-Chaussee von Guttentag bis zum Anschluß an die Malapane-Peiskretschamer Chaussee; Die Privat-Chaussee vom Ende der Guttentager Chaussee über Kieleczka bis Peiskretscham. Desgleichen von Kieleczka bis Tarnowitz.	

Digitized by Google

№		Umfang des	
		Landbau-Geschäfte in den landräthlichen Kreisen.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.
8	Aßmann in Gleiwitz, Kreis-Baumeister.	Vom Kreise Tost-Gleiwitz den südlichen Theil incl. Tost; Vom Kreise Beuthen den südlichen Theil; Vom Kreise Pleß den nordöstlichen Theil excl. der Stadt Pleß; Vom Kreise Rybnik die nordöstliche Spitze mit Pilchowitz; Ferner die Beaufsichtigung der Bauten bei den Zoll-Aemtern und den Königl. Gebäuden in und um Berun.	Chaussee von Gleiwitz nach der gallizischen Grenze incl. der Abzweigung auf Krakau bei Chelm, oder von Nr. 20,82. bis Nr. 27,65.; Von der Gleiwitz-Rybniker Chaussee die Strecke v. Gleiwitz bis Wilscha, oder von Nr. 0, bis Nr. 1,66.; Von der Gleiwitz-Königshütter Chaussee, die Strecke von Gleiwitz bis Zabrze; Die Bergwerks-Straßen von Wigoda nach Orzesche, oder von Nr. 22,80. bis Nr. 23,87.; Die Mokrauer Kohlen-Straße.
9	Zickler in Cosel, Kreis-Baumeister.	Kreis Cosel; Kreis Leobschütz; Vom Kreise Neustadt incl. der Stadt Ober-Glogau excl. Stadt Zülz; Vom Kreise G.-Strehlitz incl. Leschnitz und Ujest; Vom Kreise Oppeln die Spitze der südlich von Zuzella nach Roswadze gehenden Linie.	Chaussee von Cosel bis zum Bahnhofe bei Kandrzin.
10	v. Rapacki in Beuthen, Wege-Baumeister.		Chaussee v. Tarnowitz durch Myslowitz; Die Tarnowitz-Gleiwitzer Chaussee von Nr. 1,53. bis Nr. 2,44.; Die Gleiwitz-Königshütter Chaussee von Zabrze bis Königshütte; Die Bergwerks-Straßen: von Beuthen bis Rokittnitz, von Rosberg bis Deutsch-Piekar n. d. Eugenien-Glücksgrube u. Antonienhütte.

Bau-Bezirks.		Bemerkungen.
Wasserbau-Angelegenheiten.	Beaufsichtigung der Actien-, Communal- und Privat-Chausseen.	
Die Oder innerhalb des Baubezirks bei Dzieschowitz.		
	Die im Bau begriffene Prämien-Chaussee von Wigoda nach Antonienhütte, soweit sie bereits vollendet ist; Die der Stadt Tarnowitz gehörigen 3 Chausseestrecken. Kreis-Chaussee von Rokittnitz bis Cunatry; Actien-Chaussee von Königshütte nach Schwientochlowitz.	

Da

№ 242. Da die Schiffs=Mannschaften beim Durchschleusen durch die Schleuse Nr. 1. ihre Fahrzeuge nicht füglich verlassen können, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß die ihnen obliegende Hülfsleistung beim Oeffnen und Schließen der Schleusen=Thore, von der Königlichen Canal=Verwaltung beschafft wird.

Von jedem Schiffs=Gefäße ist hierfür, und zwar gleich bei Entrichtung des Schleusen=Geldes, eine Gebühr von 1 Sgr. zu erlegen, wogegen jede andere Vergütung für diese Hülfsleistung unterbleibt. Oppeln, den 21. Juli 1852.

№ 243. Dem Gastwirthe Hoffmann zu Ottmachau, Kreis Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 18. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer=Versicherungs=Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 22. Juli 1852.

№ 244. Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 26sten Juni d. J., betreffend die Concessionirung ärztlicher (Chirurgen=) Gehülfen, wird in Folge neuerer Ministerial=Bestimmung die Gebühr für die Prüfung eines dergleichen Gehülfen auf zwei Thaler festgesetzt.

Oppeln, den 26. Juli 1852.

№ 245. In der Stadt Lublinitz ist der Termin zur Einführung der Gemeinde=Ordnung vom 11ten März v. J., mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, auf den 15ten k. M. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. l. c. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem genannten Tage ab für diese Gemeinde alle auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Oppeln, den 27. Juli 1852.

№ 246. Nach §. 35. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850. werden die fälligen Zins=Coupons der Rentenbriefe von allen Königl. Cassen in Zahlung angenommen, ohne Rücksicht darauf, von welcher Provinzial=Rentenbank die Rentenbriefe ausgefertigt sind.

Zur leichtern Realisation ist höhern Orts beschlossen worden, daß vom 1sten October d. J. ab, sämmtliche fällige Zins=Coupons von Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die Letztern herrühren, bei den Kreis=Steuer=Cassen und der Regierungs=Haupt=Casse hierselbst, und zwar innerhalb der gesetzlichen Verjährungs=Frist, zu jeder Zeit, gegen baare Zahlung eingelöst werden sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 28. Juli 1852.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden und zwar:

unter dem 22sten Juli 1852. auf die Dauer von fünf Jahre,

dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin,

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zink-Oxyd;

unter dem 23sten Juli 1852., auf die Dauer von sechs Jahre,

dem Maschinenbauer G. Hambruck in Danzig,

auf eine rotirende Dampf-Maschine, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Princips, zu beschränken;

unter dem 26sten Juli 1852.,

a. dem Premier-Lieutenant und Coaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Coaks-Oefen, mit einem gemeinschaftlichen Wärme-Behälter,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

b. dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin,

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupf-Tabaks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre.

Oppeln, den 1. August 1852.

Die dem Civil-Ingenieur Carl, Gotthelf Kind unter dem 12ten Februar 1850. und 29sten November 1850. ertheilten beiden Patente:

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, und

2) auf ein dergleichen zum Ausfüttern gebohrter Schächte,

sind aufgehoben. Oppeln, den 1. August 1852.

Personal-Chronik.

Am 18ten d. Mts., Vormittag um $11\frac{1}{2}$ Uhr, ist im Forst-Bezirk Sczedrzik, Jagen 48., Oberförsterei Dembio, ein Waldfeuer ausgebrochen. Der raschen und thätigen Hilfe

des Schulzen Stanik Soworka,
» Tischlermeister Johann Micka, } aus Dembiohammer,
» Ordonanz Jacob Pollack,

40 des

des Häusler Franz Halupczok, } aus Sczedrzik,
" " Mathus Swosda,
und " " Jendra Sobotta,

ist es gelungen, daß dasselbe, ohne bedeutenden Schaden verursacht zu haben, bald wieder gelöscht worden ist.

Diese Handlung wird hiermit öffentlich belobt.

Oppeln, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat Juli 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Versetzt: der Auskultator Friedrich, August Wolff, von dem Kammer-Gerichte zu Berlin in das hiesige Departement;
der Bureau-Assistent Krebs, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Neisse vom 1sten October d. J. ab.

Ausgeschieden: der Referendarius Hirschberg, behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin;
der Auskultator Tiffe, behufs seines Uebertritts in das Departement Breslau.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz.

Versetzt: der Kreis-Richter Roth, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Ratibor.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor.

Versetzt: der Kreis-Richter Lieber, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 12ten August 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es sind in neuester Zeit wiederholt Wahrnehmungen gemacht worden, welche den Beweis liefern, daß in hiesiger Provinz durch polnische Flüchtlinge, im Sinne und im Auftrage der demokratischen Propaganda, agitirt wird. Der Zweck dieser Agitationen geht dahin, einmal in der Bevölkerung demokratische, und überhaupt regierungsfeindliche Gesinnungen zu erhalten und zu verbreiten, sodann eine dauernde Verbindung mit dem im Auslande weilenden Central-Comité herzustellen, und endlich die Mittel aufzubringen, um die in Aussicht gestellte Umwälzung demnächst ins Werk zu setzen. № 247.

Für diesen Zweck sind außer mehreren bereits durch Ausweisungs-Orders aus der Provinz entfernten Emigranten (Individuen, welche sämmtlich durch Theilnahme an frühern Verschwörungen oder offenen insurectionellen Kämpfen in hiesigen Landen compromittirt waren), vorzugsweise die Flüchtlinge Paul Darasz (alias Dr. Pawel), Leon Zienkowicz (alias Szulszynski), und Ludwig Bulewski, thätig gewesen.

Der Emigrant Paul Darasz, der unter dem Namen des Dr. Pawel seit längerer Zeit die hiesige, und die Nachbar-Provinz Preußen durchreist, hat sich bis jetzt den Händen der Polizei zu entziehen gewußt. Er hielt sich vor wenigen Monaten heimlich in Posen auf, wo es nur gelang, sich seiner Effecten zu bemächtigen, während er selbst, durch seine Freunde gewarnt, der Verhaftung sich durch schleunige Flucht entzog.

Paul Darasz, ein Bruder des bekannten Mitgliedes der gegenwärtig zu London constituirten, polnischen Centralisation, Albert Darasz, muß als der Gefährlichste der revolutionairen Emissaire bezeichnet werden, da er bestimmt ist, die directe Verbindung des demokratisch-polnischen Central-Comités mit der polnischen Bevölkerung der Provinz Posen und Preußen zu unterhalten.

Der Flüchtling Leon Zienkowicz war vor dem Jahre 1848. Mitglied des Central-Comitées der polnisch-demokratischen Gesellschaft zu Paris, hat später auf den Grund falscher Zeugnisse, unter dem Namen Szulszynski sich den Eingang in die hiesige

 Pro-

Provinz verschafft, hat Anfangs eine Zeitlang in Popowko als Hauslehrer geweilt, sich dann in Trzemeszno niedergelassen, und eine Zeitlang eine Pensions-Anstalt für Knaben dort unterhalten.

Die Geburts-Zeugnisse der Mitglieder seiner Familie sind ebenfalls sämmtlich gefälscht.

Seiner Verhaftung hat er sich durch heimliche Flucht entzogen.

Der Flüchtling Ludwig Bulewski befindet sich seit einigen Jahren in der Provinz, und hat gleichfalls durch falsche Atteste bisher die Behörden über seine Staats-Angehörigkeit getäuscht. Er bereiste in der äußern Eigenschaft eines Portrait-Malers vielfach die Provinz, hielt sich vorzugsweise in Trzemeszno bei Zienkowicz, und in Kozmin beim Probst Gagacki auf, und steht unter dem Verdachte, polnische Schriften, revolutionairen Inhaltes und Actien der polnisch-demokratischen Anleihe vertheilt zu haben.

Er war verhaftet, ist aber aus dem Gefängnisse des hiesigen Polizei-Directoriums, anscheinend unter Mitwirkung von Außen, entflohen.

Alle drei genannte Emissaire werden durch Steckbriefe verfolgt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz auf, auf die genannten Flüchtlinge zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle sogleich zu verhaften.

Zugleich werden, unter Hinweisung auf die §§. 37. und 39. des Strafgesetz-Buchs vom 14ten April 1851., die Eingesessenen der Provinz hiermit, zur Vermeidung der in diesen Gesetzen angedrohten, bis zu fünfjährigem Gefängniß steigenden Strafen, gewarnt, den genannten Emissairen durch Aufnahme, oder sonst zu ihrer Verheimlichung oder Flucht behilflich zu sein. Posen, den 21. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
gez. von Puttkammer.

Vorstehende Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Posen wird zur gleichmäßigen Beachtung in der Provinz Schlesien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 248. Der nach unserer Bekanntmachung vom 20sten September 1847. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigte Maurermeister Heumann in Grottkau, hat diese Agentur niedergelegt, und ist dieselbe dem ehemaligen Rentmeister Wilhelm Bruckisch zu Grottkau, in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. zur fernern Verwaltung übertragen worden.

Oppeln, den 22. Juli 1852.

14

Dem

Dem Kaufmann C. H. Th. Websky zu Carlsruhe, Kreis Oppeln, ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. № 249.

Oppeln, den 22. Juli 1852.

In Stelle des ehemaligen Rentmeisters Wilhelm Bruckisch, nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten April d. J., ist dem Kaufmann Carl Vogt zu Grottkau, in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 23. Juli 1852. № 250.

In Folge der in mehreren deutschen Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln, ist auch von der Königlichen Baierschen Regierung die Außer-Courssetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1sten August des laufenden Jahres ab, in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Cassen, noch im Privat-Verkehr mehr anzunehmen sind. № 251.

Ein gleiches Verfahren ist von dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Meiningen vom 1sten August d. J. ab, bis wohin die gedachten Münzen, nach den Bekanntmachungen vom 22sten August 1837. und 14ten Juni d. J., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Xr., resp. 1 Fl. 18 Xr. werden angenommen werden, verfügt worden.

Zugleich sind das Königliche Haupt-Münz-Amt zu München, und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben-Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen, innern Silber-Werthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ Fl., oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Xr., einzulösen.

Auf Veranlassung der Verfügungen des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 24sten d. Mts., wird Vorstehendes dem dabei interessirten Publicum hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 29. Juli 1852.

Bei dem vorgerückten Stande der Erndte und des Federwildes machen wir von der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten November 1841. ertheilten Ermächtigung, zu einer Abänderung des gesetzlichen Eröffnungs-Termines der kleinen Jagd, Gebrauch, und bestimmen zu demselben den 16ten dieses Monats, mit dem Bemerken, daß Uebertretungen nach den gesetzlichen, nach §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850. in voller Kraft fortbestehenden Straf-Bestimmungen, geahndet werden würden. Oppeln, den 4. August 1852. № 252.

Dem

№ 253. Dem Gruben-Besitzer Benjamin Neisser zu Katscher, ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 4. August 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 254. Die Rectorats-Prüfung in dem evangelischen Seminar zu Steinau an der Oder, findet

den 21sten und 22sten September c.,

statt. Wer an dieser Prüfung Theil nehmen will, hat sich spätestens bis zum 14ten September ejusd. a. bei uns schriftlich zu melden, und dieser Meldung beizulegen:

1) einen selbstgefertigten Lebenslauf, welcher die erforderliche Auskunft über die Vorbereitung zum Schulfache enthalten muß, und auf dessen Titelblatt: a. Tag, Jahr, Ort, und Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchem Jahre und auf welcher Universität der Candidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, und zu welcher Zeit;
2) die Zeugnisse über Vollendung des academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung;
3) ein Wohlverhaltungs-Zeugniß des Orts-Pfarrers, beglaubigt durch die Orts-Behörde.

Die persönliche Vorstellung bei dem Königlichen Seminar-Director Jungklaaß in Steinau an der Oder, findet den 20sten September, Abends 5 Uhr, statt.

Breslau, den 29. Juli 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Königliche Ober-Steuer-Controlleur, Premier-Lieutenant von Blandowski hierselbst, hat am 10ten Mai d. J. den aus einem Kahne in die Oder gefallenen 4jährigen Sohn des Schiffers Bensel aus Crossin, Vornamens August, vom Ertrinken gerettet, indem er demselben mit Entschlossenheit schleunig Hilfe leistete.

Oppeln, den 26. Juli 1852.

Die Berufung des Adjuvanten Johann Schubert zu Tichau, zum Schullehrer nach Mittel-Lazisk, Kreis Pleß — des interimistischen Schullehrers Franz Rozumek als definitiv angestellt in Rzendowitz, Kreis Lublinitz — des zeitherigen Lehrers Joseph Kabut,

Kabut, als Schullehrer und Organist nach Twardawa, Kreis Neustadt — des Adjuvanten Anton Scholz, als Schullehrer und Organist nach Reinschdorf, Kreis Neisse — und des Lehrers Gottlieb Mazander in Wendrin, zum Schullehrer und Organist nach Lubschau, Kreis Lublinitz, ist bestätigt — dem jüdischen Schulamts-Candidaten Louis Richter zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln, die Erlaubniß ertheilt, eine Hauslehrer-Stelle in jüdischen Familien anzunehmen — und die durch den Tod des Domainen-Rentmeisters Jordandt zu Cosel erledigte Verwaltung des Domainen-Rent-Amts und der Forst-Casse daselbst, dem Regierungs-Supernumerarius Meyer commissarisch übertragen worden.

Verstorben:

der Lehrer und Organist Michael Golombek zu Nieder-Rydeltau, Kreis Rybnick.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Rogau	Grottkau	Freigärtner Joseph Larisch zu Zindel.
2	Ortowitz	Cosel	Lehrer Maiß zu Ortowitz.
3	Koske	dto.	Lehrer Pasker zu Koske.
4	Ottmachau	Grottkau	Gemeinde-Einnehmer Theodor Schauder zu Ottmachau.
5	Koppendorf	dto.	Gemeinde-Schreiber Franz Vogler zu Koppendorf.
6	Falkenau, Kroschen	dto.	Schullehrer Guido Hentschel zu Falkenau.
7	Jarischau	Groß-Strehlitz	Bürgermeister Wollny zu Ujest.
8	Schloß Ujest, Alt-Ujest, Kopanina, Niesbrowitz, Goy und Lalok, Kaltwasser, Klutschau	dto.	Bürgermeister Wollny zu Ujest.
9	Sucholohna, Schloß Gr.-Strehlitz	dto.	Gräflich. Registrator Sczesny zu Sucholohna.
10	Blottnitz, Centawa, Gr.-Pluschnitz, Rogowschütz	dto.	Inspector Dewald zu Blottnitz.
11	Warmuntowitz, Balczarczowitz, Schironowitz, Grzeboschowitz	dto.	Schulze Gowin zu Warmuntowitz.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
12	Salesche, Poppitz	Groß-Strehlitz	Lehrer Piossek in Salesche.
13	Dollna, Czarnosin, Olschowa	dto.	Einlieger Stanislaus Mainusch in Dollna.
14	Krassowa, Dzieschowitz	dto.	Lehrer Nowak in Dzieschowitz.
15	Schedlitz, Posnowitz, Sprzentschütz	dto.	Inspector Glombitza zu Schedlitz.
16	Schimischow, Suchau	dto.	Lehrer Kuzia zu Schimischow.
17	Kroschnitz, Boritsch	dto.	Lehrer Gottschalk in Kroschnitz.
18	Kalub, Oschiek, Karlsthal	dto.	Hüttenmeister Weiß in Kalub.
19	Rosmierz, Grodzisko	dto.	Lehrer Lerch zu Rosmierz.
20	Ziandowitz, Zulkau, Böhme	dto.	Schulze Schatton in Ziandowitz.
21	Keltsch, Borowian	dto.	Schulze Gaida in Keltsch.
22	Biestrzinnik	Oppeln	Schullehrer August Sternickel zu Biestrzinnik.
23	Klodebach	Grottkau	Gärtner Johann Heinze zu Klodebach.

Ratibor, den 30. Juli 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 19ten August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann Moritz Waldheim zu Carlsruhe ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. № 256.

Oppeln, den 30. Juli 1852.

Auszug

№ 257.

aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 143.

ꝛc. ꝛc.

Aerztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat im diesseitigen Einverständnisse die Regierungen unterm 26sten November 1844. zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspann-Fuhren für marschunfähig gewordene Soldaten, und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen, ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte, auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1. des Monats-Circulairs Nr. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen

 nur

nur da vorkommen können, wo marschierende Truppentheile nicht von Militair-Aerzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten, oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civil-Arztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commando-Führer, oder, bei einzelnen marschirenden Soldaten, der Orts-Vorstände, über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten, entweder bis in das nächste Militair-Lazareth, oder bis zu demjenigen Orte auf der Marsch-Tour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weitern Untersuchung des Krankheits-Zustandes sich zu unterziehen hat.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845.

gez. v. Boyen.

Vorstehenden Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministerii bringen wir auf Anordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere zur Nachachtung für die Orts-Behörden und Aerzte.

Oppeln, den 3. August 1852.

№ 258. Dem Erb-Richter Gustav Schober zu Knispel, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Knispel, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen.

Oppeln, den 4. August 1852.

№ 259. Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbar-Staaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2ten d. Mts. in Bezug auf die Hohenzollerschen Lande zu bestimmen geruht, daß die halben und viertel Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1sten September d. J. an außer Cours gesetzt, und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Cassen, noch im Privat-Verkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1sten October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Xr. bei der Königlichen Landes-Casse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Das

Das interessirende Publicum wird daher in Verfolg einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 7ten d. Mts., und unserer Bekanntmachung vom 29sten Juli c., — Amtsblatt Stück 32. Pag. 227. Nr. 251. — hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 11. August 1852.

Folgende Patente und zwar:

unter dem 30sten Juli 1852. auf die Dauer von fünf Jahre,

an den Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers; und

unter dem 5ten August 1852. auf die Dauer von acht Jahre,

an den Kaufmann Quien zu Saarbrücken,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkoakungs-Räumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

sind für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 17. August 1852.

Der auf den 2ten September d. J. zu Cosel anstehende Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 30sten August c. verlegt worden.

Oppeln, den 15. August 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 93. und 94. des Reglements vom 6ten Mai 1842., werden die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Casse abgelegten Jahres-Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1851. hiermit nachstehend veröffentlicht. № 260.

	Versicherungs-Summe in der Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	in Summa.
	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.	Rf.
Am 1. Januar 1851 betrug die Versicherung	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800
Zugang pro 1851	834,460	41,110	50,260	54,630	18,150	85,020	1,083,630
zusammen	13,532,030	903,230	1,173,210	2,612,820	970,850	4,671,290	23,863,430
Abgang pro 1851	292,880	22,930	39,900	80,010	28,510	169,110	633,340
Mithin bleibt ultimo December 1851. Versicherung	13,239,150	880,300	1,133,310	2,532,810	942,340	4,502,180	23,230,090
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau	5,050,950	338,020	558,040	1,101,740	535,650	1,927,000	9,511,400
im Regierungs-Bezirk Liegnitz	4,682,720	434,480	501,330	394,280	251,510	1,340,700	7,605,020
im Regierungs-Bezirk Oppeln	3,505,480	107,800	73,940	1,036,790	155,180	1,234,480	6,113,670
Summa wie oben	13,239,150	880,300	1,133,310	2,532,810	942,340	4,502,180	23,230,090

Wie

Wie seit Jahren der Fall, so haben sich auch pro 1851. wieder die Versicherungen, und namentlich die der ganz massiven Gebäude, und zwar:

in der 1. Klasse um	....	541,580 Rthlr.
» » 2. » »	....	18,180 »
» » 3. » »	....	10,360 »
	zusammen um ...	570,120 Rthlr.

vermehrt, dagegen die der feuerunsicheren, resp. hölzernen Gebäude abermals, und zwar:

in der 4. Klasse um	25,380 Rthlr.	
» » 5. » »	10,360 »	
und » » 6. » »	84,090 »	
	zusammen um	119,830 Rthlr.

vermindert. Es haben sich daher nach Abrechnung dieses Abganges die Versicherungen im Jahre 1851. vermehrt zusammen um ...... 450,290 »

Nach der obigen Rechnung hat die Soll-Einnahme pro 1851. betragen, und zwar:

A. Pro 1850. et retro.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand ex 1850.	5,465 Rthlr.	— Sgr.	8 Pf.
2) an Rück-Erstattungen	—	—	—
3) an Beitrags-Rückständen zc.	2,858	16	8
B. Currente Einnahme pro 1851.			
4) An ordentlichen Beiträgen zc. zc.	75,859	23	4
5) an außerordentlichen Beiträgen .... (eine dergleichen Ausschreibung ist pro 1851. nicht nothwendig geworden);	—	—	—
6) an Strafgeldern	19	—	—
7) Zinsen- und Agio-Gewinn von zeitweise nutzbar angelegten Bestands-Geldern, resp. angekauften Staats-Papieren	877	14	9
Summa der Einnahme ...	85,079 Rthlr.	25 Sgr.	5 Pf.

Hiervon sind pro 1851. zu zahlen gewesen, und zwar:

A. An Rest-Ausgaben pro 1850. et retro.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) An Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren zc. zc. .	16 Rtl.	4 Sgr.	6 Pf.
2) an Brandschaden-Vergütigungen	2181	20	—
3) für verlorene, resp. beschädigte Feuerlösch-Geräthe	13	10	—
4) an Spritzen-Prämien ..	12	—	—

Latus 2,223 Rtl. 4 Sgr. 6 Pf. 85,079 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Trans-

Transport 2,223 Rtlr. 4 Sgr. 6 Pf. 85,079 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

B. An currenten Ausgaben.

1) Verwaltungs-Kosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction:

a. für Hülfsarbeiter ꝛc. fixirte Remunerationen ꝛc. . . 690 Rtlr. — Sgr.

b. für Drucksachen zu Gebäude-Beschreibungs-Formularen . . . . 29 „ 10 „

c. den Bau-Beamten und Bau-Handwerkermeistern, Brandschaden-Tax-Revisions- so wie an Gebäude-Abschätzungsgebühren 93 „ 18 „

d. an Beitrag zu den Cassen-Verwaltungs-Kosten . . . . . . 200 „ — „

zusammen . . . . 1,012 Rtlr. 28 Sgr. — Pf.

2) an Brandschaden-Vergütigungen . . . . 63,912 „ 4 „ 7 „

3) für verloren gegangene und beschädigte Feuerlösch-Geräthe 274 „ 1 „ — „

4) an Spritzen-Prämien . . . . 258 „ — „ — „

5) an Prämien für besondere verdienstliche Handlungen . . . . 3 „ — „ — „

6) an Prämien für den Entdecker eines Brandstifters . . . . . . 100 „ — „ — „

Summa der Ausgabe . . . . 67,783 „ 8 „ 1 „

Es verbleiben daher . . . . 17,296 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Trans-

Transport 17,296 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Hierzu treten noch die bei den später hier Erwähnung findenden, eisernen Fonds der Societät zum Soll stehenden Einnahme-Reste mit	3,982 „	5 „	5 „
Es sind daher am Rechnungs-Abschlusse pro 1851. verblieben in Summa ...	21,278 „	22 „	9 „

und zwar:

an Bestand (incl. 16,500 Rthlr. in Schlesischen Pfand-Briefen Litt. A.) .... 16,532 Rtlr. 7 Sgr. 3 Pf.
und an Einnahme-Resten .. 4,746 „ 15 „ 6 „

zusammen wie oben	21,278 „	22 „	9 „
wovon dem eisernen Fonds	20,551 „	20 „	2 „

angehören.

Rücksichtlich des mehr erwähnten eisernen Fonds, mit dessen Bildung im Jahre 1851. hat begonnen werden können, wird bemerkt, daß dessen Einrichtung in der angegebenen Höhe dadurch bewirkt worden ist, daß demselben außer den Zinsen-Einnahmen 2c. 2c. pro 1851. die bei der Auflösung der alten Provinzial-Städte-Feuer-Societät verbliebenen Bestandsgelder Ueberschüsse und Einnahme-Reste 2c. 2c. sämmtlich wieder zugeführt worden sind, welche der neuen Provinzial-Städte-Feuer-Societät, nach Vorschrift des §. 3. der Ausführungs-Verordnung vom 6ten Mai 1842. zwar vollständig überwiesen, jedoch in den für dieselbe so ungewöhnlich ungünstigen Jahren 18⁴³/₄₄. zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigung, vorschußweise verausgabt worden waren.

Die Zahl der pro 1851. vergütigten Brandschaden beträgt 67., wodurch 305 Gebäude theils zerstört, theils beschädigt worden sind, und zwar ihrer Beschaffenheit nach

154 Wohnhäuser,
66 Stallungen,
75 Scheuern,
1 Windmühle,
1 Kirche,
1 Schulhaus,
1 Rathhaus und
6 Fabrik-Gebäude.

Obgleich der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung auch pro 1851. wieder öfterer hervorgetreten ist, so hat doch der weitere Verfolg desselben in den meisten Fällen, wegen Mangel an Beweisen, wieder aufgegeben werden müssen. Wegen bereits geständig gewesener Brandstiftung ist eine Person in der Stadt Kieferstädtel, Oppelner Regierungs-Bezirks, dem betreffenden Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung, überwiesen, dagegen sind in zwei Fällen, in den Städten Köben hiesigen, und Primckenau, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, die betreffenden Inculpaten von dem Verdachte der vorsätzlichen Brandstif-

stiftung, durch Urtel des Schwurgerichts-Hofes, freigesprochen worden, daher auch die Zahlung der vorbehaltenen Schaden-Vergütigungen hat nachträglich gewährt werden müssen.

Die Prämie mit 100 Rthlr. für den Entdecker eines Brandstifters ist an zwei Privat-Personen in der Stadt Goldberg, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, gewährt worden.

Da die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages pro 1851. nicht nothwendig geworden ist, so sind an ordentlichen Beiträgen pro hundert Thaler Versicherungen überhaupt nur, und zwar:

in der	1sten Klasse	...	5	Sgr.	—	Pf.
„ „	2ten „	...	8	„	—	„
„ „	3ten „	...	11	„	—	„
„ „	4ten „	...	14	„	—	„
„ „	5ten „	...	17	„	—	„
„ „	6ten „	...	20	„	—	„

oder durchschnittlich pro Hundert 12 Sgr. 6 Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Königliche Feldmesser Robert Möbius zu Creutzburg, ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die am 6ten September und 4ten December d. J. zu Schurgast anstehenden Kram- und Vieh-Märkte, sind auf

den 23sten August und 29sten November d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 10. Juli 1852.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 26sten August 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 3610). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1852., betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts, und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weissensee bis zur Sömmerda-Stotternheiner Gemeinde-Chaussee in Sömmerda;

(№ 3611). Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1852., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt Thorn;

(№ 3612). Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24/30. Juli 1835., wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29sten Juli 1852., und

(№ 3613). Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1852., durch welchen die halben und viertel Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollerschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1sten September 1852. ab, dort außer Cours gesetzt werden.

№ 33. enthält:

(№ 3614). Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Neuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn;

(№ 3615). Das Statut des Reipzig-Schwetiger Deich-Verbandes. Vom 21sten Juli 1852., und

(№ 3616). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852., betreffend die Aufbringung der Deich-Cassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deich-Verbande gehörigen Grundstücken.

№ 34. enthält:

(№ 3617). Das Statut des Meliorations-Verbandes im Brükschen Bruche. Vom 21sten Juli 1852., und

(№ 3618). Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinen Handgespinnst" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 7ten August 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 261 Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5ten März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. und 1850. eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1sten September d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30., Parterre rechts), in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen geschehen kann, worauf später, nach erfolgter Verification der Documente, die Capital-Beträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1sten October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850. auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten October 1852. bis dahin 1854. umfassen, unentgeldlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 262. Für den Vollendungs-Bau der evangelischen Kirche zu Guttentag, Lubliniger Kreises, ist höheren Orts eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks bewilligt worden.

Die landräthlichen Behörden, so wie die städtischen Gemeinde-Vorstände unseres Departements

partements werden daher veranlaßt, diese Collecte im Kreise und in den Städten bei den evangelischen Haus-Vätern dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den landräthlichen Behörden bis zum 15ten October d. J. an unsere Haupt-Casse abgeliefert werden können, weshalb die städtischen Gemeinde-Vorstände und die ländlichen Orts-Gerichte noch vor diesem Termine die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und davon gleichzeitig den landräthlichen Behörden Anzeige zu machen haben, welche über das Resultat bis zu dem vorbezeichneten Termine an uns berichten werden. Oppeln, den 7. August 1852.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirke neu anzustellenden Glieder des Gendarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel und Neisse stationirten Gendarmen, soll für das Jahr 1853. entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk, im Wege des Submissions- und event. des Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden. № 263

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreis-Blättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferung, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen, werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden. Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben. Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gendarmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18ten October d. J., abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen, wird bis zum 18ten November d. J. erfolgen. Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneure außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnismäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen wegen der Lieferungs-Verdingung, zu übernehmen haben.

Oppeln, den 6. August 1852.

Ver-

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarm.	№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarm.
1	Kreis Beuthen.	—	—	—	7	Kreis Leobschütz:	—	—	—
	Naklo	—	—	1		Leobschütz	—	—	1
	Myslowitz	—	—	1		Katscher	—	—	1
	Ruda	—	—	1		Piltsch	—	—	2
	Wieschowa	—	—	1	8	Kreis Lublinitz:	—	—	—
	Bielschowitz	—	—	1		Lublinitz	—	—	2
	Kattowitz	—	—	1		Guttentag	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1		Ponoschau	—	—	1
2	Kreis Cosel:	—	—	—	9	Kreis Neisse:	—	—	—
	Gnadenfeld	—	—	1		Oppersdorf	—	—	1
	Schlawentschütz	—	—	1		Patschkau	—	—	1
3	Kreis Creutzburg:	—	—	—		Ziegenhals	—	—	1
	Creutzburg	—	—	2	10	Kreis Neustadt:	—	—	—
	Constadt	—	—	1		Neustadt	—	—	1
4	Kreis Falkenberg:	—	—	—		Chrzelitz	—	—	1
	Falkenberg	—	—	1		Zülz	—	—	1
	Friedland	—	—	1		Ober-Glogau	—	—	1
5	Kreis Gleiwitz:	—	—	—		Klein-Strehlitz	—	—	1
	Gleiwitz	—	1	1	11	Kreis Oppeln:	—	—	—
	Kieferstädtel	—	—	1		Oppeln	1	1	2
	Kamienietz	—	—	1		Kupp	—	—	1
	Tost	—	—	1		Carlsruhe	—	—	1
	Langendorf	—	—	1		Proskau	—	—	1
6	Kreis Grottkau:	—	—	—		Malapane	—	—	1
	Grottkau	—	—	2	12	Kreis Pleß.	—	—	—
	Kühschmalz	—	—	1		Pleß	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1		Gardawitz	—	—	1

Nr.

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarm.
	Berun	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1
	Imielin	—	—	1
13	Kreis Ratibor:	—	—	—
	Ratibor	1	1	1
	Hultschin	—	—	1
	Zaudiz	—	—	1
14	Kreis Rosenberg:	—	—	—
	Rosenberg	—	1	1
	Bodzanowitz	—	—	1
	Bodland	—	—	1
15	Kreis Rybnik:	—	—	—
	Rybnik	—	—	1
	Loslau	—	—	1
	Pilchowitz	—	—	1
16	Kreis G.-Strehlitz:	—	—	—
	Groß-Strehlitz	—	—	2
	Ziandowitz	—	—	1

Anm. Die Offiziere erhalten täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich 1 Ration.

Dem Lehrer Peter Thomanek zu Jacobswalde, Kreis Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen aus den Ortschaften Jacobswalde und Goschütz, Kreis Cosel, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 9. August 1852. № 264.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen, ist unter dem 19ten August 1852. ein Patent:

auf eine Vorspinn-Streich-Maschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 23. August 1852.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9ten December v. J. ertheilte Patent,

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um elipsenförmige Querschnitte herzustellen,

ist

ist erloschen. Oppeln, den 23. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 265. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaften Alt-Berun, Anhalt und Zmarzowitz, Plesser Kreises, von dem Bezirk der Gerichts-Commission zu Neu-Berun abgetrennt, und dem unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Pleß zugeschlagen worden sind. Ratibor, den 14. August 1852.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, und resp. des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind:

die Vocationen für die bisherigen Candidaten des Predigt-Amtes

Dominik, zum evangelischen Pfarrer in Peterwitz, Trebnitzer Kreises, und

Neugebauer, zum Diaconus in Ohlau,

bestätigt worden.

Der Waisenhaus-Lehrer Kunth hat den Titel Oberlehrer erhalten — der bisherige Collaborator Klein ist zum Waisenhaus-Lehrer in Bunzlau ernannt — und der Collaborator Dr. Michael als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Sagan angestellt worden.

Dem Pfarr-Administrator Stuchly zu Proskau ist die Pfarrthei zu Sczebrzyck, Oppelner Kreises — und dem practischen Arzte, Wund-Arzte und Geburts-Helfer Dr. Woltolini zu Lauenburg in Pommern, das Physicat des Kreises Falkenberg verliehen worden. — In Stelle des auf eigenen Antrag ausgeschiedenen Polizei-Districts-Commissarius, Guts-Besitzers Polednick zu Lisseck, Rybnicker Kreises, ist der Guts-Besitzer Grüner zu Pstrzonsna zum Commissarius des V. Polizei-Bezirks, gedachten Kreises, ernannt — der seitherige Forst-Aufseher Bernhard ist zum Förster in Mainczöck, Oppelner Kreises, befördert — und dem katholischen Schul-Adjuvanten Sternickel zu Jacobswalde, ist die Schullehrerstelle zu Biestrzinnick, hiesigen Kreises, verliehen worden.

Verstorben sind:

der Erzpriester Bierniack zu Lisseck, Rybniker Kreises, und

der Oberförster Heller zu Dambrowka, Oppelner Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts=Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 34.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 255.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen, und
3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Post-Behörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammmengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, so wie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Nath nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den

1* Inhalt

Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Cataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschirt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1) den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2) der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3) den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter

Streif-

Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen, und
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werths-Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes

lustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1) bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und

2) bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten, und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1) bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungs-Schein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungs-Schein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungs-Orte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungs-Orte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungs-Scheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungs-Orte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangs-Orte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Post-Freimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Post-Beamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts, sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungs-Orte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Post-Verwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,

2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18ten December 1824. (Gesetz-Sammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Abressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband .... 1 Sgr.
b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. .... 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. .... 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. ...... 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Abressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.
a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;

c. für

c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.
a. für Briefe und Packete über 16 Loth;
b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;
c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;
d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- 2c. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen“

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen“ oder „cito“ oder „citissime“ haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten:
a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;
b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund, das Doppelte der vorstehenden Sätze.

2* **b. Briefe**

b. Briefe mit dem Vermerke „poste restante“.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungs-Ortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer

1) einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2) eines Begleit-Briefes zu einem Packete (§. 19. Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungs-Scheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienst-Stunden, und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, so wie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungs-Scheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet

det und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Post-Verwaltung ermächtigt, ihm

1) gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) Briefe mit Insinuations-Documenten und
4) gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungs-Orte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;

2) wenn

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke: „**poste restante**“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);

3) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungs-Ortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen, werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangs-Orte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt inner-

innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Casse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungs-Ortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangs-Ortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangs-Ort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armen-Casse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Casse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf

Auf Streif-, oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungs-Schein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungs-Schein, Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungs-Schein überbringt, und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungs-Schein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungs-Gebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge in cassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr., einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Post-Vorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleit-Briefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thaler-Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht

nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Casse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Post-Vorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief 2c.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,	
von 5 bis 15 Sgr.	1 Sgr.
über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern	
a. bis 10 Rthlr.	1 Sgr.
b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr.	½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung.

a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem

Digitized by Google

barem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.).

3* Außer

Digitized by Google

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 3 Sgr. erhoben.

g. Zah-

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe,

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Post-Beamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. Bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. An Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wi.b

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab … Stunden … Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Sätze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem

dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. Bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. Bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. Für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die

4 be-

betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen ge-

gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischen-Orten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Halte-Plätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halte-Plätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8. und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 31.).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfracht-Porto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem

Ge-

Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Post-Verwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagier-Stuben.
Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicher-

Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd .... 10 Sgr.
für ein Courierpferd .... 15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd .... 12½ Sgr.

für

für ein Courierpferd .... $17\frac{1}{2}$ Sgr.
auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:
- für einen offenen Stationswagen pro Meile .... 4 Sgr.
- für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile .... 4 Sgr.
- für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile .... $7\frac{1}{2}$ Sgr.
- für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile .... $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:
- a. wenn mit Fett geschmiert wird .... 3 Sgr.
- b. wenn mit Theer geschmiert wird .... 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungs-Kosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g. Communikations-Abgaben.

Die übrigen Communikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile....	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-

Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Post-Verbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Post-Verwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten rc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, so wie das ganze Bestellgeld als

5 Ent-

Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- rc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapostgebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3 Pf.	oder	1/4	Sgr.
"	4	"	5	"	6 "	"	1/2	"
"	7	"	8	"	9 "	"	3/4	"
"	10	"	11	"	12 "	"	1	"

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Cassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

5* bis

bis incl. 20 Meilen...........	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen...........	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen...........	20 Sgr.
über 60 Meilen....................	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Be-

trag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter litt. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	-
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	-
1 Mantelsack zu	50	-

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher

licher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter litt. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stuhlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rucksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Post-Beamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Post-Beamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter litt. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die

Die Post-Beamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

aa. In Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. In Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stun.	Min.	Stund.	Min.	Stun.	Min.	Stund.	Min.	Stun.	Min.	Stund.	Min.	Stun.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Die-

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit...	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit...	1 - — -	1 - 10 -
überhaupt......	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone.

a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen.

 Ist

Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. Das

b. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das

Post-

Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagier-Stuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. In Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1sten September 1852. in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 2ten September 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30sten September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs, befähigt anerkannt ist. № 266.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge der ihm von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die Eröffnung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf Sonntag, den 12ten September d. J., in der Stadt Breslau angeordnet, und den Herrn Fürsten von Pleß zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Credit-Instituts-Director, Freiherrn von Gaffron, zum Stellvertreter desselben, und den Unterzeichneten zum Königlichen Commissarius des Landtages ernannt. № 267.

Die Eröffnung wird nach dem Gottesdienst in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im hiesigen Ständehause um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 29. August 1852.

Der Königliche Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Sichter Mathias Kick aus Kutzoben, Rosenberger Kreises, hat am 22sten Juni d. J. den in den Hüttenteich gefallenen Knaben des Einlieger Johann Platzek vom Ertrinken gerettet; diese menschenfreundliche Handlung wird lobend anerkannt.

Oppeln, den 18. August 1852.

Der am 8ten October d. J. zu Peiskretscham anstehende Kram-Markt, ist auf den 20sten desselben Monats verlegt worden.

Aus diesem Grunde wird der auf den 7ten October c. angesetzte Viehmarkt auch erst am 19ten October stattfinden. Oppeln, den 21. August 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 208.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $185^2/_3$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschafts-Lehre	Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau 3) Wollkunde 4) Ueber englische Landwirthschaft 5) Ueber die Wirthschafts-Führung in Proskau mit Demonstrationen	Administrator Settegast.
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht 7) Landwirthschaftliche Statistik	Dr. John.
8) Oryctognosie und Geognosie 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen 10) Land- und forstwirthschaftliche Zoologie	Professor Dr. Heinzel.
11) Agricultur-Chemie 12) Physik 13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	Professor Dr. Krocker.
14) Mathematik 15) Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
16) Forst-Taxation und Benutzung	Oberförster Wagner.

17) Ana-

17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Knibusch.
18) Pferde- und Schweinezucht	
19) Aeußere Krankheiten der Hausthiere und Hufbeschlag ..	
20) Gemüse- und Weinbau	Instituts-Gärtner Stoll.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November 1852. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 16. August 1852.

Der Director der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung an dem evangelischen Seminare zu Steinau an der Oder, ist auf №. 269

den 20sten und 21sten September c.

anberaumt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 13ten desselben Monats bei der unterzeichneten Behörde einzureichen und denselben beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden, und über ihre Qualification zum Schulfache.

Die persönliche Vorstellung bei dem Director Jungklaaß findet am 19ten September, Nachmittag um 4 Uhr, statt.

Breslau, den 23. August 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten Juni c., betreffend den Nachweis der zollvereinsländischen Abstammung für solche Waaren, für welche die durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande stipulirten Zoll-Ermäßigungen in Anspruch genommen werden, mache ich das betheiligte Publicum darauf aufmerksam, daß die von den Versendern derartiger Waaren mitzusendenden Anmeldungen in lateinischer Schrift abgegeben werden müssen, und die betreffenden Grenz-Aem- №. 270.

ter

ter angewiesen sind, die von ihnen zu ertheilenden Ausgangs-Bescheinigungen in gleicher Weise niederzuschreiben.

Breslau, den 26. August 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Lections-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, pro Winter-Semester 1852/53.

№ 271. Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, werden für das nächste Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium. 2) Wirthschafts-Polizei. 3) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; Director, Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Geräthe-Kunde. 5) Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre. 6) Statistik der deutschen Landwirthschaft. 7) Landwirthschaftliche Conversatorien und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen; Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht. 9) Schafzucht. 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen; Administrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau; academischer Gärtner Jühlke. 12) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Cultur-Pflanzen. 13) Forstbenutzung und Forstschutz, incl. der Behandlung der Forst-Servituten; academischer Forstmeister Schulz-Bölker. 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß. 15) Anatomie und Physiologie der ländlichen Hausthiere; Professor Dr. Haubner. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; Professor Dr. Trommer. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen; Dr. Jessen. 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 22) Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschafts-Recht; Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gern ertheilt.

Eldena, im August 1852.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 9ten September 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 3619). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld, bis an die Gränze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

(№ 3620). Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises, zum Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 5ten Juli 1852.

(№ 3621). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dadeleben, bis zur braunschweigschen Gränze, nahe am Jerrheimer Eisenbahnhofe.

(№ 3622). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts, in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

(№ 3623). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts, zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz, bis an die Gränze des Regierungs-Bezirks Frankfurt.

(№ 3624). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Verleih-

ung

ung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen, bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

(№ 3625). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte, zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte, bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

(№ 3626). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts, in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Kolbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow, bis zur Berlin-Stettiner Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

(№ 3627). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neu-Stettiner Kreisgränze und von Kallies bis zur Arnswalder Kreisgränze in der Richtung auf Neuwedell.

(№ 3628). Die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838., so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7ten November 1845. Vom 28sten Juli 1852.

(№ 3629). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852., betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, und

(№ 3630). Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13ten August 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 272. Vom 1sten September d. J. ab, soll es gestattet sein, Post-Freimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Post-Bezirks verbleibenden, und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpost-Sen-

Digitized by Google

Sendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen, nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern, und das Publicum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werth-Sorten von Couverts, auch noch solche mit dem Porto-Stempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt, und binnen Kurzen ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den, zum deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht gehörigen, deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland, und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen, tarifmäßigen Porto, fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Porto-Beträge für die Correspondenz nach dem Auslande, in manchen Fällen mit Brüchen von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. abschließen, Post-Freimarken rc. rc. zum Werthe von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken rc. rc. überschießende Brüche von $^1/_4$ Sgr. auf $^1/_2$ Sgr., und von $^3/_4$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Franco-Beträge durch die vorhandenen Werth-Sorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Kaufmann Johann, Friedrich Peschke in Lublinitz, hat die von uns unterm 14ten September 1843. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, und der Kaufmann C. Ulfig ebendaselbst die von uns unterm 24sten Juli 1846. bestätigte Agentur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 27. August 1852. № 273

In der Stadt Guttentag ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 1sten October d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab für diese Gemeinde alle № 274.

auf

auf ihre bisherige Verfassung bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.
Oppeln, den 28. August 1852.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau, ist unter dem 19ten August 1852. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und andern festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf die Dauer von sechs Jahre, und

unter dem 25sten August 1852. ein dergleichen dem Kaufmann Carl, Friedrich Wappenhauß in Berlin,

auf eine Schneide-Maschine für Flaschen-Korke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung einzelner, bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, verliehen worden. Oppeln, den 4. September 1852.

Das dem Carl Baltzer zu Olschowka bei Mewe unter dem 20sten September 1851. ertheilte Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampf-Spannung in einem Kessel,

sowie das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unter dem 3ten Januar 1852. ertheilte Patent,

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen. Oppeln, den 4. September 1852.

Der auf den 13ten d. Mts. angesetzte Jahrmarkt in Carlsruhe wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 5. September 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 275. Durch den Tod des Pfarr-Vicars Fricke, ist das evangelische Pfarr-Amt in Ludwigsthal, Kreis Lublinitz, erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 520 Rthlr., und ist der freie Standesherr auf Neudeck, Graf Henkel von Donnersmark, Patron derselben. Breslau, den 18. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 276 Durch die Versetzung des Pastors Auerbach in Lublinitz, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats, und gewährt ein

ein jährliches Einkommen von etwa 340 Rthlr.

Breslau, den 18. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die diesjährige Prüfung der neu aufzunehmenden Zöglinge für das hiesige Schullehrer-Seminar, wird am 7ten, 8ten und 9ten October stattfinden. Das zur Aufnahme erforderliche Alter ist 17 Jahre; die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum 2ten October unter Beilegung folgender Zeugnisse geschehen: № 277.

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ausführlichen Zeugnisses des Schul-Revisors und desjenigen Lehrers, bei welchem der Prüfling vorgebildet worden;
3) eines Befähigungs-Attestes von dem betreffenden Schul-Inspector;
4) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Prüflings, insbesondere über die im letzten Jahre an ihm vollzogene Revaccination;
5) einer von ihm selbst gefertigten Lebensbeschreibung, und
6) einer schriftlichen Erklärung Seitens des Vaters oder Vormunds, daß für den nöthigen Unterhalt des Aufzunehmenden während seiner Seminarzeit gesorgt werde.

Die Prüflinge selbst haben außerdem noch ihre Schreib- und Aufsatzhefte vom letzten Jahre mitzubringen, damit sie im Stande sind, dieselben auf Verlangen dem Director vorzuzeigen. Das Kostgeld endlich wird in Folge hoher Anordnung vierteljährlich mit 4 ½ Rthlr. praenumerando gezahlt. Ober-Glogau, den 23. August 1852.

Die Direction des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat mittelst verehrlichen Erlasses vom 14ten d. Mts., dem Königlichen Gymnasial-Oberlehrer Hinze in Brieg das Prädicat „Professor", sowie den Gymnasial-Lehrern Dr. Tittler und Dr. Döring ebendaselbst, den Oberlehrer-Titel verliehen.

Breslau, den 18. August 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat August 1852.

Ernannt:

der Auscultator Carl Friedrich Wagner zum Appellations-Gerichts-Referendarius, der

der bisherige Hülfs-Gefangenwärter Gottfried Trocha, definitiv zum Gefangenwärter beim Kreis-Gerichte zu Neisse,

der bisherige Hülfs-Gefangenwärter August Kreß, zum interimistischen Gefangenwärter beim Kreis-Gerichte zu Neisse.

Versetzt:

der Referendarius Baron von Richthofen, vom Kammer-Gericht zu Berlin, und der Auscultator Graf von Renard, von dem Appellations-Gerichte zu Münster in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Referendarius Herrmann Schultz, wegen seines Uebertrittes in das Departement des Appellations-Gerichts Frankfurt a/O.

Gestorben:

der Referendarius Wilhelm Krause.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Petrowitz und Ellgoth	Pleß	Schullehrer Franz Urbanczik zu Petrowitz.
2	Cosel	Cosel	Schornsteinfeger-Meister Siebler zu Cosel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 16ten September 1852.

Allerhöchster Cabinets-Befehl.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. № 278.

Nachdem von der Kreis-Vertretung des Leobschützer Kreises am 23sten Februar d. J. beschlossen worden, die zum Bau von zehn verschiedenen Chaussee-Strecken erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch Staats-Prämien gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Rthlr. durch ein Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe, welche in Höhe einer Monats-Steuer, eventualiter in Höhe von drei Vierundzwanzig-Theilen der directen Staats-Steuern als Chausseebau-Beitrag, Seitens des Kreises, aufzubringen ist, zu verzinsen, und vom Zeitpunkte der Vollendung der gedachten Chausseebauten ab, allmählig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-Coupons versehene Schuld-Verschreibungen zu dem Betrage von 200,000 Rthlr. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu errinnern gefunden hat, wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Leobschützer Kreises, zum Betrage von Zweimalhunderttausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.
100,000	=	à	500	=
50,000	=	à	100	= und
25,000	=	à	50	=
200,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Leobschützer Kreise zum Chaussee-Bau jährlich aufzubringenden, oben erwähnten Summe, zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-Ordnung mit mindestens einem und einem halben Procente des Capitals, vom Zeitpunkte der Vollendung der beschlossenen Chausseebauten ab, jährlich zu tilgen sind, durch gegen-

 wärtiges

wärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir, vorbehaltlich der Rechte Dritter, ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen, eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1852.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender
Obligationen des Leobschützer Kreises, zum
Betrage von 200,000 Rthlr.

Formular.

Leobschützer Kreis Obligation.

Litt. A. № ....

.... Rthlr. Preußisch Courant.

Die ständische Commission für die Chaussee-Bauten im Kreise Leobschütz bekennt **auf Grund des unterm 5ten Juli 1852. Allerhöchst** bestätigten Kreistags-Beschlusses **vom 23sten Februar 1852. sich Namens des Kreises** Leobschütz durch diese für jeden Inhaber **gültige Verschreibung zu einer Schuld von** Thalern Preußisch Courant, nach dem **Münzfuße von 1764., welche** zur Ausführung von Chaussee-Bauten angeliehen und verwendet werden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungs-Fonds.

Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuld-Verschreibung wird — soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden — durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital nach der deshalb ergehenden, öffentlichen Bekanntmachung, zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Leobschütz nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen, zu Johanni und Weihnachten, mit vier und ein halb vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Courant verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuld-Verschreibung durch die Kreis-Communal-Casse in Leobschütz. Zins-Coupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos, und vom Kreise Leobschütz später nicht mehr eingelöst.

Die

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuld-Verschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht, und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst. Werden die ausgeloosten Schuld-Verschreibungen binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeits-Termin, gegen Empfang des Nennwerths, nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos, und vom Kreise Leobschütz nicht mehr anerkannt, und folglich nicht mehr eingelöst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen, und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung in Oppeln, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, zu verhängenden Administrativ-Execution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorner oder vernichteter Kreis-Obligationen, kommen die bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen, in Bezug auf diese Kreis-Schuld, erfolgen durch das Leobschützer Kreisblatt, durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung in Oppeln und durch eine der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Leobschütz, den ten 1852.

Die ständische Commission für die Chaussee-Bauten im Kreise Leobschütz.

Mit dieser Obligation
sind 20 Zins-Coupons mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Capitals mit der Schuld-Verschreibung erfolgt. —

Formular.

Zins-Coupon
zu der Leobschützer Kreis-Obligation
Litt. A. № über Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26sten Juni bis 2ten Juli 185 gegen Rückgabe dieses Coupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis-Communal-Casse in Leobschütz Thaler Silbergroschen.

Leobschütz, den ten 1852.

Der Landrath. Der Rendant der Kreis-Communal-Casse.

Litt. A. weiß,
= B. blau,
= C. roth,
= D. gelb.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 279. In Folge unserer Bekanntmachung vom 28sten v. Mts. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

1,800,000 Rthlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.,
100,000 " " " Staats- " " " 1850.,
und 240,000 " " " dto. " " " 1852.

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1sten April 1853. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853. bis zum 1sten October 1856.,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850.

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853. bis zum 1sten October 1854.,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852.

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853. bis zum 1sten April 1856.

unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgeloosten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848. solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Serie I. Nr. 8., bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem Erlasse des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23sten d. M., sollen nach einer von des Königs Majestät bei Veranlassung eines Special-Falles mittelst Allerhöchster Order vom 11ten d. M. ertheilten Bestimmung, in Zukunft keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger, angestellt werden. № 280.

Diese Bestimmung wird den Polizei-Behörden zur genauen Beachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 28. August 1852.

Nach §. 340. Nr. 6. des Strafgesetz-Buches, soll mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr., oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft werden, wer ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Cassen, oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufs-Geldes oder gegen Leistung von Geld-Beiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten. Es folgt hieraus, daß gegen Versicherungs-Gesellschaften aller Art, insbesondere auch gegen alle Mobiliar- und Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche sich nach dem 1sten Juli 1851. — dem Tage der beginnenden Gesetzkraft des Strafgesetz-Buches — ohne Genehmigung der competenten Staats-Behörde gebildet haben, auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift eingeschritten, und sowohl die Bestrafung derer, welche sie errichtet haben, als auch nach Befinden entweder die Auflösung oder die nachträgliche Genehmigung derselben herbeigeführt werden muß. № 281.

Wir nehmen daher Veranlassung, alle dergleichen Gesellschaften unseres Departements aufzufordern, zur Vermeidung der angedrohten Bestrafung rc. rc. sich bei uns zu melden und die erforderliche Staats-Genehmigung nachzusuchen.

Hierbei unterliegt es keinem Bedenken, daß diese Vorschrift auch auf ausländische Gesellschaften, und namentlich auf ausländische Versicherungs-Gesellschaften aller Art zu beziehen ist, wobei noch bemerkt wird, daß der Geschäfts-Betrieb ausländischer Gesellschaften im Inlande, auf Grund des §. 18. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. ministerieller Genehmigung bedarf.

Im Uebrigen bewendet es, hinsichtlich der Mobiliar- und Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei den für dieselben bestehenden besondern Vorschriften.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, wie der Umstand, daß die Geschäftsführer einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für ihre Mühwaltung keine Vergütung erhalten, ihre Functionen also nicht gewerbsweise betreiben, in ihrer Verpflichtung zur Nachsuchung der nach §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. angeordneten, obrigkeitlichen Bestätigung Nichts ändert, und daher in allen dergleichen vorkommenden Fällen unsere Bestätigung nachzusuchen bleibt. Oppeln, den 30. August 1852.

Die

Die durch den Zimmer-Gesellen Mathus Machulla aus Dombrowka, Kreis Oppeln, und den Zimmer-Polier Peter Weil aus Neudorf, Kreis Rosenberg, bewirkte Rettung zweier Knaben, welche in den dortigen Hüttenteich gefallen waren, vom Ertrinken, wird lobend anerkannt. Oppeln, den 1. September 1852.

Der am 20sten d. M. hierselbst anstehende Kram- und Viehmarkt, wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 11. September 1852.

Dem Mühlen-Besitzer Friedrich Bähr zu Atterwasch bei Guben, ist unter dem 6ten September 1852. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung, und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholz-Saamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 11. September 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 282. Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt den 4ten October c., und wird etwa 12 Tage dauern.

Ratibor, den 7. September 1852.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

№ 283. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 4ten October c. beginnen.

Neisse, den 7. September 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 23sten September 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 3631). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. rc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße, oberhalb des Steigerwaldes, über Egstedt und Werningsleben, bis zur Landes-Gränze in der Richtung auf Stadt Ilm;

(№ 3632). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahn-Station Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee;

(№ 3633). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juli 1852., betreffend die Fortdauer der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft;

(№ 3634). Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Juli 1852., betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direction für den Regierungs-Bezirk Merseburg, von Merseburg nach Halle;

(№ 3635). Die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4ten August 1852., und

(№ 3636). Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deich-Verbandes, bis zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 21sten August 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 284.

Reglement

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4ten August 1852., über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. 2. bis 7. der Verordnung vom 4ten August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahl-Bezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen, näheren Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §. 2. und 3., zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahl-Bezirken vorzunehmenden Wahlen-Berechtigten, sind für jeden einzelnen Wahl-Bezirk zu ermitteln, und in einer Wähler-Liste für denselben zusammenzustellen.

§. 3.

Bei dieser Ermittelung (§. 2.) bleiben außer Ansatz:

a. Diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b. ferner Diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §. 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850., die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeinde-Wahlen abhängig gemacht ist;

c. und Diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4ten August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz, und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die classificirte Einkommen-Steuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wähler-Liste ist auf die, von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dabei der Wahl-Commissarius, so wie ein Stellvertreter desselben, für Behinderungsfälle, und der Wahl-Ort, zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reclamationen gegen die Wähler-Liste festzusetzen. Dergleichen Reclamationen sind schriftlich, unter Beifügung der Beweismittel, bei den Ober-Präsidenten anzubringen, und von diesen, nebst ihren Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wähler-Listen sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen, und den Wahl-Commissarien zu übersenden.

Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des

des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahl-Termins, schriftlich einzuladen, und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahl-Termine wird mit Verlesung der §. 3., 10., 11. der Verordnung vom 4ten August d. J., der §. 6. bis 12. dieses Reglements, und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde, eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Commissarius, und können an der noch nicht geschlossenen Abstimmung Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wahl-Commissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahl-Beisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protocolls, und verpflichtet sie, mittelst Handschlags, an Eides statt.

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protocoll-Führer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wähler-Liste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Hat sich diese auf keinen Candidaten vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine, oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die Zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung

 über

über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab, oder ist die von ihm abgegebene Erklärung, nach §. 11. der Verordnung vom 4ten August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11.

Die im Wahl-Termine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahl-Commissarius mit den Wahl-Beisitzern zu treffen, und mit den Gründen in dem Wahl-Protocolle verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Nach Beendigung des Wahl-Geschäfts ist das Wahl-Protocoll in der Versammlung vorzulesen, und nebst der Wähler-Liste von dem Wahl-Commissarius den Wahl-Beisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, Falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13.

Wenn der Gewählte im Wahl-Termine nicht anwesend, so ist er von dem Wahl-Commissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten, angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine, oder eine ablehnende Erklärung, oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahl-Commissarius ungesäumt eine Neuwahl, nach den vorstehenden §. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahl-Commissarius hat das Wahl-Protocoll nebst der Wähler-Liste und den sonstigen, vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wähler-Liste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl der in den, Beilage B. der Verordnung vom 4ten August d. J., verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeinde-Vertretung, durch den Wahl-Commissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in, und nach dem Wahl-Termine, sind die Vorschriften der §. 6. bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §. 3., 10. und 11. der Verordnung vom 4ten August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde, und der §. 6. bis 12. dieses Reglements, die §. 13. bis 15., 10. und 11. jener Verordnung, und die §. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahl-Termines, vorzulesen sind.

§. 17.

§. 17.

Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg, erfolgt von den Gemeinde-Räthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich, nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Schiffs-Mäkler Friedrich Wilhelm Bödeker junior, H. Aug. Heineken, Nachfolger in Bremen, die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. № 285.

Gleichzeitig ist der Commerzien-Rath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Rthlr. bestellt.

Dies bringen wir zur Beachtung für Auswanderer zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 6. September 1852.

Dem Uhrmacher Joseph Lerch zu Ober-Glogau ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. № 286.

Oppeln, den 8. September 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem nunmehr, rücksichtlich der Wiederbesetzung des Diaconats an der evangelischen Pfarrkirche zu Ohlau, definitiv verfügt worden ist, wird solches hiermit bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß den Bewerbern ihre etwanigen Zeugnisse per Couvert werden remittirt werden. № 287.

Breslau, den 1. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Mit

№ 288. Mit Allerhöchster Genehmigung wird der Anfang einer außerordentlichen, allgemeinen Kirchen-Visitation, welche fortan, wie in früheren Zeiten, durch besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende, Commissionen, unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz, oder eines Stellvertreters desselben, abgehalten werden soll, in dem Kirchen-Kreise Nimptsch-Frankenstein gemacht, und am 24sten d. Mts., Vormittag um 10 Uhr, in der Kirche zu Jordansmühl durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 289. Im weiteren Verfolg meiner Bekanntmachung vom 17ten Juni c., die durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 31sten December 1851. gewährten Zoll-Begünstigungen betreffend, setze ich die betheiligten Handeltreibenden davon in Kenntniß, daß den Haupt-Aemtern der Provinz eine Zusammenstellung der nach jenem Vertrage den Erzeugnissen der Zollvereins-Staaten bei der Einfuhr in die Niederlande zustehenden Begünstigungen zugefertigt worden ist, und dort auf desfallsiges Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Breslau, den 11. September 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

№ 290. **Vom 1sten October d. J. ab wird die zwischen Neisse-Bahnhof und Ratibor coursirende tägliche Personen-Post durch Conducteure begleitet, und das Personen-Geld auf 6 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt werden.**

Oppeln, den 12. September 1852.

Der Ober-Post-Director.

gez. Albinus.

№ 291. Vom 21sten d. Mts. ab wird die Personen-Post von Neisse Bahnhof nach Ratibor nicht mehr 11 Uhr Abends, sondern bald, spätestens aber eine Stunde nach Ankunft des zweiten Brieg-Neisser Eisenbahnzuges, also circa 9 Uhr 45 Minuten Abends von Neisse Bahnhof abgelassen werden, und deshalb auf den Cours-Post-Anstalten um 1 Stunde 35 Minuten früher eintreffen. Oppeln, den 18. September 1852.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Per-

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, und resp. des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind:

die Vocationen für die bisherigen Candidaten des Predigt-Amts:

Rudolph Horn,	zum Pastor in Allerheiligen,		Oelser Kreises.
Albert Glotz,	dto.	= Bogschütz,	
Erdmann Schott	dto.	= Postelwitz und Mühlatschütz,	
und Robert Hartmann,	dto.	= Peterwitz, Schweidnitzer Kreises,	

bestätigt worden.

In Folge der Suspension des Gymnasial-Lehrers Dr. Elsner zu St. Maria Magdalena in Breslau, ist Seitens des Magistrats daselbst, der Gymnasial-Lehrer Palm in die durch Dr. Elsner erledigte fünfte, Dr. Schück in die sechste, Dr. Sauer in die siebente Stelle aufgerückt, und der bisherige Schul-Amts-Candidat Dr. Beinling, hat die achte Collegenstelle erhalten.

Bei der katholischen Stadtschule zu Ottmachau, Grottkauer Kreises, ist der seitherige fünfte Lehrer ꝛc. Kern zum vierten — der Adjuvant Runge zum fünften — und der Adjuvant Witzig zum sechsten Lehrer ernannt worden — die Organisten- und Schullehrerstelle zu Broschütz, Neustädter Kreises, hat der seitherige Lehrer in Stiebendorff, ꝛc. Kosubek, erhalten, und die Lehrerstelle zu Schwesterwitz, desselben Kreises, Adjuvant Weiß — Dr. Bauer ist als zweiter Oberlehrer an der Realschule zu Neisse bestätigt — dem Fräulein Elise Woiteck zu Groß-Stein, Groß-Strehlitzer Kreises, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Töchterschule daselbst, ertheilt — dem Adjuvanten Ziegler ist eine Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule zu Ratibor — und dem Regierungs-Supernumerarius Bulla ist die Kreis-Secretair-Stelle des Tost-Gleiwitzer Kreises verliehen worden.

Verstorben ist:

der Organist und Schullehrer Bernatzky zu Ellguth-Turawa, Oppelner Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

I. Bei der Intendantur.

Versetzt:

a. der Militair-Intendant Freiherr von Funck, vom 3ten zum 6ten Armee-Corps;

b. der Intendantur-Rath Lorkowski, vom 1sten zum 6ten Armee-Corps;

c. der Intendantur-Assessor Kausch, vom 6ten zum 7ten Armee-Corps;

d. die Intendantur-Referendarien Werner, zum 4ten, Richter, zum 5ten und Walter, zum 7ten Armee-Corps;

e. der

e. der Intendantur-Secretariats-Assistent Henke, vom 1sten zum 6ten Armee-Corps.

Ernannt:

a. die Intendantur-Secretariats-Assistenten Hüter und Koßmaly, zu überzähligen Secretairen;

b. die Applikanten Gräber, Weiß und Krichler, zu Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Ausgeschieden:

der Intendantur-Referendarius von Euen.

II. Bei den Proviant-Aemtern.

Bestätigt:

der interimistische Proviant-Meister Waltsgott zu Silberberg.

Versetzt:

a. der Proviant-Amts-Assistent Schröder, von Breslau nach Potsdam;

b. der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann, von Potsdam nach Breslau;

Ernannt:

die Applikanten Ihle zu Silberberg und Bandmann zu Breslau, Letzterer unter Versetzung nach Neisse, zu Proviant-Amts-Assistenten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 30ten September 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 37. enthält:

(№ 3637). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1852., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin;

(№ 3638). Die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21sten August 1852., betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Vertrage vom 24./25. Juni 1852., wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat;

(№ 3639). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1852., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und

(№ 3640). Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1852. nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Canals zu Kleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer in den Berliner Blättern bereits abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 14ten d. Mts., wird vom 1sten f. Mts. ab die Ausreichung der den Zeitraum vom 1sten October 1852. bis dahin 1856. umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den konvertirten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848. erfolgen und zwar an die außerhalb Berlin wohnen- [illegible]

wohnenden Interessenten, durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, ohne Mitwirkung der Unter-Kassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Besitzer solcher Schuld-Verschreibungen auf, diese Documente, jedoch ohne Coupons, nebst einem mit deutlicher Namens-Unterschrift, so wie Angabe ihres Standes und Wohnortes versehenen, in duplo angefertigten Verzeichnisse, in welchem die Schuldscheine nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Capital-Betrage aufsummirt sind, an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Es bleibt indessen den Interessenten auch gestattet, diese Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Controlle der Staats-Papiere präsentiren zu lassen, dagegen läßt sich weder die Controlle der Staats-Papiere, noch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel ein.

Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen und von diesen zurück an die Eigenthümer, werden im Inlande unter dem Rubro „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" portofrei befördert.

Oppeln, den 21. September 1852.

Der auf den 12ten October dieses Jahres in Beuthen fallende Krammarkt, mit dem Tags zuvor anstehenden Viehmarkt, wird hiedurch aufgehoben.

Oppeln, den 27. September 1852.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert zu Berlin, ist unter dem 15ten September 1852 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammenstellung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 26. September 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 293. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 4ten October d. J. die 6te Sitzungs-Periode dieses Jahres bei dem hiesigen Schwur-Gericht beginnen wird.

Oppeln, den 20. September 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nach-

№ 294.

Nachweisung

der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Standquartier d. Gen.-Command.	Linien-Infant.-Brigade.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
1stes	Königsberg i./Pr.	1ste	Königsberg i./Pr.	1stes	1stes (Königsberg i./Pr.)	Königsberg i./Pr.	
					2tes (Wehlau)	Wehlau.	
					3tes (Tilsit)	Tilsit.	
				33. Inf.-Regim.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		2te	dito	3tes Landw.-Regim.	1stes (Insterburg)	Insterburg.	
					2tes (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
					3tes (Angerburg)	Angerburg.	
				34. Inf.-Regim.	Landw.-Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
		3te	Danzig	4tes Landw.-Regim.	1stes (Osterode)	Osterode.	
					2tes (Preuß. Holland)	Preuß. Holland.	
					3tes (Graudenz)	Graudenz.	
		4te	dito	5tes	1stes (Danzig)	Danzig.	
					2tes (Marienburg)	Marienburg.	
					3tes (Preuß. Stargard)	Pr. Stargard.	
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1stes (Stettin)	Stettin.	
					2tes (Stralsund)	Stralsund.	
					3tes (Anclam)	Anclam.	
		6te	dito	9tes	1stes (Stargard)	Stargard.	
					2tes (Cöslin)	Cöslin.	
					3tes (Schievelbein)	Schievelbein.	
		7te	Bromberg	14tes	1stes (Gnesen)	Gnesen.	
					2tes (Bromberg)	Bromberg.	
					3tes (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
		8te	dito	21stes	1stes (Conitz)	Conitz.	
					2tes (Stolpe)	Stolpe.	
					3tes (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.	

Armee-

Armee-Corps.	Standquartier d. Gen.-Command.	Linien-Infant.-Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
3tes	Berlin	9te	Frankfurt a./O.	8tes	1stes (Frankfurt a./O.)	Frankfurt a./O.	
					2tes (Soldin)	Soldin.	
					3tes (Landsberg a./W.)	Landsberg a./W.	
		10te	dito	12tes	1stes (Crossen)	Crossen.	
					2tes (Spremberg)	Spremberg.	
					3tes (Sorau)	Sorau.	
		11te	Berlin	20stes	1stes (Spandau)	Berlin.	
					2tes (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.	
					3tes (Königswusterhausen)	Berlin.	
				35. Inf.-Regim.	Landw.-Bat. (Wrietzen)	Wrietzen.	
		12te	Brandenburg	24stes Landw.-Regim.	1stes (Ruppin)	Neu-Ruppin.	
					2tes (Prenzlau)	Prenzlau.	
					3tes (Havelberg)	Havelberg.	
4tes	Magdeburg	13te	Magdeburg	26stes	1stes (Stendal)	Stendal.	
					2tes (Burg)	Burg.	
					3tes (N.-Haldensleben)	N.-Haldensleben.	
		14te	dito	27stes	1stes (Halberstadt)	Halberstadt.	
					2tes (Halle)	Halle.	
					3tes (Aschersleben)	Aschersleben.	
		15te	Erfurt	31stes	1stes (Erfurt)	Erfurt.	
					2tes (Mühlhausen)	Mühlhausen.	
					3tes (Sangerhausen)	Sangerhausen.	
		16te	dito	32stes	1stes (Merseburg)	Merseburg.	
					2tes (Torgau)	Torgau	
					3tes (Naumburg)	Naumburg.	
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1stes (Görlitz)	Görlitz.	
					2tes (Freystadt)	Freystadt.	
					3tes (Glogau)	Glogau.	

Armee-

Armee-Corps.	Standquartier d. Gen.-Commando.	Linien-Infant.-Brigade.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
5tes	Posen	18te	Glogau	7tes	1stes (Jauer)	Jauer.	
					2tes (Hirschberg)	Hirschberg.	
					3tes (Löwenberg)	Löwenberg.	
		19te	Posen	18tes	1stes (Posen)	Posen	
					2tes (Samter)	Samter	
					3tes (Unruhstadt)	Unruhstadt.	
		20ste	dito	19tes	1stes (Poln.-Lissa)	Poln.-Lissa.	
					2tes (Schrimm)	Schrimm.	
					3tes (Krotoszyn)	Krotoszyn.	
6tes	Breslau	21ste	Breslau	10tes	1stes (Breslau)	Breslau.	
					2tes (Oels)	Oels.	
					3tes (Schweidnitz)	Schweidnitz.	
				38. Inf.-Regim.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.	
		22ste	dito	11tes	1stes (Glatz)	Glatz.	
					2tes (Brieg)	Brieg.	
					3tes (Münsterberg)	Münsterberg.	
		23ste	Neisse	22stes	1stes (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
					2tes (Cosel)	Cosel.	
					3tes (Ratibor)	Ratibor.	
		24ste	dito	23stes	1stes (Neisse)	Neisse.	
					2tes (Gr.-Strehlitz)	Gr.-Strehlitz.	
					3tes (Oppeln)	Oppeln.	
7tes	Münster	25ste	Münster	13tes	1stes (Münster)	Münster.	
					2tes (Borken)	Borken.	
					3tes (Warendorf)	Warendorf.	
		26ste	dito	15tes	1stes (Minden)	Minden.	
					2tes (Paderborn)	Paderborn.	
					3tes (Bielefeld)	Bielefeld.	
		27ste	Düsseldorf	16tes	1stes (Soest)	Soest.	
					2tes (Iserlohn)	Iserlohn.	
					3tes (Meschede)	Meschede.	

Armee-

Armee-Corps.	Standquartier d. Gen.-Command.	Linien-Infant.-Brigade.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
7tes	Münster	27ste	Düsseldorf	37. Inf.-Regim.	Landw.-Bat. (Altendorn)	Altendorn.	
		28ste	dito	17tes Landw.-Regim.	1stes (Wesel)	Wesel.	
					2tes (Düsseldorf)	Düsseldorf.	
					3tes (Geldern)	Geldern.	
				36. Inf.-Regim.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen.	
				39. dito	dito (Neuß)	Neuß.	
				40. dito	dito (Gräfrath)	Gräfrath.	
8tes	Coblenz	29ste	Cöln	25stes Landw.-Regim.	1stes (Aachen)	Aachen.	
					2tes (Jülich)	Jülich.	
					3tes (Malmedy)	Malmedy.	
		30ste	dito	28stes	1stes (Cöln)	Cöln.	
					2tes (Brühl)	Brühl.	
					3tes (Siegburg)	Siegburg.	
		31ste	Trier	29stes	1stes (Neuwied)	Neuwied.	
					2tes (Andernach)	Andernach.	
					3tes (Simmern)	Simmern.	
		32ste	dito	30stes	1stes (Trier)	Trier.	
					2tes (Saarlouis)	Saarlouis.	
					3tes (Trier)	Trier.	

№ 295. Vom 1sten October d. J. ab wird die bisherige Personenpost zwischen Beuthen O. S. und Peiskretscham aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche Cariolpost ohne Personen-Beförderung zwischen beiden Orten eingerichtet. Die Ankunfts- und Abgangszeiten in Beuthen und Peiskretscham bleiben unverändert. Oppeln, den 24. September 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 7ten October 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 3641). Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten August 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungs-Rechts, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel;

(№ 3642). Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc., zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig nach jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreis-Gränze, in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Gränze des Danziger Regierungs-Bezirks bei Schluschow, und von Lauenburg südlich über Zewitz, bis zur Stolper Kreis-Gränze;

(№ 3643). Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben;

(№ 3644). Die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5ten Januar 1836. Vom 1sten September 1852., und

(№ 3645). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852., betreffend die Publication der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblatts für den Bezirk der Regierung in Siegmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 206. Da die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nach dem Erlöschen der Convention, wegen Uebernahme lästiger Personen, den Grundsatz befolgte, daß der von einem jenseitigen Unterthanen in Preußen aufgeschlagene Wohnsitz allein schon die Verpflichtung der Mecklenburgischen Behörden zu dessen Zurücknahme aufhebe, so habe ich, um den aus diesem Grundsatze den diesseitigen Gemeinden und Armen-Verbänden entspringenden Nachtheil zu begegnen, durch das Circular-Rescript vom 8ten Juni c. angeordnet, daß Mecklenburg-Schwerinsche Staats-Angehörige in Preußen nur gegen Beibringung von Heimaths-Scheinen, welche eine unbedingte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten, zugelassen werden sollen.

Die gedachte Regierung hat hierauf die Nachtheile vorgestellt, welche durch diese Anordnung den in Preußen befindlichen jenseitigen Staats-Angehörigen, insbesondere den unselbstständigen, in Privat-Dienste oder Arbeits-Verhältnissen stehenden Personen zugefügt würden, indem die Mecklenburgischen Behörden zur Ausstellung solcher Heimaths-Scheine nach den jenseitigen Gesetzen nicht angehalten werden können.

Sie hat zugleich die entschiedene Absicht erklärt, Einleitungen zu treffen, um baldmöglichst in den Stand gesetzt zu werden, mit Preußen eine anderweite Vereinbarung zu schließen, welche den Grundsätzen der zwischen Preußen und den meisten deutschen Regierungen bestehenden Uebereinkunft, wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851., entsprechen würde.

Sie hat demnächst den Wunsch ausgesprochen, daß die Ausführung des gedachten Circular-Rescripts, in Beziehung auf die bezeichneten Personen, auf einige Zeit suspendirt werde.

Nachdem nun die gedachte Regierung die Verpflichtung übernommen hat,

daß diejenigen Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Angehörigen, welche sich in Preußen als Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Fabrik-Arbeiter, Handlungs-Diener, oder sonst in Privat-Dienst- oder Arbeits-Verhältnissen, oder zur Erziehung, oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten, oder bisher aufgehalten haben, auf Verlangen der Preußischen Behörden auch dann zurückgenommen werden sollen, wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen; — den Fall einer in Preußen erfolgten Verheirathung jedoch ausgenommen, —

ist diesseits beschlossen und der gedachten Regierung zugesichert worden,

daß, in Ansehung der in Preußen sich aufhaltenden, oder dahin sich begebenden Mecklenburgischen Angehörigen, welche zu einer der oben gedachten Kategorien gehören, auf Beibringung der nach dem Circular-Rescripte vom 8ten Juni c. erforderlichen Heimath-Scheine vor dem 15ten Januar 1853. nicht bestanden werde.

Die

Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage benachrichtigt, die betreffenden Behörden von der jenseits übernommenen Verpflichtung in Kenntniß zu setzen, und zugleich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit der diesseitigen Zusicherung entsprochen werde.

In Beziehung auf diejenigen Mecklenburg-Schwerinschen Angehörigen, welche zu einer der bezeichneten Kategorien nicht gehören, behält es bei der Bestimmung des Circular-Rescripts vom 8ten Juni c. sein Bewenden.

Berlin, den 5. September 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. — 5688. B. I.

Vorstehenden Erlaß bringen wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß, und zur Nachachtung für die Behörden unseres Bezirks. Oppeln, den 11. September 1852.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, hat sich der Herr Krieges-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin, vom 1sten October d. J. ab, die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Krieges-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werde, in welchem sich die Bittsteller befinden, welche Anordnung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. № 297.

Oppeln, den 25. September 1852.

Der am 23sten August d. J. zu Landsberg ausgefallene Kram- und Viehmarkt, wird am 4ten November c. stattfinden.

Oppeln, den 28. September 1852.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26sten September 1852. ein Patent,

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbringen und Plätten der Schirmgabeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner, bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 2. October 1852.

Der am 18ten d. Mts. zu Woischnick anstehende Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 3. October 1852.

Bekanntmachungen ver-

№ 298. Nachdem die höhern Orts ausgeschriebene Kirchen-Collecte „zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Kirche unseres Landes" als geschlossen betrachtet werden kann, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ertrag derselben nach den uns vorliegenden Anzeigen, in der ganzen Provinz die Summe von .... 4,340 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. ergeben hat, wozu

Ueber-

des Collecten-Ertrages zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der Bereich des Königlichen Consisto-

Laufende №	Bezeichnung der Diöcese.	Bei einer Seelenzahl von	Ertrag der gesammelten Kirchen-Collecte.			Durchschnitts-Betrag pro Kopf circa		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	3. Regierungs-Bezirk Oppeln:							
1	Creutzburg	31,806	37	5	3	—	—	3/5
2	Neisse	15,500	73	6	6	—	—	1 2/3
3	Oppeln	16,677	124	21	10	—	—	2 5/8
4	Pleß	16,146	48	8	1	—	—	1 1/16
5	Ratibor	9,990	72	3	8	—	—	2 5/9
	Summa.	....	355	15	4			

Breslau, den 7. September 1852.

Königliches Consistorium für

schiedener Behörden.

in dem Regierungs-Bezirk Breslau 2,006 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.
» » » » Liegnitz 1,978 » 7 » 10 »
» » » » Oppeln 355 » 15 » 4 » i. e.

beigesteuert worden sind.

Was in den einzelnen Superintendentur-Kreisen dafür geschehen und in welchen Kirchen-Gemeinden nach Verhältniß ihrer Seelenzahl die meiste Empfänglichkeit an den Tag gelegt worden ist, weiset die nachfolgende Uebersicht im Speciellen nach.

sicht

evangelischen Kirche Preußens durch Anstellung von Reisepredigern im riums für die Provinz Schlesien.

	Die größte Empfänglichkeit zur Befriedigung der kirchlichen Nothstände haben hierbei an den Tag gelegt, im Verhältniß zur Seelenzahl, die Parochien:	Bei einer Seelenzahl von	Mit der speciellen Beisteuer von			Durchschnittsbetrag pro Kopf circa			Bemerkungen.
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf.	
1	Parochie Simmenau	2,370	10	4	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	
2	» Schönwald	2,034	4	19	6	—	—	$\frac{4}{5}$	
3	» Wilmsdorf	1,800	2	20	—	—	—	$\frac{1}{2}$	
1	» Ottmachau	300	5	2	6	—	—	6	
2	» Neisse	2,190	32	1	—	—	—	$5\frac{1}{2}$	
3	» Friedland	400	3	2	9	—	—	$2\frac{3}{4}$	
1	» Groß-Strehlitz ꝛc.	870	21	3	4	—	—	$8\frac{2}{3}$	
2	» Krappitz	600	15	—	—	—	—	9	
3	» Oppeln	2,400	55	—	—	—	—	$8\frac{1}{4}$	
1	» Pleß (Deutsch-)	1,100	10	11	7	—	—	$3\frac{2}{5}$	
2	» Sohrau	200	1	20	—	—	—	3	
3	» Tarnowitz	1,396	8	20	—	—	—	$2\frac{1}{4}$	
1	» Ratibor	1,905	31	5	6	—	—	6	
2	» Neustadt	1,856	19	1	7	—	—	$3\frac{2}{3}$	
3	» Cosel	1,000	6	10	—	—	—	2	

die Provinz Schlesien.

Mit

№ 299. Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7ten Februar 1851. — Justiz-Ministerial-Blatt pro 1851. Seite 42. 43. — meine an die Herren Polizei-Anwälte erlassene Circular-Verfügung vom 24sten October 1851. und Artikel 1. des Gesetzes vom 3ten Mai 1852., werden die Herren Polizei-Anwälte, so wie die mit Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte in Forstrüge-Sachen beauftragten Herren Forst-Beamten hierdurch veranlaßt, von jeder gegen einen gerichtlichen Beschluß oder ein gerichtliches Erkenntniß bei dem Königlichen Appellations-Gerichte erhobenen Beschwerde, beziehungsweise eingelegten Recurse, mir sofort, unter Beifügung:

der Bureau-Acten,
des Conceptes der betreffenden Beschwerde- oder Recursschrift,
der gerichtlichen Acten,

Kenntniß zu geben, damit ich dadurch in den Anstand gesetzt werde, in Gemäßheit des Artikel 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 3ten Mai 1852., die erforderlichen Anträge bei dem Königlichen Appellations-Gerichte zu stellen.

Ratibor, den 27. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Schwark.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister und Polizei-Anwalt Laubner zu Pitschen hat durch seine umsichtigen Bemühungen die Einliegerin Josepha Kulla zu dem Geständniß, das am 12ten Mai d. J. am Abende auf dem Alt-Vorwerke zu Reinersdorff ausgebrochene Feuer angelegt zu haben, vermocht und dadurch ihre gerichtliche Verurtheilung herbeigeführt. Wir ertheilen ihm gern das Anerkenntniß, sich dadurch ein Verdienst um die öffentliche Sicherheit erworben zu haben.

Oppeln, den 28. September 1852.

Dem Häuslersohn Gottfried Fuchs aus Leisnitz, Kreis Leobschütz, ist für die bewirkte Rettung des Müller-Gesellen Aust aus Langenbrück, vom Tode des Ertrinkens, eine Geld-Prämie bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem berittenen Gränz-Aufseher Jäckel zu Hochkretscham, für die vollführte Lebensrettung des Häuslersohns Franz Rischka das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Per-

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat September 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt:
der bisherige Auscultator Schnurpfeil, zum Referendarius;
der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Ehrlich zu Grottkau, zum interimistischen Appellations-Gerichts-Bureau-Assistenten.

Versetzt:
der Referendarius Ernst, Franz Kuhr II. von dem Appellations-Gerichte zu Königsberg, und der Auscultator Klose von dem Appellations-Gerichte zu Breslau, in das hiesige Departement.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creutzburg.

Gestorben:
der Kreis-Richter Domczikowski;
der Rechts-Anwalt und Notarius, Justiz-Rath Liebich.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz.

Ernannt:
der Bureau-Assistent Kolloch, zum Secretair;
der Civil-Supernumerarius Reuter, zum Bureau-Assistenten.

Gestorben:
der Salarien-Cassen-Rendant Beinlich;
der Bureau-Assistent Metzner;
der Bote und Executor Reiswitz.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt.

Pensionirt:
der Bote und Executor Anton Friedrich, vom 1sten Januar 1853. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß.

Ernannt:
der Bureau-Assistent Stiller zum Secretair.

Versetzt:
der Bureau-Assistent Berg, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Grottkau.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg.

Ernannt:
der bisherige Gerichts-Assessor Röser zu Senftleben, zum Kreis-Richter.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Alt-Tarnowitz, Oppattowitz, Groß-Pniowitz	Beuthen	Gemeindeschreiber Koronowski zu Alt-Tarnowitz.
2	Gardawitz, Zawisć, Woszczütz, Widek, Kralowka	Pleß	Schullehrer Spack zu Gardawitz.
3	Damasco, Berndau, Thomnitz	Leobschütz	Lehrer Proske zu Casimir.
4	Schaderwitz	Falkenberg	Schullehrer Carl Czerny zu Schaderwitz.
5	Hultschin	Ratibor	Krämer Johann Mitschein zu Hultschin.
6	Wendzin	Lublinitz	Schullehrer Puschke zu Wendzin.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 14ten October 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 3646). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1852., betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerswende;

(№ 3647). Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schage nach Reinfeld, und

(№ 3648). Das revidirte Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1sten September 1852.

№ 40. enthält:

(№ 3649). Das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann Eduard Riesenfeld zu Ottmachau, ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Brand- und Hagel-Versicherungs-Bank für Deutschland, als Agent Versicherungen zu besorgen. № 302.

Oppeln, den 25. September 1852.

№ 303. Durch die Verfügungen des Finanz-Ministeriums vom 7ten December 1846. und vom 9ten April 1847. ist das Königliche Ober-Präsidium von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt, unter welchen Preußische Schiffer im Königreich Polen die Befreiung von der dort bestehenden Verflößungs-Abgabe in Anspruch nehmen können, und es ist daselbst die Form der Documente vorgeschrieben, durch welche sie ihre Berechtigung auf Nichtheranziehung zu dieser Abgabe nachzuweisen haben.

Es sind indessen wiederholte Fälle vorgekommen, in welchen die Königlich Polnischen Behörden die von den Schiffern vorgewiesenen Documente nicht für ausreichend erachtet haben, um den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu begründen.

Um den sich hieraus ergebenden Weiterungen für die Folge zu begegnen, ist bei Ausfertigung der, in den Circular-Verfügungen vom 6ten December 1846. und 9ten April 1847. bezeichneten Documente Folgendes zu beachten:

1) in den Pässen für die in Polen verkehrenden Preußischen Schiffer und Steuerleute ist die Nummer der von denselben geführten Schiffs-Gefäße zu bemerken;
2) bei Aufführung der Nummer des Kahns, welchen der Paß-Inhaber führt, ist ferner in dem Passe zu erwähnen, ob der Kahn sein eigener, oder der eines Dritten, und wer im letzteren Falle der Eigenthümer ist;
3) in die Bescheinigungen über die erfolgte Veranlagung zur Gewerbesteuer, welche den nach Polen verkehrenden Kahn-Schiffern ertheilt worden ist, wenn sie ihre Schiffs-Gefäße nicht selbst führen, auch der Vor- und Zunamen der betreffenden Steuerleute aufzunehmen;
4) die Uebereinstimmung der Kahn-Nummer in dem Passe und in der Gewerbesteuer-Bescheinigung ist zu beachten.

Das Königliche Ober-Präsidium wolle hiernach die betreffenden Königlichen Regierungen mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 8. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister. In Vertretung:
gez. von der Heydt.	gez. von Westphalen.	gez. Tenspolde.

An das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau. IV. 11,800. M. f. H.
II. 10,629. M. d. J. III. 19,553. F. M.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung. Breslau, den 20. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

An die Königliche Regierung in Oppeln. O. P. 6580.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir zur Nachachtung für Behörden und das Schiff-

Schifffahrt treibende Publicum zur allgemeinen Kenntniß unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13ten Januar 1847. und das an die Landraths-Aemter der betheiligten Kreise erlassene Circular vom 8ten Mai 1847. wegen des Formulars zu den ad 3. erwähnten, hiernach zu ergänzenden Bescheinigungen.

Oppeln, den 27. September 1852.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, pro II. Quartal c., sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letztern, Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird. № 304.

Oppeln, den 27. September 1852.

Nach §. 78. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. haben wir mittelst Bekanntmachung vom 28sten Januar 1848. ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände veröffentlicht, welche auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. № 305.

Dieses Verzeichniß enthält unter Nr. II. eine Reihe von Handwerker-Waaren, welche auf Grund des bestehenden Herkommens und des ermittelten Bedürfnisses, sowohl von Einwohnern des Marktes als auch von auswärtigen Verkäufern auf den Wochenmarkt gebracht werden können. Es sind dies folgende Waaren:

a. wollenes Band und wollene gestrickte Waaren;
b. gewöhnliche Seiler-Arbeiten und Hanf-Waaren;
c. Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedeten Eisen oder Stahl, Drahtstifte und grobe Waaren aus Eisendraht;
d. grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempner-Waaren;
e. gewöhnliches Steingut-, Fayence- und irdenes Geschirr.

Alle andern, vorstehend nicht genannten Handwerker-Waaren sind bisher, nach Maaßgabe der Amtsblatt-Verordnung vom 5ten September 1848. vom Wochenmarkts-Verkehr ausgeschlossen gewesen. Inzwischen ist jedoch durch §. 70. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. die Befugniß beigelegt worden, wenigstens den am Marktorte wohnenden Verkäufern, unter Ausschluß der auswärtigen, die Fortsetzung ihres herkömmlichen Wochenmarkt-Verkehrs mit solchen Handwerker-Waaren, welche nicht schon nach Nr. II. der Amtsblatt-Verordnung vom 28sten Januar 1848. zugelassen werden mußten, in allen Fällen zu gestatten, wo ein solcher Verkehr der bisherigen Ortsgewohnheit entsprach.

Auf Grund der über diese Ortsgewohnheiten angestellten Ermittelungen, genehmigen wir die Fortdauer dieser Gewohnheiten insoweit, als es sich nicht um den Wochenmarkts-Verkehr an Sonn- und Festtagen handelt, und ermächtigen hierdurch die Communal-Behörden derjenigen Orte, in welchen Wochenmärkte an Werktagen abgehalten werden, zur öffentlichen Bekanntmachung derjenigen Handwerker-Waaren, welche fortan von Bewohnern des Marktortes auf den Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

Oppeln, den 27. September 1852.

Auf

№ 306. Auf Ihren Bericht vom 6ten August d. J. will Ich die in Meiner Order vom 27sten April d. J. enthaltene Genehmigung, nach welcher junge, befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, auch auf junge, unbefahrene Leute ausdehnen, und überlasse Ihnen hiernach, das Weitere zu verfügen.

Putbus, den 17. August 1852.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. für den Minister des Innern: v. Manteuffel. v. Bonin.

An die Staats-Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order bringen wir, unter Bezugnahme auf den im 25sten Stück des diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 193. veröffentlichten Allerhöchsten Cabinets-Befehl zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 30. September 1852.

Der am 13ten und 14ten d. Mts. zu Pleß angesetzte Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf

den 10ten und 11ten November d. J.

verlegt. Oppeln, den 7. October 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 307. Zu dem Gerichtstags-Bezirke von Friedland, hiesigen Kreises, gehören folgende 26 Ortschaften:

Städtchen Friedland, Dorf Friedland, Julienthal, Ranisch, Ferdinandshof, Korpitz, Hillersdorf, Niesdorf, Floste, Mauschwitz, Bauschwitz, Woistrasch, Hammer, Polnisch-Jamke, Colonie Heinrichau, Puschine, Groß-Schnellendorf, Wiersbel, Ellguth-Friedland, Ellguth-Steinau, Plieschnitz, Friedrichsfeld, Picholczitz, Klein-Schnellendorf, Lammsdorf und Sabine.

Für das laufende Jahr werden Gerichts-Tage abgehalten:

den 8ten November und 6ten December.

Das Gerichts-Local befindet sich in dem Heymann Epsteinschen Gasthause in Friedland. Falkenberg, den 2. October 1852.

Königliches Kreis-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 21sten October 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 41. enthält:
(№ 3650). Das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz, welches an Stelle des Reglements vom 5ten Januar 1836. tritt. Vom 1sten September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In der Stadt Neisse ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern der Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. auf den 4ten November d. J. festgesetzt worden, was in Gemäßheit des §. 156. derselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von diesem Zeitpunkte ab, alle auf die bisherige Verfassung dieser Gemeinde bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. № 309.

Oppeln, den 8. October 1852.

Der auf den 27sten und 28sten d. Mts. zu Nicolai anberaumte Vieh- und Krammarkt wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 11. October 1852.

Der auf den 25sten und 26sten d. Mts. zu Pitschen fallende Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 18. October 1852.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin, ist unter dem 2ten October 1852. ein Patent, auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hilfsmittel zur Einlage der Nadeln, für die Bildung der Maschinen an Teppich-Webestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf die Dauer von sechs Jahre, und für den Umfang des preußischen Staats.
Oppeln, den 16. October 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 310. Mit Bezug auf die neuerliche Bekanntmachung über die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle in Lublinitz wird berichtigend bemerkt, daß die Verhältnisse der projectirten evangelischen Parochie Lublinitz noch nicht definitiv geordnet sind, weshalb vorläufig nur ein Pfarr-Vicar daselbst angestellt werden wird.

Breslau, den 23. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Superintendent und Pastor in Peterwitz, Jauerschen Kreises, ꝛc. Seeliger, zum Pastor in Wüstebriese, Ohlauer Kreises, berufen worden.

Der Regierungs-Rath Richter, seither Landrath des Kreises Neisse, ist an das hiesige Collegium versetzt, und die dadurch erledigte Landrathsstelle dem Landrathe des Namslauer Kreises, Regierungs-Assessor v. Zakrzewski übertragen — der seitherige Regierungs-Assessor Humbert zu Arnsberg ist zum Regierungs-Rath ernannt und dem Regierungs-Collegio hierselbst überwiesen worden — der Pfarr-Administrator Jachnick, hat die Pfarre zu Tarnau, Oppelner Kreises, erhalten — dem Particulier Heinrich Merkel zu Patschkau, welcher der dortigen Stadt als Rathmann über 30 Jahre mit Ehren gedient, und sich dadurch nach §. 156. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. den Titel eines „Stadt-Aeltesten" als Auszeichnung seiner Verdienste erworben hat, ist vom Gemeinde-Vorstande ein Anerkenntniß hierüber ausgefertigt worden — der Oberförster v. Hedemann zu Poppelau, ist von dort auf die Oberförsterstelle Ottmachau, mit Anweisung seines Wohnsitzes Neisse, der Oberförster Kaboth II. von Budkowitz auf die Oberförsterstelle zu Poppelau versetzt, die Oberförsterstelle zu Budkowitz ist dem Forst-Candidaten Geßner interimistisch übertragen, und die durch den Tod des Oberförsters Heller zu Dambrowka erledigte dortige Oberförsterstelle, ist dem Oberförster Engelken, seither in Stoberau, verliehen worden.

Verstorben ist: der Lehrer an der Knappschafts-Schule zu Paruschowitz, Rybnicker Kreises, Gottfried Bunsch.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 28ten October 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es ist in Berathung genommen worden, ob der, gemäß Regulativ vom 27sten September 1846., gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor, nicht unter besonderen Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben, zu letzterem zuzulassen sei. № 311.

Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17ten Juni d. J., bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiermit festgesetzt:

1) die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3. des Regulativs vom 27sten September 1846. bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von der Verwaltung festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen, zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagen-Ladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen;

2) der Phosphor muß jedoch, mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfd. fassen, und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl, fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen, und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein;

3) fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden;

4) die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen, und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen;

5) unrichtige, oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27sten September 1846. oder der gegenwär-

tigen Bestimmung, nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers, gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände, Seitens der Eisenbahn-Beamten, wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate, nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27sten September 1846., bestraft.

Die Königliche Direction ꝛc. ꝛc.

hat vorstehende Bestimmungen zu befolgen, und für deren Publication zu sorgen.

Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) von Manteuffel.

An sämmtliche Königliche Staats-Eisenbahn-Verwaltungen.

II. 5,374. M. f. H.
II. 10,127. M. d. J.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 312. Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820. die Zeit vom 28sten October d. J. bis einschließlich den 17ten November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 20. October 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Die Wohllöblichen Gemeinde-Vorstände in den Städten, sowie die Herren Kreis-Secretaire des diesseitigen Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1852. der Subscribenten-Sammlung auf das Amtsblatt-Sachregister in der bisherigen Art unterziehen und das Ergebniß demnächst hier gefälligst anzeigen zu wollen. Oppeln, im Monat October 1852.

Die Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Nachsuchung und Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zu gewerblichen Anlagen (§. 37 — 39 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.) bestimmen wir hierdurch, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Berg-Amt zu Breslau, unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der durch das Amtsblatt nicht veröffentlichten Circular-Verfügung vom 5ten August 1845., und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16ten April 1846. was folgt. № 313.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Gesuche um die Erlaubniß zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche nach den Bestimmungen der §§. 27. — 39. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. der Genehmigung der Königlichen Regierung unterliegt, sind entweder unmittelbar bei uns, oder bei der Ortspolizei-Behörde, oder bei dem Kreis-Landrathe, einzureichen, und in den letztern beiden Fällen von den genannten Behörden unverzüglich an uns zu befördern, unter gleichzeitiger Aeußerung darüber, ob Gründe vorhanden sind, das Gesuch sogleich als unstatthaft zurückzuweisen. (§. 29. a. a. O.)

Dem Gesuche müssen beigefügt sein je zwei Exemplare eines ausführlichen Erläuterungs-Berichts, und der nöthigen Zeichnungen, zu welchen letzteren nur starkes Papier, oder präparirte Leinewand verwendet werden darf, damit dieselben unbeschadet ihrer Dauerhaftigkeit aufbewahrt werden können;

2) findet sich gegen die Anlage im Allgemeinen nichts zu erinnern, so werden wir den Antrag in der Regel dem Landrath zur weitern Veranlassung zusenden. Der Landrath hat ohne Aufenthalt die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Ortspolizei-Behörde zu veranlassen, oder im Falle des §. 34. a. a. O. selbst zu bewirken, zu gleicher Zeit aber die Zeichnung und Erläuterung dem betreffenden Bau-Inspector zur Prüfung und Begutachtung zu übergeben.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt und außerdem auf die in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 4ten Juni 1847. für ortspolizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebene Weise;

3) der

Digitized by Google

3) der Bau-Inspector hat das Unternehmen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 26. Nr. 1., und §. 32. a. a. O., und auf die namentlich für Dampf-Maschinen, Dampf-Kessel und Dampf-Entwickler (§. 37.), sowie für Mühlen und andere, durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerke (§. 38.) bestehenden besonderen Vorschriften, nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen, und sein Gutachten entweder besonders, oder auf der Zeichnung, abzugeben. Bloße Andeutungen und Abänderungen an der Zeichnung reichen nicht aus, vielmehr müssen auch diese stets in Worten angegeben werden. Wenn die eingereichten Zeichnungen nicht genügen, so sind die Antragsteller unmittelbar zur Vervollständigung oder zur Einreichung anderer Zeichnungen zu veranlassen. Die betreffende Verfügung muß jedoch zu den Acten gebracht werden.

Prüfungen an Ort und Stelle sind wo möglich noch innerhalb der vierwöchentlichen Frist (§. 29.) vorzunehmen, und das Gutachten ist überhaupt so zeitig abzugeben, daß in dem ganzen Verfahren kein Aufenthalt entsteht;

4) das Gutachten des Bau-Inspectors wird von dem Landrath der Polizei-Verwaltung zugestellt, und von dieser zu den Verhandlungen genommen. Im Uebrigen ist nach §§. 30. und 31. zu verfahren. Die Einreichung der geschlossenen Verhandlungen, welchen die Beläge über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens beigefügt sein müssen, bewirkt — dringende Fälle ausgenommen — der Landrath;

5) sind keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben worden, und erscheint dieselbe auch sonst zulässig, so wird von uns sofort die polizeiliche Genehmigung ausgefertigt, und dem Landrath zur Weiterbeförderung an den Unternehmer durch die Ortspolizei-Verwaltung mit den Vorverhandlungen übersendet werden.

Ist dagegen, in Folge von rechtzeitig angebrachten Widersprüchen gegen das Unternehmen, die Abfassung eines Resoluts nothwendig, so kann die förmliche polizeiliche Genehmigung erst nach beschrittener Rechtskraft des Resoluts, ausgefertigt werden. Zu diesem Behufe, oder — Falls gegen unser Resolut innerhalb zehn Tagen nach der Publication (§. 33.) der Recurs angemeldet worden ist — zur Herbeiführung einer Entscheidung des Königlichen Ministeriums, sind nach Ablauf der Recurs-Frist die Acten ohne Aufenthalt an uns einzureichen;

6) ist die polizeiliche Genehmigung erfolgt, so kann der Unternehmer mit der Ausführung der Anlage vorgehen, von deren Vollendung der Ortspolizei-Behörde, und durch die Letztere dem betreffenden Bau-Inspector, Anzeige zu leisten ist;

7) der Bau-Inspector hat sich alsdann gelegentlich von der vorschriftsmäßigen, und

und den Bedingungen der Genehmigung entsprechenden Ausführung der Anlage zu überzeugen und darüber der Orts-Polizei-Behörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Inbetriebsetzung der Anlage hängt nur in den Fällen, wo solches ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. bei Dampfkesseln und Dampf-Maschinen, von dieser nachträglichen Prüfung und Bescheinigung ab.

8) Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen muß ein Exemplar bei den Acten aufbewahrt bleiben. Das zweite Exemplar wird dem Unternehmer nach Beendigung des Verfahrens mit der polizeilichen Genehmigung zurückgegeben. Die Acten selbst werden bei Anlagen auf dem Lande von den Landräthen aufbewahrt, und müssen daher diesen mit der unter Nr. 7. gedachten Bescheinigung zurückgereicht werden. Die Acten über gewerbliche Anlagen in den Städten bleiben bei den Gemeinde-Vorständen; es muß jedoch auf Erfordern dem Landrathe von der vorschriftsmäßig erfolgten Ausführung Anzeige geleistet werden.

II. Besondere Bestimmungen wegen der Dampfkessel und Dampf-Entwickler.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Verfahren bei Nachsuchung und Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Aufstellung und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln und Dampfentwicklern, jedoch mit folgenden Modificationen.

1) Die Zeichnungen und Erläuterungen müssen den Vorschriften im §. 1. des Regulativs vom 6. September 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 321. ff.) entsprechen, und es muß daraus zu entnehmen sein, daß auch den ferneren Bestimmungen des erwähnten Regulativs Genüge geschieht.

2) Auch nach geschehener Ertheilung der polizeilichen Genehmigung (vergleiche oben I. 6.) darf ein Dampfkessel oder Dampfentwickler nicht eher aufgestellt werden, als bis derselbe in Gemäßheit des §. 13. Nr. II. des Regulativs vom 6ten September 1848., nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Drucke des, dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft worden ist.

Die Kesselwände und Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstanden haben, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Kann nicht durch das Attest eines Königlichen Bau-Beamten nachgewiesen werden, daß diese Prüfung schon in der Fabrik, wo der Kessel verfertigt worden, geschehen ist, so muß dieselbe an dem Aufstellungs-Orte vorgenommen werden. Spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungs-Orte, muß der betreffende Bau-Inspector die Prüfung, zu welcher der Unternehmer der Anlage die Druckpumpe zu beschaffen hat, vornehmen, und spätestens in drei Tagen nach erfolgter Prü-

Prüfung darüber eine Bescheinigung ausfertigen, welche dem Unternehmer zuzustellen und von diesem der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben ist.

3) Ist der Dampfkessel oder Dampfentwickler aufgestellt, so darf derselbe doch erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem hiezu eine besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. Diese Erlaubniß wird — mit Ausnahme der weiter unten (Nr. 4.) bezeichneten Fälle, von uns gegeben auf Grund einer Bescheinigung des betreffenden Bau-Inspectors über die ordentliche, den Bestimmungen der polizeilichen Genehmigung (I. Nr. 5.) und dem Regulativ vom 6ten September 1848. entsprechende Ausführung der Anlage. Der Bau-Inspector ist zur gehörigen Zeit von der bevorstehenden Vollendung in Kenntniß zu setzen, damit er spätestens binnen drei Tagen nach erfolgter Anzeige vor der wirklichen Vollendung der Anlage, die örtliche Revision vornehmen und binnen weiteren drei Tagen die Bescheinigung über den Befund ausstellen kann, mit welcher ebenso zu verfahren ist, wie unter Nr. 2. vorgeschrieben worden. Mit dieser Bescheinigung sind uns gleichzeitig die Acten, Zeichnungen und Beschreibungen ungesäumt einzureichen und zwar unmittelbar, wenn die Einreichung durch das Landraths-Amt Zeitverlust herbeiführen würde.

4) Bei Dampfmaschinen-Anlagen auf Königlichen Bergwerken, oder auf solchen Privat-Berg- oder Hüttenwerken, welche unter Administration oder Controle der Königlichen Berg-Behörde stehen, finden noch folgende Abweichungen von den unter Nr. I. und Nr. II. 1—3. ertheilten Vorschriften statt.

a. (Zu I. Nr. 1.) Der Unternehmer reicht seinen Antrag bei dem Königlichen Berg-Amte zu Tarnowitz ein, welches dafür sorgt, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts, auf Kosten des Unternehmers die in dem Regulativ vom 6ten September 1848. vorgeschriebenen Zeichnungen und Beschreibungen in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt, und durch qualificirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so übersendet das Berg-Amt die Verhandlungen mit den Zeichnungen und Beschreibungen unmittelbar an uns zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung.

b. (Zu I. Nr. 2—4.) Eine Revision der Zeichnungen und Beschreibungen durch unsern Bau-Inspector findet in solchen Fällen in der Regel nicht weiter statt, wenn wir es nicht besonders anordnen sollten. Wenn aber im Laufe des Verfahrens noch weitere technische Erörterungen erforderlich werden, so wird in der Regel das Königliche Berg-Amt zu deren Bewerkstelligung requirirt werden.

c. (Zu I. Nr. 5. ff. und II. Nr. 2—3.) Die in der Sache ergehenden Resolute und später die polizeilichen Genehmigungen werden dem Königlichen

lichen Berg-Amte durch uns oder durch den Landrath abschriftlich mitgetheilt. Nach erfolgter definitiver Entscheidung über die Zulässigkeit des Unternehmens, ist die etwa noch erforderliche Prüfung des Dampfkessels vor der Aufstellung, die Beaufsichtigung und die Abnahme des Baues und endlich die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung, lediglich Sache des Königlichen Berg-Amts, welches sich dazu der im Ressort der Berg-Behörde angestellten Maschinenmeister und Bau-Inspectoren bedient. Die Acten sind daher von den Landräthen dem Königlichen Berg-Amte zuzustellen, welches dieselben wieder zurückgiebt, sobald durch Ertheilung der Erlaubniß zur Inbetriebsetzung, das Verfahren geschlossen ist.

d. Was vorstehend unter a. — c. für Dampfmaschinen-Anlagen auf Bergwerken verordnet ist, gilt auch von dergleichen Anlagen auf Königlichen Hüttenwerken, mit der Maaßgabe: daß bei den letzteren die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung nicht von dem Königlichen Berg-Amte, sondern von dem vorgesetzten Königlichen Hütten-Amte ertheilt wird.

Oppeln, den 15. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist häufig bemerkt worden, daß bei Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §. 27. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. Verlegenheiten daraus entstehen, daß dergleichen Anlagen bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden sind. Die zur Beurtheilung jener Anträge berufenen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, die Frage, ob eine solche Anlage ausgeführt werden dürfe, in die wesentlich verschiedene Frage umzusetzen, ob eine bereits ausgeführte Anlage wieder zu beseitigen, oder doch der Betrieb derselben zu hemmen sei. № 314.

Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes, welches in §. 180. ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung so wie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht.

Die Königliche Regierung wird daher mit Sorgfalt darauf zu achten haben, daß der §. 180. l. c. nicht ferner außer Anwendung bleibe. Es empfiehlt sich, dieserhalb durch eine öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß ein Jeder, welcher gegen die Vorschrift des §. 180. verstößt, nicht nur sich der Gefahr aussetze, der hier angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht werde genommen, der Antrag vielmehr lediglich so werde behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre. Auch ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß bei Bauten, die für einen, der polizeilichen

Digitized by Google

Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genüge, diese vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordere.

Berlin, den 29. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 15. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 4ten November 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 3651). Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1852., betreffend die Auflösung der bisherigen Commission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn;"

(№ 3652). Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13ten September 1852., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheits-Hafens bei Koblenz;

(№ 3653). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852., betreffend eine Abänderung des Statuts für den Wittenberger Deich-Verband;

(№ 3654). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreis-Gränze in der Richtung auf Katscher;

(№ 3655). Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten September 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg, und

(№ 3656). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten October 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Triebsees nach Richtenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Gemeindeschreiber und Schullehrer Ceppa zu Trynnek ist auf Grund des §. 7. des №315.

Digitized by Google

des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen von Ellgot-Zabrze im Tost-Gleiwitzer Kreise, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen.

Oppeln, den 11. October 1852.

№ 316. Dem Kaufmann Heimann Cohn in Falkenberg ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 19. October 1852.

№ 317. Im November v. J. ist durch den Einsturz einer, mit ungenügenden Widerlagern und ohne gehörige Beobachtung von Sicherheits-Maaßregeln von einem auf einen Meisterschein arbeitenden Maurer-Gesellen unbefugt erbauten Ueberwölbung, ein Mensch erschlagen worden. In Folge dessen ist der Bauherr, welcher keinen vorschriftsmäßigen Bau-Consens gelöst, und der Maurermeister, welcher den Arbeitsschein ertheilt hat, jeder auf Grund des §. 345. Nr. 12. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. wegen Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften zu einer Geldstrafe von 50 Rthlr., der Geselle aber auf Grund des §. 184. a. a. O. wegen fahrläßiger Tödtung zu einer 3monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 13ten April 1828. (A.-Bl. pro 1828. pag. 117.) und vom 11ten Juli 1837. (A.-Bl. pro 1837. pag. 197.), bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit der wiederholten gemessensten Anweisung, für die Kreis- und Local-Behörden so wie für die Bau-Beamten,

bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, auf die pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten.

Oppeln, den 23. October 1852.

Der am 18ten d. Mts. angestandene, jedoch aufgehobene Kram- und Viehmarkt zu Woischnik, wird am 8ten November d. J. stattfinden.

Oppeln, den 22. October 1852.

Der am 27/28sten October d. J. zu Nicolai angestandene aber aufgehobene Vieh- und Krammarkt wird

am 17ten und 18ten November c.

stattfinden.

Oppeln, den 1. November 1852.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem nunmehr der Bau der Chaussee zwischen Sohrau und Pleß vollendet ist, und die Einrichtungen zur Erhebung des Chausseegeldes für deren Benutzung getroffen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß solche vom 15ten November d. J. ab bei der Hebestelle zu Klischzow für 1 ½ Meile, und bei der Hebestelle zu Altdorff für 1 Meile, stattfinden wird. Breslau, den 26. October 1852. № 318.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Da durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Mai 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 441.) die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften den Commandeurs der Landwehr-Bataillone übertragen ist, so sind von den Polizei-Anwälten Anträge wegen Bestrafung solcher Uebertretungen bei den Gerichten nicht weiter zu erheben. № 319.

Ratibor, den 29. October 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Schwark.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Hütten-Arzte Johann Kostorz zu Paruschowitz, Kreis Rybnick, für die Lebens-Rettung des Knechts Jacob Kyrsek, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Oppeln, den 13. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Knecht Joseph Kubinick zu Groß-Thurze, Kreis Rybnick, ist vom Königl. Ministerio des Innern für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Bauern Johann Sliwa vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Oppeln, den 13. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der in der Nacht am 24sten August d. J. zu Guttentag in der Scheuer des Joseph Kotzur entstandenen Feuersbrunst haben der Knecht Franz Dziesa und der Arbeiter Thomas Dylla, welche in der Scheuer auf Anordnung des Eigenthümers zur Bewachung des ausgedroschenen Getreides eingeschlossen waren, ihren Tod gefunden. Eine von dem Joseph Kotzur bei Wahrnehmung des Brandes zur Oeffnung der Scheuer und Rettung der Eingeschlossenen abgesendete Magd hatte den Auftrag unerfüllt gelassen, weil, wie sie angiebt, die unterwegs ihr begegnenden Personen erklärt hatten, die beiden Wächter schon außer der Scheuer gesehen zu haben.

Diesen

Diesen bedauerlichen Unglücksfall bringen wir warnend zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 13. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 22sten und 23sten September c. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist den Candidaten

1) Julius Gregor aus Namslau, gegenwärtig in Rosenbach bei Langenbielau,
2) Gustav Trogisch aus Prinkendorf, gegenwärtig in Liegnitz,
3) Gustav Williger aus Primkenau, gegenwärtig daselbst,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme eines Rectorats,

dem Predigtamts-Candidaten Friedrich, Adolph Körner in Groß-Glogau, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Desgleichen wurden die Candidatinnen

1) Fräulein Marie Arndt in Wohlau,
2) " Anna Frankfurter in Breslau,
3) " Franciska Geppert in Breslau,
4) " Ida Golch in Carlsruh,
5) " Ida Hänsch in Breslau,
6) " Mathilde Jaschke in Breslau,
7) " Julie Kayßler in Schweidnitz,
8) " Clara Kampmann in Breslau,
9) " Caroline Knüppel in Breslau,
10) " Hedwig Löwe in Neisse,
11) " Pauline Schott in Ohlau,
12) " Auguste Schottky in Neisse,

für fähig erklärt, das Amt einer Lehrerin zu bekleiden, und nach Einholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung auch die selbstständige Leitung einer Töchterschule zu übernehmen.

Den beiden Candidatinnen

1) Fräulein Constanze Kühn in Breslau, und
2) " Gottliebe Stephani ebendaselbst,

wurde dagegen nur die Befähigung zur interimistischen Anstellung ertheilt.

Breslau, den 20. October 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 11ten November 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Juni 1829. ist für Neisse in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten Juli 1828. die Bestimmung im Gesetze vom 30sten Mai 1820., wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst wenn sie in Mengen von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und steuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie 2 Pfd. und darüber in den steuerpflichtigen Stadt-Bezirk der vorgedachten Städte eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs, zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadt-Bezirks entnommen worden, in Ansehung welcher es bei dem, was im §. 14. litt. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte. № 321.

Auf Grund des Gesetzes vom 2ten April d. J. §. 3. zu 2. (Ges.-Samml. S. 108.) wird unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

> daß vom 1sten December d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2ten April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem viertel Centner in den vorgenannten Städten eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sein sollen.

Die Erhebung geschieht nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs:

Bei Mengen von einem viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadt-Bezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht mehr Statt.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

№ 322. Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung für Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau und Görlitz vom 7ten Juni 1829., für Ratibor vom 11ten October 1829. und für Glatz vom 16ten August 1841., ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten Juni 1828. die Bestimmung im Gesetze vom 30sten Mai 1820., wegen Entrichtung der Mahl- und Schlacht-Steuer, §. 15. zu a., wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst, wenn sie in Mengen von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände schon, wenn sie in einer Menge von 2 Pfd. und darüber in den steuerpflichtigen Stadt-Bezirk der vorgedachten Städte eingehen, anzumelden sind, und die Steuer davon, nach Maaßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs, zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadt-Bezirks entnommen worden, in Ansehung welcher es bei dem, was im §. 14. litt. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2ten April d. J. §. 3. zu 2. (Ges.-Sammlung Seite 108.) wird unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1sten December d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2ten April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem viertel Centner in den vorgenannten Städten eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sein sollen.

Die Erhebung geschieht nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs:

Bei Mengen von einem viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Die

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadt-Bezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht mehr Statt.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Apotheker Carl, Julius Krause zu Königshütte ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Filial-Apotheke in Laurahütte, Beuthener Kreises, ertheilt worden. № 323.

Oppeln, den 18. October 1852.

Nach einem uns von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 18ten d. Mts. mitgetheilten Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 13ten d. Mts. II. 11,695., hat die Königliche Polnische Regierung, bei Gelegenheit eines Einzelfalles, das Königliche General-Consulat zu Warschau neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere diesseitige Unter-, Kreis- und Orts-Behörden sich, namentlich Behufs Nachsuchung von Paß-Visa's zum Eintritt in das Königreich Polen, direct an den Fürsten Statthalter zu Warschau wenden. Der Wunsch einer Abstellung dieses Verfahrens ist dortseits mit dem Bemerken ausgesprochen worden, daß künftig dergleichen Gesuchen rc. rc. gar keine Folge würde gegeben werden. № 324.

Den Königlichen Landraths-Aemtern und Orts-Polizei-Behörden wird deshalb die bestehende Anordnung wieder in Erinnerung gebracht, nach welcher in den beregten und ähnlichen Fällen die Verwendung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, oder des Königlichen General-Consulats zu Warschau, und zwar in der Regel unter unserer Vermittelung, in Anspruch zu nehmen, der unmittelbare Schriftwechsel mit Behörden des Königreichs Polen aber zu vermeiden ist.

Oppeln, den 26. October 1852.

Der Kaufmann Eduard Sterz zu Leobschütz hat die unterm 20sten Januar v. J. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, und ist dem Kaufmann Karl Jeglinski daselbst nunmehr, in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für diese Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 26. October 1852. № 325.

 Dem

Digitized by Google

№ 326. Dem Kaufmann Carl Fröhlich zu Falkenberg ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Oppeln, den 26. October 1852.

№ 327. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pro 1850. Seite 265.), erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirkes zur Ergänzung und Erläuterung der früheren Bestimmungen vom 18ten Januar und 6ten April 1838. die nachstehende Polizei-Verordnung:

Der Verkauf des arsenikhaltigen Fliegen-Papiers so wie auch der Verkauf der als Fliegen-Vertilgungs-Mittel gebrauchten Kobalt- und Fliegenstein-Auflösung und des mit derselben getränkten Papiers, ingleichem das Feilhalten dieser Gegenstände, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern verboten. Nur den Apothekern ist der Verkauf dieser Fliegen-Vertilgungs-Mittel unter dem beim Gift-Verkaufe geltenden Bestimmungen und unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß das bezeichnete Fliegen-Papier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „**giftig**" bezeichnet wird; wogegen sie bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen der oben gedachten Strafe gleichfalls verfallen. Oppeln, den 28. October 1852.

Dem von dem Fürstlichen Dominio Pleß auf den erworbenen Bauer-Aeckern zu Staudt, unweit Sohrau, neu errichteten Vorwerke ist der Name „Adelheidshof" beigelegt worden. Oppeln, den 1. November 1852.

Es sind nachstehende Patente und zwar:

unter dem 23sten October 1852., an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehr, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahren;

unter dem 24sten October 1852., an den Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf die Dauer von sechs Jahren;

unter dem 29sten October 1852., an den Kaufmann C. O. Heyl zu Berlin,

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf

auf die Dauer von fünf Jahren;
unter demselben Datum an den Herrmann Gurlt zu Berlin,
auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren; und
unter dem 29sten October 1852., an den Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen,
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks und der Zinkasche,
auf die Dauer von sechs Jahren;
von obigen Tagen an gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. November 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extra-Prüfung nicht im Seminar gebildeter Schulamts-Aspiranten, findet an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar Mittwoch und Donnerstag, den 22sten und 23sten November c. statt. № 328.

Peiskretscham, den 30. October 1852.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 15ten November c., und es folgt derselben eine zweite Sitzungs-Periode, welche am 29sten November c. ihren Anfang nehmen wird. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 329.

Gleiwitz, den 30. October 1852.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Tischler-Lehrling Wilhelm Ribeau von hier ist vom Königl. Ministerio des Innern für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung eines Gymnasiasten, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Oppeln, den 19. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat October 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt:
der bisherige Referendarius Babel zum Gerichts-Assessor;
der Auscultator Selten zum Referendarius.

Versetzt:
der Referendarius Parisius von dem Appellations-Gerichte zu Magdeburg, so wie die Auscultatoren Maiß, Bittmann, Heinrich und Carl Wolff, von dem Appellations-Gerichte zu Breslau, in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:
die Referendarien Liebich und Gallus, Behufs ihres Uebertritts in das Departement Breslau;
der Referendarius Pusch,
der Auscultator von Selchow auf seinen Antrag.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creuzburg:

Ernannt:
der Kreis-Richter Fülle zu Groß-Strehlitz zum Rechts-Anwalt und Notar.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

Ernannt:
der Deposital-Cassen-Rendant und Calculator Sprenberg zum Salarien-Cassen-Rendanten.

Gestorben:
der Rechts-Anwalt und Notar Mathes.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau:

Ernannt:
der interimistische Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Ehrlich in Ratibor, zum Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt O. S.:

Gestorben:
der Rechts-Anwalt und Notar Barschdorff;
der Bote und Executor Pusch.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Ernannt:
der Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Franke zu Grottkau, zum Deposital-Rendanten und Calculator.

Ver-

Versetzt:

der Rechts-Anwalt und Notar Hirschberg, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Neustadt.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Ernannt:

der Civil-Supernumerarius Schitawski zum Bureau-Assistenten.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg:

Ernannt:

der Kreis-Richter Willimek zu Rybnik, zum Rechts-Anwalt und Notar.

Ausgeschieden:

der Rechts-Anwalt und Notar Lehnmann auf seinen Antrag.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Ernannt:

der Civil-Supernumerarius Carl Henkel zum Bureau-Assistenten.

Versetzt:

der Bureau-Assistent Masurek, in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz, vom 1sten Januar 1853. ab.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Adamowitz, Neudorf, Stephanshayn und Waldhäuser	Groß-Strehlitz	Privat-Actuar Sczendzina zu Groß-Strehlitz.
2	Althammer	Cosel	Schullehrer Maiß zu Ortowitz.
3	Collonowska, Harraschowska Bendawitz und Heine	Groß-Strehlitz	Post-Expedient Gottlieb Obst zu Collonowska.
4	Würben	Grottkau	Schullehrer Emanuel Jung zu Würben.
5	Dembio, Dombrowitz und Falmirowitz	Oppeln	Schullehrer Martin Furch zu Dembio.
6	Danietz	dto.	Mühlen-Besitzer Anton Mende zu Danietz.
7	Ellguth-Proskau, Przyschetz und Jaschkowitz	dto.	Schullehrer Franz Cebulla zu Ellguth-Proskau.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
8	Lobedau	Grottkau	Lieutenant Friedrich Jankewitz zu Lobedau.
9	Wanowitz	Leobschütz	Anbauer Robert Preyß I. zu Wanowitz.
10	Twardawa, Dobersdorf und Walzen	Neustadt	Schullehrer Joseph Kabus zu Twardawa.
11	Falkowitz, Zawiscz und Liebenau	Oppeln	Schullehrer Ernst Dohn zu Liebenau.
12	Dammratschhammer, Dorf und Colonie	dto.	Schullehrer Carl Schwalbe zu Dombrowka, Königlich.
13	Oppeln, Oderbezirk	dto.	Kaufmann Isaac Blumenfeld zu Oppeln.
14	Zawada, Jaschkowitz, Ziemienczitz, Schwientoschowitz und Przechlebie	Gleiwitz	Schullehrer Schlosser zu Zawada.
15	Ziadslaß	dto.	Schullehrer Klitta zu Ziadslaß.
16	Groß-Hoschütz	Ratibor	Polizei-Distrikts-Commissarius v. Gellhorn zu Kl.-Hoschütz.

Ratibor, den 2. November 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 18ten November 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten August d. J., die Verwendung von Post-Freimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20sten d. M. ab, außer den Franco-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werth-Stempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden. № 330.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts, ihrer Form und Beschaffenheit nach, den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werths-Beträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefporto-Satz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

№ 331. **Tarif**

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neisse, von 2 Pfd. zu 2 Pfd. bis zu ½ Ctr.

	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- u. Fleischwaaren				Mehl				Schroot und Backwaaren.			
	Satz		II.		I.	Satz	II.		I.	Satz	II.	
Pfd.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
2	1	—	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1
4	1	11	—	6	1	4	—	4	1	—	—	3
6	2	11	—	9	1	11	—	6	1	5	—	4
8	3	11	1	—	2	7	—	8	1	11	—	6
10	4	10	1	3	3	3	—	10	2	5	—	7
12	5	10	1	5	3	11	1	—	2	11	—	9
14	6	9	1	8	4	6	1	2	3	5	—	10
16	7	9	1	11	5	2	1	4	3	11	1	—
18	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
20	9	8	2	5	6	6	1	7	4	10	1	3
22	10	8	2	8	7	1	1	9	5	4	1	4
24	11	8	2	11	7	9	1	11	5	10	1	5
26	12	7	3	2	8	5	2	1	6	4	1	7

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer in Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau, Görlitz, Ratibor und Glatz von 2 Pfd. zu 2 Pfd. bis zu ¼ Ctr.

	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- u. Fleischwaaren				Mehl				Schroot und Backwaaren			
	Satz				Satz				Satz			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
Pfd.	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
2	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	—
20	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Die beiden vorstehenden Tarife gehören zu den im Amtsblatt Stück 45. vom 11ten November c. unter Nr. 321. und 322. Seite 298. und 296. abgedruckten Ministerial-Rescripten vom 16. October c.

Die Amtsblatt-Redaction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 333. Die in der Schweiz offenkundig bestehenden, auf revolutionaire und communistische Zwecke gerichteten Arbeiter-Verbindungen, haben die Nothwendigkeit herausgestellt, den verderblichen Bestrebungen derselben durch Erneuerung des früheren Verbots des Wanderns nach der Schweiz entgegen zu treten.

Demzufolge bestimme ich hiermit:

1) das Wandern Preußischer Handwerks-Gesellen nach der Schweiz ist nicht ferner zu gestatten;
2) ausländischen Handwerks-Gesellen, welche sich nach dem 1sten Januar 1853. in der Schweiz aufgehalten haben, ist der Eintritt in die Preußischen Staaten und der Aufenthalt in denselben zu versagen.

   Können dieselben, um in ihre Heimath zu gelangen, einen andern Weg als durch die Königl. Preußischen Staaten nicht füglich einschlagen, so ist ihnen nur die Durchreise auf geradem Wege mit vorgeschriebener Reise-Route zu gestatten;
3) diejenigen Preußischen Handwerks-Gesellen, welche sich gegenwärtig in der Schweiz aufhalten, sollen zur Rückkehr binnen einer angemessenen Frist aufgefordert werden;
4) denjenigen, welche der Aufforderung zur Rückkehr während der bestimmten Frist nicht genügen, sich auch bei ihrem späteren Wiedereintritt über die besondere Bewilligung eines verlängerten Aufenthalts nicht ausweisen können, ist das Wandern nicht ferner zu gestatten, vielmehr sind dieselben in die Heimath zurückzuweisen.

Berlin, den 15. October 1852.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.
Oppeln, den 5. November 1852.

№ 334.

Zusätze
zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen, vom 1sten December 1825.

§. 1.

Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,

der

der medicinischen,
der chirurgischen und
der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2.

Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt medicus purus findet nicht mehr statt.

§. 3.

Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur Diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten, oder in der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen, ausdrücklich für diese Categorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4.

Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. und der folgenden für die Staats-Prüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8. ff.), unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1sten December 1825. maßgebend.

§. 5.

Die in den §§. 16., 20., 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern, und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles, den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6.

In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17. bis 20. und §§. 31. bis 35. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. folgende Vorschriften:

a. jeder

a. jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen, und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heil-Plan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihilfe in Form einer Krankheits-Geschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache schriftlich zusammen zu stellen, und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren;

b. bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen, und daher den Candidaten auch über andere, als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in so weit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischer Verrichtungen am Krankenbett prüfen;

c. während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zwecke muß der Candidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine chirurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

Beide Aufgaben (Nr. 1. und 2.) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d. Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von den 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7.

Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853. sich vorschrifts-

mäßig

Digitized by Google

mäßig melden, von den Medizinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49 — 52. und der §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. abgehalten.

Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853. zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854. ab bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8.

Doctoren der Medizin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a. jedem Candidaten wird in der Gebär-Anstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburts-Periode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst, im Beisein des Examinators, ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen, und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes, event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren;

b. außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender, oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten, die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebär-Anstalt benutzt werden, um auch, abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln;

c. während, oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen, und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange, sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9.

§. 9.

In Betreff der in den §§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung, treten folgende Modificationen ein:

1) zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen, §. 5., 6., 8. und 9. genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut" bestanden sind;

2) die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen, medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungs-Abschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben;

3) die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind, und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Natur-Wissenschaften öffentlich abgehalten;

4) zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden;

5) sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein;

6) über den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protocoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen;

7) unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Acten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. festgestellt.

§. 10.

Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten.

Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und die Schlußcensur, werden in dem Protocoll vermerkt.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungs-Abschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schlußcensur aufgenommen.

§. 12.

Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig", und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will.

Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6 — 12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3 — 6 Monaten zuläßig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13.

Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitte und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14.

Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich dennoch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15.

Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825. mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maßgabe der neuen Bestimmungen, zu wiederholen, und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16.

Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1sten December 1825.) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe, und sodann der Schluß-Prüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehende Zusätze werden hiermit, auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8ten d. M. zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Oppeln, den 26. October 1852.

№ 335. Schon seit Jahren ist die Beobachtung gemacht worden, daß Arbeiter in Zünd-Hölzchen-Fabriken häufig vom Knochenfraß der Kinnladen befallen werden, gegen dessen möglichste Verhütung auch von uns die nöthigen Maßregeln bereits getroffen wurden. Die Erfahrungen der neuesten Zeit haben weiter gezeigt, daß namentlich diejenigen Arbeiter ein Opfer der zerstörenden Krankheit werden, welche mit schadhaften Zähnen behaftet, in die Fabrik eintreten, oder bei denen sich erst nach erfolgtem Eintritt in die Fabrik ein Schadhaftwerden der Zähne ausbildet.

Wir machen daher die Angehörigen solcher Arbeiter und die Fabrik-Besitzer selbst darauf aufmerksam, bei angehenden Arbeitern stets die Beschaffenheit der Zähne zu prüfen und auch späterhin auf sie ein wachsames Auge zu haben, damit Arbeiter, bei denen sich ein schadhafter Zahn entwickelt, noch rechtzeitig die Fabrik verlassen und so den traurigen Folgen der Krankheit entrissen werden können. Oppeln, den 2. November 1852.

№ 336. Da zu den im Rosenberger Kreise designirten Präparanden-Bildungs-Stationen keine Aspiranten angemeldet worden sind, so haben wir beschlossen, im Neustädter Kreise eine dritte derartige Station einzurichten, und dieselbe dem Lehrer und Organisten Kabus in Twardawa anzuvertrauen.

Die Aufnahme in diese Station findet sofort statt, und sind diesfällige Anmeldungen bei dem genannten Lehrer und bei dem Herrn Pfarrer Plitzko in Twardawa anzubringen.

Dies wird unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 16ten September und 7ten October v. J., Amtsblatt S. 280. und 311. von 1851., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 8. November 1852.

Der im diesjährigen Kalender am 4ten December c. anstehende Kram- und Viehmarkt zu Schurgast, ist auf

den 29sten November d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 12. November 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das revidirte Allerhöchst vollzogene Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1sten September d. J. (Gesetz-Sammlung de 1852. Stück 40. Seite 621.), ist in Gesetzeskraft übergegangen und wird nach den allgemeinen Bestimmungen desselben von jetzt ab verfahren werden. Es leuchtet jedoch ein, daß die Vorschriften, welche sich auf eine veränderte Einschätzung der versicherten Gebäude, und auf die für die genommene Versicherung zu entrichtenden Beiträge beziehen, erst nach Ablauf des Jahres 1852. zur Anwendung kommen können. Sonach bleiben die durch die von mir bestätigten Declarationen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, so wie sie von mir genehmigt und bestätigt sind, bis Ende dieses Jahres bestehen. Um selbige für das künftige Jahr zur Geltung zu bringen, werden von den Ortsgerichten neue Declarationen aufgenommen werden, in welchen namentlich die durch die Vorschrift des §. 31. des gedachten Reglements herbeigeführte Veränderung des Beitrags-Verhältnisses Berücksichtigung finden muß. Wenn in solcher vorgeschrieben ist, daß sich die Beiträge nach dem Verhältnisse von 1. 2. 4. 6. abstufen sollen, so ist dieser Vorschrift durch die Normirung der Beiträge von № 337.

Acht Pfennigen (8 Pf.) von jedem Hundert Versicherung in der ersten Klasse,

Einem Silbergroschen Vier Pfennigen (1 Sgr. 4 Pf.) von jedem Hundert Versicherung in der zweiten Klasse,

Zwei Silbergroschen Acht Pfennigen (2 Sgr. 8 Pf.) von jedem Hundert Versicherung in der dritten Klasse,

Vier Silbergroschen (4 Sgr.) von jedem Hundert Versicherung in der vierten Klasse Genüge geleistet worden. Kirchen und Thurm-Gebäude, sofern selbige zum Gottesdienste gebraucht werden, entrichten in allen vier Klassen nur die Hälfte der vorstehenden Beitrags-Sätze; wogegen diejenigen Versicherungs-Objecte, welche nach §. 27. des revidirten Reglements dem besonderen Abkommen mit der Societät unterliegen, mit dem besonders verabredeten Zuschlage in die verschiedenen Klassen eingeschätzt werden.

Die Ausfertigung der neuen Declarationen wird in Bezug auf die Associaten, welche either ihre Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert haben, durch die Orts-Gerichte von Amtswegen erfolgen, und sind den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren di hierzu benöthigten Formulare zugesendet worden. Jedem Associaten werden daher die zu dieser neuen Ausfertigung erforderlichen Formulare vorgelegt werden, um selbige nach Anleitung des nachstehenden, beispielsweise ausgefüllten Schemas:

Laufende №	Haus- №	Hypotheken- №	Name des Besitzers.	Beschreibung der Gebäude. Litera	Benennung.	Bauart.	Alter. Jahr.	Dimension. Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Höhe bis unter das Dach. Fuß.	Lage und Entfernung vom Nachbar so wie dem nächsten Gebäude des eigenen Gehöftes.	Tax-Werth. Rthlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
11	9	10	Georg N. N., Erbschulzeng.-Besitzer	a.	Wohnhaus	von gebrannten Ziegeln und Kalkmörtel mit Flachwerkdach; Baustand gut	25	62	30	24	26 Fuß vom Hause Nr. 4. und 16 Fuß von lit. b.	1,200
				b.	Auszugshaus mit Stallung unter einem Dache	die Umfassungswände u. Giebel von Bruchsteinen in Lehm, d. Dach m. Flachwerk eingedeckt; Baust. gut	35	62	25	11	4 Fuß von lit. c. entfernt	550
				c.	Pferde- u. Rindviehstall nebst Wagenschuppen	desgleichen	40	73	21	8	stößt an lit. d. Ein Brandgiebel, welcher c. und d. scheidet und bis über die Dachfläch. hinausreicht, ist nicht vorhanden	350
				d.	Scheune I.	von gestackten u. gelehmten Bindwerk mit Strohdach; Baustand mittelmäßig	50	80	35	10	wie vorstehend bemerkt an lit. c. grenzend	470
				e.	Scheune II.	desgl. Bindwerk mit Flachwerkd. auf einem 3 Fuß über der Erde hohen, von Bruchst aufgeführt. massiv. Sockel; Baustand gut	1	82	39	14	10 Fuß von lit. d. entfernt	800
				f.	Scheune III.	Wände v. Schrotholz m. Strohd.; Baust. mittelm.	60	38	27	8	7 Fuß von lit. c. entfernt	120
											Latus....	3,490

Versicherungs-Summe in Klasse I. 8 Pf. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr. Rthlr.	II. 1 Sgr. 4 Pf. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr. Rthlr.	III. 2 Sgr. 8 Pf. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr. Rthlr.	IV. 4 Sgr. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr. Rthlr.	Haupt-Summe aller Classen. Rthlr.	Beitrags-Summe für jedes einzelne Gebäude. Rthl.	Sg.	Pf.	überhaupt. Rthl.	Sg.	Pf.	Vermerke über nach §. 11. zu berücksichtigende Hypotheken-Rechte.	Bemerkungen.
14	15	16	17	18	19			20			21	22
1,200	—	—	—		—	8	—				a. Laut Hyp.-Instr. d. d.... .... haften auf diesem Gute ... Rthl. ... sgr. ... pf. für den N. N. Eingetragen den ten 18.. . b. Auf Antrag der Kgl. Direct. der Rentenbank vom ..ten 18.. wird auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetz. vom 2ten März 1850. der Anspruch der Rentenbank an das rentepflichtige assecurirte Gut des ꝛc. N. N. u. dessen Besitz-Nachfolger mit der im §. 11. des Feuer-Societäts-Reglements v. 1st. n Septbr. 1852. beigelegt. Wirkung eingetragen.	
550	—	—	—		—	3	8					
—	—	—	350		—	14	—					
—	—	—	400		—	16	—					
—	800	—	—		—	10	8					
—	—	—	100		—	4	—					
1,750	800	—	850	3,400	"	"	"	1	26	4		

Laufende

Laufende №	Haus- №	Hypotheken- №	Name des Besitzers.	Litera	Beschreibung der Gebäude. Benennung.	Bauart.	Alter. Jahr.	Dimension. Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Höhe bis unter das Dach. Fuß.	Lage und Entfernung vom Nachbar so wie dem nächsten Gebäude des eigenen Gehöftes.	Tax-Werth. Rthlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
											Transport...	3,490
11	9	10	Georg N. N., Erbschulzeng.-Besitzer	g.	Scheune IV.	Wände v. Schrotholz mit massiven Pfeilern aus gebrannten Ziegeln u. Flachwerkdach; Baustand gut	23	70	29	9	20 Fuß von lit. f.	600
				h.	Schüttböden-Gebäude	Umfassungen bis zu den Giebelspitzen massiv, aus gebrannten Ziegeln und Kalkmörtel, Schieferdach; Baustand gut	15	40	25	20	7 Fuß von lit. g.	650
				i.	Schaafstall	Bindw. m. Luftziegeln ausgesetzt, Strohd.; Baustand schlecht	60	75	25	9	liegt außerhalb des Gehöftes u. von den nächsten Gebäuden über 120 Fuß entfernt.	180
												4,920

Selbst geprüft und nach dem dermaligen gemeinen Werthe der Gebäude festgestellt.

N. N., den ten 18..

Die Kreis-Feuer-Societäts-Commission.

in den vorgeschriebenen vierfachen Exemplaren ausfüllen und vollziehen zu können.

Breslau, den 3. November 1852.

Der Königliche Ober-Präsident als Pro-

v. Schlei-

Versicherungs-Summe in Klasse					Beitrags-Summe						Vermerke über nach §. 11. zu berücksichtigende Hypotheken-Rechte.	Bemerkungen.
I. 8 Pf. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr.	II. 1 Sgr. 4 Pf. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr.	III. 2 Sgr. 8 Pf. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr.	IV. 4 Sgr. Beitrags-Simplum von 100 Rthlr.	Haupt-Summe aller Classen.	für jedes einzelne Gebäude.			überhaupt.				
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.		
14	15	16	17	18	19			20			21	22
1,750	800	—	850	3,400	1	26	4					
—	600	—	—		—	8	—					
650	—	—	—		—	4	4					
—	—	180	—		—	4	10					
2,400	1,400	180	850	4,830	„	„	„	2	13	6		

Die Richtigkeit der Gebäude-Beschreibungen, der angegebenen Entfernungen und Taxwerthe, so wie, daß die umstehende Unterschrift die eigenhändige des Associaten ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den ten 18..

Die Orts-Polizei-Behörde. **Das Ortsgericht.**

vinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
nitz.

Es

№ 338. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 3ten December c. a. die 7te Sitzungs-Periode dieses Jahres bei dem hiesigen Schwur-Gerichte beginnen wird.
Oppeln, den 13. November 1852.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik
im Bereich des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Es sind versetzt worden:
der Post-Verwalter Radtke von Freiburg in Schl. nach Ratibor,
der Post-Secretair Herbst von Ratibor nach Oppeln;
die Post-Expediteure Trödel von Sohrau O. S. nach Neuberun, und Gentaver von Neuberun nach Sohrau O. S., und der Post-Expedient Otto von Oppeln nach Neisse.

Es sind als Post-Expedienten bestätigt worden:
der Post-Expediteur Alexander Feinholz bei dem Post-Amte in Ratibor;
der Sergeant Friedrich Sielaff bei der Post-Expedition in Tarnowitz, und
der Post-Expeditions-Gehilfe Julius Schulz als Vorsteher der Post-Expedition in Neisse Bahnhof.
der Ober-Gefreite und Bataillons-Tambour Adolph Rachner ist als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition in Cosel, und
der invalide Postillon Johann Krüsel als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Gleiwitz
angestellt worden. Oppeln, den 9. November 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath. Eckardt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 25ten November 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 3657). Das Privilegium vom 27sten September 1852. wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr.

(№ 3658). Das Privilegium vom 11ten October 1852. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster.

(№ 3659). Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten October 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo, und

(№ 3660). Die Bekanntmachung vom 28sten October 1852. über die unterm 11ten August 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Actien-Gesellschaft.

№ 44. enthält:

(№ 3661). Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten October 1852., betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln.

~~(№ 3662). Die Verordnung vom 13ten November 1852. wegen Einberufung der Kammern.~~

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten August d. J. wird hierdurch zur öffent- № 340.

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

№ 341. Mit Bezug auf die in Nr. 44. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13ten dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29sten dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden.

Die Eintritts-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Büreau, Leipziger-Straße Nr. 3., von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau, Leipziger-Straße Nr. 55., und zwar am 27sten und 28sten d. Mts., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 29sten in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungs-Sitzung so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 342. Dem Kaufmann Louis Hadra in Creutzburg ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 28. October 1852.

Der

Der Kaufmann August Möcke zu Neisse hat die von uns unter dem 2ten Februar d. J. bestätigte Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. № 343.

Oppeln, den 13. November 1852.

Die am 14ten Februar und 18ten Juli künftigen Jahres zu Ottmachau anstehenden Kram-Märkte, sind auf den 21sten Februar und 12ten September künftigen Jahres verlegt worden. Oppeln, den 15. November 1852.

Dem Leder-Fabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6ten November 1852. ein Patent

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt den 3ten December c. und wird etwa 14 Tage dauern. Ratibor, den 12. November 1852. № 344.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Mit dem freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6ten Corps-Bereichs pro 1853., sind die nachgenannten Magazin-Beamten von uns beauftragt worden: № 345.

1) der Proviant-Meister, Kriegs-Rath Körte in Breslau, für das Proviant-Amt zu Breslau;
2) der Proviant-Meister Mascus zu Neisse, für das Proviant-Amt zu Neisse;
3) der Depôt-Magazin-Verwalter Heerde zu Grottkau, für das dortige Depôt-Magazin;
4) der Proviant-Meister Große in Glatz, für das Proviant-Amt zu Glatz;
5) der Proviant-Meister Waltsgott zu Silberberg, für das Proviant-Amt zu Silberberg;
6) der Proviant-Meister Jachtow in Schweidnitz, für das Proviant-Amt in Schweidnitz;
7) der Proviant-Meister Riedel in Cosel, für das Proviant-Amt zu Cosel;

8) der

8) der Reserve-Magazin-Rendant Jäserich in Brieg, für das Reserve-Magazin zu Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit **niemals im Rückstande** zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht **Zug um Zug** bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90. und 150. Theil I. Tit. 13. des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Casse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 13. November 1852.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

№ 346. Zur Beseitigung öfterer Reclamationen in Betreff der Porto-Freiheit der Sendungen mit Feuer-Cassen-Beiträgen an die General- und Special-Cassen der Feuer-Societät der Provinz Schlesien, finde ich mich veranlaßt hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß die Magistráte, Gemeinde-Vorstände und Orts-Erheber als Behörden resp. erste Recepturen nicht zu betrachten sind, da die Einzahlung der Beiträge bei den Königlichen Kreis-Cassen erfolgen soll. Die Porto-Freiheit, die sich auf dergleichen Sendungen zwischen Behörden beschränken soll, insofern das Interesse von Privaten dabei nicht obwaltet, kann sich demnach auf Sendungen von Feuer-Cassen-Beiträgen, die von den Magisträten und Orts-Erhebern ausgehen, nicht erstrecken, ebensowenig auf die an letztere eingehenden Sendungen.

Oppeln, den 16. November 1852.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Reglement

№ 339.

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852. über die vorläufige Straf-Festsetzung, wegen Uebertretungen.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen ist eine Straf-Liste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalender-Jahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straf-Festsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Straf-Verfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizei-Bezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Straf-Vorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen.

Beleidigungen so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straf-Festsetzung befugt ist.

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung

 nicht

nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Straf-Verfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straf-Festsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6.

Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§. 5. 6.) der Fall in die Straf-Liste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3. auszufüllen und die Straf-Verfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3. desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder, beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straf-Listen, durch Ausfüllung der Nr. 2. und 3. des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Straf-Verfügung (§. 7.) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizei-Verwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straf-Festsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläuftige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straf-Festsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizei-Anwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizei-Verwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern, eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Straf-Verfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt", des Formulars III. oder IV.

§. 11.

Die ausgefertigte Straf-Verfügung, aus welcher das Erforderliche in die Straf-Liste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amts-Boten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeinde-Bote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Straf-Verfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeinde-Boten zu vereidigen.

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Straf-Verfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Straf-Verfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizei-Verwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizei-Anwalt abzusenden, die Absendung aber in der Straf-Liste zu verzeichnen.

 Ebenso

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14ten Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Straf-Verfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizei-Richter oder Polizei-Anwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Casse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geld-Strafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Straf-Liste zu vermerken.

Ist der Polizei-Verwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Casse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Straf-Verfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Casse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Casse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5. des Actenbogens auszufüllen und der Haft-Befehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeinde-Diener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk Nr. 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Straf-Liste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amts-Diener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

§. 19.

Wird dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizei-Anwalt oder Polizei-Richter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizei-Anwalt zu übersenden, oder, falls der Actenbogen bereits bei der Casse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizei-Anwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizei-Richters oder Polizei-Anwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Straf-Liste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizei-Anwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizei-Richter einzureichen. Der Polizei-Anwalt ist in seinen Anträgen durch die Straf-Verfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21.

Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizei-Anwalt dem, welcher die Straf-Verfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Polizei-Behörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizei-Behörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizei-Behörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straf-Festsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straf-Festsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12ten Februar 1850. (Ges.-Samml. S. 45.) festnehmen. Die Polizei-Behörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4. desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizei-Anwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Straf-Verfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7. auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Straf-Verfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straf-Festsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizei-Behörde abzuführen.

§. 25.

Wird die Straf-Verfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizei-Behörde einzuziehen.

§. 26.

Sind die in dem vorläufigen Straf-Festsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Straf-Verfügung von einer anderen Behörde, als der Orts-Polizei-Behörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungs-Kosten jener Behörde zu tragen.

§. 27.

Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Straf-Liste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizei-Verwaltung gilt.

§. 28.

Gegen active Militair-Personen, d. h. gegen alle nicht zum beurlaubten Stande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straf-Festsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militair-Gerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militair-Person eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militair-Gerichten zu beantragen und in dem Requisitions-Schreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militair-Gerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straf-Festsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Straf-Liste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14ten Mai d. J. der Straf-Liste vorzudrucken ist, von den Landraths-Aemtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Formular I.

Straf-Liste
185

№	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung	Strafe.	Abgesandt der Casse am	Abgesandt dem Polizei-Anwalt am	vollstreckt	Auslagen.	Bemerkungen.

For-

Formular II.

1) № der Straf-Liste des Jahres 185

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch:
(Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3) D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straf-Festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizei-Richter, oder dem Polizei-Anwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in

in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige ,
Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5) Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Straf-Liste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d .

Die Orts-Polizei-Behörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt
nicht gezahlt.

v. g. u.
g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:

1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . . . Botenlohn
für
. . . . . . Zeugengebühr
für

2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für

an Gefängnißkosten
für

Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D
hat am zu

Es wird deshalb hiermit gegen d d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straf-Festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizei-Richter, oder dem Polizei-Anwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde, schriftlich, oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular IV.

D
hat am zu

Es

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn
sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von
tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straf-Festsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizei-Richter, oder dem Polizei-Anwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular V.

Der wird angewiesen d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Straf-Liste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 185

Die Orts-Polizei-Behörde zu

Vor-

Vorstehendes Reglement bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere zur Nachachtung der Orts-Polizei-Behörden, denen über dessen Ausführung noch besondere Anweisungen durch uns oder die Königl. Landraths-Aemter zugehen werden.

Oppeln, den 15. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 2ten December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Buchdrucker Friedrich Radek in Cosel ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 17. November 1852. № 347.

Die Bekanntmachung vom 3ten December 1851. im Amtsblatt Nr. 51. Seite 356. und 357., den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Lubliniß betreffend, wird dahin vervollständigt, daß auch № 348.

der Apotheker Reide in Lubliniß, und
der Gutspächter Krebs in Hadra

Mitglieder des gedachten Kirchenraths sind.

Oppeln, den 21. November 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu Gewinnung einer fortlaufenden Kenntniß der in der Provinz Schlesien vorhandenen Irren, des Characters ihrer Krankheit und der Wirksamkeit der zu ihrer Heilung oder Aufbewahrung errichteten Anstalten, haben nicht in allen Regierungs-Bezirken gleichförmige Einrichtungen bestanden. Um daher für die Zukunft ein übereinstimmendes Verfahren eintreten zu lassen, werden nachstehende Vorschriften ertheilt: № 349.

 1) Die

1) Die Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker haben, besonders aber die letzteren, bei Gelegenheit der Bereisung der Städte und Ortschaften des Kreises in anderen Angelegenheiten, ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gemüthskranken zu richten, dabei zu untersuchen, ob in Betreff
   a. der Curatel,
   b. der Unterbringung,
   c. der Ueberwachung,
   d. der angemessenen humanen Behandlung,
   e. der allgemeinen und ärztlichen Pflege,
   f. der unverzüglichen Ablieferung an die Irren-Heil-Anstalt,
   die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt sind oder nicht, und im letztern Falle zur Abstellung der vorgefundenen Unregelmäßigkeiten die nöthigen Maaßnahmen mit der regen Theilnahme, zu welcher das unglückliche Geschick dieser Kranken auffordert, zu treffen.
2) Zur Vermeidung unnöthiger Ausgaben sind die bei 1. gedachten Untersuchungen ꝛc. Seitens der Kreis-Physiker bei Gelegenheit sämmtlicher im Laufe des Jahres vorkommenden Kreis-Bereisungen abzuhalten. Es finden sonach besondere, mit Kosten verknüpfte Reisen der Kreis-Physiker in dieser Angelegenheit der Regel nach nicht statt.
3) Von der bei 2. gegebenen allgemeinen Regel ist die Ausnahme *gestattet*, wenn der betreffende Fall neu ist, noch nicht sachverständig ermittelt worden, und ein Verdacht auf Gemeinfährlichkeit obwaltet, auch der Kranke nicht wohl zum Physicus gebracht werden kann. Wenn alle diese Bedingungen obwalten, so kann der Landrath den Kreis-Physicus beauftragen, sich zur Erledigung des Gegenstandes an Ort und Stelle zu begeben, und für diesen Fall werden diejenigen dabei erwachsenden Kosten, welche nicht zu curativen oder Pflege-Zwecken aufgewendet werden, deren Bezahlung dem Kranken oder den für ihn eintretenden Verpflichteten obliegt, auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Regierung übernommen, wenn
   α. der Physicus an Ort und Stelle die zur Beseitigung der Gemeingefährlichkeit erforderlichen Maaßregeln sofort angeordnet und
   β. gleichzeitig an Ort und Stelle alle diejenigen Materialien, welche sowohl zur Beantwortung der Fragen, welche in der Verordnung vom 18ten März 1833. (Beilage zum Amtsblatt 1833. Stück XVI.) bezeichnet sind, als zur vollständigen Ausfüllung der Rubriken der Jahres-Nachweisung der Irren erforderlich sind, aufgenommen hat, ferner auch
   γ. in der Quartal-Liquidation des betreffenden Kreis-Physicus das Stattfinden der Bedingung zu α. und β. in jedem Falle vollständig nachgewiesen ist.
4) Am Schlusse eines jeden Jahres fertigen der Landrath und Kreis-Physicus gemeinschaftlich nach dem nachstehenden Schema und nach der zu dessen Benutzung ertheilten

ertheilten Anleitung eine Nachweisung der Irren, welche im abgelaufenen Jahre im Kreise sowohl in den in solchem gelegenen Städten, als in den Dörfern unter Ausschluß der in öffentlichen oder Privat-Irren-Anstalten Aufgenommenen vorhanden waren, und reichen dieselbe mittelst gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichts spätestens bis zum 15ten Februar des nächstfolgenden Jahres der vorgesetzten Regierung ein. Für die Stadt Breslau tritt in allen vorstehenden Geschäfts-Beziehungen für den Landrath und für den Kreis-Physicus das Polizei-Präsidium und der Polizei-Physicus ein.

Die Nachweisung der in der Irren-Abtheilung des Allerheiligen-Hospitals behandelten psychischen Kranken, wird von dem dirigirenden Arzte dieses Instituts selbstständig gefertigt und von dem Polizei-Präsidium als Beilage des nach Vorstehendem zu erstattenden Berichts eingereicht.

5) Die Materialien, welche zur Anfertigung der bei 4. gedachten Nachweisung und des eben daselbst erwähnten gutachtlichen Berichts erforderlich sind, liefern
   a. die bei 1. und 3. gedachten Untersuchungen an Ort und Stelle;
   b. die Acten der Landräthe und Kreis-Physiker, und in soweit diese nicht ausreichen,
   c. die von den Orts-Behörden bei Zeiten, immer aber vor dem Jahres-Schluß, einzuholenden Special-Berichte.

Die Benutzung dieser Materialien bleibt dem einsichtigen Ermessen der Berichterstatter überlassen. Jedenfalls ist in dem Berichte mit Bezug auf den Inhalt der Nachweisung summarisch darzustellen, wie viel Kranke, und zwar in dem Kreis-Bezirke, in Anstalten bei Beginn des Jahres sich befanden, wie viel im Laufe des Jahres zutraten und zwar welche davon in Anstalten gebracht und außer denselben zu heilen versucht wurden, wie viel Kranke durch den Tod abgingen, oder durch Heilung dem Kranken-Bestande entfielen, und wie sich letzterer sonach am Schlusse des Jahres darstellt, je nach den Kranken, welche sich in Anstalten, oder außer denselben in dem Kreis-Bezirke befinden;

6) die Provinzial-Ständischen Verwaltungs-Commissionen lassen, in Bezug auf die im Laufe des Jahres in den Irren-Heil- und in den Irren-Versorgungs-Anstalten behandelten Kranken, so wie die Vorsteher und Aerzte der Privat-Irren-Institute, hinsichtlich der in solchen vorhandenen Kranken, für jeden Regierungs-Bezirk eine gleichmäßige Nachweisung aufstellen, in welcher die Kranken, nach den Kreisen geordnet, aufgeführt werden. Diese Nachweisungen werden den betreffenden Regierungen, in der bei 4. bestimmten Frist, mitgetheilt.

Breslau, den 11. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

 (Schema

(Schema der jährlichen Nachweisung.)*)

Nachwei

der in dem Kreise und den dazu gehörigen

(Unterschrift des Königl. Landraths.)

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname des Kranken.	3. Alter. a. Jahr.	3. Alter. b. Monat.	4. Name des Aufenthalts-Ortes.	5. Religions-Bekenntniß. a. evangelisch.	5. b. katholisch.	5. c. jüdisch.	6. Stand und Gewerbe.	7. Ob a. ledig.	7. b. verheirathet.	7. c. verwittwet.	8. Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse.	9. Ob unter Curatel stehend und gerichtl. für blödsinnig erklärt. a. Name des Vormundes.	9. b. Datum der Blödsinnigkeits-Erklärung.	10. Ob die Aufnahme in eine d. Provinzial-Irren-Anstalten nachgesucht worden ist? wann? und wenn nicht, aus welchen Gründen?

*) Der Titel dieser Nachweisung muß mit den bezeichneten Unterschriften auf die erste Seite derselben zu stehen kommen.

Digitized by Google

sung

Städten am Schlusse des Jahres vorhandenen Irren.

(Unterschrift des Königl. Kreis-Physikus.)

11.	12.							13.							14.		15.	16.	17.
Angeborne oder von frühester Kindheit auf bestehende Geistes-Krankheit.	In späterem Alter erworbene Geisteskrankheit in Bezug auf							Complication der Geistes-Krankheit mit							Dauer der Krank-heit.		Ob der Kranke schon ärzt-lich behan-delt worden ist? wo? und mit wel-chem Er-folge?	Wo der Kranke bis jetzt unter-gebracht worden ist, und welche Pflege er genießt.	Bemer-kungen.
	A. Form.				B. Typus.														
	a.	b.	c.	d.				A.	B.	C.	D	E.	F.	G.	a.	b.			
	Wahnsinn.	Monomanie.	Melancholie.	Demenz.	ob anhaltend.	remittirend.	periodisch.	Tobsucht.	Epilepsie.	Lähmung.	Taubheit.	Blindheit.	Stummheit.	Taubstummheit.	Jahr.	Monat.			

Die Rubriken 11. bis incl. 17. sind von den Königlichen Kreis-Physikern, den Communal- und Anstalts-Aerzten auszufüllen.

ad

Digitized by Google

ad 11. Diese Rubrik begreift nur die von Geburt oder von frühester Kindheit an Geisteskranken, die Idioten und Cretinen, wobei zu bemerken ist, daß die Periode der Kindheit bis zum zehnten Lebensjahre angenommen wird. Die Complication dieser kranken Seelenzustände mit zeitweiser Tobsucht, mit Epilepsie, Lähmung und Infecten der äußern Sinne ist, wo sie stattfindet, sub 13. jederzeit zu bemerken.

ad 12. Diese Rubrik begreift die in spätern, über die Periode der Kindheit hinausliegenden Lebensaltern irre Gewordenen, unter den hier aufgestellten vier Hauptformen, wobei zu bemerken ist, daß damit kein neologisches System der Geisteskrankheiten gegeben und der individuellen Diagnose kein Zwang angethan werden, sondern nur ein zum statistischen Gebrauche geeignetes Schema geboten sein soll, in welches das gesammelte Material einzufügen ist.

ad A. Unter a. b. c. werden die einer ärztlichen Behandlung noch zugänglichen Fälle von ausgebildeter Geisteskrankheit, folglich die primären, acuten und subacuten Formen, untergeordnet, unter d. die secundären, die Folgekrankheiten und Ausgänge der ersteren. Unter die Rubrik „Wahnsinn" gehören die psychischen Evolutionszustände mit anhaltend gesteigertem Selbstgefühl und diesem entsprechende Wahnvorstellungen und Handlungen. Unter die Rubrik „Monomania" gehört die Verrücktheit im engeren Sinne, die sogenannte fixe Idee, der partielle Wahnsinn, der Wahnwitz, bei welchem die Verwirrung der Begriffe sich nur *auf einen* Punkt bezieht, während die Kranken in allen andern Beziehungen, in Rede und Handlung sich vernünftig äußern. Unter Melancholie sind die psychischen Depressions-Zustände im Allgemeinen zu subsumiren, anhaltende Niedergeschlagenheit, Schwermuth, Insichversunkenheit, wobei der Kranke sich unglücklich wähnt, sich durchaus negativ gegen die Außenwelt verhält und eine Verwirrung der Begriffe stattfindet, die zuweilen sich nur auf einzelne Punkte erstreckt (mel. amatoria, nostalgica, religiosa, taedium vitae, metamorph.), zuweilen allgemein ist (wie bei mel. errabunda, panophobica).

Unter Demenz sind die psychischen Schwächezustände, die gemischten und die in der Regel unheilbaren secundären Formen, die Ausgänge von Wahnsinn, Verrücktheit und Melancholie zu subsumiren. Hierher gehören der chronische Wahnsinn, die allgemeine Verrücktheit, die chronische Narrheit, der Gewohnheits-Wahn, die allgemeine Verworrenheit, die Panophobie, der Stumpfsinn, die Begriff-, Gefühl- und Willenlosigkeit (Stupidität, apathischer und abulischer Blödsinn und die allgemeine Paresis).

ad B. In einzelnen Fällen dürfte es schwierig sein zu entscheiden, ob ein Kranker periodisch geisteskrank sei oder nicht. Als solcher wird derjenige zu bezeichnen sein, der wenigstens schon drei, durch Zwischenräume von Wochen, Monate und selbst Jahre lang dauernder entschiedener Geistesfreiheit von einander getrennte Anfälle von Geisteskrankheit überstanden hat, deren jeder einzelne in der Regel in seinen

Er-

Digitized by Google

Erscheinungen und seinem Verlaufe den Character des vorangegangenen trägt.

ad 13 a. Da der blinde Zerstörungs- und Bewegungs-Trieb den specifischen Character der Tobsucht abgiebt, so wird man sich zu hüten haben, nicht jede über die Gebühr lebhafte Aeußerung des Affects für Tobsucht zu erklären.

c. Bei der Lähmung sind die localen Paralysen von der allgemeinen Paresis zu unterscheiden und daher in jedem einzelnen Falle anzugeben, wo Hemiplegie, Paraplegie oder Lähmung der Schließ-Muskeln oder des Bewegungs-Apparates, der Sprachwerkzeuge stattfindet. Bei der Hemiplegie ist zugleich anzugeben, auf welcher Seite des Körpers sie stattfindet.

ad 17. Bemerkungen. In dieser Rubrik sind sicher ermittelte Notizen über die Aetiologie der concreten Fälle mitzutheilen und dabei namentlich auf die Erblichkeit der Geisteskrankheit Rücksicht zu nehmen. Erblichkeit wird auch bei denjenigen Geisteskranken angenommen, die von epileptischen, in hohem Grade trunksüchtigen oder solchen Eltern stammen, die als Selbstmörder endeten. Hier ist auch Raum für eine genauere Formbezeichnung und specielle Angabe hervorstechender Symptome, z. B. Hallucinationen der äußern Sinne, paraverse Triebe, wie z. B. Stehltrieb, Mordtrieb, übermäßiger Geschlechtstrieb, Trunksucht ꝛc.

Vom 1sten December d. J. ab wird die zwischen Neisse-Bahnhof und Glatz coursirende tägliche Personen-Post durch Conducteure begleitet, und das Personengeld auf 6 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt werden. № 350.

Oppeln, den 23. November 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Vom 1sten December c. ab soll die Personen-Post von Neisse nach Neustadt nicht wie bisher um 12½ Uhr Mittags, sondern 11½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1sten Brieg-Neisser Eisenbahn-Zuges, abgelassen werden. № 351.

In Schweinsdorf wird der Abgang der Kariol-Post nach Friedland gleich nach Durchgang der von Neisse und Neustadt eingetroffenen Local-Personen-Posten, und in Friedland der Abgang der Kariol-Post nach Chrzelitz gleich nach Ankunft der Kariol-Post aus Schweinsdorf erfolgen.

Oppeln, den 22. November 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Physicats-Stelle im Kreise Tost-Gleiwitz, ist dem practischen Arzte Dr. Kontny zu Ober-Glogau verliehen worden. — Der Landesälteste und Premier-Lieutenant a. D. Großer zu Nieder-Giersdorf, wurde als Kreis-Deputirter des Grottkauer Kreises, an Stelle des verstorbenen Hauptmann a. D. von Jankowitz zu Lobedau, erwählt und bestätigt; und der Bürgermeister Schwantzner in Gleiwitz, als zweiter Mobilmachungs-Commissarius im vierten (Gleiwitzer) Bezirke, sowie als stellvertretendes Mitglied der Landwehr-Unterstützungs-Commission, an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Nerke.

Für die Kreis-Ersatz-Commissionen pro 18⁵³/₅₅. sind gewählt und bestätigt worden:

I. Im Lublinitzer Kreise:

a. Zu Mitgliedern: der Kreis-Deputirte und Rittergutsbesitzer Durin zu Groß-Lagiewnik; der Bürgermeister Berliner in Lublinitz; der Bürgermeister Arnt zu Guttentag und der Schulze Ortenburger zu Erdmannshain.

b. Zu Stellvertretern: der Rittergutsbesitzer von Aulock zu Kochtzitz; der Kaufmann Hensel zu Lublinitz; der Beigeordnete Gonska zu Guttentag und der Schulze Reisland zu Jawornitz.

II. Im Rosenberger Kreise:

a. Zu Mitgliedern: der Gutsbesitzer von Siegroth zu Nieder-Seichwitz; der Bürgermeister Czichon in Rosenberg; der Bürgermeister Pusch in Landsberg und der Kreisschulze Hencinsky in Klein-Borek.

b. Zu Stellvertretern: der Kreis-Deputirte von Paczenski zu Koselwitz; der vormalige Bürgermeister Reichert zu Rosenberg; der Actuar Janus zu Landsberg und der Kreisschulze Oleinik zu Bodland.

Zu Kreis-Taxatoren in dem letztgedachten Kreise wurden gewählt und bestätiget: der Wirthschafts-Inspector Bidault zu Zembowitz; der fürstliche Oberförster Ried zu Sausenberg; der gräfliche Oberförster Roland zu Albrechtsdorf; der Gutsbesitzer Baron von Maltitz zu Alt-Rosenberg und der Schulze Wicher zu Klein-Lassowitz. — An Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarius, Gutsbesitzer John zu Ellsing, ist der Gutsbesitzer Hübner auf Kunzendorf zum Commissarius für den zweiten Polizei-Bezirk des Neustädter Kreises ernannt. — Der Pfarrer und Erzpriester Potyka zu Ruptau, hat die Pfarre zu Lissek, Rybniker Kreises, und der Schul-Adjuvant Anton Sarnes die Schullehrer- und Organisten-Stelle zu Schreibersdorf, Kreis Neustadt, erhalten. — Dem zeitherigen Schullehrer in Wienzenberg ꝛc. Günter, ist der Lehrer- und Organisten-Posten in Lassowitz, Grottkauer Kreises, verliehen, und der bisherige interimistische Schullehrer zu Nakel, Oppelner Kreises, ꝛc. Wolff, definitiv angestellt worden.

Gestorben sind: der Pastor Müller in Graase, Falkenberger, und der Schullehrer und Organist Ganß zu Bleischwitz, Leobschützer Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 9ten December 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 3663). Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten October 1852., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.

(№ 3664). Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten October 1852., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Köln-Venloer Bezirksstraße.

(№ 3665). Die Bekanntmachung vom 5ten November 1852. über die unterm 11ten October 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau.

(№ 3666). Das Privilegium vom 8ten November 1852. wegen Ausgabe von 1,600,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 3667). Das Statut vom 8ten November 1852. des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Lahn, Kreises Daun, Reg.-Bez. Trier, und

(№ 3668). Die Genehmigungs-Urkunde vom 17ten November des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern ist eine Zusammenstellung der für die ganze Preußische Monarchie geltenden polizeilichen Vorschriften unter dem Titel: „Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen" № 352.

gen" von dem Geheimen expedirenden Secretair K. F. Rauer, herausgegeben worden und in der Gebauerschen Buchhandlung zu Berlin erschienen.

Wir halten uns verpflichtet, die Anschaffung dieser zuverlässigen und übersichtlichen, die allgemeinen Polizei-Vorschriften nach ihrem vollständigen Wortinhalte wiedergebenden Zusammenstellung allen Orts-Polizei-Behörden dringend anzuempfehlen, welchen durch den Inhalt dieser Schrift ein vorzügliches Hülfsmittel bei Ausübung der ihnen nach dem Gesetze vom 14ten Mai d. J. übertragenen Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen gewährt wird.

Das Königliche Ministerium des Innern rechnet insbesondere auf die Mitwirkung der Herren Landräthe zur Verbreitung dieses Werks, und hat zu diesem Behufe die Auslegung der bezeichneten Druckschrift, deren Anschaffung den Herren Landräthen selbst erwünscht sein wird, in den landräthlichen Bureaus für das Publicum anempfohlen.

Wir haben den Regierungs-Secretair Dohn hierselbst mit der Einsammlung von Bestellungen auf das gedachte Werk beauftragt, veranlassen aber die sämmtlichen Herren Landräthe, nicht nur durch die Kreisblätter den Orts-Polizei-Behörden die Anschaffung der Schrift anzuempfehlen, sondern auch Bestellungen auf dieselbe im landräthlichen Bureau anzunehmen und dem Regierungs-Secretair Dohn in der Gesammtzahl mitzutheilen.

Nach der uns mitgetheilten Preisbestimmung soll die gedachte Schrift für 7 ½ Sgr. portofrei von Berlin versendet werden, sofern die Bestellung bis zum 1sten December d. J. gemacht wird. Da diese Mittheilung zu spät hier eingegangen ist, um diese Frist inne halten zu können, so haben wir die Verlängerung derselben zur Bestellung für diesen ermäßigten Preis beantragt.

Die lediglich für den hiesigen Regierungs-Bezirk und für die Provinz Schlesien geltenden Polizei-Vorschriften, soweit sie bis zum Jahre 1850. erlassen sind, enthält die von dem Regierungs-Rath Sack im Mai 1850. herausgegebene Zusammenstellung, zu deren Ergänzung eine Uebersicht der seitdem von uns ergangenen, den ganzen Regierungs-Bezirk betreffenden polizeilichen Vorschriften nächstens durchs Amtsblatt veröffentlicht werden wird. Oppeln, den 25. November 1852.

№ 353 Unter dem Titel:

„Das heutige Gewerbewesen in den Königlichen Preußischen Staaten. Von L. Eggert. Berlin 1852. Verlag der Stuhrschen Sortiments-Buchhandlung,"

ist eine recht brauchbare Zusammenstellung der gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und die Gewerbesteuer erschienen. Wir können diese Schrift, deren Preis 1 Rthlr. beträgt, allen denen empfehlen, welche über den darin behandelten Zweig der Gesetzgebung Belehrung suchen, und denen es nicht möglich ist, sich das vollständigere aber auch bei weitem theurere Werk:

„Die Gewerbe-Polizei des Preußischen Staats. Von Ludwig v. Rönne. Breslau bei Aderholz 1851.,"

anzuschaffen. Oppeln, den 27. November 1852.

Der

Der Auszügler Johann Geida und der Häusler Simon Gabrielczik aus Zelasno haben im Verein mit dem Einlieger Mathusch Koschny aus Chroscziüz die Magd Agnes Pollock zu Groß-Döbern aus der Gefahr zu ertrinken gerettet. Diese verdienstliche That wird zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 20. November 1852.

Der am 7ten November künftigen Jahres zu Zülz anstehende Kram- und Vieh-Markt ist auf

den 3ten November künftigen Jahres

verlegt worden. Oppeln, den 21. November 1852.

Der am 11ten und 12ten October d. J. für Rybnik angesetzt gewesene, aber aufgehobene Vieh- und Kram-Markt wird

am 22sten und 23sten December d. J.

stattfinden. Oppeln, den 26. November 1852.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Carl, Alexander und Werner Haseloff zu Burg, ist unter dem 27sten November 1852. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen unter dem 28sten November 1852. ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

jedes von beiden auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. December 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 10ten December d. J. ab, wird die tägliche Mallepost zwischen Ziegenhals und Freiwaldau, sowie die wöchentlich zweimalige Botenpost zwischen Patschkau und Jauernick aufgehoben, und an deren Stelle eingerichtet: № 354.

1) eine dreimal wöchentliche Cariolpost ohne Personen-Beförderung zwischen Ziegenhals und Zuckmantel, am Montag, Mittwoch und Freitag, welche

aus Ziegenhals um 3 Uhr Nachmittags, und

aus

aus Zuckmantel um 11 Uhr Vormittags

abgefertigt, und in 1 Stunde befördert wird;

2) eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Ziegenhals und Zuckmantel, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, welche

aus Ziegenhals um 3 Uhr Nachmittags, und

aus Zuckmantel um 10 Uhr Vormittags

abgefertigt, und in 2 Stunden befördert wird;

3) eine wöchentliche dreimalige Boten-Fahrpost mit Personen-Beförderung zwischen Patschkau und Jauernick, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,

aus Patschkau 3 Uhr Nachmittags, und

aus Jauernick 11 Uhr Vormittags;

Beförderungszeit 1 Stunde;

4) eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Patschkau und Jauernick, am Montag, Mittwoch und Freitag,

aus Patschkau 4 Uhr Nachmittags,

aus Jauernick 10 Uhr Vormittags;

Beförderungszeit 2 Stunden.

Am Sonntage ist zwischen den obigen Orten keine Post-Verbindung.

Bei der ad 3. gedachten Post beträgt das Personengeld 12 Xr. Conv.-Mz.

Das reisende und correspondirende Publicum wird von den vorstehenden Veränderungen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 2. December 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Johann, Gotthardt, Eduard, Ernst, Leopold Geisler aus Warmbrunn, alt 31 Jahr;

Reinhold Heuser aus Reichau bei Nimptsch, alt 25 Jahr;

Gustav, Adolph Jentsch aus Lauban, alt 26 Jahr;

Carl, Paul, Theodor Klein aus Breslau, alt 24 Jahr;

Reinhold Schneider aus Sorau in der Lausitz, alt 27 Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Ebenso haben die Candidaten des Predigtamtes:

Carl, Franz Jentsch aus [illegible], alt 35 Jahr, und

Friedrich, Gottlieb, Ignatz Schenk aus Friedland, alt 30 Jahr,

nach

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind:

der Predigt-Amts-Candidat David, Herrmann Naumann, zum Pfarrer in Schöndorf, Kreis Bunzlau, bestätigt;

der Predigt-Amts-Candidat Friedrich, August Bergan, zum Pastor in Särchen, Kreis Hoyerswerda, berufen;

der Predigt-Amts-Candidat Julius Benner, als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Löwenberg, und

der bisherige General-Substitut und Pfarr-Vicar Herrmann, Robert Lummert, als Pfarrer des neu gegründeten evangelischen Kirchensystems Liebau-Schömberg, Landshuter Kreises, bestätigt

worden.

Personal-Veränderungen
in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor, für den Monat November 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt:

der Auscultator Fränkel zum Referendarius;

Versetzt:

die Auscultatoren Biel, Weilshäuser, Fipper und Lorenz, von dem Appellations-Gerichte zu Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Grottkau:

Entlassen:

der interimistische Bote und Executor Moser zu Ottmachau.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz:

Versetzt:

der Kreis-Richter Langer zu Katscher in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Rybnik.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Entlassen:

der interimistische Bote und Executor Giesa.

IV. Bei

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Versetzt:

der Kreis-Richter Thienel zu Loslau in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Creutzburg;

Pensionirt:

der Gefangen-Wärter und Gerichts-Diener Elias, vom 1sten April 1853. ab.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Babel zum Kreis-Richter.

Nachweisung
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ludwigsdorff, Buddenbruck, Prittwitz, Steinberg	Creutzburg	Schulze Samuel Krzuk zu Schloß Ellguth.
2	Golkowitz	dto.	Schullehrer Klisch zu Golkowitz.
3	Salzbrunn	Oppeln	Schullehrer Kluger zu Salzbrunn.
4	Lichinia II.	Cosel	Lehrer Kraiczy zu Lichinia.
5	Steubendorff	Leobschütz	Schullehrer Benjamin Filke zu Steubendorff.
6	Oppeln, Königs-Bezirk,	Oppeln	Conditor Eduard Muhr zu Oppeln.
7	Oberwitz	Groß-Strehlitz	Lehrer Büchs zu Oberwitz.
8	Sacrau, Dombrowka	dto.	Lehrer Herrmann zu Gogolin.
9	Kranowitz, Städtel, Kranowitz Dorf	Ratibor	Großbürger Carl Juretzka zu Städtel Kranowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 16ten December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2ten October c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die in Meiner Armee angestellten Assistenz-Aerzte bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, bei Beurlaubungen, Commandos und auf Märschen, so wie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen, ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse, der sie angehören, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höhern Militair-Aerzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmäßig behandelt werden. Da aus dieser Gleichstellung auch folgt, daß in allen Fällen, wo auf Märschen und im Cantonnement das Natural-Quartier gewährt wird, sämmtlichen Assistenz-Aerzten ohne Ausnahme Offizier-Quartiere angewiesen, und dafür der Lieutenants-Servis den Quartierträgern vergütigt werden muß, so genehmige Ich zugleich, daß zur Bestreitung der diesfälligen Mehrausgaben diejenigen Mittel verwendet, und dem Servis-Fonds belassen werden, welche durch die Einführung des von Mir unterm 30sten Juni d. J. bestätigten Servis-Tarifs für sämmtliche Garnisonorte successive, in dem Betrage von überhaupt 4351 Rthlr. 17 Sgr. disponibel werden. № 355.

Sanssouci, den 7. October 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An die Minister der Finanzen und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 7. December 1852.

Digitized by Google

№ 356.

Verzeichniß

der ausländischen zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate verstatteten Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

Laufende Nr.	Benennung der Gesellschaften.	Dieselben sind förmlich concessionirt worden.	Dieselben sind ohne besondere Concession zum Geschäftsbetriebe verstattet worden.
1	Die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagel-Entschädigung zu Leipzig		mittelst Verfügung an die Regier. in Merseburg vom 30. April 1838.
2	Die Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig		mittelst Verfügung an die Regier. in Merseburg vom 30. April 1838.
3	Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Iris“ (jetzt L'eclair genannt) zu Paris		mittelst Verf. an d. Regier. zu Cöln vom 19. August 1840.
4	Die Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel		mittelst Verf. an d. Regier. zu Magdeburg.
5	Die Thüringsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar	am 14. Mai 1850.	
6	Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia“ zu Bautzen		mittelst Verf. an die Direct. der Gesellsch. und sämmtl. Herren Ob.-Präsidenten vom 8. März 1852.

Vor-

Vorstehendes Verzeichniß der zum Geschäftsbetrieb im Preußischen Staate verstatteten ausländischen Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebernahme von Agenturen für diese Versicherungs-Gesellschaften nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten December 1837. unserer Genehmigung bedarf.

Oppeln, den 20. November 1852.

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten, und von uns einberufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1851. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. revidirt und dechargirt. № 357.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahmen mit Einschluß des Bestandes aus dem Jahre 1850. auf

1000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	in Pfandbriefen Litt. B.
141 »	27 »	8 »	in baarem Gelde, und
40 »	— »	— »	Zinsen,
zusammen 1181 Rthlr.	27 Sgr.	8 Pf.;	

2) die Ausgaben aber auf . . 134 » — » 10 » sich belaufen haben, so daß

3) im Bestande geblieben sind . . .

1000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	in Pfandb. Lit B.
47 »	26 »	10 »	in baarem Gelde,
mithin . . . 1047 Rthlr.	26 Sgr.	10 Pf.	in Summa.

Oppeln, den 27. November 1852.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. bringen wir durch gegenwärtige, für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks ergehende Polizei-Verordnung die Bestimmung der Amtsblatt-Verordnung vom 1sten März 1842. in Erinnerung, nach welcher derjenige Gast- oder Schankwirth, welcher ohne die nach letzterer Verordnung jedesmal erforderliche ortspolizeiliche Genehmigung Tanzmusik veranstaltet hat, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., wenn er aber über die in dem Tanz-Erlaubnißscheine bestimmte Zeit hinaus die Tanzlustbarkeit ausdehnen läßt, mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. zu belegen ist. № 358.

Die wegen obengedachter Uebertretungen festzusetzenden Geldstrafen fallen allemal der Armen-Casse des Wohnorts des Bestraften zu.

Oppeln, den 1. December 1852.

Mit

№ 359. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten Mai 1845. werden die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Vermessungs-Revisoren und Feldmesser aufgefordert, die vorgeschriebene Personal-Nachweisung ohne Verzug an uns einzureichen und uns künftig bis zum 1sten December eines jeden Jahres unerinnert vorzulegen.

Die Nachweisung besteht aus folgenden Rubriken:

a. Vor- und Zuname,
b. Geburts-Ort, — Jahr —
c. Wohnort,
d. Datum des Prüfungs-Zeugnisses,
e. Beschäftigung im laufenden Jahre.

Oppeln, den 6. December 1852.

Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz, ist unter dem 30sten November 1852. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zink-Dämpfe, bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 11. December 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 360. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 7ten Februar 1853. beginnen.

Neisse, den 7. December 1852.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

№ 361. Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9ten Januar 1840., daß Geldsendungen in Angelegenheiten der indirecten Steuer-Verwaltung, weder an meine Person, noch an das Provinzial-Steuer-Directorat, gerichtet werden sollen, ist bisher häufig unbeachtet geblieben, die Zurücksendung hat aber in den meisten Fällen, durch Ueberweisung an die Provinzial-Steuer-Casse, noch vermieden werden können.

Da aber diese Casse mit Ende dieses Jahres aufgehoben wird, so werden hinfort dergleichen Geldsendungen unter allen Umständen zurückgewiesen werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, damit sich die Absender nicht unnöthige Porto-Auslagen verursachen.

Breslau, den 8. December 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Die

Die Amts-Stunden der Post-Expedition zu Carlsruhe sind anderweit, wie folgt, festgestellt worden:

täglich im Sommer von 7 } Uhr bis 11 Uhr Vormittag,
„ „ Winter „ 8 }
und Nachmittag von 1 Uhr bis 7 Uhr,

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, an welchen das Bureau 10 Uhr Vormittag geschlossen, und 2 Uhr Nachmittag geöffnet wird.

Oppeln, den 9. December 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Im Bezirke der diesseitigen Ober-Post-Direction treten vom 15ten December c. ab folgende Veränderungen im Gange der Posten ein: № 362.

1) Personenpost (1ste tägliche) zwischen Oppeln und Lublinitz:
aus Oppeln um 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft des ersten Bahnzuges aus Breslau;
Ankunft in Lublinitz um $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends;
aus Lublinitz um 10 Uhr Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Tarnowitz (Beuthen) 9 Uhr Abends;
Ankunft in Oppeln um 5 Uhr Morgens, zum Anschluß an den Local-Bahnzug nach Breslau 7 Uhr Morgens.

2) Personenpost (2te tägliche) zwischen Oppeln und Lublinitz:
aus Oppeln um 5 Uhr Nachmittag, nach Ankunft des Bahnzuges aus Berlin $3\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittag;
Ankunft in Lublinitz um 12 Uhr Nachts, zum Anschluß an die Post nach Czenstochau und an den Bahnzug nach Warschau 8 Uhr Morgens,
und an die Personenposten nach Tarnowitz 1 Uhr Nachts;
aus Lublinitz um 5 Uhr Morgens, nach Ankunft der Post nach Czenstochau, und des um 8 Uhr Abends dort angekommenen Bahnzuges aus Warschau.
Zwischen Warschau und Granica existirt seit dem 1sten December c. ein Bahnzug; derselbe geht aus Warschau um $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags, aus Granica um $5\frac{1}{4}$ Uhr Morgens, und übernachtet auf der Tour und Retour in Czenstochau.
Ankunft in Oppeln um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, zum Anschluß an den Bahnzug nach Berlin 1 Uhr Mittags.

3) Personenpost von Oppeln nach Creutzburg (täglich):

aus

Digitized by Google

aus Oppeln um 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft des ersten Bahnzuges aus Breslau 10 Uhr Vormittag;

Ankunft in Creutzburg um 4 Uhr Nachmittags.

4) Personenpost von Creutzburg nach Landsberg O. S.:

aus Creutzburg um 5 Uhr Abends, nach Ankunft der Post aus Oppeln (Nr. 3.) 4 Uhr Nachmittags;

Ankunft in Landsberg um 7 ¼ Uhr Abends

5) Personenpost zwischen Creutzburg und Guttentag (täglich):

aus Creutzburg um 5 Uhr Abends, nach Ankunft der Post (Nr. 3.) aus Oppeln 4 Uhr Nachmittags;

durch Rosenberg um 7 ½ Uhr Abends;

Ankunft in Guttentag um 9 ½ Uhr Abends, zum Anschluß an die Posten nach Oppeln (Nr. 1.) 12 ½ Uhr Nachts, und nach Lublinitz (Tarnowitz) 10 Uhr Abends;

durch Rosenberg um 2½ Uhr Morgens;

aus Guttentag um 12 ¼ Uhr Nachts, nach Ankunft der Posten aus Oppeln (Nr. 2.) um 9½ Uhr Abends, und aus Lublinitz (Tarnowitz) 12 Uhr Nachts;

Ankunft in Creutzburg um 4½ Uhr Morgens, zum Anschluß an die Post nach Oppeln um 6 Uhr Morgens.

Oppeln, den 9. December 1852.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 23sten December 1852.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26sten October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist. № 364.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

I. Nach §. 4. der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13ten October 1844. (Seite 248.) dürfen Treibjagden an Sonn- und kirchlichen Festtagen bei Vermeidung der im §. 14. a. a. O. angedrohten Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. überhaupt nicht Statt finden. Indem wir diese Verordnung erneuern, untersagen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. durch gegenwärtige Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks bei einer gleichen Polizei-Strafe auch die Ausübung anderer Jagden während der Stunden des sonn- und festtägigen Gottesdienstes. № 365.

II. Nach den bestehenden Vorschriften dürfen an Sonn- und Festtagen auch von den Behörden und Beamten keine Verhandlungen aufgenommen, auch keine Termine abgehalten werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche keinen Aufschub oder keine Unterbrechung zulassen, wie z. B. die Ausübung der Fremden- und Paß-Polizei; insbesondere ist die Abhaltung solcher Geschäfte, durch welche ganze Gemeinden oder eine größere Anzahl von Einwohnern vom Besuche der Kirche abgehalten werden kann, an Sonn- und Festtagen untersagt. Uebertretungen dieser Vorschriften werden von den vorgesetzten Dienst-Behörden im Disciplinarwege gerügt werden.

Oppeln, den 6. December 1852.

№ 366. Nachdem die von Kattowitz nach Idahütte und Emanuels-Seegen-Grube erbaute Zweigbahn der Oberschlesischen Eisenbahn vollendet und abgenommen worden ist, haben wir auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838. genehmigt, daß der Verkehr auf dieser Zweigbahn eröffnet werde.

Oppeln, den 10. December 1852.

№ 367. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini pro 1852. sind in den Kreisstädten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf:

2 Rthlr.	4 Sgr.	9 Pf.	für	den	Scheffel		Weizen;
1 „	27 „	— „	„	„	„	„	Roggen;
1 „	11 „	8 „	„	„	„	„	Gerste;
— „	28 „	10 „	„	„	„	„	Hafer;
— „	25 „	2 „	„	„	„	Centner	Heu, und
4 „	24 „	4 „	„	das	Schock		Stroh

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 15. December 1852.

Das dem Bombardier Christian Lambert Harlitschka zu Ratingen unterm 22sten Juli 1851. ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

Oppeln, den 18. December 1852.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Nach Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetz-Buches, soll in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen worden ist, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht habe. № 363.

Nach der ferneren Bestimmung des Artikels XVIII. wird durch die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmanne die Verjährung unterbrochen.

Da hiernach für die klagende Parthei leicht Nachtheile entstehen können, wenn sie wegen Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Behinderung des competenten Schiedsmannes sich an ihn nicht zu wenden, oder das erforderliche Attest desselben nicht zu erlangen vermag, so haben wir, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Oppeln, die Substitution benachbarter Schiedsmänner für den Verhinderungsfall im Voraus allgemein regulirt, wie sich aus nachstehender Nachweisung das Nähere ergiebt.

Nachweisung

der zum Bezirk der Regierung zu Oppeln und zum Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor gehörigen, zu gegenseitiger Vertretung der Schiedsmänner bestimmten Schiedsmanns-Bezirke.

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
I. Kreis Beuthen.				Kochlowitz Neudorf Radoschau Baingow Przelaika	2	Klein-Paniow Bittkow Michalkowitz	7
Antonienhütte Bikowine Hallemba Klodnitz	1	Bielschowitz Kuntzendorf Paulsdorf Chudow	5				

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Siemianowitz			
Bedersdorf	3	Bogutschütz	10
Domb		Ignatzdorf	
Josephsdorf			
Kattowitz			
Zalenze			
Bibiella	4	Georgenberg	22
Brinnitz			
Alt-Chechlau			
Neu-Chechlau			
Jendryssek			
Neudek			
Orzech			
Ruby-Piekar			
Trockenberg			
Truschütz			
Groß-Zyglin			
Klein-Zyglin			
Biskupitz	6	Mikultschütz	29
Orzegow			
Ruda			
Schomberg			
Bobrek	8	Guretzko	24
Miechowitz		Hospitalgrund	
Rokittnitz		Roßberg	
Bobrownik	9	Friedrichswille	21
Koslowagura		Ptakowitz	
Radzionkau		A.- u. N.-Repten	
		Stollarzowitz	
Boruschowitz	11	Oppatowitz	33
Friedrichshütte		Groß-Pniowitz	
Lassowitz		Alt-Tarnowitz	
Plassetzna			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Rybna			
Sowitz			
Broslawitz	12	Glinitz	23
Georgendorf		Grzibowitz	
Kempczowitz		Kunary	
Miedar		Marienau	
		Nieraba	
		Philippsdorf	
		Wieschowa	
Brzenskowitz	13	Stadt Myslowitz	31
Brzezinka			
Brzezowitz	14	Deutsch-Piekar	35
Gr.-Dombrowka			
Kamin			
Bujakow	15	Groß-Paniow	34
Chropaczow	16	Königshütte	25
Charlottenhof			
Schwientochlowitz			
Chorzow	17	Maczeikowitz	27
Erdmannswille			
Nieder- u. Ober-Haiduk			
Mittel- und Ober-Lagiewnik			
Kl.-Dombrowka	18	Schloß Myslowitz	30
		Schoppinitz	
		Mosdzin	
Dorotheendorf	19	Makoschau	28
Mathesdorf			
Soßnitza			
Zaborze			
Alt-Zabrze			
Klein-Zabrze			
Zabrze, bergm.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Friedrichsgrube	20	Naclo	32
Larischhof	26	Tarnowitz	Stadt
Groß-Wilkowitz			
Beuthen I. und III. Bezirk	Stadt	Beuthen II. und IV. Bezirk	Stadt
II. Kreis Cosel.			
Autischkau	1	Warmunthau Rzetzitz Vorsicht	31
Blechhammer Schlawentzitz, Dorf Schlawentzitz, Colonie Miebar Lenartowitz Miesce	2	Jacobswalde Goschütz Althammer	8
Borislawitz Sophienfeld, Vorwerk	3	Pawlowitzke	25
Czyssek Roschowitzwald Landsmierz	4	Kobelwitz	11
Dobroslawitz	5	Matzkirch	19
Groß-Grauden	6	Militsch Teschenau Jacobsdorf	20
Klein-Grauden	7	Borislawitz Sophienfeld, Vorw.	3
Jacobswalde Goschütz Althammer	8	Ortowitz	23

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Januschkowitz Wielmierzowitz Rokitsch und Raschowa	9	Lichinia I.	16
Klodnitz Kuschnitzka Czissowa Kandrzin Pogorzellitz und Brzezitz	10	Cosel	36
Kobelwitz	11	Reinschdorf	28
Kostenthal, Dorf dito Scholtisei Mierczenzin I.	12	Koske	13
Koske	13	Kostenthal, Dorf und Scholtisei Mierzenzin	12
Krzanowitz Langlieben Pirchwitz Zabnik Dembowa	14	Kobelwitz	11
Liebischau Birawa Alt-Cosel Sackenhoym	15	Ortowitz	23
Lenkauer Bezirk, Lichinia I.	16	Lichinia II.	17
Lichinia II.	17	Lenkauer Bezirk, Lichinia I.	16
Lohnau, Mistitz Blazeowitz Dzillnitz	18	Roschowitzdorf Miesnaschin Przewos	30

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.				Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.			
	№		№		№		№
		Podlesch		Polnisch Neukirch		Klein-Nimsdorf	
		Dziergowitz		Müllowitz			
		Jaborowitz		Chrost			
Matzkirch	19	Dobroslawitz	5	Reinschdorf	28	Kobelwitz	11
Militsch	20	Groß-Grauden	6	Rogau	29	Wiegschütz	21
Teschenau				Fischerei		Nesselwitz	
Jacobsdorf				Comorno			
Nesselwitz	21	Rogau	29	Poborschau			
Wiegschütz		Fischerei		Mechnitz und			
		Comorno		Kamionka			
		Poborschau		Roschowitzdorf	30	Sakrau	32
		Mechnitz		Niesnaschin		Stöblau	
		Kamionka		Przewos		Bitschinitz	
Groß-Nimsdorf	22	Trawnig	33	Podlesch		Succowitz	
Ortowitz	23	Jacobswalde	8	Dziergowitz			
		Goschütz		Jaborowitz			
		Althammer		Rzetzitz	31	Pawlowitzke	25
Ostrosnitz	24	Pawlowitzke	25	Warmunthau			
Przeborowitz				Vorsicht			
Gieraltowitz				Sakrau	32	Krzanowitz	14
Klein-Nimsdorf				Stöblau		Langlieben	
Pawlowitzke	25	Borislawitz	3	Bitschinitz		Pirchwitz	
		Sophienfeld, Vorw.		Succowitz		Zabnik	
Potzenkarb	26	Reinschdorf	28			Dembowa	
Lenschütz				Trawnig	33	Groß-Nimsdorf	22
Pickau				Tscheidt	34	Wronin	35
Juliusburg				Dzielau		Heinrichsdorf	
Urbanowitz				Lanietz		Dollendzin	
Karchwitz				Czienskowitz		Mierczenczin II.	
Groß-Ellguth				Grzendzin			
Raboschau	27	Ostrosnitz	24	Wittoslawitz			
Dobischau		Przeborowitz		Habicht			
Klein-Ellguth		Gieraltowitz		Mosurau			

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Ehrenfeld			
Wronin	35	Tscheidt	34
Heinrichsdorf		Dzielau	
Dollendzin		Laniets	
Mierezenzin II.		Cziemskowitz	
		Grzendzin	
		Wittoslawitz	
		Habicht	
		Mosurau	
		Ehrenfeld	
Stadtbezirk Cosel	36	Rogau	29
		F:scherei	
		Comorno	
		Poborschau	
		Mechnitz	
		Kamionka	

III. Kreis Creutzburg.

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Schönwald	1	Ober-Kunzendorf	5
Sarnau		Nied.-Kunzendorf	
Gottersdorf I. u. II. Antheils			
Bürtultschütz			
Loffkowitz			
Margsdorf	2	Schmardt I, II., III., IV., V., VI	7
Klein-Margsdorf		Neuwalde	
Nieder-Ellguth		Benjaminsthal	
Frei-Tschapel			
Ullrichsdorf			
Creutzburg, Freig.			
Alt-Tschapel			
Ludwigsdorf	3	Bankau	9
Buddenbrück		Brzezinke	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Prittwitz			
Ober-Ellguth	4	Kuhnau	30
Schloß Ellguth			
Wüttendorf I.	6	Matzdorf	8
Wüttendorf II.		Wesendorf	
Jaschkowitz	10	Neudorf	19
		Omechau	
Ober-Rosen	11	Scalung	29
Nieder-Rosen		Albrechtsthal	
Roschkowitz	12	Schiroslawitz	13
Borek		Woislawitz	
Nassadel I., II., III., IV.	14	Pitschen	33
Adolphsthal			
Barkhausen			
Carlsthal			
Erdmannshein			
Gusenau			
Nieder-Nassadel			
Pohlwitz			
Goslau			
Wilmsdorf			
Baumgarten			
Pollanowitz	16	Brune	15
Birkenfeld		Proschlitz	
Bischdorf		Jacobsdorf	
Kochelsdorf			
Reinersdorf	18	Schönfeld	27
Costau	20	Golkowitz	21
Alt-Wundschütz	22	Polnisch-Würbitz	23
Neu-Wundschütz		Groß-Deutschen	
Jeroltschütz		Klein-Deutschen	
Brinitze			

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Deutsch-Würbitz	24	Simmenau	28
Gr.-Schweinern	26	Constadt-Ellguth	25
Kl.-Schweinern		Sophienthal	
Constadt	32	Bürgsdorf	17
Creutzburg I. Bezirk	31a	Creutzburg II. Bezirk	31b
IV. Kreis Falkenberg.			
Sonnenberg	1	Gr.-Mahlendorf	19
Schaderwitz	2	Jacobsdorf mit Kleuschnitz	20
Karbischau	3	Schönwitz	21
Klein-Schnellendorf mit Groß-Schnellendorf Pleschnitz und Ellguth-Steinau	4	Puschine Polnisch-Jamke Piechotczütz Heinrichau	22
Bauschwitz mit Nüßdorf, Mauschwitz u. Kopitz	5	Lamsdorf	23
Schedlau mit Mullwitz, Guhrau, Heidersdorf und Grodiz	6	Schloß Falkenberg mit Lippen, Springsdorf, Weschelle, Brande, Czeppanowitz, Guschwitz, Geppersdorf, Petersdorf und Roßdorf	24
Norock	7	Niewodnik	25
Gragse mit Rautke und Groß-Saarne	8	Raschwitz	26

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Hilbersdorf	27	a. Gr.-Mangersdorf Kl.-Mangersdorf	9
		b. Stadt Schurgast mit Weißdorf, Dorf und Schloß Schurgast	15
Tillowitz mit Baumgarten, Michelsdorf, Weiderwitz, Seifersdorf, Ellguth Tillowitz, Schiedlow und Schedliske	10	Sabine und Wiersbel	28
Dorf Friedland mit Floste, Wolstrasch, Hammer, Friedrichsfeld, Ellguth-Friedland, Hillersdorf, Julienthal und Ferdinandshof	11	Ranisch	29
Jatzdorf	12	Stadt Falkenberg	30
Nicoline Sowade	13	Golschwitz	31
Arnsdorf mit Rauske	14	Stroschwitz-Falkenberg mit Stroschwitz-Löwen und Klein-Saarne	32
Dambrau mit Czeppelwitz und Sokollnik	16	Polnisch-Leipe mit Deutsch-Jamke, Sorge,	33

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.			
	№		№
		Niewe und Borkwitz	
Städtel Friedland	17	Bielitz	34
Rogau mit Tarnitze u. Kirchberg	18	Grüben	35

V. Kreis Gleiwitz.

Althammer Leboschowitz Smolnitz	1	Schloß Kieferstädtel Chorinskowitz Kozlow I. u. II. Kozlow III. Pohlsdorf	11
Bitschin Ciochowitz Kliszczau Tatischau	2	Schloß Tost Dombrowka Ellgoth-Tost Giegowitz Kottlischowitz Groß-Kottulin Klein-Kottulin Lonczek-Tost Niekarm Niewiesche Oratsche Groß-Patschin Pawlowitz Pissarzowitz Klein-Pluschnitz Ponischowitz Proboschowitz Sarnau Skal Klein-Wilkowitz	28
Boguschütz	3	Stadt Tost	35

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.			
	№		№
Boitschow Latscha	4	Gr.-Sierakowitz Kl.-Sierakowitz Rachowitz	25
Brynnek Hanussek	5	Tworog Kotten Mikoleska Neudorf-Tworog Polom Potempa Schwinowitz Wessola	15
Chechlo Lonia Wydow	6	Slupsko	27
Eisengießerei	7	Trynnek Ellgot-Zabrze	32
Brzezinka Ellgot v. Gröling Nieder-Dzierono Ober-Dzierono Rzetzitz Zbzierdz	8	Laband Czechowitz Alt-Gleiwitz Niepaschütz Przyschowka	13
Gieraltowitz	9	Preiswitz	21
Kamienietz Boniowitz Karchowitz Lubek	10	Ziadzlas Przezchlebie Swientoschowitz Ziemientzitz Jaschkowitz Zawada	29
Kopienitz Col. Dombrowa Jasten Lubie	12	Pniow	20

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Langendorf	14	Schierot	26
Czarkow		Colonie Sabinka	
Ottmuchow		Schwieben	
Woisko I., II.		Wischnitz	
Woisko III.		Radun	
		Colonie Radun	
		Blazeowitz	
		Lonczek, städt.	
		Zacharzowitz	
		Kieleczka	
Lona und Lany	16	Stadt Kieferstädt.	36
Klein-Patschin	17	Stadt Peiskretscham	34
Groß-Zaolschan			
Pfarrlich-Zaolschan			
Petersdorf, städt.	18	Zernik v. Gr.	23
Petersdorf v. Welczek		Zernik, städt.	
Neudorf v. Welczek		Czakanau	
		Schalscha	
Plawniowitz	19	Rudziniecz	22
		Rudno	
		Laskarzowka	
Schönwald	24	Deutsch-Zernitz	31
Ostroppa	30	Richtersdorf	33
Colonie Zedlitz			
Gleiwitz, I. Bezirk	Stadt	Gleiwitz, II. Bezirk	Stadt

VI. Kreis Grottkau.

Herzogswalde und Seifersdorf b./Gr.	1	Lichtenberg	2
Leuppusch	3	Woisselsdorf	4
Grottkau (Stadt)	5	Tharnau b. Gr.	6

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Leipe	7	Guhlau u. Osseg	8
Hohen-Giersdorf und Niclasdorf	9	Nieder-Giersdorf	10
Würben	11	Gühran	12
Hönigsdorf	13	Endersdorf und Voigtsdorf	14
Halbendorf	15	Klein-Neudorf	16
Märzdorf	17	Tiefensee	18
Koppitz	19	Winzenberg	20
Alt-Grottkau	21	Koppendorf	22
Falkenau und Kroschen	23	Friedewalde	24
		Groß-Briesen und Geltendorf	
Hennersdorf	25	Mogwitz	26
Rogau	27	Striegendorf	28
Zindel	29	Ober-Kühschmalz	30
Nieder-Kühschmalz	31	Petersheide	32
		Schönheide	
		Eckwertsheide und Königswalde	
Seiffersdorf b./Ottm. und Schweblich	33	Gläsendorf	34
Kamnig	35	Tscheschdorf	36
Schützendorf und Voithmannsdorf			
Koschpendorf	37	Lindenau, Johnsdorf und Lasswitz	38
Lobedau	39	Ellguth und Sarlowitz	40
Klodebach und Zauritz	41	Groß-Carlowitz	42
		Klein-Carlowitz	
		Reisewitz und Kasischka	

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Ogen	43	Gauers	44
		Tharnau b./Ottm.	
		Satteldorf und Pillwösche	
Relsendorf	45	Zedlitz	46
Woitz	48	a. Tschauschwitz	47
		b. Ottmachau u. Klein-Vorwerk	53
Graschwitz	49	Bittendorf	50
		Laskowitz	
		Mahlendorf	
		Perschkenstein	
		Ullersdorf und Weidich	
Starrwitz	51	Matzwitz	52
		Nitterwitz und Gräditz	

VII. Kreis Leobschütz.

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Bäbitz	1	Zülkowitz	2
Badewitz	3	Neudorf	4
Bauerwitz	5	Jernau	6
Bieskau	7	Deutsch-Neukirch	8
Bladen und Josephsthal	9	Wanowitz	10
Bleischwitz	11	Hennerwitz	12
Branitz-Michelsdorf	13	Poßnitz	14
Bratsch-Saltswalde	15	Türmitz	16
Casimir	17	Damasco, Berndau, Thomnitz	18
Schönau	19	Gläsen, Kittelwitz, Steubendorf	20
Comeise	21	Peterwitz, Choltitz	22
Dirschel	23	Liptin	24
Eiglau-Rakau	25	Stolzmütz	26
Stadt Leobschütz und Taumlitz	27	Kreisewitz	28
Gröbnig-Dittmerau	29	Leisnitz, Neustift	30
Hochkretscham	31	Osterwitz, Kaldaun	32
Knispel	33	Tschirmkau	34
Hohndorf	35	Zauchwitz	36
Königsdorf	37	Pommerswitz,	38
Sabschütz		Amaliengrund	
Schlegenberg		Alt- und Neu-Wiendorf	
Kaltenhausen			
Trenkau			
Blümsdorf			
Kösling	39	Katscher	40
		Neu-Katscher	
Krug	41	Rosen	42
Fürstl. Langenau	43	Lehn-Langenau	44
Leimerwitz	45	Nassidel	46
Ehrenberg		Krastilau	
Alt- und Neu-Hradschein		Klemstein	
		Auchwitz	
Löwitz	47	Sauerwitz	48
Moker	49	Pilgersdorf	50
Dobersdorf		Burgstädtel	
Wehowitz	51	Waissack	52
Dirschkowitz		Boblowitz	
Neuberg			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Piltsch Turkau Jacubowitz	53	Rösnitz Steuberwitz	54
Kreuzendorf Schmeisdorf	55	Soppau	56
Roben	57	Städtel Tropplowitz Dorf Tropplowitz Schönwiese Geppersdorf Raden	58
Schönbrunn	59	Wernersdorf	60

VIII. Kreis Lublinitz.

Stadt Guttentag Schloß Guttentag	1	Ellguth-Guttentag Makowczytz	2
Glowczytz Goslawitz Rendzin und Zwoos	3	Gwosdzian Skrzidlowitz und Dzielna	4
Ruschinowitz Kokottek und Klein-Droniowitz	5	Ober-Sodow Nieder-Sodow Wierobie	6
Koschentin Drathammer Bruschek und Wüstenhammer	7	Strzebin und Erdmannshain	8
Ellguth-Woischnik, Lohna, Zielonna u. Schloß Woischnik	9	Städtchen Woischnik	10
Lubschau Ludwigsthal	11	Kutschau	12

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Psaar, Babinitz und Kaminitz Kochtzitz	13	Kochanowitz, Lissau und Liebsdorf	14
Glinitz Zborowski Bogdalla	15	Lubetzko Steblau Gr.-Lagiewnik	16
Jawornitz	17	Stadt Lublinitz Schloß Lublinitz und Klein-Droniowitz, städt.	18
Schierokau	19	Ponoschau und Bieberstein	20
Schemrowitz und Warlow	21	Rzendowitz	22
Hadra Kallina Harbultowitz Chwostek Gr.-Droniowitz	23	Czieschowa	24
Klein-Lagiewnik Pluder	25	Bzinitz	30
Wendzin	27	Jezowa Mollna Cziasnau Charlottenthal	28
Boronow Dembowagura Lissagura Miewen Olschin	29	Koschentin Drathammer Bonschek und Wüstenhammer	7
Pawonkau	31	Lissowitz und Drahtin	32
Sollarnia	33	Koschmieder	26

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
IX. Kreis Neisse.			
Heidersdorf Schilde	1	Glumpenau Giesmannsdorf Jentsch	2
Stephansdorf	3	Nowag Bechau Guttwitz Rottwitz Schlaupitz	4
Reinschdorf Schmelzdorf	5	Reimen Schmolitz	6
Beigwitz Bösdorf Franzdorf Kuschdorf Natschke Struwitz	7	Korkwitz Sengwitz	8
Gr.-Neundorf	9	Weitzenberg Hannsdorf Rieglitz Waltdorf	10
Riemertsheide Nieder-Jeutritz	11	Lassoth Ober-Jeutritz	12
Neusorge Rothhaus Kaundorf Wischke	13	Rittersw alde	14
Wolkmannsdorf Mannsdorf Rennersdorf Klein-Warthe	15	Hermsdorf b. Bielitz	16
Steinsdorf	17	Jäglitz	18
Greisau	19	Prockendorf	20
Oppersdorf	21	Lindewiese	22
Heidau	23	Deutschkamitz	24
Preiland Markersdorf	25	Polnischwette Dürrkamitz	26
Mohrau	27	Bielau Steinhübel	28
Grunau Blumenthal Kupferhammer	29	Köppernig Naasdorf	30
Klein-Briesen	31	Heidenau	32
Brünschwitz	33	Würben	34
Rathmannsdorf	35	Mösen Krackwitz	36
Stadt Patschkau	39	a. Alt-Patschkau	37
		Alt-Wilmsdorf b. Kosel	38
Gostiz	40	Kamitz	41
Gesäß	42	Heinzendorf Fuchswinkel	43
Heinersdorf	44	Schwammelwitz Friedrichseck Schleinitz Stübendorf	45
Peterwitz	46	Hermsdorf bei Weidenau	47
Kalkau	48	Schwandorf	49
Tannenberg Schubertscrosse	50	Baucke	51
Dürrarnsdorf Kaindorf	52	Wiesau	53
Bischofswalde Giersdorf Lentsch	54	Eilau	55

2* Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Gr.-Kunzendorf	56	Borkendorf	57
Deutschwette	58	Winnsdorf	59
Ziegenhals	60	Langendorf	61
Altewalde	62	Neuwalde	63
Ludwigsdorf	64	Arnoldsdorf	65
Dürrkunzendorf	66	Schönwalde	67
Stadt Neisse 1., 3., 5., 7. Bezirk	68	Stadt Neisse 2., 4., 6., 8. Bezirk	68

X. Kreis Neustadt.

Leuber	1	Ellschnig	10
		Schlogwitz	
		Lassowitz	
Kunzendorf	2	Dittersdorf	39
Kreiwitz		Kröschendorf	
Jassen			
Wildgrund	3	Langenbrück	34
Neudek			
Eichhäusel			
Schnellewalde	4	Wackenau	33
Achthuben			
Dittmannsdorf	5	Riegersdorf, gräflich und Antheil	6
Städtel und Dorf Steinau	7	Schweinsdorf	38
Schmitsch	8	Zeiselwitz	36
Ottock			
Mühlsdorf			
Kohlsdorf			
Schönowitz	9	Stadt Zülz	41
Altstadt			
Josephsgrund			
Klein-Pramsen			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Groß-Pramsen			
Waschelwitz			
Grabine			
Ernestinenberg			
Ellguth			
Schloß-Gemeinde Zülz			
Deutsch-Müllmen	11	Deutsch-Probnitz	24
Poln.-Müllmen			
Wilkau			
Dziedzütz	12	Chrzelitz	30
Dziedzützer Pech-hütte		Lonczník	
Stiebendorf mit	13	Klein-Strehlitz	17
Borrek		Oracz	
Körnitz mit		Carlshof	
Czekay		Seherrswald	
Pietna			
Neuhof			
Jarczowitz			
Broschütz			
Grocholub			
Kramelau			
Komornik			
Lobkowitz			
Stöblau			
Dobrau			
Kerpen	14	Blascheowitz	23
Reitersdorf		Wiese, paulliner	
Rzeptsch			
Schreibersdorf			
Rosnochau	15	Twardawa	16
Schweerze		Dobersdorf mit	

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Schwesterwitz Zabierzau Friedersdorf Alt- und Neu-Kuttendorf Fröbel Probstberg	18	Malkowitz Walzen Schloß-Gemeinde Glogau Glöglichen Weingasse Hinterdorf	19
Mochau, freiherrlich, gräflich und pauliner	20	Stadt Ober-Glogau	42
Dirschelwitz, gräflich u. freiherrlich	21	Deutsch-Rasselwitz	22
Przychodt Leopoldsdorf	25	Pogorz Brzesnitz und Ringwitz	29
Schigau Kopaline	26	Pol.-Rasselwitz Kujau Celline Zowade Buhlau Neuvorwerk Syßlau Wawrzinczowitz und Golczowitz	32
Radstein	27	Moschen Charlottendorf Mokrau Fronzke	28
Krobusch Ziabnik Czartowitz Neudorf	31	Altzülz Simsdorf Rosenberg Polnisch-Probnitz Olbersdorf	40

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Wiese, gräflich	35	Buchelsdorf Siebenhuben	37
Neustadt, I. Bezirk	Stadt	Neustadt, II. Bezirk	Stadt

XI. Kreis Oppeln.

Chobie Creuzthal Schodnia und Münchhausen	1	Krascheow und Carmerau, Kgl.	10
Biestrzinnik	3	Sacrau-Turawa, Dorf u. Colonie Ellguth-Turawa, Kadlub und Friedrichsfelde	61
Malapane Hüttendorf und Antonia	35	Friedrichsgrätz	29
Halbendorf Birkowitz u. Leopoldsberg	4	Chrosczinna Muckenitz und Wreske	13
Boguschütz Chrzowitz und Zlönitz	5	a. Follwark Winau und Gorek	28
		b. Rogau Dombrowka v. D. Gr.-Schimnitz Kl -Schimnitz und Konty	24
Bowallno	6	Polnisch-Neudorf u. Comprachtczütz	39
Blumenthal	22	Tauenzienow	23

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Brinnitze mit Surrowina und Grobek	7	Neu-Kupp mit Klein-Kupp und Alt-Kupp	71
Alt-Budkowitz Neu-Budkowitz u. Dambinietz	8	Podewils	72
Carlsruhe	9	Dammratsch	66
Gr.-Kottorsz Kl.-Kottorsz und Turawa	63	Sczedrzik und Tempelhof	45
Chronstau und Lendzin	11	Derschau	20
Dembio Dombrowitz und Fallmirowitz	18	Dembiohammer, Dorf u. Colonie	19
Neudorf, Königl.	12	Grudschütz und Malino	37
Slawitz	44	Zelasno Kl.-Döbern Borrek Blabacz und Horst	57
Chrosczütz	14	Gr.-Döbern und Finkenstein	27
Alt-Schalkowitz u. Colonie Schalkowitz	47	Alt-Popelau und Colonie Popelau mit Klink und Sacken	62
Kroguillno Gründorf und Waldvorwerk	36	Seydlitz	43
Dombrowka, Kgl.	21	Dammratschhammer, Dorf und Colonie	69

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Proskau, Städtel, Dorf und Schloß-Jurisdiction Althammer und Pilzdorf Neuhammer Zlattnik und Chrzumczütz	15	Ellguth-Proskau Jaschkowitz Przyschetz und Wilhelmsberg	26
Czarnowanz Frauendorf und Krzanowitz	16	Kempa und Luboschütz	59
Plümkenau Sussenrode und Georgenwerk	17	Zedlitz und Neuwedel	40
Przyworr und Kupferberg	41	Tarnau und Kossorowitz	50
Groschowitz	31	Gräfenorth	30
Nackel	38	Schulenburg	48
Danietz	75	Raschau	42
Dometzko Simsdorf und Ochotz	25	Chmiellowitz Dziekainstwo Zirkowitz und Rothhaus	60
Vogtsdorf und Czepanowitz	51	Wilhelmsthal	52
Grabczok und Murow	64	Friedrichsthal Creutzburgerhütte	58
Heinrichsfelde	32	Kobyllno und Bierdzan	2
Kollanowitz	34	Wengern	56
Massow und Zowada			
Lugnian mit	55	Jellowa	33

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Dombrowka und Mainczok			
Sakrau, Königl.	46	Goslawitz	65
Strabuna	49	Juzella	53
Zywodczütz	54	Stadt Krappitz	76
Hirschfelde	73	Salzbrunn	74
Dammratschhammer, Dorf u. Colonie	69	a. Falkowitz	67
		b. Zawiscz	68
		c. Liebenau	70
Oppeln, Königsbezirk	77	Oppeln, Oberbezirk,	78
Oppeln, Sebastiansbezirk	79	Oppeln, Adalbertbezirk	80

XII. Kreis Pleß.

Dziedzkowitz	33	Gacz und Kosztow	17
Czwiklitz	16	Rudoltowitz	15
Altdorf, Altdorf-Freigut Czarkow Poremba Radostowitz	28	Schädlitz Schädlitz-Kalus Louisenhof Grzeblowitz Schloß Pleß	34
Miedźna Grzawa Mezerzitz Wohlau Gillowitz Erdmannsbruch Siegfriedsdorf	25	Guhrau Zawadka	26
Brzestz Kobielitz	27	Krier u. Miserau	21
Staude	4	Pawlowitz	38
Stadt Pleß Städtisch Sandau u. Jankowitz	30	Ober- u. Nieder-Goczalkowitz Lonkau, nebst allen 5 Antheilen	40
Ober-, Mittel-, Nieder- u. Schloß Goldmannsdorf Johannendorf u. Pniowek	3	Jarzombkowitz Pilgramsdorf, Groß u. Klein	2
Timmendorf Warschowitz	5	Creutzdorf, Ober- und Nieder-, Borin und Rudolphsort	6
Polnischweichsel	7	Deutschweichsel	41
Zabrzeg Sciern Czarnuchowitz Guhrek Kopcziowitz Porembek	19	Gollawiez und Blendow	24
Groß-Chelm Vogtei Chelm Imielin	42	Anhalt Smarzowitz Crassow Wessolla	18
Mittel-, Nieder- u. Ober-Laziski	36	Wyrow und Gostin	8
Sussetz und Riegersdorf	39	Woszczytz Widek, Kralowka Garbawitz und Zawisc	14
Zgoin	32	Paprotzan und Czielmitz	31

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Jedlin Ober-Boischow	23	Berun Biassowitz Kopietz und Jaroschowitz	1
Orzesche Jaschkowitz Ornuntowitz Zawada u. Zasbrosc	37	Mokrau	13
Tichau u. Wilkowy	9	Podlesie Zarzetsche und Kamionka	11
Petrowitz u. Ellgoth	10	Pannewnik Althammer und Smilowitz	12
Urbanowitz und Swierczynietz	20	Lendzin und Gurkau	22
Kobier	35	Sandau Jankowitz und Studzienitz	29
Nicolai, I. Bezirk	Stadt	Nicolai, II. Bezirk	Stadt
XIII. Kreis Ratibor.			
Groß-Hoschütz	1	Klein-Hoschütz (4 Antheile) Klebsch	6
Babitz Kobilla Markowitz	2	Gammau Ponientzytz Rudnik Schonowitz Silberkopf	11
Binkowitz	3	Bukow Ellgoth-Tworkau Kamin	15

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
		Tworkau	
Köberwitz Kuchelna Rohow Strandorf	4	Bolatitz Henneberg Cczepankowitz	31
Boleslau Borutin Owschütz Pyschcz und Wrzessin	5	Städtchen und Dorf Kranowitz	9
Deutsch-Krawarn	35	Zabrzeg Kauthen	39
Sudoll I. und II	7	Studzienna Adolph, und herzoglich	16
Gr.-Gorzytz Uhilsko Kraskowitz	29	Klein-Gorzytz	34
Städtchen und Dorf Beneschau	28	Bielau Buslawitz Zawada-Benrschau	30
Stadt Hultschin	43	Langendorf Kosmütz	8
Bobrownik Kl.-Durkowitz Ellgoth-Hultschin Hoschialkowitz Schloß Hultschin Ludgierzowitz Petrzkowitz	19	Annaberg Antoschowitz Gr.-Darkowitz Hatsch Koblau Marquartowitz Schillersdorf	20
Belschnitz Obrau	23	Krzizanowitz Roschkau Ruderswald Zabelkau	33

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Obersch Schlausewitz Schreibersdorf Wrbkau	37	Klein-Peterwitz Zauditz	25
Bojanow Czyprzanow Janowitz Schammerwitz Lekartow Woinowitz	18	Ottitz Schardzin	41
Gr.-Peterwitz	12	Ratsch Thröm	21
Kornitz Pawlau Wilhelmsdorf	27	Polnisch-Krawarn Makau	13
Brzeznitz Ellgoth, herzogl. Haniowitz Grzegorzowitz, beide Antheile Schichowitz Leng Lubowitz Zawada, herzogl.	14	Budzisk Czerwentzytz Lassoki Ruda Slawikau Thurze	40
Brzezie Kornowatz Niebotschau Pogrzebin Wilhelmsberg	17	Bosatz Ostrog Plania	24
Neugarten	10	Altendorf Niebane Proschowitz	22
Bluschezau	32	Grabowka	26

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Rogau		Lubom Olsau Syrin	
Adamowitz Bogunitz Raschütz Schümotzytz	38	Dorf u. Colonie Hammer Rendza Sollarnia	36
Ratibor, I. Bezirk	Stadt	Ratibor, III. Bezirk	Stadt
Ratibor, II. Bezirk	Stadt	Ratibor, IV. Bezirk	Stadt

XIV. Kreis Rosenberg.

Wichrau Bodzanowitz Kutzoben Neukarmunkau Ulriquendorf	24	Radlau Wollentschin Kolpnitz Altkarmunkau	23
Jaschine	28	Klein-Lassowitz Skorkau Grunowitz Marienau	1
Bodland Schumm Carlsgrund Wierschy Fabianswalde Kraskau Neuhof	20	Baasan u. Borkwitz	4
Zembowitz und Pruskau	32	a. Wachow Neu-Wachow Oschietzko Poczolkau	11

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
		Thurzy		Lowoschau		Liebeich	
		Frei-Pipa				Alt- und Neu-	
		Leschna				Kielbaschin	
		b. Frei-Kadlub	15			Schöneich und	
Kneja	31	Radau	12			Chudoba	
		Lenke		Stadt Rosenberg	21	Schoffczütz	16
		Koschütz				Schönwald	
		Radowka				Jordansmühe	
Groß-Lassowitz	27	a. Laskowitz	10			Charlottenberg	
		Sausenberg				Lomnitz	
		Thule				Tellsruhe	
		Trzebitschin				Walspeck	
		b. Marienfeld	5			Rosenhain	
Kotschanowitz	22	Altrosenberg	17			Wyssoka und	
		Cziorko und				Wachowitz	
		Charlottenfeld		Jamm	30	Koselwitz	18
Ober-, Mittel- u.	11	Gohle	13	Piassetzna			
Nieder-Seichwitz		Hellewald		Ober- u. Nieder-	3	a. Stadt Landsberg	8
Uschütz		Carlowitz		Paulsdorf		b. Budzow und	26
		Königswille		Wienskowitz		Donnersmark	
		Josephsberg und		Dorf Landsberg			
		Tenczinau		Carlsberg			
		Krzyzancowitz		Sophienberg und			
		Truschütz und		Neu-Dupine			
		Zawisna		Klein-Borek und	9	Gr.-Borek	33
		Neudorf		Broniez		Christianthal	
Kostellitz und	6	a. Bischdorf	25			Eisenhammer u.	
Wyttocka		Friedrichswille				Gottliebenthal	
Jastrzigowitz		u. Boroschau		XV. Kreis Rybnik.			
Skronskau und		b. Sternalitz	19	Pilchowitz	1	Knurrow	32
Zarzisk		Ellguth		Nieberdorf		Kriewald	
		Psurow		Nieborowitz			
Albrechtsdorf u.	7	Wendzin und	29	Nieborowitz-Hammer			

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Sczyglowitz			
Wilcza, Ober-			
Wilcza, Nieder-			
Wielepole, Pil-chowitz			
Leschczin	2	Nieder-Belk	27
Stein		Ober-Belk	
Przegendza		Stanowitz	
Czuchow			
Sczelkowitz			
Egersfeld			
Baranowitz	3	Brodek	30
Nieder-Oschin		Henriettendorf	
Ober-Oschin		Rogoisna	
Klischczow		Skrzetzkowitz	
		Vorbriegen	
Boguschowitz	4	Schloß Rybnik	16
Ellguth		Smollna	
Rowin		Zamislau, Kgl.	
Roy		Niedobschütz	
Gottartowitz		Ober-Niewiadom	
Jankowitz, Kgl.		Birtultau	
Chwallowitz		Poppelau	
Klokotschin			
Golkowitz	5	Skrzischow	26
Godow		Moschczenitz	
Lazisk		Friedrichsthal	
Skrbenski		Krostoschowitz	
Sohrau, Stadt, 3. u. 4. Bezirk	6	Sohrau, Stadt, 1. u. 2. Bezirk	29
Nieder-Rybultau	7	Kokoschütz	14
Ober-Rybultau		Pschow	
Orlowitz		Pschow-Dollen	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Kgl. Radoschau		Zawada	
Ober-Radoschau			
Nied.-Radoschau			
Krzischkowitz			
Groß-Rauden	8	Stodol	9
Klein-Rauden		Chwallenczitz	
Jankowitz-Rauden		Zwonowitz	
Rennersdorf			
Barglowka			
Stanitz			
Pstrzonsna	10	Gaschowitz	18
Lohnitz		Sczyrbitz	
Lukow		Summin	
Czernitz		Gurek	
Dzimirsch		Lissek	
Rzuchow		Neudorf	
Zyttna		Pietze	
		Peterkowitz	
Nieder-Radlin	11	Ndr.-Marklowitz	20
Ober-Radlin		Ober-Marklowitz	
Romanzhof			
Siebersdorf	12	Orzupowitz	13
Schlachtendorf		Jeykowitz	
Ndr.-Niewiadom			
Pallowitz	15	Groß-Dubensko	33
Paulsdorf		Alt-Dubensko	
Mathesthal		Czerwionka	
Stadt Loslau	17	Wilchwa	25
		Dyhrenarund	
		Klein-Thurze	
		Groß-Thurze	
		Zamislau-Loslau	

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Ober-Jastrzemb Ndr.-Jastrzemb Sophienthal	28	a. Neu-Loslau Alt-Loslau Reinershöfel Czirsowitz Jedlownik Krausendorf Obr.-Mschanna Ndr.-Mschanna	19
		b. Ruptau Ruptawietz Czissowka	31
Gyleow Ochojetz Kniezenitz Wielepole, Kgl.	21	Stadt Rybnik	23
Pohlom Altenstein Nieder-Gogolau Ober-Gogolau	22	Ndr.-Schwirklan Ober-Schwirklan	24

XVI. Kreis Groß-Strehlitz.

Stadt Gr.-Strehlitz	1	Adamowitz Neudorf Stephanshain u. Waldhäuser	2
Sucholohna und Schloß Gr.-Strehlitz	3	Mokrolohna Brzezina und Dziewkowitz	4
Blottnitz Centawa Groß-Pluschnitz Rogowschütz	5	Warmuntowitz Balzarzowitz Schironowitz Grzeboschowitz	6

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
Salesche und Poppitz	10	a. Jarischau	7
		b. Schloß Ujest Alt-Ujest Kopanina Niesbrowitz Goy u. Lalok Kaltwasser Klutschau	8
		c. Stadt Ujest	9
Dzieschowitz und Krassowa	14	a. Stadt Leschnitz	12
		b. Krzinzowiesch Frei-Vogtei Leschnitz Roswadze	13
Annaberg Poremba	15	a. Dorf Wyssoka Colon. Wyssoka Kadlubietz Ober-Ellguth Niewke Dorf u. Colonie Ndr.-Ellguth Kalinow und Kalinowitz	16
		b. Dollna Czarnosin und Olschowa	11
Jeschiona, Zyrowa, Oleschka und Krempa	17	Oberwitz, Sacrau u. Dombrowka	20
Gogolin	18	a. Ottmuth Karlubietz Malline und Oberwanz	19

Be-

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	№		№
		b. Gorabze und	21	Boritsch		Oschiek und	
		Chorulla				Carlsthal	
Groß-Stein und	22	Schedlitz	23	Rosmirz und	29	Rosmirka	30
Klein-Stein		Posnawitz und		Grodzisko			
		Sprenschütz		Himmelwitz	31	Adamowitz	2
Schimischow	24	Rosniontau	25	Gonschiorowitz		Neudorf	
Suchau				Wierchlesche		Stephanshayn u.	
Stubendorf	26	Nakel	38	Lazisk		Waldhäuser	
Grabow		Kreis Oppeln.		Liehayn und			
Ottmütz				Petersgrätz			
Heinrichsdorf				Collonowska	32	Groß-Stanisch	33
Danietz				Bendawitz		Klein-Stanisch	
Halensko				Harraschowska u.		Mischline und	
Tschammer-Ellguth				Heine		Carmerau	
Zauche				Zianbowitz mit	34	Keltsch und	35
Kroschnitz und	27	Kadlub	28	Zulkau, Böhme		Borowian	

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig die Herren Schiedsmänner unseres Departements hierdurch an, sich nach derselben in Fällen der nothwendigen Vertretung bei Verhinderungen zu achten.

Ratibor, den 8. December 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 30sten December 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 46. enthält:

(№ 3669). Die Bestätigungs-Urkunde vom 17ten November 1852. betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

(№ 3670). Das Privilegium vom 17ten November 1852. wegen Emission von 250,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

(№ 3671). Die Bekanntmachung vom 24sten November 1852., betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domicil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirk Aachen gebildeten Actien-Gesellschaft.

(№ 3672). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1852., betreffend die Aufhebung der Handels-Kammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

(№ 3673). Die Bekanntmachung vom 6ten December 1852. wegen Bestätigung des von der Gas-Beleuchtung-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft.

(№ 3674). Die Verordnung vom 8ten December 1852., betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851. wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften.

№ 47. enthält:

(№ 3675). Das Statut vom 29sten November 1852. des Riehl-Worringer Deich-Verbandes.

Verordnungen der höchsten Staats=Behörden.

№ 368. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26sten October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real=Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs=Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs=Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau=Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau=Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= u. Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Raumer.

№ 369. Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personen=Fuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni d. J. die Genehmigung der Post=Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königlichen Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich, oder an das General=Post=Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königlichen Ober-Post-Directionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober=Post=Direction desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober=Post=Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 370. Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgeloosten und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen.

Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgeloosten, so wie der früher schon ausgeloosten, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Ge=

Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat, und die bei derselben, so wie im Buchhandel, einstweilen für den Preis von $1\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.
gez. Bode.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. December 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Schon seit Jahren treiben sich in der Provinz Schlesien Kinder in dem Alter bis zu 15 Jahren, theils einzeln, theils in kleinen Banden, vagabondirend, bettelnd und brandstiftend umher, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, diesem Unfug und diesen Verbrechen zu steuern. Erst kürzlich sind in Niederschlesien 10 solche Buben zur Haft gebracht, welche, zufolge ihres eigenen Geständnisses, fast in allen Gemeinden, wo sie keine ihnen genügende Gabe erhielten, aus Bosheit und Rache Gebäude in Brand gesteckt und überall einen erheblichen Schaden angerichtet haben. Einer dieser Knaben hat bereits bei seiner polizeilichen Vernehmung 18, und ein anderer 14 Brandstiftungen eingestanden, mit dem Bemerken, daß die Zahl derselben noch größer sei, daß sie aber alle einzelnen Orte nicht mehr angeben können. Durch die eröffneten gerichtlichen Untersuchungen werden die nähern Umstände ermittelt und die jungen Verbrecher zur Strafe gezogen werden. № 371.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß ein solches Herumziehen boshafter, jugendlicher Bettler, auch innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks vorkömmt und manche Feuersbrunst, deren Ursprung bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, dürfte ähnlicher Uebelthat zuzuschreiben sein.

Der dadurch eingetretenen bedrohlichen Unsicherheit kann nur dadurch abgeholfen werden, daß die Gesetze, wonach das Vagabondiren und Betteln verhütet und kein schulpflichtiges Kind dem Schulbesuch entzogen werden soll, durch eine größere Achtsamkeit der Local-

Local-Behörden und durch die willfährige Mitwirkung der Eingesessenen in Ausführung gebracht werden. Unzweifelhaft hätten die gedachten Buben nicht Jahre lang ganze Kreise und verschiedene Regierungs-Bezirke von Dorf zu Dorf bettelnd und brandstiftend durchziehen können, wenn ihrem Treiben sofort gesteuert, die Zurückweisung in den Heimathsort bewirkt und die eingetretene Schul-Versäumniß, sowie die begangene Gesetzes-Uebertretung bei jedem Kinde sofort festgestellt und zur Bestrafung angezeigt worden wäre.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden auf, überall auf dergleichen bettelnde Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle, sofern sie sich nicht gehörig ausweisen können, sofort aufzugreifen, ihre Heimaths-Verhältnisse zu ermitteln, sie mittelst Transports in die Heimath zurückzuschaffen, oder im geeigneten Falle ihre Bestrafung zu veranlassen. Diejenigen Orts- und Polizei-Behörden und Beamte, welche in dieser Beziehung ihre Pflicht vernachläßigen sollten, werden wir mit aller Strenge zur Rechenschaft ziehen. Als Mahnung für die Dominial-Polizei-Behörden heben wir hier insbesondere hervor, daß von den gedachten Buben geständlich nicht blos bäuerliche, sondern auch Dominial-Gehöfte in Brand gesteckt worden sind.

Zugleich sehen wir uns genöthigt, außer der Thätigkeit der betreffenden Behörden auch die eifrigste Mitwirkung des Publicums, sowohl im eignen Interesse, als auch im Interesse der verwahrlosten Jugend, in Anspruch zu nehmen und an sämmtliche Eingesessene die dringende Aufforderung ergehen zu lassen, jeden unbekannten jungen Bettler sofort anzuhalten und der Polizei- oder Orts-Behörde zur weitern Veranlassung zu überliefern.

Die Landraths-Aemter werden hierdurch angewiesen, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter sofort zu veröffentlichen, und die Dienst-Obliegenheiten der Orts-Behörden sorgfältig zu überwachen.

Oppeln, den 7. December 1852.

№ 372. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal c., sind heut den betreffenden Domainen Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letztern, Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 7. December 1852.

№ 373. Dem Kaufmann Salomon Leipziger zu Neisse ist auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 12ten Mai 1837. die Genehmigung ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 13. December 1852.

№ 374. Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13ten Juni d. J. machen wir

wir den Inhabern von Paß-Karten, welche dieselben zur Reise nach den Oesterreichischen Grenz-Provinzen benutzen wollen, bekannt, daß sie diese Karten, wenn solche keinen Raum zur Ausdrückung des Stempels der Oesterreichischen Behörden mehr enthalten, um nicht von diesen zurückgewiesen zu werden, bei der inländischen Behörde, welche ihnen die Paß-Karten bei Zeiten ertheilte, erneuern zu lassen haben.

Oppeln, den 14. December 1852.

In dem Artikel 24. des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und den Niederlanden anderseits unter dem 31sten December 1851. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Ges.-Samml Nr. 11. pro 1852.), ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie ihren Handels-Reisenden, welche in dem Gebiete des andern Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne, daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereins-Staaten, welche, für eigne Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procent) jährlich entrichten sollen. №. 375.

In Erwiderung dessen sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thlrn. jährlich in jedem Zollvereins-Staate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königl. Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbe-Scheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen, ertheilt werden sollen, so wie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst, stattgefunden.

Zur Ausstellung der Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbe-Scheine (Patente) ertheilt werden, haben die Herrn Landräthe und die Gemeinde-Vorstände der Städte, welche zur zweiten und dritten Gewerbe-Steuer-Abtheilung gehören, die erforderlichen Formulare erhalten. Gewerbetreibende des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24. bezeichneten ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, haben sich daher wegen Ertheilung der Legitimations-Zeugnisse an diejenige Behörde zu wenden, in deren Gewerbesteuer-Veranlagungs-Bezirke sie wohnen.

Oppeln, den 16. December 1852.

№ 376. Da die bestehende Vorschrift, nach welcher den gegen die Verfügungen der Unter-Behörden hierher gerichteten Vorstellungen jedesmal die Bescheide, über welche Beschwerde geführt wird, beigefügt werden sollen, zum Nachtheile des Geschäftsganges häufig außer Acht gelassen wird, so erneuern wir diese Vorschrift hierdurch, unter der Ankündigung, daß deren Nichtbeachtung die Zurückfertigung der Eingaben an die Beschwerdeführer, Behufs Beifügung der in Bezug genommenen Bescheide, zur Folge haben wird.

Oppeln, den 16. December 1852.

№ 377. Der Kreis-Baumeister Brückner zu Creutzburg hat seine Dienst-Geschäfte übernommen, was mit Bezug auf den im Amtsblatt Stück 31. pro 1852. veröffentlichten Geschäfts-Vertheilungs-Plan bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 17. December 1852.

№ 378. Das Königliche Ministerium der rc. Medizinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1853. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel für nothwendig befunden. Diese Veränderungen sind den Kreis-Physikern mitgetheilt worden, und es wird den Apothekern deren sorgfältige Beachtung mit dem Beifügen zur Pflicht gemacht, daß Exemplare der Tax-Veränderungen in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten sind. Oppeln, den 20. December 1852.

Die zu Ziegenhals
am 26sten Januar, 18ten August und 26sten October künftigen Jahres
anstehenden Kram- und Viehmärkte, werden hiermit auf
den 31sten Januar,
» 15ten August und
» 2ten November 1853.
verlegt. Oppeln, den 20. December 1852.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des Preußischen Staats auf die Dauer von fünf Jahren verliehen worden, als:

unter dem 6ten December 1852. dem vereideten Translator H. A. Bastide in Berlin auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist;

unter dem 9ten December 1852. dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungs-Bezirke Liegnitz, auf eine rotirende Doppel-Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung;

unter dem 9ten December 1852. dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a/O. auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 10ten December 1852. dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemand in der Benutzung einzelner, bekannter Theile zu beschränken,

sämmtlich vom Tage der Verleihung ab. Oppeln, den 27. December 1852.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, № 379.

daß nachstehende Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, als:

1) die Aachen-Münchener,
2) die Borussia zu Berlin,
3) die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt,
4) die Colonia,
5) die Vaterländische zu Elberfeld,
6) die Leipziger,
7) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) die Magdeburger für Mühlen-Besitzer,
9) die Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Societät,
10) die Schlesische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
11) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
12) die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank,

von uns für befähigt erachtet werden, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Wieweit noch anderen Versicherungs-Gesellschaften vermöge Erlangung der staatlichen Concession und Annahme der von uns gestellten Bedingungen eine gleiche Qualification unsererseits einzuräumen sein wird, darüber behalten wir eine anderweitige Erklärung zu seiner Zeit uns vor. Breslau, den 18. December 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Die Organisten- und Schullehrerstelle zu Mschanna, Rybnicker Kreises, ist dem Schul-

Schullehrer Fabian, seither in Golkowitz — und die zu Laband, Tost-Gleiwitzer Kreises, dem seitherigen Lehrer in Zionglas ꝛc. Schablitzky, verliehen worden — die Lehrerstelle zu Kokottek, Lubliniter Kreises, hat der Adjuvant Reschka — und die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ujest der Hilfslehrer Preußner erhalten — die Feldmesser Emil Aust aus Brieg und Hugo Knoblauch aus Ratibor sind vereidet worden — der Stadt-Aelteste Valentin Adamowsky zu Ratibor, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst erwählt und bestätigt — dem Pfarrer Ronge zu Tillowitz ist das durch die Versetzung des Pfarrers und Erzpriesters Hoffmann zu Dambrau erledigte erzpriesterliche Amt für den Falkenberger Sprengel anvertraut — und der seitherige landr. Canzlist Gustav Fischer in Cosel, ist als Bürgermeister der Stadt Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, bestätigt worden.

Verstorben sind:

der Localist Kienel zu Constadt, Creutzburger, und der Organist und Schullehrer Barutzky zu Gauers, Grottkauer Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt:

1) der Intendantur Registratur-Assistent Erdnüß von Magdeburg nach Breslau;
2) der Proviant-Amts-Assistent Heller von Breslau nach Pillau;
3) der Proviant-Amts-Assistent Kachel von Königsberg nach Breslau;
4) der Garnison-Verwaltungs Ober Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Neumann von Glatz nach Neisse;
5) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major a. D. Breithaupt, von Cosel nach Glatz.

Befördert:

1) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. v. Barchmin zu Neisse zum Garnison-Verwaltungs-Director in Breslau;
2) der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Basch zu Danzig zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Cosel.

Ernannt:

1) der Secretariats-Assistent Henke zum überzähligen Intendantur-Secretair;
2) die Proviant-Amts-Applicanten Lerch in Breslau und Reinsch in Neisse zu Proviant-Amts-Assistenten resp. in Erfurt und Wesel.

Gestorben:

der Garnison-Verwaltungs-Director Kriegsrath Wäcker in Breslau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1852. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
v. 5. Januar 1852.	8	Militair-Wittwen-Pensions-Societät, betr. das Ausscheiden solcher Interessenten aus derselben, welche in den Dienst eines fremden Staats übergehen	3	9
v. 15. "	38	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen	6	36
v. 20. "	26	Betr. die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848	5	29
v. 23. "	82	Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen und das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf denselben	11	76
v. 27. "	37	Allerhöchster Cabinets-Befehl vom 2ten October 1851., betr. die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments	6	35
v. 28. "	27	Betr. die Präclusion der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassen-Billets	5	29
v. 16. Febr.	47	Betr. die Zahlung der Capital-Beträge der am 5ten und 9ten September v. J. ausgeloosten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. und 1850.	7	46
v. 28. "	90	Betr. Herabsetzung der jährlichen Gewerbesteuer für preußische Handels-Reisende in Hannover	12	83
v. 2. März	73	Betr. die zeitweise Aufhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl	10	69
v. 5. "	81	Betr. die Tilgung der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848. und 1850. durch Zahlung des Capital-Betrages der Schuld-Verschreibungen	11	75

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 16. Decb. 1851.	1	Betr. die Beschälkrankheiten der Pferde	extraord. Beilage zu Nr. 1.	
d. 21. „	6	**Belobung des Gärtners** Lorenz Mareck aus Klein-Lassowitz, Kreis Rosenberg, für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	2	5
d. 22. „	4	Betr. die dem Rent-Amts- und Forst-Kassen-Assistenten Schwertner hierselbst ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf rc.	2	5
d. 23. „	2	Betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1852......	1	1
d. 30. „	5	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Gleiwitz	2	5
d. 4. Jan. 1852.	17	Betr. die Untersagung des Eichens der gußeisernen Gewichte in Löchern im Boden.................	4	19
d. 6. „	18	Betr. die dem Schullehrer Kirsch zu Polnisch-Neudorf, Kreis Oppeln, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	4	20
d. 8. „	9	Das vom Regierungs-Rath v. Minutoli in Liegnitz herausgegebene Buch unter dem Titel: „die Lage der Weber und Spinner im Schlesischen Gebirge rc." wird empfohlen ...	3	9
d. 8. „	19	Betr. die dem Kaufmann Emanuel Herzberg zu Rosenberg ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.......	4	20
d. 9. „	10	Betr. das Verhüten des zu frühen Begrabens der Leichen...	3	9
d. 10. „	20	Betr. Bestrafung der Contraventionen in Privat-Forsten....	4	20
d. 10. „	21	Betr. die dem Gemeinde-Schreiber und Schullehrer Rduch zu Nieder-Schwirklan, Kreis Rybnick, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	4	25
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und an den Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Eßmannsdorf bei Artern..........................	2	5

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Jan. 1852.	—	Patent-Aufhebung des Majors a. D. Serre zu Maxen bei Dresden	2	6
d. 16. „	11	Betr. den Schluß der kleinen Jagd, am 1sten Februar d. J.	3	12
d. 16. „	22	Betr. die Beschäl-Stationen mit Königlichen Beschälern pro 1852	4	25
d. 17. „	—	Markt-Verlegung in der Stadt Falkenberg	4	26
d. 17. „	39	Betr. den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen	6	38
d. 17. „	—	Belobung des Landwehrmanns Vincent Leszczinski in Czarnuchowitz, Kreis Pleß, und des Auszüglers Franz Schmit aus Lassoth, Kreis Neisse, für Rettung von Personen aus der Gefahr des Ertrinkens	3	13
d. 18. „	23	Betr. die zu beobachtenden Vorschriften bei den an die Amtsblatt-Redaction einzusendenden Inseraten	4	25
d. 19. „	—	Patent-Verleihung an den Lokomotiv-Führer Efferz aus Bielefeld	3	13
d. 20. „	28	Betr. das polizeiliche Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht	5	30
d. 20. „	40	Betr. die Anträge auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienst und die Stempelpflichtigkeit der hierzu erforderlichen Atteste	6	38
d. 21. „	29	Betr. die empfohlenen Druckschriften über die Entwässerung der Aecker durch Thonröhren (Drainage)	5	30
d. 23. „	30	Betr. die Einrichtung der utraquistischen Präparanden-Bildungs-Station zu Nassidel, im Kreise Leobschütz	5	30
d. 23. „	31	Betr. die Bestimmung, daß junge Männer durch ihre Verheirathung ꝛc. ihrer Militair-Pflicht nicht enthoben werden	5	31
d. 24. „	32	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Pitschen	5	31
d. 26. „	—	Patent-Verleihungen an den Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin und an den Optiker und Mechaniker August Oertling ebendaselbst	4	26
d. 2. Febr.	41/42	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den beiden Städten Zülz und Beuthen	6	40
d. 2. „	53	Der Kaufmann Emanuel Brühl in Neisse hat die Agentur-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Geschäfte für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, wogegen der Kaufmann Möcke ebendaselbst selbige übernommen hat	8	51
d. 5. Febr. 1852.	—	Abhaltung des sogenannten Palm-Viehmarkts in der Stadt Neisse	7	48
d. 5. "	—	Prämirung des Knechts Johann Maron aus Krzizanzowitz für Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	7	48
d. 5. "	—	Belobung und Prämirung des Schulzen Maciek Kuliberda aus Ellguth, Kreis Rosenberg, für die Rettung des in einen tiefen Brunnen gestürzten Knechts Johann Schwitalla, und der verehelichten Bergmann Stas aus Mikultschütz, Kreis Beuthen, für Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	8	52
d. 7. "	48	Betr. die fernere Einrichtung von utraquistischen Präparanden-Bildungs-Stationen	7	47
d. 9. "	49	Betr. den Debit der Arznei-Waaren und den Verkauf von Arzneien und Giften	7	48
d. 10. "	—	Patent-Verleihung an den Schlossermeister Benecke in Berlin, den Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca ebendaselbst und den Fedor Meister zu Chemnitz	6	40
d. 10. "	—	Patent-Aufhebung des Maschinenmeisters der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, J. F. Lausmann zu Düsseldorf	6	40
d. 10. "	54	Betr. Stempel-Freiheit und Pflichtigkeit obrigkeitlicher Atteste	8	51
d. 14. "	62	Betr. die etablirten Privat-Beschäl-Stationen für das Jahr 1852	9	59
d. 15. "	50	Betr. Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen, ausschließlich durch die konservative Zeitung in Schlesien	7	48
d. 17. "	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, den Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Recklebe jun. zu Langenweddingen, den Carl, Fried. Weithas zu Leipzig und den Lieutenant a. D. Siemens und den Mechaniker J. G. Halske zu Berlin	7	48
d. 18. "	55	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Grottkau	8	52

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. Febr. 1852.	56	Betr. die Tuchbeschaffung für die Armee	8	52
d. 21. "	61	Betr. das in Ratibor errichtete Gewerbe-Gericht und dessen Funktionen	9	58
d. 21. "	63	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Tost	9	61
d. 23. "	64	Betr. zu liquidirende Vergütung für Krieges-Leistungen während des letzt verflossenen mobilen Zustandes der Armee...	9	61
d. 23. "	84	Betr. die dem Kaufmann Adolph Eliason zu Beuthen O./S. ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.....	11	78
d. 27. "	65/66	Betr. die Industrie-Ausstellung (diesjährige) in Breslau nebst dazu gehörigen Programm	9	61
d. 29. "	74	Betr. anderweite Einrichtung von utraquistischen Präparanden-Bildungs-Stationen	10	69
d. 1. März	75	Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Krappitz	10	70
d. 1. "	76	Desgleichen in der Stadt Tarnowitz	10	70
d. 1. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig, den Kaufmann Fried. Martini zu Elberfeld, den Franz, Fried. Patscher in Meeden und den Kaufmann Franz Schilde zu Berlin	10	70
d. 5. "	85	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Neustadt O. S.	11	78
d. 5. "	91	Betr. die dem Schulzen Gaida zu Kelisch, Kreis Groß-Strehlitz, gestattete Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ec.	12	84
d. 8. "	—	Patent-Verlängerung für den Kaufmann Peter Köhler in Aachen	10	71
d. 9. "	86	Betr. die Anbringung von Reclamationen und Recursen gegen die Klassensteuer-Veranlagung	11	79
d. 10. "	92	Betr. die anderweite Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen....................	12	84
d. 10. "	93	Anlage eines neuen Forst-Etablissements „Friedrich-Erdmanns-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		höhe" auf der Herrschaft Pleß	12	85
d. 13. März 1852.	83	Betr. die Resultate des Elementar-Schullehrer-Pensions-Fonds für das Jahr 1851	11	78
d. 20. "	—	Patent-Verleihungen an den Hutfabrikanten J. A. Schmidt in Berlin, den Kaufmann W. Elliot ebendaselbst, den Sattler- und Tapezierer-Meister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen und den Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld	12	85
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 10. März	87	Betr. Veränderungen in der Eintheilung der Staats-Anwaltschafts-Bezirke	11	80
d. 15. "	94	Betr. Bildung des Schiedsmanns-Bezirks der Stadt Schurgast	12	85
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 26. Decbr. 1851.	3	Bei der Post-Expedition in Ujest werden vom 1sten Januar 1852. Extrapost- und Courier-Pferde nicht mehr gestellt.	1	2
d. 4. Januar 1852.	12	Betr. die Präparanden-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	3	13
d. 7. "	7	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz pro 1852	2	6
d. 9. "	13	Betr. die Auflösung der Königl. Darlehns-Kassen-Agentur in Gleiwitz	3	14
d. 12. "	14/15	Betr. die Martini-Marktpreise des Jahres 1851. bei Ablösung der Reallasten und der Roggen-Renten	3	14
d. 15. "	16	Betr. die auf die Waaren-Controlle im Binnenlande rc. für die Provinz Schlesien mit Beschränkung außer Kraft tretenden Bestimmungen	3	16

Datum der Verordnung	№	Inhalt	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 17. Jan. 1852.	24	Betr. die den Neben-Zoll-Aemtern I. zu Patschkau und Ziegenhals beigelegte Befugniß zur selbstständigen Ausfertigung der Begleitscheine zu den nach Oesterreich ausgehenden transitirenden Fabrik-Materialien	4	26
d. 19. "	25	Betr. die der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim ertheilte Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs-Scheinen	4	27
d. 20. "	36	Betr. die für das Jahr 1852. anberaumten Prüfungs-Termine der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	5	33
d. 22. "	43	Betr. die Wiederbesetzung des Diakonats an der evangelischen Kirche zu Ohlau	6	40
d. 25. "	35	Betr. die zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds aufzubringenden Beiträge	5	32
d. 28. "	33	Betr. die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle von Königshütte nach der Colonie Lipine	5	31
d. 28. "	44	Betr. den freihändigen Ankauf von Naturalien in die Königl. Magazine	6	41
d. 30. "	51	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Kauern und Carlsmarkt	7	49
d. 31. "	34	Betr. die anberaumte Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor	5	31
d. 31. "	—	Betr. das Vermächtniß von 10,000 Rthlr. des pensionirten Königl. Waisenhaus-Rendanten Peterke an die Waisenhaus-Anstalt in Bunzlau	7	50
d. 31. "	58	Betr. das Reglement für die Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winter-Hafen	8	53
d. 2. Febr.	45	Betr. die Ressort-Verhältnisse der Staats- und Polizei-Anwälte in polizeilichen Strafsachen	6	41
d. 5. "	46	Betr. die errichtete Hebestelle zu Radoschau auf der Chaussee von Ratibor bis Rybnick	6	42
d. 9. "	52	Betr. die Untersuchung gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher durch Edictal-Citation derselben	7	49
d. 12. "	67	Betr. Ankündigung der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1852. auf der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau	9	66

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Febr. 1852.	68	Betr. Vorträge über Drainirungs-Arbeiten bei derselben....	9	67
d. 12. "	69	Betr. Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Polnisch-Würbitz..............	9	67
d. 13. "	59	Betr. die Sitzung des Schwur-Gerichts in Oppeln.......	8	55
d. 15. "	60	Betr. die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch die konservative Zeitung für Schlesien..............	8	56
d. 20. "	77	Betr. Anstellung des Flachsbau-Lehrers Eduard Richter in Breslau..............................	10	71
d. 23. "	78	Betr. Prüfung für Lehrerinnen am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.........................	10	72
d. 24. "	70	Betr. die Eröffnung der Sitzungen des Schwur-Gerichts in Neisse................................	9	68
d. 24. "	71	Desgleichen in Gleiwitz....................	9	68
d. 26. "	72	Betr. die von eingezahlten polizeilichen Geldstrafen zu gewährenden Denuncianten-Antheile..................	9	68
d. 27. "	79	Betr. den Verkauf der Frankirungs-Marken und Brief-Couverts durch die Landbriefträger..............	10	72
Im Februar 1852.	88	Betr. den Lections-Plan bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommer-Semester 1852........	11	80
d. 1. März	80	Betr. diesjährige Präparanden- rc. Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau..............	10	72
d. 8. "	89	Betr. die Uebernahme der Renten auf die Rentenbank......	11	81
d. 8. "	95	Betr. Wiederbesetzung der Thierarztstelle im Schrodaer Kreise, Regierungs-Departement Posen................	12	86
d. 17. "	96	Betr. Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor...	12	86

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1852. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 6. März 1852.	98	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851., betr. die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile.	extraord. Beilage zu Stück 13.	
d. 6. „	194	Allerhöchster Cabinets-Befehl, betr. die amtliche Verpflichtung der evangelischen Kirchen-Behörden, in Bezug auf Union und Confession	25	168
d. 15. „	107	Betr. die erloschene Convention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, wegen Aufnahme der gegenseitig Ausgewiesenen	14	94
d. 1. April	112	Betr. die Circulation der Oesterreichischen Sechskreuzer-Stücke.	15	101
d. 1. „	125	Betr. die unerlaubte Betheilung bei dem Lübecker Commissions-Bureau	16	111
d. 17. „	140	Betr. den Remonte-Ankauf im Jahre 1852.	18	125
d. 27. „	193	Allerhöchster Cabinets-Befehl, wonach junge, befahrne Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebens-Jahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen	25	167
d. 29. „	156	Betr. das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seidenhaspel-Anstalt zu Bunzlau	20	133
d. 1. Mai	148	Die Circulation der Oesterreichischen Sechskreuzer-Stücke in den Grenz-Kreisen gegen Oesterreich hört mit dem 1sten Juli 1852. auf	19	128
d. 4. „	157	Betr. Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.	20	134
d. 10. „	173	Betr. die Abänderung des §. 54. des Bahn-Polizei-Gesetzes vom 28sten März 1848. in Bezug auf die Schlesischen Eisenbahnen.	23	152
d. 12. „	163	Betr. die Einziehung einiger Oesterreichischer Scheide-Münze. .	21	140

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Mai 1852.	195	Betr. die Erleichterung des Verkehrs der Bewohner der Regierungs-Bezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg, mit den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, durch Paß-Karten	25	170
d. 27. "	174	Betr. den noch bis **ult.** September d. J. eingestellten Eingangs-Zoll von Getreide, Hülsenfrüchten rc.	23	152
d. 10. Juni	196	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern	25	171

II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. März	99	Betr. anderweite Errichtung von utraquistischen Präparanden-Bildungs-Stationen in den Kreisen Pleß, Groß-Strehlitz und Tost-Gleiwitz	13	87
d. 22. "	109	Betr. die Außer-Coursesetzung verschiedenen fremden Papier-Geldes	14	94
d. 22. "	110	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken rc.	14	95
d. 23. "	100	Betr. die Erneuerung des Verbots, Gegenstände der Schiffs-Ladungen von den Schiffern zu erkaufen	13	87
d. 25. "	101	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Cosel	13	89
d. 27. "	113	Betr. die bei Anlagen von Dampfkesseln und Dampfleitungs-Röhren angewendeten Feder-Manometer zur Angabe des Drucks der Dämpfe, sind nicht verlaßbar	15	102
d. 28. "	114	Betr. die Polizei-Bestimmung, daß mit Schieß-Gewehren vorsichtig umgegangen werden soll	15	102
d. 29. "	115	Betr. die in der Stadt Ottmachau eingeführte Gemeinde-Ordnung	15	102
d. 29. "	116	Betr. die dem Schullehrer und Gemeinde-Schreiber Julius Schneider zu Osterwitz, Kreis Leobschütz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	15	102

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 29. März 1852.	117	Betr. die dem Kaufmann Isidor Kayser in Tarnowitz ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	15	103
d. 5. April	—	Patent-Verleihungen an den Leopold Schöller zu Düren, an den Kaufmann J. C. Spinn in Berlin, Ingenieur Wöldner ebendaselbst, den Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt C. Hoppe ebendaselbst und den Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld	14	95
d. 6. "	126	Der Kaufmann Joseph Pappenheim in Tarnowitz hat die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg niedergelegt, und	16	112
d. 6. "	127	Der Kaufmann J. B. Schön daselbst, diese Geschäfte mit Genehmigung wieder übernommen	16	112
d. 8. "	128	Betr. die Privat-Beschäl-Stationen im Leobschützer und Ratiborer Kreise	16	112
d. 13. "	129	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Pleß	16	112
d. 12. "	—	Patent-Verleihungen an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau und an den Schlosser-Meister Wolf Basch in Berlin	15	103
d. 15. "	142	Betr. die dem Kaufmann Löbel Schlesinger in Ratibor ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Agentur-Geschäfte sowohl für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als auch für die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft	18	126
d. 18. "	—	Patent-Verleihung an den Weber Carl Georgius zu Berlin	16	113
d. 20. "	143	Betr. die dem Schullehrer Böhnisch zu Ostrosnitz, Kreis Cosel, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	18	126
d. 22. "	—	Verlegung des Krammarkts in der Stadt Gleiwitz	19	129
d. 26. "	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten Carl Karthauß et Comp. in Barmen und an den Carl Cäsar zu Elberfeld	17	122
d. 26. "	149	Betr. die dem Gemeindeschreiber und Schullehrer Sylvester zu Ober-Wilcza, Kreis Rybnik, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	19	129

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. April 1852.	158	Betr. die dem Rentmeister Wilhelm Brukisch in Grottkau ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	20	135
d. 27. "	144	Betr. die genehmigte Privat-Beschäl-Station zu Klingebeutel, Kreis Ratibor	18	126
d. 27. "	150	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Landsberg	19	129
d. 28. "	151	Betr. die Vertheilung der Quittungen über die pro IV. Quartal pr. a. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien.	19	129
d. 30. "	—	Verlegung des Krammarkts in der Stadt Lublinitz	19	129
d. 1. Mai	—	Desgl. zu Langendorf, im Tost-Gleiwitzer Kreise.	19	129
d. 3. "	152	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Hultschin	19	129
d. 3. "	159	Betr. den Unterricht in polnischer Sprache im hiesigen Hebammen-Institut	20	135
d. 4. "	160	Betr. die Großherzoglich Badenschen Halben- und Viertel-Kronenthaler und deren Circulation.	20	136
d. 11. "	—	Patent-Verleihung an den Webermeister Dröner zu Elberfeld	19	130
d. 14. "	164	Betr. die den Schullehrern und Gemeindeschreibern Franz Marr zu Sacrau und Clemens Pierschalla zu Czissek ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	21	141
d. 15. "	—	Markt-Verlegung in der Stadt Tarnowitz	21	142
d. 18. "	—	Patent-Verleihung an den Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg und an den Ritterguts-Besitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin.	20	136
d. 18. "	—	Patent-Aufhebung für den Bildhauer Adolph Kamphausen in Köln	20	136
d. 18. "	169	Betr. Prüfung der Handwerker durch die Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commission	22	146
d. 18. "	170	Betr. Bestätigung der Kaufleute Pincus Bermann zu Constadt und C. Rukop zu Leobschütz als Agenten der Leipziger und Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaften	22	148

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Mai 1852.	171	Betr. Bestrafung der Fälschung von Legitimations-Papieren ꝛc.	22	148
d. 21. „	172	Gebäude, auf welchen amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, müssen gegen Feuers-Gefahr versichert sein	22	149
d. 22. „	175	Betr. die dem Rathmann Carl Schwingel zu Ober-Glogau ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Agentur-Geschäfte für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	23	153
d. 23. „	184	Dem Kaufmann J. J. Sobtczick zu Tarnowitz ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen	24	161
d. 25. „	—	Belobung des Husar Johann Krause in Neustadt für Rettung eines Menschen aus der Lebensgefahr	23	156
d. 26. „	—	Patent-Verleihung an den Steindruckerei-Besitzer und academischen Künstler Herrmann Delius in Berlin, den Tischler-Meister Grundeiß daselbst und den Maschinenbauer Carl Beermann daselbst, so wie Patent-Verlängerung für den Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin	22	149
d. 27. „	176	Betr. die eingegangenen Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen pro I. Quartal 1852............................	23	153
d. 29. „	177	Betr. das Zerspringen von Dampfkesseln und was bei den dieserhalb einzuleitenden Untersuchung dabei zu beobachten ist.	23	153
d. 29. „	185	Dem Kaufmann Moritz Danziger in Myslowitz ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen	24	161
d. 1. Juni	178	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Kreis-Physicats in Falkenberg...............................	23	156
d. 2. „	186	Betr. die Zulassung eines Zöglings in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin..........................	24	162
d. 3. „	187	Der ehemalige Rentmeister Wilhelm Brukisch in Grottkau hat die Agentur-Geschäfte für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt..............	24	163
d. 4. „	188	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Leschnitz	24	164

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 8. Juni 1852.	—	Patent-Verleihungen an den Ingenieur v. Horn zu Breslau, den Schlosser-Meister Joseph Kreutz in Aachen und den Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz	23	156
d. 9. „	197	Der Kaufmann Ernst Deesler hierselbst hat die Agentur-Geschäfte für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt	25	173
d. 11. „	198	Dem Conditor Eduard Muhr hierselbst ist die Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für dieselbe Gesellschaft ertheilt worden	25	173
d. 14. „	—	Patent-Erlöschung des Maschinenbauers Carl Ziegler zu Frankfurt a. d. O.	24	164
d. 16. „	199	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Loslau	25	173
d. 20. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen, den Mechaniker J. M. März zu Berlin und den Ingenieur Wilhelm Mendelsohn in Berlin	25	173
d. 20. „	—	Desgl. Erlöschung des Maschinen-Fabriken-Besitzers Arndt in Berlin	25	174

III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

d. 23. März	102	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1851. im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.	13	89
d. 5. April	119	Betr. die Vergrößerung des Bezirks der Gerichts-Commission zu Myslowitz	15	103
d. 14. „	131	Betr. Constituirung des Ehren-Raths unter den Rechts-Anwälten ꝛc. in Ratibor	16	113
d. 17. Mai	165	Betr. den erweiterten Bezirk der Kreis-Gerichts-Commission zu Hultschin	21	142

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 31. Jan. 1852.	166	Betr. die Bestrafung des Diebstahls am Flößholze bei der Glatz-Neisser Flöße	21	142
d. 10. März	103	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Peterwitz, Kreis Trebnitz	13	91
d. 14. „	104	Betr. Prüfung der Adjuvanten im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	13	91
d. 17. „	105	Betr. die Auszahlung der am 1sten April d. J. fällig werdenden Zinsen von schlesischen Rentenbriefen	13	91
d. 20. „	132	Betr. die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen ꝛc.	16	113
d. 20. „	133	Betr. die bei der Meldung zum Eintritt in die Königl. Bau-Academie nachzuweisende Uebung im Zeichnen	16	116
d. 21. „	120	Betr. die Besetzung der evangelischen Pfarrstelle in Friedrichsgrätz	15	103
d. 26. „	111	Betr. Veränderungen im Postengange vom 1sten April c. ab . .	14	97
d. 27. „	106	Betr. die vom 1sten April d. J. ab in Klingebeutel errichtete Post-Expedition II. Klasse	13	92
d. 28. „	121	Betr. die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Kartoffel-Krankheit	15	104
d. 5. April	122	Betr. die Eröffnung der Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts	15	105
d. 7. „	123	Betr. die Waaren-Controlle im Binnenlande	15	105
d. 13. „	135	Betr. die Chausseegeld-Hebestelle zu Ochojetz, im Kreise Rybnik	16	118
d. 13. „	136	Betr. die abgeänderte Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor	16	118
d. 14. „	138	Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle zu Pleschen, im Regierungs-Departement Posen	17	122
d. 15. „	134	Betr. die Drainirungs-Arbeiten bei der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau	16	117
d. 16. „	137	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Gleiwitz	16	118
d. 19. „	151	Betr. diesjährige Rectorats- ꝛc. Prüfungen am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	19	130
d. 21. „	139	Betr. die veränderten Posten-Course zwischen G.-Strehlitz und Ujest ꝛc.	17	122

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. April 1852.	145	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dittersbach, Kreis Lüben	18	126
d. 21. "	154	Desgl. in Groß-Särchen, Kreis Hoyerswerda	19	131
d. 28. "	161	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten dritten evangelischen Predigerstelle zu Lüben	20	137
d. 29. "	146	Betr. den Erlaß der innern Steuer vom weißen Wein für das Jahr 1851. so wie die Ermäßigung des rothen Weins bis zur Hälfte	18	126
d. 7. Mai	155	Betr. die Verordnungen in Betreff der Schürf-Scheine und der Muthungen	extraord. Beilage zu Nr. 20.	
d. 8. "	167	Betr. die Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins	21	142
d. 10. "	162	Betr. die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse	20	137
d. 19. "	179	Betr. Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Vielguth, Kreis Oels	23	157
d. 20. "	180	Betr. die Errichtung einer Bank-Commandite zu Landsberg a. d. Warthe	23	157
d. 22. "	168	Betr. die Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien	21	144
d. 30. "	181	Betr. Präparanden-Prüfung am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	23	157
d. 31. "	201	Betr. den Ausfall der Rectorats-Prüfung am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	25	175
d. 1. Juni	182	Betr. die Staats-Anwalts-Bezirke im Departement des Königl. Appellations-Gerichts in Ratibor	23	158
d. 2. "	183	Betr. die Angabe der mit Taback bepflanzten Aecker	23	159
d. 7. "	189	Betr. die Errichtung einer Bank-Commandite in Bromberg	24	164
d. 7. "	190	Betr. die Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor	24	165
d. 8. "	191	Desgl. in Gleiwitz	24	165
d. 10. "	192	Desgl. in Oppeln	24	165
d. 14. "	202	Desgl. in Ratibor	25	175
d. 17. "	203	Desgl. in Neisse	25	175

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1852. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 2. Juni 1852.	232	Bestätigungs-Urkunde des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz	extraord. Beilage zu Stück 30.	
d. 3. =	204	Betr. die Legitimations-Führung durch Paß-Karten im Großherzogthum Baden und im Fürstenthum Lippe	26	177
d. 16. =	225	Betr. das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte	29	200
d. 19. =	205	Betr. das Prädikat „Professor" für die beiden ersten Lehrerstellen an den höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staats (hier für Proskau)	26	177
d. 21. =	211	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern	27	182
d. 22. =	206	Betr. die Besetzung des Provinzial-Rentmeisters bei der Bank zu Breslau durch den Regierungs-Secretair Partowitz	26	178
d. 24. =	218	Betr. das zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar	28	189
d. 3. Juli	234	Betr. die an die General-Ordens-Commission abzuliefernden vaterländischen oder fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen verstorbener Inhaber derselben	30	209
d. 5. =	226	Interessenten der Militair-Wittwen-Societät müssen aus derselben ausscheiden, sobald sie in fremde Militairdienste übertreten	29	201
d. 5. =	278	Betr. die von der Kreis-Vertretung des Leobschützer Kreises zu machende Anleihe von 200,000 Rthlr. zur Ausführung verschiedener Chausseebauten in diesem Kreise	37	255
d. 7. =	227	Betr. die Verzinsung des Stamm-Actien-Capitals der nunmehr in das Eigenthum des Staats übergegangenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	29	201
d. 28. =	247	Betr. Aufmerksamkeit auf einige verdächtige polnische Flüchtlinge	32	225

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Juli 1852.	255	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.	extraord. Beilage zu Stück 34.	
d. 11. Aug.	266	Betr. die der höhern Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufachs	35	245
d. 13. „	261	Betr. die Auszahlung der Capital-Beträge der am 5ten März d. J. ausgeloosten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. und 1850.	34	240
d. 25. „	272	Betr. Anwendung der Post-Freimarken und gestempelten Brief-Couverts zur Frankirung der nach dem Auslande gehenden Brief-Sendungen.	36	250
d. 29. „	267	Betr. die Eröffnung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz.	35	245
d. 30. „	284	Regulativ zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4ten August 1852., über die Bildung der ersten Kammer	38	261
d. 4. Septbr.	279	Betr. die stattgefundene Verloosung von Schuld-Verschreibungen aus den Anleihen vom Jahre 1848., 1850. und 1852.	37	258
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 11. Juni	207	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Samuel Lichtwitz hierselbst als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt	26	178
d. 18. „	212	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns B. Holländer zu Leobschütz zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	27	183
d. 18. „	213	Derselbe hat die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank niedergelegt	27	183
d. 23. „	228	Betr. die den Kaufleuten Gerson Königsberger und Moses Selten in Lublinitz ertheilte Befugniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin.	29	202
d. 24. „	214	Betr. die dem Gemeindeschreiber und Canzlei-Assistenten Bernhard Brand zu Rybnick ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	27	183

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 25. Juni 1852.	208	Betr. die Reorganisation der Königl. Bau-Beamten diesseitigen Verwaltungs-Bezirks	26	178
d. 25. "	209	Betr. die Außercourssetzung der Würtembergischen halben Kronenthlr.	26	179
d. 26. "	—	Patent-Erlöschung des Apothekers Oscar Meister zu Chemnitz	26	179
d. 26. "	215	Betr. die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie	27	184
d. 26. "	219	Betr. die dem Gemeindeschreiber Anton Gach zu Reinschdorf, Kreis Cosel, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	28	191
d. 29. "	216	Betr. die neue Anlage eines Deiches an den Dombrowka-Chrzowitzer Damm, zum Schutz gegen die Oder-Ueberschwemmungen	27	187
d. 30. "	235	Betr. das Verbot des Tabacks-Rauchens in Scheuern, Ställen ꝛc. und in der Nähe feuerfangender Gegenstände	30	210
d. 5. Juli	—	Patent-Verleihungen an den Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu St. Wendel und an den Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn	27	187
d. 10. "	—	Markt-Verlegung zu Schurgast	33	238
d. 12. "	233	Bekanntmachung der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Order vom 21sten März 1844. wegen der von Erlegung des Chausseegeldes befreiten Officiere im dienstmäßigen Anzuge innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes	30	209
d. 13. "	236	Betr. die Wiederbesetzung des Kreis-Physikats Tost-Gleiwitzer Kreises	30	210
d. 14. "	237	Betr. die Versicherung der dem Domainen-Fiskus rentepflichtigen Gebäude bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln	30	210
d. 15. "	238	Betr. die Aufnahme mecklenburgischer Unterthanen im preußischen Staate	30	210
d. 20. "	—	Patent-Verleihungen an den Schullehrer Seiler zu Fröbel, Kreis Glogau, den Ritterguts-Besitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und den Hütten-Inspector Carl Glösel auf Kunigundenhütte, so wie endlich an G. L. W. Runge in Berlin	29	203
d. 20. "	—	Einführungs-Patent des Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist erloschen	29	203
d. 20. "	—	Stipendium des Seminar-Director Bock in Münsterberg von 100 Rthlr. für arme Seminaristen	30	211

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Juli 1852.	242	Betr. die den Schiffern von der Canal-Verwaltung zu gewährende Hülfsleistung beim Oeffnen und Schließen der Schleußen-Thore, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Sgr. von einem jeden Schiffs-Gefäß	31	222
d. 22. "	243	Dem Gastwirth Hoffmann zu Ottmachau ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen	31	222
d. 22. "	248	Der Maurermeister Heumann in Grottkau hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und der ehemalige Rentmeister Wilhelm Bruckisch daselbst ist für dieselbe als Agent bestätiget worden	32	226
d. 22. "	249	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns E. H. Th. Websky in Carlsruhe zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	32	227
d. 23. "	239	Betr. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle im Rybnicker Kreise	30	211
d. 23. "	—	Kirchen-Geschenke für die evangelische Kirche in Bischdorf, Kreis Rosenberg	30	212
d. 23. "	—	Belobung mehrerer Landbewohner für Hülfeleistung bei einem Brande in den Königlichen Forsten	31	223
d. 23. "	250	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Vogt in Grottkau zum Agenten für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	32	227
d. 26. "	244	Betr. Prüfungs-Gebühren für Chirurgen-Gehülfen	31	222
d. 27. "	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann Hugo Löwenberg und an den Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg, beide in Berlin	30	212
d. 27. "	245	Betr. den Termin zur Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lublinitz	31	222
d. 28. "	241	Betr. die neue Eintheilung der Kreis-Bau-Bezirke und der Bau-Verwaltung überhaupt	31	215
d. 28. "	246	Betr. die Annahme der fälligen Zins-Coupons von Rentenbriefen jeder Art bei allen Königlichen Cassen	31	222
d. 29. "	251	Betr. die außer Verkehr gesetzten Halben- und Viertel-Kronen-Thaler	32	227

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 30. Juli 1852.	256	Betr. die dem Kaufmann Moritz Waldheim zu Carlsruhe ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Agentur-Geschäfte für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt..........	33	231
d. 1. August	—	Patent-Verleihungen an den Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin, den Maschinenbauer G. Hambruck in Danzig, den Premier-Lieutenant rc. Louis Theinert zu Zabrze und den Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin.......	31	223
d. 1. „	—	Patent-Erlöschung des Civil-Ingenieurs Carl, Gotthelf Kind	31	223
d. 3. „	257	Betr. die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung	33	231
d. 4. „	252	Betr. die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd.........	32	227
d. 4. „	253	Betr. die Bestätigung des Gruben-Besitzers Benjamin Reisser zu Katscher als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	32	228
d. 4. „	258	Betr. die Befugniß des Erbrichters Gustav Schober zu Knispel, Kreis Leobschütz, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Verkauf rc. von Pferden...............	33	232
d. 6. „	263	Betr. die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für das diesseitige Regierungs-Departement für das Jahr 1853......	34	241
d. 7. „	262	Betr. die bewilligte Haus-Collecte zum Vollendungsbau der evangelischen Kirche in Guttentag, Kreis Lublinitz......	34	240
d. 9. „	264	Betr. die dem Lehrer Peter Thomanek zu Jacobswalde, Kreis Cosel, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	34	243
d. 11. „	259	Betr. die Außercourssetzung der halben und viertel Kronenthaler in den Fürstenthümern Hohenzollern-Siegmaringen und Hechingen	33	232
d. 15. „	—	Markt-Verlegung in der Stadt Cosel	33	233
d. 17. „	—	Patent-Verleihungen an den Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde und an den Kaufmann Quien zu Saarbrücken	33	233
d. 18. „	—	Belobung des Gichters Mathias Kick zu Kutzoben, im Kreise Rosenberg, für die Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	35	246
d. 21. „	—	Markt-Verlegung in der Stadt Peiskretscham...........	35	246
d. 23. „	—	Patent-Verleihung an den Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacoureur zu Eupen	34	243

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Aug. 1852.	—	Patent-Erlöschung für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	34	243
d. 27. „	273	Betr. niedergelegte Agentur-Geschäfte des Kaufmanns Johann, Friedrich Peschke in Lublinitz für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, und des Kaufmanns C. Ulfing ebendaselbst für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	36	251
d. 28. „	274	Betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Guttentag	36	251
d. 28. „	280	Mäkler sollen nicht mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abgetretenen Vorgänger, angestellt werden	37	259
d. 30. „	281	Ohne Genehmigung der Staats-Behörde sollen keine Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Cassen oder andere Gesellschaften oder Anstalten errichtet werden	37	259
d. 1. Septbr.	—	Belobung des Zimmer-Gesellen Mathus Machalla aus Dombrowka, Kreis Oppeln, und des Zimmer-Polier Peter Weil aus Neudorf, Kreis Rosenberg, für Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	37	260
d. 4. „	—	Patent-Verleihungen an den Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau und an den Kaufmann Carl, Friedrich Wappenhauß zu Berlin	36	252
d. 4. „	—	Patent-Erlöschungen für den Carl Balzer zu Olschowka bei Mewe und für den Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern		
d. 5. „	—	Markt-Aufhebung in Carlsruhe	36	252
d. 6. „	285	Betr. die dem Schiffs-Mäkler Fried., Wilh. Bödeker junior in Bremen ertheilte Erlaubniß das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben	38	265
d. 8. „	286	Betr. die dem Uhrmacher Joseph Lerch in Ober-Glogau ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	38	265
d. 11. „	—	Betr. den in der Stadt Oppeln aufgehobenen Kram- und Viehmarkt	37	260
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Mühlen-Besitzer Friedrich Bähr zu Atterwasch bei Guben	37	260

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Sept. 1852.	292	Betr. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den konvertirten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	39	269
d. 26. „	—	Patent-Verleihung an den Schlossermeister H. F. Eckert zu Berlin	39	270
d. 27. „	—	Aufgehobener Kram- und Viehmarkt in der Stadt Beuthen	39	270
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 21. Juni	217	Betr. den Anfang und die Dauer der diesjährigen Gerichts-(Erndte-) Ferien	27	188
d. 14. Aug.	265	Betr. die Veränderung des Bezirks der Gerichts-Commission zu Neuberun	34	244
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 14. Juni	220	Betr. Ernennung der Gemeinde-Kirchen-Raths-Glieder im hiesigen Verwaltungs-Bezirk	28	191
d. 16. „	221	Betr. die Besetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz	28	194
d. 17. „	210	Betr. den Nachweis der vereinsländischen Abstammung von Waaren in den Niederlanden	26	179
d. 18. „	222	Betr. die Besetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Holzkirch, Kreis Lauban	28	195
d. 23. „	223	Desgleichen zu Schöndorf	28	195
d. 25. „	224	Betr. Präparanden-Prüfung bei dem Seminar in Steinau a. d. O.	28	195
d. 5. Juli	231	Betr. Prüfung pro rectoratu, den Ausfall derselben, im Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	29	205
d. 15. „	240	Betr. Aufbringung der Beiträge zur Vergütung der Brandschäden auf dem platten Lande, im ersten Semester 1852	30	212
d. 29. „	254	Betr. Prüfung, Rectorats-, im evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O.	32	228
d. 31. „	260	Betr. die Resultate über Einnahme und Ausgabe des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Fonds pro 1851	33	233

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Aug. 1852.	268	Betr. den Anbeginn der Vorlesungen für das Winter-Semester 1852/53. bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.	35	246
d. 18. "	275	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Ludwigsthal	36	252
d. 18. "	276	Desgleichen in der Stadt Lublinitz	36	252
d. 23. "	269	Betr. die Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O.	35	247
d. 23. "	277	Betr. die Prüfung der neu aufzunehmenden Zöglinge im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	36	253
d. 26. "	270	Betr. die Bestimmung, daß die Anmeldungen von Waaren-Versendungen nach dem Königreich der Niederlande in lateinischer Schrift abgegeben werden müssen	35	247
im August	271	Betr. den Anbeginn der Vorlesungen für das Winter-Semester 1852/53. bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena	35	248
d. 1. Septbr.	287	Betr. die Wiederbesetzung des Decanats an der evangelischen Pfarr-Kirche zu Ohlau	38	265
d. 7. "	282	Betr. die Eröffnung der Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor	37	260
d. 7. "	283	Desgleichen in Neisse	37	260
d. 11. "	289	Betr. die Zoll-Begünstigungen durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 31sten December 1851	38	266
d. 12. "	288	Betr. den Anfang einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Visitation	38	266
d. 12. "	290	Betr. die Begleitung der täglichen Personen-Post zwischen Bahnhof Neisse und Ratibor durch einen Conducteur	38	266
d. 18. "	291	Betr. den veränderten Abgang der Personen-Post vom Bahnhof Neisse nach Ratibor	38	266
d. 20. "	293	Betr. die Eröffnung des Schwur-Gerichts hierselbst	39	270
—	294	Nachweisung der Stand-Quartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der Landwehr-Bataillons-Commandos	39	271

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten **October, November** und **December 1852.** ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 29. Sept. 1852.	314	Betr. die Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §. 27. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.	extraordin. Beilage zu Stück 43.	
d. 5. Octbr.	300	Betr. die Bildung der ersten Kammer	dito zu Stück 40.	
d. 10. "	311	Betr. den Transport des Phosphor und der chemischen Präparate auf der Eisenbahn	43	289
d. 16. "	321	Betr. Versteuerung der mahl- und steuerpflichtigen Gegenstände in Neisse	45	295
d. 16. "	322	Desgleichen in Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau und Görlitz	45	296
d. 16. "	331	Betr. den Tarif zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neisse	46	304
d. 16. "	332	Desgleichen in Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau, Görlitz, Ratibor und Glatz	46	305
d. 26. "	340	Betr. die Befähigung der höheren Bürgerschule zu Wehlau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches	47	319
d. 2. Novbr.	320	Betr. die Wahlen zur ersten Kammer in allen Wahlbezirken der Provinz Schlesien	extraordin. Beilage zu Stück 44.	
d. 4. "	330	Betr. Verwendung von Post-Freimarken und gestempelten Brief-Couverten zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen	46	303
d. 18. "	341	Betr. Einladung der Mitglieder der Kammern	47	320
d. 30. "	364	Betr. die Befähigung der Realschule in Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches	51	343

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 7. Debr. 1852.	368	Betr. die Befähigung der mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abtheilung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches	52	346
d. 12. „	369	Betr. die Anbringung von Gesuchen wegen Concessionirung von Personen-Fuhrwerken	52	346
d. 17. „	370	Betr. die Bekanntmachung der neu ausgeloosten und die aus früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe	52	346
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 11. Sept.	296	Betr. die Aufnahme und Duldung der Mecklenburgischen Unterthanen in den preußischen Staaten	40	276
d. 25. „	297	Betr. die Anmeldung von Knaben zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, durch die betreffenden Intendanturen	40	277
d. 25. „	302	Betr. die dem Kaufmann Eduard Riesenfeld in Ottmachau ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Agentur-Geschäfte für die Leipziger Brand- und Hagel-Versicherungs-Bank für Deutschland	41	283
d. 27. „	303	Betr. die von preußischen Schiffern vorzuweisenden Documente, sobald sie im Königreich Polen auf die Befreiung von der dort bestehenden Verflößungs-Abgabe Anspruch machen wollen	41	284
d. 27. „	304	Betr. die ausgetheilten Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal 1852	41	284
d. 27. „	305	Betr. Handwerker-Waaren, welche von Einwohnern des Markts als auch von auswärtigen Verkäufern auf den Wochenmarkt gebracht werden können	41	285
d. 28. „	—	Kram- und Vieh-Markt in Landsberg O. S.	40	277
d. 30. „	306	Betr. die Aufnahme junger unbefahrener Leute in das Matrosen-Corps	41	286

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 2. Octbr. 1852.	—	Patent-Verleihung an den Mechanikus Forche zu Iserlohn.	40	277
d. 3. „	—	Kram- und Viehmarkt in Woischnick	40	277
d. 4. „	301	Betr. die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer rc.	extraordin. Beilage zu Stück 40.	
d. 7. „	—	Markt-Verlegung zu Pleß	41	286
d. 8. „	309	Betr. Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850. in Neisse	42	287
d. 11. „	—	Markt-Verlegung zu Nicolai	42	287
d. 11. „	315	Betr. die dem Gemeindeschreiber und Schullehrer Czeppa zu Trynnek ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	44	291
d. 15. „	313	Betr. das gleichmäßige Verfahren bei der Nachsuchung und Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zu gewerblichen Anlagen (§. 37. — 39. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.)	extraordin. Beilage zu Stück 43.	
d. 16. „	—	Betr. Patent-Verleihung an Dr. Eduard Stolle in Berlin	42	287
d. 18. „	—	Markt-Verlegung zu Pitschen	42	287
d. 18. „	323	Errichtung einer Filial-Apotheke in Laurahütte	45	297
d. 19. „	316	Betr. die dem Kaufmann Heimann Cohn in Falkenberg ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Berlin	44	292
d. 22. „	—	Markt-Abhaltung zu Woischnick	44	292
d. 23. „	317	Betr. die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften und Bestrafung der Uebertretungen derselben	44	292
d. 26. „	324	Betr. die Nachsuchung von Paß-Visa's zum Eintritt in das Königreich Polen	45	297
d. 26. „	325	Betr. die vom Kaufmann Sterz in Leobschütz niedergelegte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, und Ertheilung der Genehmigung an den Kaufmann Jeglinski in Leobschütz, als Agent dieser Gesellschaft zu fungiren	45	297
d. 26. „	326	Betr. die dem Kaufmann Fröhlich in Falkenberg ertheilte		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	45	298
d. 26. Octb. 1852.	334	Betr. die Zusätze zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1sten December 1825.	46	306
d. 28. „	327	Betr. den Verkauf von Fliegen-Vertilgungsmitteln	45	298
d. 28. „	342	Betr. die dem Kaufmann Hadra in Creuzburg ertheilte Erlaubniß, für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig als Agent zu fungiren	47	320
d. 1. Novbr.	—	Markt-Abhaltung zu Nicolai	44	292
d. 1. „	—	Betr. die Erbauung eines Vorwerks unter dem Namen Adelheidshof in Staude	45	298
d. 2. „	335	Betr. den Knochenfraß der Kinnladen bei den Arbeitern in Zündhölzchen-Fabriken	46	312
d. 4. „	—	Betr. die Patent-Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin, an den Mühlenbesitzer Joseph Watremez in Aachen, an den Kaufmann C. O. Heyl in Berlin, an den Herrmann Gurt in Berlin und den Dr. F. W. Hasenklever zu Aachen	45	298
d. 5. „	333	Betr. die Erneuerung des früheren Verbots des Wanderns nach der Schweiz	46	306
d. 8. „	336	Betr. die Errichtung einer 3ten Präparanden Bildungs-Station im Neustädter Kreise	46	312
d. 12. „	—	Markt-Verlegung in Schurgast	46	313
d. 13. „	343	Betr. die vom Kaufmann Möcke in Neisse niedergelegte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	47	321
d. 15. „	—	Marktverlegung in Ottmachau	47	321
d. 15. „	339	Betr. das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen	extraordin. Beilage zu Stück 47.	
d. 16. „	—	Betr. die Patent-Verleihung an George Dienstbach in Berlin	47	321
d. 17. „	347	Betr. die dem Buchdrucker Friedrich Radek in Cosel ertheilte Erlaubniß als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu fungiren	48	323

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20 Novbr. 1852.	—	Betr. die Lebensrettung der Magd Pollock zu Groß-Döbern durch den Auszügler Gaida in Zelasno	49	333
d. 20. „	356	Betr. das Verzeichniß der ausländischen, zum Geschäfts-Betriebe im preußischen Staate verstatteten Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	50	338
d. 21. „	348	Betr. die Ernennung zweier Mitglieder des evangelischen Gemeinde-Kirchenraths in Lublinitz	48	323
d. 21. „	—	Marktverlegung zu Zülz	49	333
d. 25. „	352	Betr. die Anschaffung der vom geheimen expedirenden Secretair Rauer herausgegebenen Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen	49	331
d. 26. „	—	Marktverlegung zu Rybnik	49	333
d. 27. „	353	Betr. die Anschaffung des von L. Eggert herausgegebenen Werks über das Gewerbewesen des Preußischen Staats ..	49	332
d. 27. „	357	Betr. die abgelegte und geprüfte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät hiesigen Departements pro 1851	50	339
d. 1. Decbr.	358	Betr. die Abhaltung von Tanzmusiken sowie Bestrafung wegen Ueberschreitung der Befugniß	50	339
d. 6. „	—	Betr. die Patentverleihung an die Gebrüder Haselhoff zu Burg und den Fabrikanten Linder zu Trappenberg	49	333
d. 6. „	359	Betr. die Anweisung der Vermessungs-Revisoren und Feldmesser wegen Einsendung der Personal-Nachweisungen	50	340
d. 6. „	365	Betr. die Sonn- und Festtage, an denselben dürfen keine Treibjagden abgehalten, noch amtliche Geschäfte vorgenommen werden	51	343
d. 7. „	355	Betr. die Behandlung der Assistenz-Aerzte, bei Dienst- und Versetzungs-Reisen	50	337
d. 7. „	371	Betr. die in Schlesien vagabondirenden und brandstiftenden Kinder	52	347
d. 7. „	372	Betr. die ausgetheilten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal 1852	52	348

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. Decbr. 1852.	366	Betr. die Eröffnung des Verkehrs auf der Zweigbahn von Kattowitz nach Idahütte- und Emanuels-Seegen-Grube . .	51	344
d. 11. „	—	Betr. die Patent-Verleihung an den Hütten-Inspector Lipinski in Paulshütte bei Kattowitz	50	340
d. 13. „	373	Betr. die dem Kaufmann Salomon Leipziger zu Neisse ertheilte Concession für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen	52	348
d. 14. „	374	Betr. die Benutzung von Paß-Karten zu Reisen nach den Oesterreichischen Grenz-Provinzen	52	348
d. 15. „	367	Betr. die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini pro 1852.	51	344
d. 16. „	375	Betr. die Entrichtung einer Patent- (Gewerbe-) Steuer der niederländischen Unterthanen, welche für Rechnung eines niederländischen Hauses im Zollverein reisen, sowie die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse	52	349
d. 16. „	376	Betr. die gegen die Verfügung der Unter-Behörden eingereichten Vorstellungen	52	350
d. 17. „	377	Betr. den Dienstantritt des Kreis-Baumeisters Brückner in Creuzburg	52	350
d. 18. „	—	Betr. die Patent-Erlöschung des Bombardier Christian Herlischka	51	344
d. 20. „	378	Betr. die Veränderungen in der Arzeneitaxe pro 1853. . . .	52	350
d. 20. „	—	Marktverlegung in Ziegenhals	52	350
d. 27. „	—	Betr. die Patent-Verleihung an den vereideten Translator H. A. Bastide in Berlin, den Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, den Büchsenmacher Carl Schneider in Frankfurt a. O. und den Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz	52	350
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 8. Decbr.	363	Betr. die gegenseitige Vertretung der Schiedsmänner	Extraordin. Beilage zu Stück 51.	

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 7. Septbr. 1852.	298	Betr. die Resultate der Kirchen-Collecte zur Abhülfe der Nothstände in der evangelischen Kirche Schlesiens	40	278
d. 23. "	310	Betr. die Anstellung eines evangelischen Pfarr-Vicars in Lublinitz	42	288
d. 27. "	299	Betr. die Anweisung der Polizei-Anwalte bei Wahrnehmung ihrer Geschäfte in Forst-Rüge-Sachen	40	280
d. 2. Octbr.	307	Betr. die Bildung des Gerichtstags-Bezirks von Friedland	41	286
d. 6. "	308	Betr. das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, in Bezug auf das Zollwesen	extraordin. Beilage zu Stück 42.	
d. 20. "	312	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes	43	290
d. 26. "	318	Betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf den Hebestellen zu Klischzow und zu Altdorf	44	293
d. 29. "	319	Betr. die von den Polizei-Anwalten bei den Gerichten nicht mehr anzubringenden Straf-Vollstreckungen der Landwehrmänner 2c. 2c. bei unterlassener An- und Abmeldung, da diese nunmehr den Landwehr-Bataillons-Commandeurs übertragen worden sind	44	293
d. 30. "	328	Betr. Nachprüfung der Adjuvanten im Schullehrer-Seminar in Peiskretscham	45	299
d. 30. "	329	Betr. Schwurgerichts-Sitzung in Gleiwitz	45	299
d. 3. Novbr.	337	Betr. das Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Ober-Lausitz vom 1sten September 1852	46	313
d. 11. "	349	Betr. die Einreichung von Uebersichten der vorhandenen Irren am Schlusse eines jeden Jahres	48	323
d. 12. "	344	Betr. Schwurgerichts-Sitzung in Ratibor	47	321
d. 13. "	338	Desgleichen in Oppeln	46	318
d. 13. "	345	Betr. den Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6ten Armee-Corps-Bereichs pro 1853	47	321
d. 16. "	346	Betr. die Portofreiheit der Sendungen mit Feuer-Cassen-Beiträgen	47	322

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Novbr. 1852.	351	Betr. eine vom 1sten December c. eintretende Veränderung bei der zwischen Neisse und Neustadt coursirenden Personen-Post	48	329
d. 23. „	350	Betr. eine vom 1sten December c. eintretende Veränderung bei der zwischen Neisse-Bahnhof und Glatz coursirenden Personen-Post	48	329
d. 2. Decbr.	354	Betr. eine vom 10ten December c. ab eintretende Veränderung bei der zwischen Ziegenhals und Zuckmantel coursirenden Post........	49	333
d. 7. „	360	Schwurgerichts-Sitzung in Neisse	50	340
d. 8. „	361	Betr. die Geldsendungen in Angelegenheiten der indirecten Steuer-Verwaltung	50	340
d. 9. „	—	Betr. die Amtsstunden der Post-Expedition in Carlsruhe ...	50	341
d. 9. „	362	Betr. Abänderungen im Gange der Posten zwischen Oppeln und Lublinitz, Oppeln und Creutzburg, Creutzburg und Landsberg und Creutzburg und Guttentag	50	341
d. 18. „	379	Betr. die von der Direction der Rentenbank für Schlesien für befähigt erachteten Gesellschaften, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen	52	351

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google